

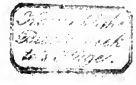


Das auferweckte Interregnum.



Frankfurth und Leipzig, 1756.

Zu finden bei
Ernst Ludwig Siegmund Pollmann.
Buchhändler.



[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Einem

Hochlöblichen

Rath

des

Heil. Röm. Reichs

freien Stadt

Nürnberg,

Den

Hochwolgebornen und Hochweisen Herren,

Herren Losungern,

Herren Obristen Hauptleuthen,

Ihrer Röm. Kaiserl. Majestät würklichen Räthen, Kronhüttern, und Verwahrern der Reichskleinodien,

Herren Aeltern,

Herren Burgermeistern,

Herren Schöpfen,

Und des geheimen und innern Raths 2c. 2c.

Meinen gnädigen Herren.

Hochwohlgeborne und Hochweise Herren,

Gnädige Herren,

Mein Wünschen gieng schon lange dahin, **Eu. Hochwolgebornen Gnaden** ein öfentliches Opfer meiner besondern Verehrung bringen zu können. Die Ursache dazu kommet

aus einer reinen Quelle her. Die ausnehmende Vorsorge, welche **Eu. Hochwolgeborne Gnaden** für die Aufnahme der Wissenschaften und für gute Künste zu Dero unsterblichen Ruhm tragen, dergestalt, daß das vortrefliche Nürnberg ein anders Athen vorstellet, welches weltberühmte Gelehrte in allen Wisseuschaften, und die grösten Künstler, nicht nur in Europa, sondern in der ganzen Welt, in seinen Mauern beherberget, hat mir schon längst eine besondere Verehrung gegen diese weltberühmte Stadt, insonderheit aber gegen dessen hochweise Vätter und Mäcenaten abgedrungen. Ich freue mich demnach über die Massen, daß ich eine schickliche Gelegenheit gefunden, dieß öfentlich vor aller Welt bezeugen zu können. Diese Blätter, welche **Eu. Hochwolgeborne Gnaden** hier mit geziemender

der

der Ehrerbietung überreichet werden, halten eine Wahrheit in sich, woran Hochdenenselben nicht wenig gelegen. Und eben dieß hat mich so frei gemachet, selbige mit Dero verehrungswürdigen hohen Namen zu zieren, und als ein Eigenthum unterthänig zu widmen. Die Anforderung der löblichen Reichsstadt Achen an den kaiserlichen und des Reichs Kleinodien, welche **Eure Hochwolgeborne Gnaden** und Dero hohe Vorfahren am Regiment, so viele Jahre ruhig und auf das heiligste verwahret, ist aller Welt bekannt; und obgleich zween hochberühmte und bereits in die Ewigkeit eingegangene Männer den Ungrund dieser Anforderung schon gezeiget: so schmeichele ich mir doch, sie übertroffen und die Nichtigkeit der Achnischen Anforderungen noch mehr in seiner Blöse dargestellet zu haben; wie

Eu. Hochwolgeborne Gnaden aus der Ausführung selbst mit mehrern zu ersehen, gnädig geruhen werden. Die Hauptanforderung der Herren zu Achen gründet sich auf eine Schenkung des von einigen Ständen des Reichs im J. 1256. zum römischen König erwählten Grav Richard von Kornwall. Allein, vermöge dieser, streitet gedachte löbliche Reichsstadt um eine Sache, welche ihr niemand strittig gemachet, und suchet nach Dingen, welche sie niemals verloren hat. Denn der in Uneinigkeit der Kurfürsten erwählte römische König Richard hat, besage seiner Schenkung, die wahren Reichskleinodien den Herren Achnern nicht aufzuheben gegeben, (es stunde auch nicht in seiner Macht) sondern nur seine aus Engelland mitgebrachte Kleinodien. Gesezt aber, es wäre ienes geschehen: so hat es Richard ohne Vorwissen des Reichs

nicht

nicht thun können. Hiezu komt, daß dieser Herr nur ein Afterkönig gewesen, und aus diesem Grunde seine Verordnungen in Reichssachen von dem glorwürdigen K. Rudolfen auf dem in der hochlöbl. Reichsstadt Nürnberg im Jahr 1281. gehaltenen Reichstag mit Vorwissen und Einwilligung der Reichsstände ohne Ausnahme wiederruffen worden. Wie denn auch die Nichtigkeit jener Anforderung schon von daher in die Augen leuchtet, weil gedachte löbliche Reichsstadt sich nicht rühmen kann, die wahren Reichskleinodien, weder vor, noch nach Richards Zeiten, iemals im Besitz gehabt zu haben. Es konnte auch aus einer guten Politik nicht geschehen; indem es damals nicht räthlich war, die Reichskleinodien an dem Krönungsort zu verwahren. Hiezu komt, daß die Kaiser und Könige in Gewohnheit hatten, die Insignien mit sich

herum zu führen, und wenn gleich dieser und jener Ort selbige in Verwahrung hatte, so geschahe es doch auf eine kurze Zeit. Welches Glück die hochlöbliche Reichsstadt Nürnberg einsmals betroffen hat, indem es schon um das Jahr 1138. die sonderbare Ehre gehabt, die Reichsschätze in seinen Mauern, zu einer gar glücklichen Vorbedeutung, eine Zeitlang zu verwahren, allwo sie der mächtige Herzog Heinrich in Baiern und Sachsen, der hochgedachte Reichsstadt auf eine höchst unbillige Weiße unter seine Botmäsigkeit gebracht, sie dem K. **Konrad III.** ausliefern müssen, welcher sie in einen hölzernen Kasten, der wie ein Kreuz gestaltet, und auswendig vergoldet war, daselbst legen und sodann beständig mit Sich herum führen lassen.

Hoch-

Hochwolgeborne Herren!

Mein Eifer für Dero gegründete hohe Gerechtsame, in den Streitigkeiten mit der löblichen Reichsstadt Achen, ist so groß, daß ich meine Feder ohnmöglich abhalten kann, die Nichtigkeit der Achnischen Anforderung, mit Dero gnädigen Erlaubnis, noch mehr aufzudecken. Diese veroffenbaret sich gleich anfangs dadurch, indem der ruhmwürdige K. Rudolf, der nach Richarden das wahre Oberhaupt des Reichs gewesen, die Kleinodien in seine Verwahrung genommen, und sodann nach Kiburg und nicht nach Achen bringen lassen. Hierauf lagen gedachte Schätze meistens in den Oesterreichischen Landen verborgen, bis sie der vortrefliche K. Ludwig aus dem Hausse Baiern, nach Regensburg, und so weiters nach

Mün-

München in Sicherheit gebracht. Sei-
ne Prinzen überlieferten sie, nach sei-
nen tödlichen Hintritt, dem K. Karl
IV. der eben damals, nebst den Stän-
den des Reichs, in der hochlöblichen
Reichsstadt Nürnberg gegenwärtig
war. Sie wurden sodann eine Zeit-
lang auf der dasigen Burg, hierauf in
einem hochadelichen Mufflischen Haus-
se ohnweit St. Egidien, alsdenn aber
auf dem ehemaligen burggrävl. Schloß
Rothenberg verwahret. Nach die-
sem wurden sie in der Stille nach Böh-
men, sodann nach Ungarn gebracht;
womit aber die Reichsstände nicht all-
zu frieden waren, indem sie nicht gern
sahen, daß selbige ausser dem Reiche
verwahret wurden, und dabei besorg-
ten, sie mögten durch einen widrigen
Zufall verloren gehen. Welches al-
les, mit **Eu. Hochwolgebornen
Gnaden** Erlaubnis, ich deswegen
ange-

angeführet, um den Ungrund der Achnischen Anforderung der Welt noch deutlicher vor Augen zu mahlen.

Und gehet man in die neuern Zeiten hinein: so veroffenbaret sich dieser Ungrund noch mehr; vornämlich, wenn man in Erwägung ziehet, was der glorreiche K. Friederich IV. denen hochansehnlichen Abgesanden Dero hochlöbl. Vorfahren am Regiment, nämlich den hochseligen Herrn Karl Holzschuhern, und Herrn Berthold Volkamern oder Volkmaiern im J. 1443. zu Wien, und sodann im folgenden Jahre in Kärnthen, zur Antwort gegeben, als selbige um die Bestättigung der kaiserl. Freiheiten baten. Denn dadurch veroffenbaret sich Sonnenklar, daß die Herren Achner nie einen Anspruch auf die Verwahrung

der

der Reichskleinodien machen können, noch auch thun dürffen. Die Antwort, welche die Kurfürsten damals hochgedachten Abgeordneten gegeben, nämlich, wie dem Reiche daran gelegen, daß die hochlöbl. Reichsstadt Nürnberg die Reichsinsignien in beständiger Verwahrung habe, ingleichen die um eben diese Zeit von den Juristen zu Padua eingelangte rechtliche Belehrung, bezeugen dieß ebenfalls. Nicht zu gedenken, daß wenn die Anforderung der löbl. Reichsstadt Achen gegründet wäre, selbige nicht würde gelitten haben, daß gedachte Reichskleinodien der hochlöbl. Reichsstadt Nürnberg zur beständigen Verwahrung anvertrauet worden; zumal, da sie zu Achen weit sicherer vor den Hussiten, als zu Nürnberg, laden.

So

So ungegründet nun die Anforderung der Herren Achner von Richards Zeiten her ist: so wenig hat diese einen Schein, welche man von K. Karl dem grosen herzumachen suchet. Damals hatte man keine gewisse und beständige Reichskleinodien; folglich hat hochgedachter Kaiser deswegen keine Verordnung machen können. Das heutige Reichsgeräthe ist lang nach K. Karl des grosen Zeiten zusammen gebracht worden. Nicht zu gedenken, daß dasjenige, was von **Eu. Hochwolgebornen Gnaden** so sorgfältig verwahret wird, sich, wenig oder gar nichts, vom hochgedachten Kaiser herschreibet, und vornämlich die eigentlichen Reichskleinodien nicht, als die Krone, und der Scepter. Dahingegen das andere, was zur Krönung eines römischen Königs unnöthig, zu den Reichskleinodien nicht zu rechnen ist.

Daß

Daß öfters hochgedachter Kaiser die löbliche Reichsstadt Achen, allwo Er sich die lezten Jahre seines Lebens um der warmen Bäder willen aufgehalten, zur Hauptstadt des ganzen Reichs gemachet, und verordnet, daß alle Könige sollten daselbst gekrönet und gesalbet werden, gehöret unter die Erzählungen, die schon längst einen Platz unter den Fabeln bekommen. Und wenn auch dieß würklich geschehen wäre: so würde nicht folgen, daß dort die Reichskleinodien solten verwahret werden. Wenigstens hat die löbliche Reichsstadt Achen nicht den mindesten Schein des Rechtens zu dieser Verwahrung.

Unterdessen sind die Reichskleinodien zu einer gar glücklichen Vorbedeutung derjenigen weltberühmten Stadt

Stadt zur beständigen Hut übergeben worden, in welcher **Eu. Hochwolgeborne Gnaden**, als Hochweise Vätter, auf eine so löbliche Weisse, und aller Welt zum Beispiel, Recht und Gerechtigkeit handhaben. Denn seit dem diese Reichsschätze der hochlöblichen Reichsstadt Nürnberg zur ewigen Verwahrung anvertrauet worden, seitdem ist im Reiche keine zwiespältige Wahl gewesen, vielweniger des Reichs Oberhaupt von einem andern verdrenget worden; wie doch vorher so oft geschehen ist.

Eure Hochwolgeborne Gnaden lassen iezt meine Bitte nicht fehl gehen, wenn Hochdieselben ich unterthänig ersuche, dieses

)( )(öfent-

öffentliche Opfer meiner gegen Hoch-dieselben tragenden unbeschreiblichen Ehrfurcht, eines gnädigen Anblicks und Aufnahme zu würdigen. Woran ich um so weniger zweifle, ie mehr sich aus der ganzen Ausführung zu Tage legen wird, daß selbige aus einem redlichen Eifer für Dero gegründete hohe Gerechtsame hergeflossen, und davon eine grössere hieher gehörige Ausarbeitung und andere Abhandlungen, die den Ursprung Dero hohen Häusser zum Zweck haben, künftig mehr zeugen werden.

Der HErr der Herren überschütte inzwischen **Eure Hochwolgeborne Gnaden** mit zeitlichen und geistlichen Glückseligkeiten; Er segne Dero hochweise Anschläge, die das Wohl

Wohl derjenigen weltberühmten Stadt zum Augenmerck haben, welche Hochdenenselben ihre Ruhe und ihren blühenden Zustand zu dancken hat. Er stärke Dieselben in Dero theils angehenden, theils wircklich angestiegenen verehrungswürdigen hohen Alter. Er bereite Sie zur Ehre, die ewig währet, und lasse Sie erst alsdenn, wenn Sie Lebens satt sind, die irrdische Herrlichkeit mit der ewigen verwechslen. Eben diese Glückseligkeiten treffe Dero sämtliche hohen Häusser und Angehörige, welche so viele hundert Jahre zur Zierde des unmittelbaren Reichsadels geblühet, damit Sie insgesamt bis auf die glückseligen Zeiten in unverwelklichen Flor stehen, da alle Regenten ihre Scepter vor den Stuhl des ewigen Königs niederlegen werden.

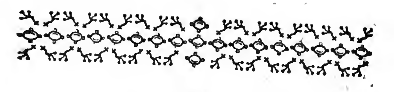
Unter diesen beständigen Wünschen verharre ich mit unbeschreiblicher Ehrfurcht,

Hochwolgeborne und Hochweise Herren,

Gnädige Herren,

Eurer Hochwolgebornen Gnaden

unterthäniger Diener;
der Verfasser.



Vorrede.

Was mich zu dieser Arbeit bewogen, das wird der Leser gleich anfangs finden, wenn es ihm gefällig, selbige anzusehen. Nur bedaure ich, daß ich dadurch verleitet worden, den hochberühmten Herrn Verfasser des im Jahr 1744. zu Leipzig herausgekommenen Leben und denkwürdigen Thaten Herrn Richards, erwählten römischen Kaisers, an einem und andern Orte zu widersprechen. Es schmerzet mich dieß um so mehr, da dessen Verdienste um die Alterthümer, um die Geschichte, und Rechtsgelahrheit, werden so lange verehret werden: so lange es gelehrte Leute in der Welt giebet. Es wäre dieß nicht geschehen, wenn nicht der in diesen Blättern ungenannte hochberühmte Gelehrte

 in

in einem andern Schreiben mit folgenden Worten mich dazu verführet hätte. Sodann, wenn Selbige zu der ihrer Schrift höchstnöthigen Erläuterung der Oettingischen Urkunde, daselbst etwas zu erinnern, für gut befinden, Sie sich unmittelbar an den Herrn Verfasser des Leben Richards zu wenden, und alle oben von mir gemachte Anmerkungen zu entkräften hätten. Indem ich nichts gesaget, was nicht der glückliche Fleiß des Herrn Verfassers eingesehen, ausgenommen, daß ich bey Gelegenheit dieses Oettingischen *diplomatis* etwa in Entdeckung des Ursprungs der Fabel von dem deutschen Interregno, noch etwas näher, als derselbe gekommen, indem ich dafür halte, daß solche von Richarden gebrauchte *procurationes vacante imperio*, da das R. Reich kein gegenwärtiges Haupt bei sich hatte, sondern es durch Verwesere ausüben lassen mußte, den der deutschen Sache unkundigen und Richarden nicht günstigen Italiänischen Geschichtschreibern Gelegenheit gegeben, ein solches Interregnum zu erdichten,

ten, das, wenn man alles aufs höchste treiben will, anderst nicht gelten kann, als *vicariæ administrationis imperii absente imperatore.* Und weil der Herr Verfasser dieser gelehrten Schreiben mir Erlaubnis gegeben, seinen weltberühmten Namen anzeigen zu dürffen: so habe ich hier die Ehre zu sagen, daß es der vortreflich gelehrte Herr D. Brucker zu Augsburg seie, gegen welchen hochverdienten Mann meine Hochachtung grösser ist, als ich hier mit Worten ausdrücken kann. Ich hoffe aber dabei, dieser unsterblich berühmte Mann werde seine Gedanken fahren lassen, und Richarden nun mit eben den Augen ansehen, mit den ihn seine Vatterstadt betrachtet hat. Denn diese hat ihn für einen Afterkönig gehalten; als welches daher erhellet, weil sie sich ihre von dem Conradino so theuer erkaufte Freiheit von gedachten Richarden nicht bestättigen lassen, sondern erst gewartet hat, bis das Reich mit einem rechtmäsigen Kaiser versehen worden.

Die gelehrten Schreiben dieses vortreflichen Mannes, gaben demnach den Bewegungsgrund ab, mich an das Leben des Richards zu wagen, und mit Fleiß zu untersuchen, ob er für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden. Die grose Hochachtung, welche ich für den weltberühmten göttingischen Herrn Geschichtschreiber in meiner Sele hege, habe ich schon im zweiten Versuch meiner burggrävlich nürnbergischen Geschichte durch Münzen, Siegel und Urkunden erläutert, öfentlich bekennet, und hier mus ich gestehen, daß ich, als ein Anfänger der Historie, nicht würdig bin, hochgedachten Herrn Geschichtschreiber die Schuhe zu tragen. Doch, da man in der Historie keine Allwissenheit statuiret, und alles menschliche Wissen in diesem Leben Stückwerk bleiben wird, gedenke ich dabei an die schönen Worte des Herrn von Voltaire, die er in den kleinen historischen Schriften S. 197. vorgetragen. **Es ist ungemein nüzlich**, spricht er, **die Versehen in einem guten Buch anzumerken.** Und eben da mus

man

man sie aufsuchen; denn das heißt ein gutes Werk verehren, wenn man demselben widerspricht. Die übrigen verdienen solche Ehre nicht. Und wenn ich mich an das erinnere, was der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards zu Ende seines gelehrten Buchs S. 632. selbst vorgetragen: so würde ich dessen Denkungsart zu nahe tretten, wenn ich auch nur vermuthen wolte, daß er meine Untersuchung ungeneigt aufnehmen würde. Zumal, da ich nicht unbillig vermuthe, Er mögte von seinem Richarden das selbst nicht geglaubet haben, für was Er ihn ausgegeben, und ich auch nicht seine vorzügliche Gelehrsamkeit streitig mache; sondern nur die Frage untersuche: ob Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. War es nun Richard nicht: so verlieret hochgedachter Herr Geschichtschreiber an seinen Verdiensten dadurch nichts. So wenig es auch dem höchsten Königl. Kurfürstlichen Hauß Hannover nachtheilig ist, wenn Richard nur ein Afterkaiser gewesen, als höchst welches mit Richarden, und wie

)( )(5 leicht

leicht zu vermuthen, auf eine sehr weit hergeholte Weisse, nach dem Vorgeben des hochberühmten göttingischen Herrn Geschichtschreibers, befreundet ist. Denn, ist es denen hohen Häussern in Deutschland, welche von dem Landgrav Heinrich in Thüringen, Raspe genannt, mütterlicher Seite abstammen, keine Unehre, daß dieser nur ein Afterkönig gewesen: so kann es auch oben höchstgedachtem Königlichen Kurhausse nichts benehmen, wenn Richard mit dem Landgraven gleiches Schicksal gehabt.

Doch zweifle ich gar nicht, daß es unsern Richard nicht am Willen gefehlet, den Namen eines wahren Königs mit der That und Wahrheit zu führen. Allein, es war diesen guten Herrn durchaus nicht möglich. Es war inzwischen Ehre genug für ihn, daß man ihn für fähig und würdig erkennet, die deutsche Krone zu tragen. Das Unglück war, daß er in den trübseligen Zeiten Deutschlandes erwählet worden. Wäre es zu einer andern

dern Zeit geschehen: so würde Richard, dem das Unglück, seit dem er zum Röm. König erwählet worden, auf allen Seiten verfolgte, glücklicher gewesen sein. Die grose Uneinigkeit der Fürsten des Reichs liessen den guten Richarden nicht aufkommen. Ich bin mit einer diplomatischen Lebensbeschreibung des Conradini, lezten Herzogs in Schwaben, beschäftiget; und bei dieser Gelegenheit werde ich die Geschichte des Interregnums (*) noch mehr berühren.

Jezt

(*) Das Wort Interregnum hat in unserer deutschen Sprache das Bürgerrecht erhalten; mithin wird es mir niemand verargen, wenn ich demselben eine deutsche Endigung anhänge. Die Lateiner haben es bekanntlich auch so gemachet. Sie haben griechische Wörter in ihre Sprache genommen, selbige mit lateinischen Buchstaben geschrieben, und ihnen eine lateinische Endigung angehängt. Und so solte es mit allen deutschen Wörtern geschehen, die in unsere deutsche Sprache genommen worden. Es lässet gar nicht sein, wenn man lateiuische oder französische Wörter gebrauchet, und selbige im Anfang mit lateinischen und am Ende mit deutschen Buchstaben schreibet.

Jezt will ich noch einige zu meiner Arbeit gehörige Anmerkungen hinzu thun. Es sind in diesen Bögen die zu Erlang herausgekommene Dissertation, de Aquisgrano insignium Regni Austrasiæ Tutelari, etlichemal angeführet worden. Es wird selbige nur für ein Problema ausgegeben; aber ich sehe nicht den geringsten Schein dazu. Mithin findet es gar keinen Beifall, wenn dessen gelehrter Herr Verfasser S. 45. schreibet: Falli itaque non credo, si Aquisgranum tutelarem insignium Regni Austrasiæ & Lotharingiæ & adhuc hodie appellam. Ex longa consuetudine Aquisgranum tuetur *pignora*, quæ adhuc hodie seruat: ex imperiali vero concessione Norimbergæ maxima pars eorum sancte custoditur. Denn Achen verwahret keine Insignia, sondern nur Reliquias.

Auf der 105ten Seite habe ich einige Fehler entdecket, welche der sel. Kanzler von Ludwig, wegen der Reichskleinodien gemachet, besonders, daß er die kaiserliche Krone mit der königlichen vermenget.

Jezt

Jezt will ich gleichen Fehltritt anzeigen, den er in seinen Reliquiis MSS. Tom. IV. pag. 15. §. 10. in der Vorrede gemachet, wenn er von K. Friederichen dem schönen aus dem Hausse Oesterreich schreibet: qui nonsolum se *Imperatorem* scripsit, sed etiam *Imperialia* Privilegia est largitus; imo gratiarum ergo id fecit, ob concessum a DEO *Imperiale* Diadema. Der Herr von Ludwig redet hier von der kaiserlichen Krone, die K. Friederich nach seinem Vorgeben getragen, zum deutlichen Merkmal, daß er den Unterschied zwischen der kaiserlichen und königlichen Krone nicht gewußt habe. In der Urkunde, worauf sich dieser Geschichtschreiber beruffet, stehet von der kaiserlichen Krone nichts; noch weniger aber, daß sich K. Friederich einen Kaiser genennt habe. Es heisset an beregter Stelle S. 162. unter dem 1318ten Jahr also: Fridericus Dei gratia Romanorum Rex (und nicht Imperator) semper Augustus. Universis sacri Imperii fidelibus præsentium inspectoribus, fidelibus suis dilectis, gratiam suam & omne bonum. Gratia Dei *regni* (nicht Imperii) solio nos præfecit.

fecit. Und dieß ist es alles, worauf sich des Herrn von Ludwig irriges Vorgeben gründet. Ein römischer König hat freilich eben so viel zu bedeuten gehabt, als ein römischer Kaiser. Aber, wenn man nach der Staatsgrammatic reden will, (und nach welcher der Herr von Ludwig hätte reden sollen:) so kann man einen römischen König, der nicht zu Rom gekrönet, worden, keinen Kaiser nennen.

Die Druckfehler, die hier und da mit untergelauffen, wird der geneigte Leser um so mehr übersehen, je grösser heut zu Tage die Seltenheit ist, wenn ein Buch ohne Druckfehler aus der Presse kommt. Die Nothwendigkeit erfordert, hier einige anzuzeigen und sie zu verbessern.

Auf der 41ten Seite ist, an Statt, nebst unsern *Ludovicum*, zu lesen *Ludovico*.

S. 152. Zeil 12. verschlagen zu werden, an Statt verschlungen zu werden.

S. 178. lin. penult. alle Afterkönige und Könige betitelt, an Statt, Afterkönige sind Könige betittelt worden.

S. 205. Zeil 11. mithin Herr Kuchenbecker, an Statt mithin hätte Herr Kuchenbecker ꝛc.

Eben daselbst not. t. *Annalecta*, an Statt, *Analecta*.

S. 212. Zeil 23. die ihn haben wolten, an Statt, die ihn nicht haben wolten.

S. 268. lin. 27. *hæredibus*, an Statt, *heredibus*.

Die übrigen Druckfehler sind von keiner Erheblichkeit.

Ich unterwerffe im übrigen meine Arbeit zu eines jeden Beurtheilung. Ich bin

bin ein Mensch der fehlen kann. Aber ich bekenne und versichere hier öffentlich, daß ich ein solcher Mensch bin, der eine bescheidene Verbesserung seiner Fehler mit Dank annehmen wird.



MEI-



MEICHELBECK Histor. Frising. Tom. II. p. 60.

Eodem anno 1263. decreuerat equidem (quidem) Pontifex vtrumque electum, RICHARDUM scilicet & ALPHONSUM Rom. Regem esse appellandum; verum res tota inter eam voculam stetit, re ipsa neuter verus Rom. Rex fuit.

---

§. 1.

Als ich vor einiger Zeit den zweiten Versuch einer Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte, durch Münzen, Siegel und Urkunden erläutert, ans Licht stellete; erwieß mir, bald darnach, ein in ganz Europa berühmter Mann, aus dem geistlichen Orden, die sonderbare Gewogenheit und beehrte mich mit einem gelehrten Schreiben, worinn er, die im gedachten zweiten Versuch der Burggrävlichen Historie S. 475. beigebrachte Urkunde strittig zu machen gesuchet. Es

Was zu dieser Ausführung Gelegenheit gegeben.

wird mir in diesen Schreiben unter andern zur Last geleget, daß ich mit gedachter Urkunde erweissen wollen, vor K. Rudolfen seie ein Interregnum, mithin Richard aus Engelland kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Ich halte diese Sache von einer solchen Wichtigkeit, die verlohnet öffentlich bekannt gemachet zu werden. Da es aber nöthig ist, die Urkunde zu vernehmen, worüber gestritten wird: so wollen wir sie hieher setzen; und ich habe es bereits in meinem Buch mit dem unterthänigsten Dank verehret, daß Sr. glorwürdigst regierende Kurfürstl. Durchlaucht in Baiern (*) die Kosten zu bezahlen, gnädigst geruhet, damit diese höchstschäzbare Urkunde in meiner burggrävlichen Historie, als ein köstliches Kleinod, der Welt konte in Kupfer vorgeleget werden.

Sie ist dieses Innhalts: (**)

In Nomine Domini Amen.

Ludewicus Dei gracia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavvarie. Cum vacante

(*) Und zwar auf Einleitung Sr. hochfreiherrl. Excellenz, des Herrn Reichshofrath Freiherrn von Ickstadt, wie ich bereits in der Dedication des zweiten Theils meiner historischen Bibliothek gerühmet habe.

(**) Die Puncta sind in dieser Urkunde zwar nicht recht gesetzet; sie sind aber dennoch so beibehalten worden, wie sie im Original zu finden.

te Imperio Rom. omnes feudorum collaciones siue ordinaciones iure dignitatis officii nostri quod ab Imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter. Nos attendentes fidem & deuocionem nec non seruicia que Nobilis vir Fridericus Bvrgrauius de Nvrenberch. Rom. Imperio impendit hactenus et adhuc impendere poteſt. Si ſine herede maſculo deceſſerit ad inſtanciam precum ſuarum. Dominam Mariam filiam ſuam coniugem Nobilis viri Ludewici Com. de Otingen Iunioris et heredes qui ab ea fuerint procreati tam Bvrgrauiatu. quam omnibus aliis feodis, que dictus Bvrgrauius ab imperio Rom. tenet. opido Svvante dicto cum ſuis pertinenciis excepto nomine Imperii infeodauimus & eſſe volumus infeodatam. Huius rei teſtes ſunt cariſſimus Auunculus noſter Chvnradus Secundus Ieruſalem et Sycilie Rex, Dux Swevie. Lvdevvicus Senior Com. de Otingen. Hainricus Comes de Chaſtel. Dominus Vlricus de Wartperch. Hermannus de Hvrnheim et H. filius eiusdem. Wolframmus aduocatus eius de Dornberch. Herdegenus de Grindelach et alii quam plures. Et ne ſuper premiſſis aliquod inpoſterum poſſit dubium ſuboriri. Preſentes litteras conſcribi fecimus et noſtri Sigilli karactere roborari. Actum et

datum in Chadolſpurch. Anno Domini M. CC. LXVII. Quarto die exunte Maio. Indicione Decima.

Daß vorſtehende Abſchrifft, welche von einem in dem allhieſigen Herrſchafftl. *Archiv* befindlich auf Pergament geſchriebenen und mit einem an roth, gelb und grüner Seiden hangenden in gelb Wachs gedruckten *Sigill* verſehenen wahren *Original* genommen worden, nach vorgängig genau und fleiſiger *Collation*irung mit demſelben von Wort zu Wort, durchaus gleichlautend ſich befindet; Ein ſolches wird in Krafft des hieneben gedruckten Hochgräfl. Oetting-Oettingl. kleinern Regierungs-Canzley-*Signets*, behörig beurkundet.

Oettingen,
den 9. Nov. 1751.

(L. S.)

Hochgräfl. Oetting-Ottingl.
Regierungs-Canzley-
Regiſtratur.

Wider dieſe Urkunde, oder vielmehr wider die daraus genommenen Wahrheiten, ſind die Einwendungen meines hochberühmten ungenanten Herrn Gegners gegerichtet. Ehe ich ſie beibringe, mus ich zuvor ſagen, was dazu Gelegenheit gegeben.

ben. Die Burggraven zu Augsburg haben hiezu angeleitet. Ich habe vorher in einem Schreiben, an meinen nunmehrigen Herrn Gegner, unter andern, diese Worte einflissen lassen: **Es soll mir nicht schwer werden, zu erweissen, daß die Burggraven zu Augsburg eben das gewesen sind, was die zu Nürnberg waren.** Mein sonst hochgelahrter Herr Gegner mag mich nicht recht verstanden haben. Da er gesehen, daß ich die Herren Burggraven zu Nürnberg über alle Burggraven hinauf gerucket: so mag ihn dieses auf die Gedancken gebracht haben, ich wollte die Burggraven zu Augsburg denen zu Nürnberg an die Seite, und mithin in eine Klasse setzen. Ich sage hier nochmals, es soll mir nicht schwer werden, darzuthun, daß die Burggraven zu Augsburg eben das gewesen sind, als die zu Nürnberg. Das distingue **tempora** mus hier zum Grund geleget werden. Die Burggraven zu Augsburg waren freilich eben das, was ehehin die zu Nürnberg waren, zu der Zeit, als die Burggraven nichts, als **Voigte und Amtleuthe** in den Burgen und Städten gewesen. In solchen Zustande befanden sich die ersten Herren Burggraven zu Nürnberg, und zwar zu der Zeit, da das Burggravthum noch nicht erblich war, nämlich lang vor K. Ru-

dolfs I. Zeiten. Mithin gehörten die Burggraven zu Nürnberg und die zu Augsburg, und, mit einem Wort, alle Burggraven, in eine Klasse. Da ich mich nun bemühete, aus dem oben beigebrachten Lehenbrief des Herzogs Ludovici **Severi** in Baiern, dasjenige zu bestättigen, was ich von den Herren Burggraven zu Nürnberg gelehret: so entrüstete sich mein Herr Gegner darüber. Daß aber meine oben geäusserte Gedanken von denen Herrn Burggraven zu Nürnberg, und denen zu Augsburg, meinen hochberühmten Herrn Gegner wirklich bös gemachet, giebet er in einem andern Schreiben gar deutlich mit diesen Worten zu erkennen: sie wolten aus dem einiger Zeit von den Bischöfen zu Augspurg geführten Burggravthum (*. = = gegen die Reichsstadt Augsburg eben so leicht und diplomatisch erweisen, als von Nürnberg, daß sie eine Landstadt des Burggravthums gewesen sey (†). Mein Herr Gegner mag auch aus einer andern Ursache meiner Urkunde nicht gewogen sein. Wer bedenket, welcher Herr diese Urkunde ausfertigen lassen, und wo mein Herr Gegner wohnet, wird es bald errathen kön-

(*) Ich wolte lieber sagen, Burggrävliches Amt.

(†) Dieß habe ich niemals behauptet.

können. Und vielleicht wäre meiner Urkunde alle Glaubwürdigkeit abgesprochen worden, wenn nicht der, für die Vatterstadt meines Herrn Gegners so gut gesinnte, Chunradus Secundus - - Dux Sueviæ darinnen unter den Zeugen anzutreffen gewesen.

§. 2.

Dieses vorangesezt: so wollen wir nun die Einwendungen meines hochberühmten Herrn Gegners wider die Urkunde Ludovici Severi, woraus ich ein Interregnum mit allen Recht zu erweisen gesuchet, vernehmen. Ich gestehe es gerne, schreibt er, daß mich dieser Beweis selbst sehr *frappi*ret habe. Das brachte mich aber zum Nachdencken und Nachsuchen; ich wurde aber noch vielmehr gerühret, und fast aus mir selbst gesezet, als mir eine von *Goldasto* in seinen *Constitutionibus Imperii Tom. I. pag.* 311. herausgegebene Urkunde unter die Hände fiel, so von K. Rudolfen 1275. gegeben worden, und erzählet, wie die Bairischen Gesanden damahls wider die Böhmen, das ihren Herren von Alters her zukommende Kur= oder Wahlrecht eines Röm. Königs auf öffentlicher Reichs=Versammlung behauptet haben.

Einwürffe wider das Diploma Ludovicianum.

Idemque noster filius Ludovicus coram nobis, cunctisque principibus - - - extitit publice protestatus, quod prædictus Dux Henrichus frater ipsius, olim *electioni inclyti Richardi*, *Rom. Regis nostri Praedecessoris*, una cum ipso præsentialiter cum ceteris Principibus coelectoribus interfuit, et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem una cum aliis conprincipibus jus in hoc habentibus, eligendo. Daß diese Urkunde ihre Richtigkeit habe, schreibt mein hochberühmter Herr Gegner ferner, werden Eu. ꝛc. so gut eingestehen, als sie es von ihren *Diplomate Ludoviciano* fordern. Krafft derselben nun ist es 1) unlaugbar, daß die beiden Pfalzgraven und Herzogen zu Baiern, Ludwig und Heinrich, Richarden zum Römischen König erwählen helffen. 2.) selbigen auch nach seinen Tod dafür erkannt. 3) K. Rudolf auch ihn ausdrücklich seinen Vorfahren im Reiche nennt. Ich mache daraus den unlaugbaren Schluß, daß auch das Reich und dessen gröste Fürsten, dergleichen die Kurfürsten sind, Richarden in seinen Leben und nach seinen Tode, selbst der K. Rudolf und die ganze Reichsversammlung, ohne Widerspruch vor

nen römischen König (denn weil er nicht nach Rom gekommen, bekam er den Kayserlicher Titel nicht) gehalten haben: folglich das vorgebliche *Interregnum* eine würckliche Fabel seye. Dieser Beweiß ist ohnwidersprechlich diplomatisch, daß, weil der K. Richard selbst von denen Herzogen in Baiern ist für ein rechtmäßiges Haupt des R. Reichs erkannt worden, sie bey seinen Lebzeiten das Reich nicht als ohne Haupt betrachten, und das Verweseramt (wie es geschiehet, wann *Imperium sine capite est*, als welches Ew. rc. aus ihrem *diplomate* erzwingen wollen, verwalten können. Dieses ist aus diplomatisch erwiesen. Wie, wann ich nun hieraus schliesse: wann kein Interregnum gewesen, so hat keine *procuratio imperii* statt finden können: folglich muß das angebliche *Diploma Burggraviorum*, wo der gedachte Pfalzgrav und Herzog Ludwig als *procurator imperii* der Tochter des Herrn Burggrav Friederichs einen Lehenbrief giebt, nicht richtig seyn. Folglich fället alles was in der Burggravl. Geschichte auf dieses *diploma* gebauet worden, über einen Hauffen. Würde ich nicht so scharf diplomatisch beweisen, als Ew. nur immer selbst gethan haben?

Allein, ich gestehe gerne, daß mich dieser diplomatische Beweiß nicht gehindert, dieses *diploma Ludovicianum* für ächt, die *eventuale* Belehnung der Gräfin von Oettingen für richtig, und alles darauf gebaute für gründlich anzusehen. Nur mache ich den Schluß daraus, daß es mit diplomatischen Beweissen gar leicht versehen werden kann, wie ich glaube, daß es geschiehet, wenn man aus den *diplomate Ludoviciano* das Interregnum erhärten will. Ich kan die Sache und beede *diplomata* gar wohl zusammen reimen. Herzog Ludwig erkannte Richarden für einen römischen Kayser, wie Rudolff und die ganze Reichsversammlung, und so kan er damahls, als er *qua procurator imperii* dieses *diploma* ertheilte, da Richard noch am Leben war, unmöglich ein Reichsverweser gewesen seyn. Ich halte aber mit Recht dafür, daß K. Richard, welcher sich damahls wegen der Englischen Unruhen nach Engeland begeben, wo er hernach so lange aufgehalten worden, Herzog Ludwig die Verwesung des Reichs, als einen Churfürsten, zeit seiner Abwessenheit ausser dem Reiche aufgetragen habe, und also nur in gewissen Verstande

sich

sich *procurationem imperii* beylege. Damit bleibt zwar das *Diploma Ludovicianum* in Richtigkeit; aber das behauptete Interregnum fällt über einen Haufen.

So weit erstrecket sich das gelehrte Schreiben meines hochberühmten Herrn Gegners. Die darinnen geauserten Einwendungen wider das Diploma Ludovicianum, oder vielmehr wider die daraus genommene Beweise, will ich kurz zusammen fassen.

Es war, nach dem Sinn meines hochgelehrten Herrn Gegners, kein Interregnum, weil 1.) Herzog Ludwig in Baiern den Richarden im Jahr 127.. für einen rechtmaßigen Kaiser oder König erkannt, und 2.) K. Rudolf ihn seinen Vorfahren genennt; Mithin seie 3.) kein Interregnum gewesen, sondern Herzog Ludwig in Baiern nur als Procurator Imperii anzusehen, dem Richard die Verwessung des Reichs aufgetragen.

§. 3.

Ehe ich hierauf antworte, finde ich für nöthig, überhaupt eine Anmerckung voranzuschicken. Diese bestehet darinn. Ehe mein Herr Gegner mit der Goldastischen Urkunde einen Beweiß führen wollen, hätte er vor erst zweierlei thun sollen. Er Werden beantwortet.

hätte

hätte, einmal, ihre wahre Existenz, und zweitens ihre Gültigkeit, nämlich, daß sie nicht erdichtet, erweisen sollen. Dieses wäre allerdings höchstnöthig gewesen. Wenn man eine wahre, glaubwürdige vorhandene Urkunde, wie die meinige ist, entkräften will: so mus das, womit man es entkrässten will, vor allen Verdacht befreiet und dessen Gültigkeit ausser allen Streit gesezet werden. Mein hochberühmter Herr Gegner hätte, vor allen Dingen, seine Urkunde mit andern Urkunden unterstüzen und erweissen sollen, daß dasjenige seine gute Richtigkeit habe, was darinn erzählet worden. Denn nicht alles, was in den alten Briefen stehet, ist wahr; und nicht alle Urkunden sind richtig. Denn es hat schon mehr als einen Urkunden Fabrikanten gegeben; und giebet dergleichen noch immer. Der Beweiß meines Herrn Gegners ist aus dem Goldast genommen; und wer weiß nicht, was man an diesem Mann, oder vielmehr an seinen Urkunden auszusezen hat. Goldast findet zwar seine Vertheidiger; aber welche? Solche, die seine Urkunden und Nachrichten zur Vertheidigung ihrer Historischen Säze gebrauchen können. Er wird deswegen bisweilen der ehrliche Herr Goldast genennt. So viel ist ganz gewiß: Wer alles für Warheiten kaufet, was im Goldast stehet, der wird

betro-

betrogen. Mir komt Goldast, wie Küxner für. Beide haben falsches und wahres. Inzwischen will ich meinem Herrn Gegner zu gefallen, die Goldastische Urkunde für wahr annehmen, nämlich in so ferne, daß sie Goldast nicht erdichtet oder ertraumet; es wird sich aber bald daraus so viel ergeben, daß in selbiger nicht viel wahres anzutreffen, und also meiner Urkunde gar nicht darf an die Seite gesezet, vielweniger dadurch kann unkräfftig gemachet werden. Ehe ich dieses handgreiflich zeige, mus ich noch etwas erinnern, das zur Materie, de fide diplomatica gehöret. Wenn in einer Urkunde, Sachen erzählet werden, die sich vor zehen, zwanzig, dreisig, hundert und mehr Jahren, zugetragen: so darf man diesen Zeugnissen so blindlings nicht trauen. Und das zum ersten. Sodann erprobet eine Urkunde, die von Dingen zeuget, die sich sollen vor acht, zehen, zwanzig und mehrern Jahren zugetragen haben, nicht so kräfftig, als die, welche zu der Zeit, und in eben dem Tag ausgefertiget worden, da sich die Sache begeben. Und das ist das zweite, das ich vorlauffig zu erinnern hatte. Ich komme nun näher zur Sache. Meine Urkunde zeuget von einer Begebenheit, die sich zu der Zeit, und in eben dem Tage zugetragen, da sie ausgefertiget worden. Die Goldastische Ur-

Urkunde ist acht Jahr jünger, als die meinige; mithin beweisset sie von Sachen, die sich vorher begeben, nicht so sicher, als die meinige. Die Goldastische Urkunde ist nach dem Tode des Richards ausgefertiget worden; die meinige aber ist bey seinen Lebzeiten zum Vorschein gekommen. Wir wollen nun die Goldastische Urkunde näher prüffen. Bey meinem hochberühmten Herrn Gegner stehet sie in gar einem grossen Kredit, daß er voller Zuversicht saget, ich würde nichts daran auszusezen haben. Aber dieses hat mein Herr Gegner nicht wissen können. Ich habe gar viel daran auszusezen. Ich habe etwas auszusezen, theils an der Urkunde selbst; theils an denen daraus genommenen Beweissen. Und, da mein Herr Gegner oben gesaget, es könne mit diplomatischen Beweissen leicht versehen werden, wie ich nach seiner Meinung gethan: so dünket mich, nie ist es mit diplomatischen Beweissen so sehr versehen worden, als mein Herr Gegner hier zu Schulden kommen lassen. Ich habe wider die Goldastische Urkunde dieses einzuwenden. Diejenige Urkunde, welche offenbare Fehler wider die Historie hat, die ist nicht für ächt, und die daraus genommenen Beweisse nicht für gültig zu halten; nun ist die Urkunde, welche mein Herr Gegner beigebracht, von dieser Beschaffenheit,

heit, also ꝛc. Den Obersaz werde ich nicht beweissen dörffen. Ich übergehe ihn, und erhärte nun den Untersaz. Die Goldastische Urkunde hat Fehler wider die Historie. Es wird darinnen erzählet, die beiden Herzogen von Baiern, wären bei der Wahl des K. Richards, cum ceteris Principus coëlectoribus, gegenwärtig gewesen, und beide hätten ihm ihr Votum gegeben, una cum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo. Hier ist ein offenbarer Fehler wider die Historie. Es wird gesagt, es wären alle Kurfürsten des Reichs bei der Wahl des Richards gegenwärtig gewesen. Hierdurch ist der historischen Warheit offenbar Tort gethan worden. Caeteri Principes und alii conprincipes ius in hoc habentes sind hier alle Fürsten des Reichs, die bey der Wahl des römischen Königs damals etwas zu sagen gehabt. Aber, wie hat K. Rudolf und der Herzog Ludwig in Baiern mit Grund der Wahrheit sagen können, daß bey der Wahl des Richards alle oder auch nur die meisten Fürsten anwesend gewesen, die ein Wort bey der römischen Königswahl reden dürffen? Bey dieser Wahl fehlte der König in Böhmen, der Erzbischoff von Trier, der Herzog von Sachsen und der Markgrav von Brandenburg. Der Erzbischoff zu Mainz war

war auch nicht anwesend; (interfuit.) Denn er saß damals gefangen. Was will denn mein Herr Gegner mit dieser fehlerhaften Urkunde gegen meinen ächten Lehenbrief erweisen? Ex spuriis documentis contra genuina monumenta nihil probatur, sagt der Herr von Eckhard. (*) Daß aber in dieser Urkunde noch mehr falsche Dinge anzutreffen, wird sich noch weiter daher ergeben. In dieser Urkunde wird dem König in Böhmen sein Recht zur Wahlstimme ab und dem Herzogen in Baiern zugesprochen, und im Jahr 1290. darauf, leget der K. Rudolf dem König in Böhmen zu. Hier ist der Beweiß: (†)

Rudolphus, Dei gratia, Romanorum rex semper Augustus, universis sacri imperii Romani fidelibus, præsentes literas inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Quanto iura personarum prodierint in lucem notitia clariore, tanta liquidius posteritati successuræ materia altercandi tollitur. Inquisitionis igitur circumspectæ præhabita indagine, scrutinioque solerti scire desideravimus, quid, quantumve iuris in Romano competat im-

(*) In den Commentar. Rer. Franc. Tom. II. lib. XXXI. §. 204. pag. 588.

(†) Stehet im Goldast de regno Bohemiæ in Appendic. Tom. I. p. 39. seq. ex Editione b. Schminckii.

imperio, et in electione Romanorum regis, futuri imperatoris, inclyto Regi Bohemiaé, Principi et filio noſtro chariſſimo, et hæredibus ipſius. Quo facto, Principum, Baronum, Nobilium et procerum imperii, nec non veteranorum communi aſſertione et concordi teſtimonio comperimus aſſonante, ipſum regem Bohemiæ imperii debere, pincernam exiſtere, et ius ac officium pincernatus apud eum, nec non eius hæredes iure haereditatio reſidere. Extitit etiam diclucide declaratum, praedictum regem Bohemiae, et ſuas haeredes in electione regis Romanorum, futuri imperatoris, cum ceteris electoribus habere debere, ad ſimilitudinem aliorum Electorum, eligendi plenarium ius et vocem. Hac vero iura pincernatus et electoratus, ne dum dicto regi et ſuis haeredibus dicimus competere, ſed etiam ſuis progenitoribus, abauis atauis, proauis, auis pure pleniſſime competebant. Volentes itaque dicti regis et hæredum ſuorum diſpendiis cauere, ius et officium pincernatus in imperio, ſibi & haeredibus ſuis, et non aliis competere et in electione regis Romanorum, futuri imperatoris, habere ius & vocem dare recognoſcimus, approbamus et praeſentium teſtimonio profitemur. Si quid autem diminutionis vel caluminae, quod non

credimus, cauillose, malitiose vel subdole possit opponi, supplemiis de plenitudine potestatis. In cuius rei testimonium praesens scriptum maiestatis nostrae sigillo fecimus communiri. Datum Erfordiae VI. Kal. octob. Indict. III. Anno Domini MCCXC. regni vero nostri XVII.

Ich sage zu dieser Urkunde weiter nichts, als: opposita iuxta se polita, magis elucescunt. (*) Unterdessen will ich die Urkunde, welche mein Herr Gegner beigebracht, zu Gefallen für ächt annehmen; es wird sich aber unten mit mehrern draus ergeben, daß mein sonst hochgelahrter Herr Gegner, es versehen, wenn er daraus unwidersprechlich beweissen wollen, Richard seie ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen; weil ihn die Herzoge in Baiern, ja, das ganze Reich, nach seiner Meinung, dafür erkannt, und K. Rudolf ihn noch überdieses seinen Antecessorem genennt habe. Ich will dieses besser unten ganz deutlich zeigen; (†) iezt aber nur noch untersuchen: ob mein hochberühmter Herr Gegner Recht habe, wenn er saget, Herzog Ludwig in Baiern seie in meiner Urkunde nur als Procurator imperii anzusehen, dem Ri-

(*) Wiewohl mir auch diese Urkunde ziemlich verdächtig scheinet.

(†) Im zweiten Hauptstück §. 1. und im dritten Hauptstück §. 2.

Richard die Verwessung des Reichs aufgetragen? Dieß kann nimmermehr erwiesen werden. Mein hochberühmter Herr Gegner giebet mit obigen Worten zu verstehen, Herzog Ludwig seie nicht sowol Procurator Imperii, als vielmehr Imperatoris gewesen. Es ist aber dieses Grundfalsch. Ein anders ist Vicarius imperii, ein anders aber Vicarius imperatoris. Vicarius imperii ist, wenn der Kaiser, entweder gestorben, oder abgesezet, oder sein Regiment von freien Stücken niedergelegt hat. Vicarius imperatoris aber ist, wenn der Kaiser ausserhalb dem Reich verreisset und einem Fürsten des Reichs, die Regierung übergiebet. Der Pfalzgrav beym Rhein war beides. Er war Vicarius imperatoris und imperii. Der Pfalzgrav am Rhein hatte schon vor langen Jahren her, die Besorgung des Reichs, wenn der Kaiser abwesend war. (†) Ich will deswegen nur einen einzigen Beweis beibringen. Es stehet in des Miraei Notitia ecclesiarum Belgii p. m. 264. unter dem 1095ten Jahre dieses: sed miserante Deo postea in se redit, et ablata reddidit (es ist die Rede von dem Advocaten Abbatiæ Laurishamensis.)

(†) Es finden sich zwar Exempel, da andere, in Abwesenheit des Kaisers, Vicarii gewesen; allein, dies geschahe nur, wenn der Pfalzgrav mit dem Kaiser ausser dem Reiche gereiset war.

mensis.) et praesidente domino *Palatino comite, cui ab imperatore Henrico*, in Italiam exercitum ductante, *imperii commissae sunt habenae*, in integrum hoc ordine restituit. - - - Haec sunt Acta anno MCV. Der Pfalzgrav beim Rhein war aber auch Vicarius imperii, das ist, er hatte die Reichsangelegenheiten zu besorgen, wenn gar kein Kaiser war. Dieß bestättiget meine Urkunde, die ich oben beigebracht, und wenn auch Richard zehenmal sollte ein wahrer Kaiser oder König gewesen sein. Cum vacante imperio omnes feudorum collationes etc. stehet in meiner Urkunde. Der Pfalzgrav sagt im J. 1267. imperium vacat. Mein hochberühmter Herr Gegner giebt mir Schuld, ich hätte es versehen, daß ich mit diesen zwei Worten erweissen wöllen, es wäre im Jahr 1267. ein Interregnum gewesen; Richard habe nur dem Pfalzgraven die Besorgung des Reichs, während seine Abwesenheit, aufgetragen gehabt. Allein, da Richard damals nach Engelland gereiset war: so konnte der Pfalzgrav ia nicht sagen, imperium vacat, das Reich stehet verlediget; wenn ihm Richard die Besorgung des Reichs übergeben. In der Hermenevtic ist eine bekannte Regel, und diese saget, man soll, ohne Noth, von dem buchstäblichen Verstande nicht abgehen; und

die=

dies würde allerdings geschehen, wenn man die Worte, cum vacante imperio also auslegen wolte, da Richard nach Engelland verreiset ist. Richard war seit 1263. in Engelland, und er lies nicht ehender in Deutschland etwas von sich hören, als bis 1269. nach dem höchstbedauerlichen Ende des jungen Conradini. Und da wird jederman in Deutschland von diesem Herrn gedacht haben, er komme nicht wieder. Besonders mus der Pfalzgrav gewust haben, in was für Umständen sich der gute Richard befunden, was für einen Abschied er von Deutschland genommen, und wie die vornehmsten Reichsstände gegen ihn gesinnet waren. Der Pfalzgraf saget in unserm Lehenbrief weiters, er habe sein Officium ab imperio, und nicht ab imperatore; mithin ist er im Jahr 1267. nicht Vicarius imperatoris, sondern Vicarius imperii gewesen. Und wenn er in diesem Jahre Vicarius imperii gewesen: so ists ihm vom Reiche aufgetragen worden; mithin muß das Reich geglaubt haben, daß damals ein Interregnum gewesen. Der Pfalzgrav hätte auch, als Vicarius imperatoris, eine solche wichtige Handlung, da das nürnbergische Burggravthum zu einen Weiberlehen gemacht worden, nicht unternehmen können; zumal, da er nicht saget, daß er vom Kaiser Commißion dazu habe. Diese

wichtige Belehnung hätte ja so lange ausgesezt bleiben können, bis der liebe Richard wieder nach Deutschland gekommen; wenn man zu seiner Wiederkunfft Hoffnung gehabt; oder wenn man ihn für ein wahres Oberhaupt angesehen. Wäre der Pfalzgrav im J. 1267. nur Vicarius imperatoris gewesen, so hätte er im Lehenbrief sagen müssen, daß er diese Belehnung, nomine oder jussu Imperatoris s. Regis unternehme; da er aber sagt, er thue es nomine imperii: so leget sich dadurch auf das allerdeutlichste zu Tage, daß er diese Handlung, als Vicarius imperii und nicht imperatoris verrichtet. Dieses erweisset sich noch mehr daher. Der Pfalzgrav redet in dem Lehenbrief von der fide, devotione, nec non servitiis, welche der Herr Burggrav dem Reiche erwiesen. Wenn nun der Pfalzgrav diese Belehnung, als Vicarius imperatoris und nomine Richardi unternommen: so müßte auch in dem Lehenbrief etwas von der fide, devocione und servitiis in Richardum gedacht worden sein; darauf auch der gute Richard gar viel gehalten, und sich in allen seinen Lehenbriefen damit groß gemachet hat. Da aber dieses nicht geschiehet: so erhellet ganz deutlich, daß unser Herr Pfalzgrav allerdings Vicarius imperii gewesen, und aus diesen Grunde billig zu schlüssen, daß man

im Jahr 1267. das Reich für verlediget und Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs erkannt. Daß aber der Richard dem Pfalzgraven die procurationem imperii nicht aufgetragen, erweisse ich endlich noch mehr daher. Ich werde besser unten eine Urkunde von J. 1267. de dato in castris Straffordiae prope Londinum beibringen, vermöge welcher der Richard dem Bischoffen zu Kämerich, Befehl giebet, den Prinzen des Herzog Heinrichs in Brabant, mit dem Herzogthum Brabant zu belehnen. Wäre nur der Richard mit unsern Pfalzgraven gut Freund gewesen: so hätte er ihm ganz gewies diese Verrichtung aufgetragen. Sie hätte sich auch viel besser für den Pfalzgraven als Vicarium imperii et imperatoris, geschicket; als für den Bischoffen zu Kämerich, wie unten hievon mit mehrern soll geredet werden, denn es war im römischen Reich, zur Zeit, was unerhörtes, daß Bischöffe dergleichen Belehnung unternehmen können. Mich düncket, ich habe nun unwidersprechlich erwiesen, daß der Pfalzgrav Ludwig im J. 1267. nicht Provisor oder Vicarius imperatoris, sondern imperii, und daß aus diesem Grunde das Reich damals allerdings verlediget gewesen.

§. 4.

Daß Richard kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, erhellet schon aus seiner Wahl, und aus dem, was sich weiters zugetragen.

Nachdem ich meinem hochberühmten Herrn Gegner geantwortet und gezeiget, daß seine Urkunde das lang nicht beweisse, was er mir damit beweissen wollen, und lang nicht so gültig seie, als die meinige: so ist es nöthig, um die Glaubwürdigkeit meiner Urkunde noch mehr zu retten, mit mehrern zu untersuchen. 1) Ob Richard ein rechtmäsig erwählter König gewesen; und 2) ob er von allen Ständen des Reichs für ein rechtmäsiges Oberhaupt gehalten worden. Sodann wird sich 3) von selbsten ergeben, ob ein Interregnum gewesen. Es ist hier die Rede nicht davon, ob Richard ein deutscher König gewesen; dies war er, wenigstens hat er sich so genennet; sondern davon wird geredet: ob er ein wahrer König gewesen. (*) Mir hat der gute

(*) Der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards nennt S. 1. §. 1. not. a. diesen Herrn einen Kaiser, und meinet, es habe nichts zu bedeuten, weil er von dem Pabst nicht gekrönt worden; zumal, da ein vom Pabst gekrönter Kaiser nicht mehrere Rechte, Gewalt und Vorzüge bekomme. Allein, wenn man nach der alten Regel gehen will: so kann man Richarden keinen Kaiser nennen. Denn, erstlich, nennt sich Richard selbst keinen Kaiser; sondern nur einen König; und obgleich ein Kaiser nach der Päbstlichen Krönung nicht mehrere Rechte und Vorzüge bekom-

gute Richard nichts gethan; und noch weniger diejenigen, welche ihm sein Lob singen. Ich habe auch keinen Vortheil davon, Richard mag ein wahrer König gewesen sein, oder nicht. Und weder der Cajus, noch der Sempronius verlieren an ihren Verdiensten und an ihrer Gelehrsamkeit etwas, wenn Richard nur ein Namenkaiser gewesen. Es ist hier nur um eine historische Wahrheit zu thun. Es soll dabei die Glaubwürdigkeit einer Urkunde erhärtet werden. Es kommet auch

kommen: so sahen doch damals die Reichsstände darauf. Denn wenn sie sich Privilegia geben lassen vor seiner Krönung; so liessen sie sich selbige, nach seiner Krönung, wieder verneuern; mithin muß ein gekrönnter Kaiser vor einen erwählten König einen Vorzug gehabt haben. So viel ist gewiß, daß der Pabst sich auf diese Krönung gar viel eingebildet. In des sel. Hahns Collect. monum. Tom. I. pag. 122. findet sich Adriani IV. invectiva in Fridericum I. Imp. allwo unter andern stehet: notate verba: ante consecrationem solummodo Rex, post consecrationem vero imperator et Augustus; vnde ergo habet imperium, nisi a nobis? Ex electione principum suorum videlicet Teutonicorum, habet nomen Regis et non imperatoris Augusti et Caesaris. Ergo per nos imperat. Das leztere ist freilich nicht wahr; aber doch ist gewies, daß sich keiner einen Kaiser genennt, wenn er nicht zuvor in Rom gekrönet worden.

nicht auf einen Privatscribenten an, ob er will diesen und ienen für einen rechtmäßigen König oder Kaiser gelten lassen oder nicht. Dieses kommt lediglich auf die Reichsstände an. Haben diese Richarden dafür angesehen: so werde ich ihn auch die gebührende Ehre nicht versagen, und alsdann meine Urkunde, als unächt, mit dem grösten Vergnügen verwerffen. Haben die Reichsstände kein Interregnum geglaubet: so glaube ich auch keines. Haben sie eines geglaubet: so glaube ich auch eines. Ich werde alsdenn mein Votum dem Richarden, so viel es nämlich dabei zu sagen, nicht vorenthalten; und ihm eine Stufe zum Kaiserlichen Thron mit erbauen helffen. So viel ist inzwischen gewieß: Wenn der gute Richard noch am Leben wäre: so würde er allen denjenigen, die ihm sein Wort so nachdrücklich geredet, gewieß herrliche Belohnungen austheilen; dergleichen einige Fürsten des Reichs ehehin von ihm erhalten; zumal, da er nun mehrere Stimmen bekommt, die ihm bei seiner Wahl gefehlet haben. Aber, mich dünckt immer, man thut der Sache zu viel. Man will mehr thun, als das ganze Reich ehehin zu thun verlanget, oder selbst gethan hat. Mich düncket immer, man will den Richarden dem Reiche mit Gewalt aufdringen; welches doch die Reichsstände und

der

der Pabst, ja Richard selbst, nicht zu thun vermogt. Es wird sich dieses bald veroffenbaren.

Daß Richard kein wahres Oberhaupt des Reichs, und aus diesem Grunde ein Interregnum gewesen, könnte ich daher erweissen, weil alle Geschichtschreiber es bis auf das Jahr 1744. so vorgegeben; ausser dem Herrn von Gundling, der kein Interregnum wissen wollen; aber kein Beifall gefunden hat. Constans assertum ist also von einem Interregno da. Allein, da constans assertum Scriptorum nicht allemal hinlänglich ist, eine Historische Wahrheit zu erweissen, (denn es ist constans assertum von der Zerstörung Troja da, und doch ist es eine Fabel; es ist constans assertum Scriptorum von der Päbstin Johanna, und doch ist es eine Fabel:) so muß ich mich, bei so gestallten Sachen, um andere Beweisse umsehen.

Wir wollen vor allen Dingen unser Augenmerk auf die Wahl des Richards richten. Diese konnte man keine freie Wahl nennen. Die Kurfürsten durften nicht wählen, wen sie wollten; sie wären sonst nicht auf den Richarden gefallen. Dieß ergiebet sich Sonnenklar aus einem Schreiben, Pabst Alexander *IV.* welches im J. 1256. an die geistlichen Kurfürsten erlassen wor-

worden. (*) Intelleximus, spricht er, quod instat tempus electionis celebrandae de Rege in imperatorem postmodum promouendo: super quo eo propensior adhibenda est diligentia et cautela, quanto altius et difficilius est negotium, quod geritur in hac parte; quantoque res, si aliqua in re interuenerit negligentia seu improuidentia vel desidia, deteriorem habere posset effectum et exitum noxiorem. Vnde hic vehementer vigilandum est, hic perspicaciter nituendum, hic considerandum prudenter, hic mature deliberandum, hic prouide praecauendum, hic aperiendi sunt oculi, hic habendæ sunt aures intentæ, ubi de Aduocato ecclesiæ agitur, ne pro Aduocato impugnator et pro defensore eligatur offensor. - - Vitamque et gesta prædecessorum peruersa iniquitatem prænunciant successoris, nec horribilis et scelesta eorum memoria quicquam boni de ipsorum posteritate credere et sperare permittit. - - Ideo de *Conrado puero,* (†) nato quondam Conradi Friderici filii est praecauendum omnino, ne ullo modo intendatur ad eum, nec nominetur

(*) Stehet in Leibnitii prodrom. Cod. I. G. diplom. num. XIII. p. 11.

(†) Dies war der junge Conradinus, Herzog in Schwaben.

tur ad hoc nec, aliquatenus eligatur. - - Ideoque fraternitatem tuam monemus - - - ac per apostolica tibi scripta (†) in uirtute obedientiæ sub debito fidelitatis, quo nobis & ecclesiæ Romanae teneris, ac *sub poena excommunicationis*, quam ex nunc in te proferimus, districte præcipiendo mandamus, quatenus *præfatum Conradum puerum nullatenus in Regem nec nomines ne que consentias in eundem;* ita quod *excommunicatus exsistas*, si contra mandatum nostrum facere vel venire praesumpseris et eundum *Conradum nominaveris*, vel *elegeris*, aut in ipsum consenseris. - - - Hier haben wir die deutlichsten Spuren, daß die Reichsstände Lust gehabt, den iungen Conradinum zu wählen; dieses harte Schreiben aber, muste sie nothwendig abschrecken. Es ist selbiges, wie bereits gedacht, an die geistl. Kurfürsten, und vornämlich an den Erzbischoff zu Mainz gerichtet. An die weltlichen Kurfürsten getraute sich der heilige Vater nicht zu schreiben; weil er wuste, daß sie nicht viel darauf geben, und dem Conradino

(†) Dieser Befehl war also so gut, als wenn ihn die Apostel ertheilet hätten; mithin waren die Erzbischöffe gezwungen, dem Pabst zu gehorchen, und der junge Konrad nicht im Vorschlag zu bringen.

radino doch favorisiren würden. Er wendete sich demnach an die Geistlichen, bei denen er weit mehr ausrichten konnte. Er drohete mit dem Bann, wenn sie den Conradinum wählen, oder in seine Wahl willigen würden. Härter hätte er ihnen nicht drohen können. Der Bann, besonders gegen die geistlichen, war damals, wie der Tod, das erschröckliche unter allen erschröcklichen. Der Bann machte sie zu allen guten untüchtig, ia gar ihres Amts verlustig, und ein Erzbischoffthum findet man nicht gleich wieder; mithin konnte der Erzbischoff zu Mainz nicht anders, er muste dem heiligen Vatter gehorchen. Bei den weltlichen Kurfürsten durfte dieser geistliche Monarch nicht so kommen. Sie blieben, wer sie waren; ob sie gleich in Bann gethan wurden. Ja, es wird mancher Herr damals gelebet haben, der sich gar gern in Bann thun lassen, damit er nicht in die Kirchen gehen, nicht beichten und nicht communiziren dürfen. Und auf diese Weisse leben heut zu Tag gar viele Herrn in dem Bann.

Wir müssen das erbauliche Schreiben des heiligen Vatters in weitere Betrachtung ziehen. Er redet darinn von dem Advocaten der Kirchen, und dies war der römische Kaiser. Er saget, man müsse wachen, damit man, an statt eines

Ver-

Verthaidigers, keinen Feind, und an statt eines Schuzherrn nicht einen Gegner bekäme. Hiemit wird auf den Vatter und auf den Groszvatter des Conradini geziehlet. Diese unvergleichliche Herren, welche in Religionssachen die gesündesten und dem Evangelio gemässe Principia hatten, fragten wenig nach dem Pabst zu Rom; und weil der heilige Vatter sich besorgete, der Enckel mögte in ihre Fußstapffen tretten; so befahl er dem Erzbischoff zu Mainz, der damals bei der Kaiserwahl das gröste Gewicht mit hatte, ia zu verhütten, daß auf den Conradinum nicht reflecktiret, noch selbiger erwählet würde; ausserdem sollte er in Bann gethan werden; ia schon wirklich im Bann sein. Dies hieß soviel: wenn du das thust, so sollt du deines Erzbischoffthums beraubet sein. Eben dieses that auch der Pabst Urban *IV.* da er den geistl. Kurfürsten, (an die Weltl. getrauete er sich nicht,) bei Straffe des Banns verbotten, den jungen Conradinum niemals zum römischen König zu erwählen, weil man im im J. 1262. damit umgieng dieses zu thun, wie wir besser unten vernehmen werden. Dabei werden wir ein Schreiben des Pabsts an den König in Böhmen zu lesen bekommen, worinnen jener diesen gar sehr anlieget, es ia zu verhindern, daß der

iun-

iunge Conradinus durchaus nicht zum römischen König erwählet würde; blos deswegen, damit die Kirche, das ist, der heil. Vatter und die gesammte Geistlichkeit, sich von diesen iungen Herrn, der damals zwei Jahre alt war, nichts zu befürchten hätten. Es wurden demnach den sämtl. Kurfürsten die Hände gebunden. Die weltlichen Kurfürsten konten ohne den Erzbischöffen zu Maynz, Trier und Köln, nicht wählen; weil sie diese zur Krönung nöthig hatten; denn ohne vorgegangene Krönung gilt ein römischer König nichts. Aus allen Umständen ergiebet sich, daß sie Lust gehabt, den iungen Conradinum zum römischen König zu erwählen. Der Pabst drohet mit dem Bann, wenn dieses geschehen würde. Und da man sich damals für den Bann, aus angeführten Ursachen, mehr fürchtete, als für Gott: so wurde eine freie römische Königswahl auf diese Weisse gehindert. Die Kurfürsten durften demnach nicht wählen, wen sie wollten, wen sie für das Reich am nüzlichsten hielten, und wer das gröste Recht dazu hatte; sondern den, der dem Pabst anständig und seinem Interesse beförderlich wäre. Die Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause hatten dieses unterlassen; darum hegte der allerheiligste Vatter einen unauslöschlichen

Haß

Haß gegen dieselbigen, (†) besonders gegen K. Friederich II. und seine ganze Freundschaft. Welcher Haß gar so weit gieng, daß der Pabst den K. Albrecht, aus dem Hausse Oesterreich, für keinen Kaiser erkennen wollte, blos, weil seine Gemalin mit K. Friederichen II. verwand war. Wer sich in der Reichshistorie nur halb umgesehen, wird leicht begreiffen, daß der junge Konrad weit mehr, ia das allernächste Recht, zur königlichen und kaiserlichen Krone gehabt, und dem Reiche auch weit erspriesliechere Dienste thun können, als Richard aus Engelland. Die jungen Jahre, welche unser Konrad auf sich gehabt, thun nichts. Man hat ia vorher Könige in Deutschland gehabt, die nicht viel älter, denn dieser, waren. Er hatte ohnehin seinen Vormund. Der römische König Willhelm, ob er gleich beinahe 20. Jahr älter als unser Konrad war, bekam, wegen seiner Jugend, Reichsräthe an die Sei-

(†) Das Schreiben K. Friederich II. an die Fürsten des Reichs, das beim Goldast stehet in den Constitut. imp. Tom. III. p. 374. worinn er sie erinnert, ut nimias clericis divitias subtrahant, et ad statum primævum reducant, brachte den heiligen Vatter zu Rom, wie auch die gesammte Klerisei gegen das Hohenstaufische Hauß, in eine völlige Wuth.

Seite, und der römische König Heinrich, der Prinz K. Friederich II. hatte den Herzog Ludwigen in Baiern, in Reichs und andern Sachen zum Oberaufseher; mithin hätte ein gleiches bei unsern Conrad no geschehen können. Hiezu kommt noch, daß unser junge Conradinus schon ein König zu Sizilien und Jerusalem gewesen; und ein Herzog in Schwaben hat sich einem König an die Seite stellen lassen. Ja, da der Pabst Alexander denen geistlichen Kurfürsten verbotten, den iungen Konrad nicht zu erwählen: so ergiebet sich hieraus, daß die Jugend des Conradini ihm an der Kaiserl. Würde gar nicht hinterlich gewesen. Darnach durfte der Kaiser schon damals in wichtigen Sachen, wenn ordentlich verfahren wurde, ohne Einwilligung des Reichs, so nichts thun. Der junge Konrad wäre demnach ohnfehlbar zum römischen König erwählet worden; wenn nicht wäre der gedrohete Päbstliche Bann hieran hinterlich gewesen. Wie es oben aus dem päbstl. Schreiben erscheinet: so hatte der Erzbischof zu Mainz, der schon damals aus angegebener Ursache, sehr viel bei der römischen Königswahl zu sagen, grosse Lust, den jungen Konrad in Vorschlag zu bringen. Der Herzog Ludwig in Baiern, ein mächtiger Herr, hatte unter den weltlichen Ständen ein groses, ja

ich

ich sage, das gröste Gewicht, der den jungen Konrad, dessen Vetter und Vormund, er war, gewies nachdrücklich unterstüzet hätte. Hiezu kam der Burggrav Frieserich zu Nürnberg, der, als ein kluger und tapferer Herr hiebei würde alles mögliche gethan haben. Allein, der gedrohte päbstliche Bann war hieran hinderlich. (*) Ja, damit ihnen künfftig nicht einfallen mögte, den jungen Konrad zum römischen König zu erwählen und somit diesem gar keine Hoffnung zur römischen Königskrone mehr übrig wäre: so gieng der heilige Vatter in seinem unheiligen Eiffer noch weiter, und thäte den jungen Konrad und seine Anhänger, worunter der Pfalzgrav Ludwig

(*) Daß der Conradinus ein gar gegründetes Recht vor dem Richard auf die Kaiserliche Krone hatte, kann der hochberühmte Herr Verfasser des Lebens Richards selbst nicht im Abrede sein, wenn er S. 81. §. 87. saget: Pabst Alexander *IV.* besorgte sich, es mögten die teutschen Fürsten auf Kaiser Friederichs Enckel Conraden fallen, und ließ deshalber eine Breve an die geistlichen Churfürsten ergehen, darinnen er ihnen und ihren weltlichen Collegen bei Straffe des Bannes untersagte, vor dieses einige Reuß, von dem, der römischen Kirche so beschwehrlichen, um das gemeine Vatterland aber hochverdienten Hohenstaufischen Kayser Stamme sich zu erklären.

wig bey dem Rhein, der Burggrav Friederich von Nürnberg, und noch viele andere begrieffen waren, in den Bann; blos weil sie dem Konrad zum Sizilianischen Reiche behülflich waren. (†) Bei sogestallten Sachen musten die geistlichen Söhne auf eine römische Königswahl bedacht sein, an welcher ihr heiliger Vatter eine herzliche Freude hätte. Man fiel, dem Pabst zu Gefallen, auf einen ausländischen Herrn, (dergleichen nicht geschehen, so lange das römisch deutsche Reich stunde) der nicht das mindeste Recht zur königlichen Krone hatte, noch auch sich, noch seine Vorfahren um das Reich verdient gemacht, oder selbst des Reichs Gerechtsame, Herkommen und dergleichen wuste; vielweniger selbiges schüzen konnte. Es war dieses der öftersgedachte Grav Richard aus Engelland, von dem sich der Pabst alles versprechen konnte, was er nur verlangte. In was für einen grosen Kredit dieser Grav am römischen Hoffe gestanden, besaget eine Bull Pabsts Innocentii IV. an den K. Heinrich in Engelland, worinnen der heilige Vatter von dem Grav von Richarden saget: dictus Comes, Deo et ecclesiæ ac toti Christianitati huiusmodi onus

(†) S. Schannat. Vindem. Collect. II. p. 207.

onus et honorem serviendo suscepit. (*) Engelland war ohnehin nicht wol gegen das Hohenstaufische Hauß gesinnet. Schon zu Zeiten K. Friederichs II. gieng der König in Engelland damit um, diesen Herrn vom Kaiserlichen Thron stürzen zu helffen. Ja, er hat so gar gelitten, daß der Pabst in diesem Königreich grosse Summen Gelds sammlen durfte; damit der Afterkönig, Heinrich Raspe, dadurch unterstüzet, die Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause aber verdrenget wurden. Dem Grav Richarden war das Kaiserthum schon zu K. Friederichs II. Zeiten zugedacht. Pabst Gregorius IX. versprach, wenn sich Richard, der damals wegen seines Gelds bekannt war, wider K. Friederichen II. im gelobten Lande zum Feldherrn gebrauchen liesse, (wo er nämlich den zeheniährigen Frieden, den K. Friederich mit den Sarazenen geschlossen, brechen sollte): er zum römischen Reiche gelangen sollte. Der Pabst Innocenz stärckte den Richarden. Die heiligen Vätter konnten aber

(*) S. Rymerii Acta publ. Anglicana Tom. I. pag. 470. Der Pabst bietet hier dem Richarden das Königreich Sizilien an; wofür er sich aber höflich bedancket. Besser hätte der Richard hier gethan, wenn er dem Pabst gefolget hätte; denn in Sizilien hätte er nicht so viel Köpfe unter einen Huth zu bringen gehabt, als in Deutschland.

ihr Versprechen nicht halten, so lange König Konrad IV. und Willhelm, am Leben waren. Es würde auch nachgehends nichts daraus geworden sein; wenn Richard nicht durchs Geld der Sache das gröste Gewicht gegeben hätte. Der heilige Vatter zu Rom hat demnach in seinen alten Tagen gewiß für Freuden in die Höhe gesprungen, als er, von Richards Wahl, die Nachricht erhalten. Es meinet zwar der hochberühmte Göttingische Herr Geschichtschreiber, gegen den meine Hochachtung unbeschreiblich ist, (S. 83.) es wäre dem Pabst gleich viel gewesen, wer zum Kaiser erwählet würde, wenn es nur der junge Konrad nicht wäre; indem er kein Geld mehr zu verschwenden gehabt. Aber, ich bin hierinn anderer Meinung. Es ist wahr, der Pabst gab dem Landgraven von Thüringen fünff und zwanzig tausend Marck Silbers, die er in Engelland zusammen betteln lassen; womit er sich wider K. Friederichen und dessen Prinzen zur Wehre stellen können. Als dieser starb, kam K. Willhelm, und dieser wurde vom Pabst ebenfalls mit Geld unterstützet. Hier sagt der hochberühmte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung, der Pabst hätte kein Geld mehr zu verschwenden gehabt; folglich wäre ihm gleichviel gewesen, wer zur deutschen Krone gelangen wür-

würde. Ich antworte hierauf, daß weil der Pabst kein Geld mehr zu verschwenden hatte: so muste er ia mit dem grösten Vergnügen vernehmen, daß man auf eine Person verfallen, die mit Geld versehen war. Für Richarden durfte der heilige Vatter weiters nicht sorgen; denn es war ihm wol bekannt, daß dieser Geld hatte. Denn Matth. Paris. bezeuget: Papa sciens Comitem Richardum præ omnibus optimatibus occidentis pecunia abundare, non curans qualiter acquisita. - - (*) Darnach wuste man auch zu Rom, wie demüthig Richard gegen den römischen Stuhl seie, welches man aus einer vormaligen Aufwartung des Richards bei dem heiligen Vatter, und noch bei andern Gelegenheiten gar deutlich wahrgenommen. Der Pabst bekam demnach an Richarden einen zukünftigen Kaiser nach seinen Herzen; indem dieser alle Eigenschaften besaß, die er nur wünschen konte. Jezt haben wir die Ursache vernommen, warum man auf den Grav Richarden verfallen; nämlich, weil er Geld, und Respect für den römischen Stuhl, hatte. Der vortrefliche Göttingische Herr Geschichtschreiber giebet (S. 86. §. 94. und S. 94. §. 102.) eine ganz andere Ursache an. Er saget, es hätte damals an würdigen und an willige

(*) S. 573.

Personen gefehlet, denen man das Reich anbiethen könen. Ich kann beides nicht glauben. Es hat gewies weder an würdigen oder tüchtigen, (welches gar zu hart geredet) noch an willigen Personen gefehlet. Wir haben schon vernommen, daß die Kurfürsten denienigen, den sie zur römischen Krone am tüchtigsten hielten, und auch das gröste Recht dazu hatte, nicht wählen dürffen: Und dies war der iunge Konrad, Herzog in Schwaben. Darnach, wäre einer von den damaligen grossen Fürsten des Reichs tüchtig gewesen, die Kaiserliche Krone zu tragen: so wäre es gewies Herzog Ludwig in Baiern gewesen. Ein Herr, der damals gewies wenige seines gleichen gehabt. Die Herzogen von Baiern waren überaus mächtige Herren; so, daß K. Friederich II. seinen Prinzen Konrad aus keiner andern Ursache mit der Schwester Herzog Ludwigs in Baiern vermälte, als dadurch Schuz und Beistand wider das Sacerdotium oder gegen den Pabst zu bekommen. Und er erhielte auch, was er suchte. Aber, warum reflectirte man nicht auf den Herzogen Ludovicum Severum? Machte es sein Unvermögen oder Untüchtigkeit? So tüchtig sein Prinz gewesen, die deutsche Krone nachher zu tragen: so geschickt war er auch dazu. Was machte es denn? dieses. Er war ein Pfaffenfeind; und aus

die-

diesem Grunde konnte und durfte man ihn nicht zum Kaiser wählen. Er und sein Vatter waren eifrige Anhänger der Hohenstauffer; wie denn deswegen der heilige Vatter zu Rom wider den Vatter Ludovici Severi das Kreuz predigen, und ihn nebst unsern Ludovicum in Bann thun liesse. Bei so gestalten Sachen durfte er sich, da er noch über dieses sehr jung war, keine Hoffnung zur römischen Krone machen. Die geistl. Kurfürsten hätten ihm ihre Stimme nicht gegeben, und auch nicht geben dürffen. Darnach kommt noch dieser Umstand hinzu, daß die Fürsten des Reichs, diesen fetten Bissen, wenn ich so reden darf, ich meine die Kaiserliche Krone einander selbst nicht gegönnet. Ferner sagt unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber (S. 86.) in Deutschland hätte ein jeder zugegriffen, und das verlorne wieder herzubringen, gehörte zum Kaiserlichen Amte. Die Kurfürsten wären aus diesen Ursachen auf einen Herrn gefallen, von dem sie die Versicherung hatten, daß er die Kaiserliche Krone tragen würde, und dabei NB. weder ihnen, noch ihren Nachbarn etwas nüze seie. (†) Aus eben dieser Ursache hätten die Reichsstände, vor Ri-

(†) Mithin wäre Richard, nach dem eigenen Geständnis unsers Herrn Geschichtschreibers, aus unlautern Absichten erwählet worden.

charden, einen König am Ende von Deutschland gesuchet, und an Grav Willhelmen gefunden. Aus gleicher Absicht hätten sie, nach K. Richards Tod, einen Nachfolger an dem andern Ende von Deutschland nachgespüret, und denselben an Grav Ruoolfen von Habsburg gefunden. Ich kann nicht einsehen, wie noch dieses mit der historischen Wahrheit übereinkomme. Vor Richarden ist vom Reiche wenig abgerissen worden; sondern dies geschahe erst zu Richards Zeiten. Ist ja vom Reiche etwas abgerissen gewesen: so war es das Ansehen eines Kaisers, welches die Päbste ziemlich herunter gesezet hatten. Und dieses wieder herzustellen, war Richard viel zu schwach. Er hätte es auch nicht gethan, aus Höflichkeit gegen den römischen Stuhl. Und wie stimmet diese Erzählung mit demienigen überein, wenn der hochgelahrte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung S. 83. vorgiebt, die geistlichen Kurfürsten hätten mehr Ursache gefunden, das Reich mit einem Oberhaupt zu versorgen, als die weltlichen Stände? Warum haben die geistl. Fürsten wol Ursache dazu gefunden? Sie werden ein Oberhaupt nöthig gehabt haben, das sie beschüzen solle; weil die weltlichen Stände damals zu weit griffen. Aber dies hätten sie iust an Richarden nicht gefunden,

den, und auch nicht gesuchet; denn sie wollten ia, nach dem Vorgeben unsers hochberühmten Herrn Geschichtschreibers, einen Kaiser haben, der ihnen nichts nüze wäre.

Es sind ganz andere Ursachen gewesen, welche den Richarden auf den kaiserlichen Thron befördern sollen, wie bereits angezeiget worden. Darnach ist gar nicht einzusehen, in wie ferne, Willhelm aus Holland, und Richard aus Engelland, dem Graven Rudolfen von Habsburg können, oder dürffen an die Seite gesezet werden. Mich dünket, es ist zwischen diesen Herren ein Himmel weiter Unterschied. Ist denn der Grav Rudolf von Habsburg im deutschen Reiche auch so fremd gewesen, als Willhelm und besonders Richard? War jener auch ein Ausländer, wie diese? Hat Rudolf auch so wenig Respect im Reiche gehabt, als Willhelm und Richard? War Rudolf auch ein so kleiner Herr, wie diese? Hat man sich nicht, ehe noch Rudolf zum römischen König erwählet worden, die gröste Hofnung gemachet, er würde, als ein kluger und tapferer Herr, in dem zerrütteten deutschen Reiche alles wieder gut machen? Was saget Albert. Argentinens. pag. 100. von denen zu Frankfurth anwesenden Fürsten? Congregatis autem principibus Electoribus . . et inter se de *periculo diutinae vacationis Imperii* et de

per-

perditione iuris Principum conquerentibus, ac NB. *de persona eligenda, quæ Imperio expediret*, (das ist, sie wolten keinen Richard wählen,) tractantibus. Moguntinus *Rudolphi* Comitis de *Habspurg Magnanimitatem ac sapientiam* commendavit. Heisset dies einen Herrn suchen und wählen, der dem Reiche nichts nuz sein soll? Der angezogene Geschichtschreiber bezeuget mit ausdrücklichen Worten das Gegentheil. Ist nicht bekannt, was der Bischoff von Basel gesaget, als er gehöret, daß man den Graven Rudolfen zum römischen König gewählet? Nämlich Gott sollte im Himmel veste sizen, sonst würde ihn Rudolf herunter werffen ꝛc. Da der Bischoff durch diese Gottslästerliche Rede zu verstehen gab: Hat Rudolf so grosse Dinge gethan, als Grav, so würde iezt, da er römischer König und Kaiser geworden, kein Mensch vor ihm bestehen können. Ist nicht bekannt, was der Pfalzgrav und Herzog Ludwig in der Kurfürstl. Versammlung zu Frankfurth vorgetragen? nämlich, was für ein Oberhaupt bei dem damaligen betrübten Zustand des Reichs vonnöthen seie, und daß niemand hiezu die gehörigen Eigenschaften, als Grav Rudolf von Habsburg habe. Hat man denn von Richarden auch dergleichen Gedanken gehabt? Die Töchter des Rudolfen, mit denen sich

sich nachgehends seinige Kurfürsten vermälet, seind nicht daran Schuld gewesen, wie der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber vermuthet. Es war dieses, so zu sagen, nur die Nebenabsicht (caussa concurrens oder secundaria) nicht aber die Hauptabsicht (caussa primaria.) Hätten die Kurfürsten den Rudolfen um seiner Ohnmacht willen zum römischen König erwählet: so würde es denen Herren Tochtermännern, unter den Kurfürsten, wenig Ehre und Vortheil gebracht haben, einen ohnmächtigen Kaiser, als Schwiegervatter zu verehren. Ja, sie hätten sich grosse Sorge machen müssen: ob ihr Herr Schwiegervatter sich im Reiche erhalten könne. Denn wäre dieses nicht gewesen: so hätten sie und ihre Familie darüber in Gefahr gerathen können. Aus diesem ergiebt sich gar deutlich, daß die Reichsstände nicht auf diese fremde Herren gefallen; damit sie dem Reiche nichts nuz wären. Dann war Landgrav Heinrich der Raspe, der damals auch zum röm. König gewählt worden, auch ein Ausländer, wie Richard und Willhelm? Und, welches ich hätte am ersten fragen sollen, hat Grav Rudolf von Habsburg auch einen solchen heissen Hunger nach der kaiserlichen Krone gehabt, als der Grav Richard aus Engelland? Das Vorgeben des hochberühmten göttingischen

gischen Herrn Geschichtschreibers kann demnach ohnmöglich Eingang finden. Und, was für eine schlechte Ehre bringet es seinem so hochgeliebten Richarden, wenn Er von ihm saget, man habe ihn deswegen zum römischen König machen wollen, damit er weder den Reichsständen, noch ihren Nachbaren etwas nüze wäre. Richard sollte, bei solchen Umständen, ein ohnmächtiger König sein. Er solte also nur den Namen eines Königs haben. Und in der That war es auch also, wie wir unten mit mehrern vernehmen werden; so, daß es allerdings scheinen will, Richard seie, um seiner Ohnmacht willen, zum röm. König von einigen Ständen erwählet worden; indem sie zum voraus gesehen, daß er sich nicht lange werde erhalten können. Damit aber das gar nicht gegründete Vorgeben des hochberühmten göttingischen Hrn. Geschichtschreibers sich noch mehr zu Tag legen möge: so wollen wir nach der wahren Ursache fragen, was Richarden und Rudolfen in Vorschlag und respective auf den kaiserl. Thron gebracht? Jener, der Richard hat sich lediglich durchs Geld recommandiret; und war ia noch eine Ursache dabei: so war es diese, weil die geistlichen Stände wußten, daß er sich der Kirche oder dem heiligen Vatter und seinem Anhang, nicht widersezen würde.

Was

Was haben die Stände des Reichs von Rudolfen gehalten, als sie ihn wählen wollten? Der Markgrav zu Brandenburg war, nebst noch einigen Fürsten, von dem König in Böhmen mit Geld bestochen. Er strich, aus dieser Ursache, des Königs Macht und Königl. Schäze vortreflich heraus, als zwei vermeintliche Eigenschaften, die den König in Böhmen zu dem kaiserlichen Thron vor andern tüchtig machten. Was sagte er von Graven Rudolfen zu Habsburg? Er wäre ein kleiner Herr, und hätte keine königlichen Schäze. Was versezte der Erzbischoff von Mainz und andere darauf? Man habe bei ieziger Wahl nicht auf Reichthum, nicht aufs Geld, sondern auf Klugheit und Tapferkeit zu sehen, und warum? Damit dem zerrütteten Reiche wieder aufgeholffen würde. Und in der That haben sie vortreflich gewählet; denn Rudolf war ein wahrer Vatter des deutschen Reichs. Hier haben wir die wahre Ursache, warum man den Grav Rudolfen zum römischen König erwählet; nicht, damit er dem Reiche nichts nüze wäre und die Fürsten unter ihm im trüben fischen könnten, wie zu Richards Zeiten; sondern, damit er dessen Wolfarth wieder herstellen mögte. Darnach komt mir die Erzählung des hochberühmten göttingischen Herrn Geschichtschreibers besonders für,

da

da er in der Anmerkung (S. 210.) saget, Richard habe seine Krone mit keinem so blutigen Krieg befestigen dürffen, als von K. Rudolfen geschehen müssen. Ich weiß nicht, was ich zu diesem Vorgeben sagen soll. Richard hat die deutsche Krone niemals recht auf dem Haupte gehabt und die kaiserliche Krone ist gar nicht auf sein Haupt gekommen); mithin hat er sie auch mit keinem blutigen Krieg befestigen dürffen; er wäre es auch nicht im Stande gewesen. Denn, wäre es auf einen Krieg angekommen, womit hätte sich wol Richard retten können? Die wenigen geistlichen und andere kleinere Stände, die ihm angehangen, sind zu schwach gewesen, Richards Krone zu befestigen. Und, wenn es zum Krieg gekommen wäre: so hätten die geistlichen Stände, Richarden gewies fahren lassen; denn sie würden sonst am meisten dabei gelitten haben. Doch mus man sich in der That wundern, warum Richard die Reichsstände nicht mit Krieg überzogen, die ihn nicht für einen wahren König annehmen wollen.

Jezt frage ich noch: ob es denn wahr ist, daß K. Rudolf seine Krone mit einem blutigen und gefährlichen Krieg befestigen müssen? Ich glaube es nicht, und andere werden eben so sagen. Der vortrefl. Göttingische Herr Geschichtschreiber verstehet hier

hier ohnfehlbar den Krieg, welchen K. Rudolf mit dem K. Ottokar in Böhmen geführet. Wem zum Besten hat denn Rudolf diesen Krieg unternommen, um seines oder um des Reichs Besten willen? Lediglich des Reichs Vortheil wegen. Rudolfs Krone war genung befestiget; ob ihn gleich der hochmüthige König in Böhmen für keinen König erkennen wolte. Daran lag Rudolfen wenig; wir finden auch nicht, daß Rudolf den König in Böhmen um seine Stimme angelegen, denn er wußte gar zu wol: Rex Bohemiae - - non eligit, quia non est Teutonicus. (*) Den Krieg, welchen K. Rudolf mit dem König in Böhmen zu führen gehabt, hat man Niemand, als dem lieben Richarden zu danken; denn, wenn dieser nicht, ohne Vorbewußt der Reichsstände, den König in Böhmen mit dem Herzogthum Oesterreich, und andern Reichslehen beliehen hätte, um seine Krone, die ihm die Erzbischöffe zu Mainz und Köln nicht recht aufgesezet, einiger massen dadurch zu befestigen: so hätte K. Rudolf nicht um des Reichs Vortheil willen, und nicht um seine Krone zu befestigen, einen so blutigen Krieg unternehmen dürffen. Nach

(*) So bezeugen die Annal. Anonymi ad annum 1245. beym Lindebrog. Scriptor. rer. Septen. p. 259.

Nach diesem kurzen Umschweiff kommen wir wieder zur Sache, und fragen nach der eigentlichen Ursache, die Richarden in Vorschlag gebracht? Nichts anders, denn das Geld, (*) oder wie der Göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber spricht, die Sennader grosser Unternehmungen; wie bald mit mehrern wird dargethan werden. Unterdessen aber würde er doch für ein wahres Oberhaupt des Reichs gelten, wenn nur seine Wahl wäre rechtmäsig gewesen. Die Wahl des Richards war unrechtmäsig. Dieß muß iezt dargethan werden. Der heilige Vatter zu Rom verlangte mehr, als einmal, von dem Reiche, man solte zur Wahl eines römischen Königs schreitten. Der Erzbischoff zu Mainz, der bei der Wahl fast den grösten Nachdruck hatte, ließ einen blutfremden Herrn, den Gr. Richarden aus Engelland in Vorschlag bringen. Warum dieses geschehen, ist schon oben angezeigt worden, und wir werden bald mehrere

(*) Matth. Parif. giebet p. 807. noch eine artige Ursache an. Er schreibet, es wäre geschehen, propter linguam Anglicanam, quae Alemannicae consonat, & originis communionem antiquam & novam. Aus diesen Umstand ist zu vermuthen, wie damals schon ein Gesez gewesen, daß der Kaiser ein Deutscher sein, oder doch wenigstens die deutsche Sprache verstehen müssen.

tere Ursachen hievon angeben. Gedachter Erzbischoff wurde zu dieser Zeit von dem Herzogen Albrecht von Braunsweig im Gefängnis gehalten. (†) Ich gebe nun den Herren Rechtsgelehrten folgende Fragen zur Entscheidung: Ob der Erzbischoff zu Mainz hier Recht gethan? Ob er in der Gefangenschaft sein Votum iemand anders geben können? Ob dieses Votum gültig gewesen? Ob der Erzbischoff während seines Gefängnisses, als ein Kurfürst zu betrachten war? Ich denke, und andere werden ein gleiches denken, so lange der Erzbischoff gefangen war: so lange konte er seine Stimme keinen andern geben; wenigstens hatte sie nicht die gehörige Kraft. Die Kurstimme haftete auf dem Lande, und nicht auf der Person; mithin konte der Erzbischoff zu Mainz dem Richarden sein Votum mit Recht nicht geben. Darnach ist ia allzugewiß, daß ein Gefangener nicht frei (liber.) consentiren kann. Zwar suchet der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards den Erzbischoffen zu Mainz aus diesem Gedränge zu helffen. (S. 22.). Sein Votum meinet er, wäre doch gültig gewesen; weil es aus gemachten Rechtens seie, daß angethane Gewalt niemand schädlich sein mag, als dem, der

(†) S. die Supplement. Lambert. Schafnaburg. ad annum 125;.

sie verübet. Ich weiß nicht, in wieferne dieses gedachten Erzbischoffen zu statten kommen kann? Dieß aber kann ich mit Bestand der Wahrheit und des Rechts behaupten, daß das Votum des Erzbischofs nicht liberum, gewesen. Die äuserste Nothhat ihm dieses Votum abgedrungen. Der Erzbischoff sas, bereits ein ganzes Jahr, im Gefängnis. Er sahe auch keine Hofnung, zeit Lebens davon befreiet zu werden. (†) Er wußte, was sein Feind, der Herzog in Braunsweig, seinem Mitgefangenen, dem Graven von Eberstein für einen erschröcklichen Tod anthun lassen. Er wußte nicht, was sein Feind mit ihm vornehmen würde. Welches der hochberühmte Göttingische Herr Geschichtschreiber selbst nicht in Abrede ist, indem er S. 507. schreibet: **Es mogte Erzbischoff Gerharden nicht allzuwohl gewesen seyn, als er des erzürnten Herzogs Eifer (††) wider den bey den Füssen aufgehenkten Gra-**

(†) Da die Mainzischen Stände sich um den Erzbischoffen nicht angenommen: so folgt, daß sie ihn für verloren gehalten, oder gar nicht mehr für einen Erzbischoffen und Kurfürsten angesehen haben. Folglich war sein Votum, das er Richarden gab, ungültig.

(††) Dies war ein gerechter Eifer; mithin wäre dem Erzbischoffen zu Mainz nicht zu viel geschehen, wenn er gleichen Eifer des Herzogs empfunden hätte.

Graven von Eberstein vernommen ꝛc. In dieser äusersten Noth lässet ihm Richard acht tausend Mark Silbers zu seiner Ranzion anbieten, (eine unbeschreiblich grosse Summe Gelds, die der Erzbischoff hätte sonst nicht auftreiben können,) und bittet sich dafür sein Votum aus. Die gröste Noth, die auserste Lebensgefahr nöthigte den Erzbischoffen in das Anerbieten und Verlangen des Richards zu willigen, und ihm sein Votum zu geben. Ich lasse den unpartheiischen Leser über dieses abgedrungene Votum und dessen Gültigkeit urtheilen. Selbst der heilige Vatter zu Rom hat die Ungültigkeit der Stimme des Erzbischofs zu Mainz eingesehen; denn er saget, bei dem Herrn von Leibniz an beregter Stelle: Moguntinus Archiepiscopus, cujus idem Coloniensis Archiepiscopus se vices gerere asserebat, in vinculis teneretur, propter quod, *carens arbitrii libertate*, præstare non potuit, prout iura exigunt, *liberum in electione consensum*, nec etiam facto præstitit ad electionem celebrandam. So sahe es mit der ersten und vornehmsten Stimme aus, die Richard unter den geistlichen Ständen erhalten. Hiezu kommt zweitens, daß der Erzbischoff von Köln und der Herzog Ludwig in Baiern, die den Richarden mit wählen helffen, im Kirchenbann waren, und Verbannte können zu

dergleichen wichtigen Handlungen, wie die römische Königswahl ist, nach den Lehrsätzen selbiger Zeiten, nicht gezogen worden (*).

Die Unrechtmäsigkeit dieser Wahl wird sich, ferner, daher noch mehr veroffenbaren, wenn wir nun vernehmen, warum Richard in Vorschlag gekommen. Das, was in der Welt alles möglich machen kann, das hat Richarden recommandiret. Kurz: der nervus rerum gerendarum hats gethan. Das erkaufte und in der Noth abgedrungene Votum des Erzbischoffs zu Mainz ist bereits angezeiget worden, und als dieser im J. 1259. mit Tod abgienge (**) und ihm Wernher, ein Herr von Eppenstein nachfolgte: hat sich auch dieser von Richarden durchs Geld gewinnen lassen. Es ist dieses sehr deutlich aus einer Urkunde abzunehmen, welche der Göttingl. vortreffl. Herr Geschichtschreiber S.483 beigebracht. Willhelmus - Moguntin. Sedis Archiepiscopus -- dilecto consanguineo nostro, nobili viro *Reinhardo* de *Hagen*, salutem & omne bonum. Propter devota et grata obsequia, que nobis hactenus præstitisti,

(*) Man lese das Päbstliche öfters angezoegne Schreiben bei dem Hrn. von Leibniz.

(**) Die grose Angst und Kummer, die der Erzbischoff im Braunsweigischen Gefängnus ausgestanden, haben ihm das Leben abgekürzet.

sti, volentes tibi graciam facere specialem, damus tibi *quadringentas marcas denariorum* Coloniensium, quas colliges de illa parte thelonii in Bopardia, *quam ab illustri Domino nostro Richardo Rom. Rege, pro nostris debitis possidemus &c.* Datum A. D. M CC LXVII. Für was Richard dem Erzbischoffen zu Mainz schuldig gewesen, wird nicht gesaget; zu vermuthen aber ists, wegen des Anhangs. Und da Richard Zölle versezen müssen: so leget sich sogleich sein groser Geldmangel am Tage, wovon alle damals lebende Geschichtschreiber einmüthiglich zeugen. Nur ists sehr zu verwundern, warum der hochberühmte Göttingische Herr Geschichtschreiber diese Urkunde nicht nach ihren breiten Innhalt vorgebracht; da sie doch zur Zeit unediret gewesen, und auch sonst nicht angemerket worden, wo sie zu finden ist. Vermuthlich hat der Rest dieser Urkunde einen Umstand in sich, der für Richarden nicht rühmlich ist.

Wir müssen aber noch mehr erweissen, daß Richard sich durch unerlaubte Wege, nämlich durchs Geld auf den kaiserlichen Thron schwingen wollen. Vor allen Dingen ist zu erinnern, daß Richard wegen seines Gelds verschrien war. Das Zeugnis hierüber ist schon oben dagewesen. Nun müssen wir beweissen, daß er durchs Geld

sich einige Fürsten des Reichs zu Freunden gemachet, und sich also durch unerlaubte Mittel den Weg zum kaiserlichen Thron bahnen wollen. So stehet in den Addit. Lamberti Schaffnaburg: (*) Episcopum (**) vero quidam (†) Comes, frater regis Angliae, Richardus nomine, *cupiditate regni ductus*, cum esset multum locuples, *principes* Teutoniæ, ad quos electio pertinebat, imperii s *magnis muneribus datis*, (††) *flectere tentabat*, ut eum ad regni gubernacula eligerent, a captiuitate, qua per annum detentus erat, datis octo millibus marcarum a vinculis liberavit. Das Chronicon Slavicum Lindenbrogianum, (‡) dessen Verfasser zu Richards Zeiten gelebet, und also allen Glauben verdienet, schreibet also: Anno Dni MCCLVII. Richardus fortiter - - cœpit *ad imperium adspirare*, tunc Moguntinus erat captus, quem Richardus redemit octo millibus marcarum, ut ad suam esset beneuolus electionem, Hic effudit pecu-

(*) In Pistorii Scriptor. Rer. Germ. p. 258.
(**) Ist der Erzbischoff zu Mainz.
(†) Gut ist es, daß die Geschichtschreiber mittlerer Zeiten, das Wort quidam nicht in dem Verstand gebrauchen, als es sonst von guten Schriftstellern genommen wird.
(††) Das Wort flectere hat hier einen ganz besondern Nachdruck.
(‡) Ex Edit. Fabric. p. 260.

pecuniam, ante pedes Principum, ficut aquam. Der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards nennt diese Nachricht (S. 432. not. (*) partheiisch; und so wird auf alles geantwortet, wenn die Schriftsteller von Richarden etwas nachtheiliges geschrieben; allein, auf diese Weisse kann man von allen Geschichtschreibern, die von diesen und jenen Herrn etwas nachtheiliges erzählet, mit Recht sagen, sie sind partheiisch; sie sind Spötter; Folglich würde man das wahre von dem falschen nicht mehr unterscheiden können. Es ist ein Unglück für Richarden, daß alle Geschichtschreiber einmüthiglich bekennen, er habe ein unbeschreibliches Verlangen nach der römischen Krone gehabt und sich, durch krumme Wege, nämlich durchs Geld auf den kaiserlichen Thron zu schwingen gesuchet. In des Golscheri, und eines Ungenannten, Geftis Archiepiſcoporum Treuirenſium, welche mit dem 1259ten Jahre aufhören, und also zu Zeiten des guten Richards verfertiget sind, wird Richarden dieses schöne Zeugnis gegeben: (†) Vacauitque imperium (mortuo Willhelmo) amplius, quam per annum. Demum Principes Alemanniae, ad quos ius electionis pertinere dignoſcitur, pro dolor! diuiſa

D 5

(†) befindet sich in Ekhards Corp. hiſt. med. aeui Tom. I. col. 1237.

diuisa sunt eorum vota in partes. Dominus enim *Conradus Coloniensis Archiepiscopus, propter pecuniam innumeram sibi datam*, virum Anglicum Dominum Ricardum Comitem Cornubiae germanum Regis Angliae, *non Zelo justitiae* sed *desiderio pecuniae* in Regem elegit, et Dominum *Gerardum Moguntinum Episcopum* tunc captum in Turingia et liberatum *pro octo millibus Stirlingorum* marcarum ex parte dicti comitis Cornubiae; *Comitemque Palatinum Rheni* pro *decem millibus marcharum allectum* in partem suam traxit. Dominus vero *Arnoldus Treverensis Archiepiscopus* cum Duce Saxoniae, qui missus fuerat ad ipsum ex parte Regis Bohemiae et Marchionis Brandenburgensis, *fidem debitam Imperio attendentes*, salubriter & prudenter, *virum alienigenam* pro pecunia nullatenus eligere voluerunt. Quindecim enim millia marcharum stirlingorum oblata fuerunt eidem Archiepiscopo Treverensi, nec suum animum flectere potuerunt. Quae quantitas pecuniae, *ut tunc referebatur a multis*, fortassis totam Romanam curiam commouisset. Propter huiusmodi igitur constantiam viri, quasi statua, immobilis, memorati Principes Imperii Electores suam electionem illa vice eidem Domino Archiepiscopo Treverensi per suas patentes lit-

litteras commiſerunt, ut quemcunque, praeter Anglicum, ſuo, & ipſorum nomine eligeret, ratam & firmam huiusmodi electionem haberent. Ipſe adductis ſecum Spirenſi et Wormatienſi Epiſcopis ac aliis pluribus nobilibus terrae, in manu forti et comitatu decenti, die certa Franckenfort aſſignata proceſſit. Et ibi virum magnificum Dominum Alfonſum Regem Hiſpaniae, illuſtris Regis Bohemiae & inſignis Ducis Brabantiae, nepotem, in Romanorum Regem Imperatorem futurum ſuo nomine et vice prædictorum Principum cum ſolemnitate debita elegit, omnium qui aderant, accedente applauſu laetifico et conſenſu. Hac die electionis honor Trevirenſis per factum tam glorificum eſt inaeſtimabiliter ſublimatus, quod tam excellentes Principes dicto Domino Archiepiſcopo Treverenſi ſuis meritis exigentibus in tam arduo negotio vices ſuas committere decreuerunt. Vterque itaque electus de ſe facta electione cum gratitudine acceptata ſuos procuratores ad curiam Romanam transmiſit et *adhuc lite ſub iudice perdurante*,(*) vitam præſentem finierunt Moguntinus et Colonienſis Archiepiſcopi memorati. Her-

(*) Dieſe Worte legen auf das deutlichſte am Tag, daß deſſen Verfaſſer damals gelebet, mithin die beſte Nachricht von allen gehabt hat.

Hermannus Cornerus (†) hat dieses von der Wahl des Richards aufgezeichnet: Quo interfecto (Willhelmo) et Friderico de medio sublato, Electores imperii & Principes *discordare* cœperunt in electione. Quidam enim Alphonsum Regem Castellæ, alii vero Richardum Comitem Cornubiae fratrem Henrici Regis Angliae in Rom. Regem elegerunt. *De Richardo Rege Romanorum.* Richardus Comes Cornubiae regnare coepit, Anno Domini MCCLVII. & XV. annis regnauit. Iste solum primo est ab Archiepiscopo Moguntino electus, sed Dominus Papa suam electionem ratificauit & confirmauit, secundum Chronicas Romanorum, ex eo, quod mox in principio electionis suæ dedit Ecclesiae Romanae duas ciuitates, puta Ascensum et Taurinensem. Alii vero Electores Alfonsum Regem Castellæ elegerunt · · Audiens autem *Richardus*, quod Electores alii in Alfonsum consensissent, *aspirans valde ad Regnum*, *magnam pecuniae summam secum detulit in Alemanniam*, et primo *Archiepiscopum Moguntinum* de *captiuitate redemit* pro VIII. M. marcarum fortium Sterlingorum ab Alberto Duce Brunswicensi, qui ipsum ceperat. Dicunt quidam, quod Richardus

(†) In Eckhards angezogenen Corp. hist. Tom. II. Col. 902.

dus iste secum detulerit XXVIII. tunnas auro et sterlingis tortibus plenas; alii dicunt, se vidisse XXXII. currus, quorum quemlibet currum equi VIII. fortes trahebant. — — De hujusmodi autem pecuniis Principes Electores fecit suos amicos. — —

Der Mönch, auf dem Petersberge zu Erfurth, giebet das grosse Verlangen Richards nach der römischen Krone, und die gebrauchten unrechtmäsigen Mittel, selbige zu erlangen, gleichfalls zu erkennen, wenn er schreibet: Quidam Comes, frater Regis Angliae Richardus nomine *cupiditate regali ductus*, cum esset multum locuples, Principes Teutoniae, ad quos electio pertinebat imperii, *magnis muneribus flectere* temptabat, ut eum ad regni gubernacula eligerent — — (*). Der hochberühmte Göttingische Herr Geschichtschreiber suchet zwar diese Zeugnisse verdächtig zu machen; (S. 95. not. m.) aber auch damit wird für Richarden nichts gewonnen. Er führet eine Stelle aus dem Englischen Geschichtschreiber Thomas Wikes an, (S. 94. §. 103.) woraus sich ergiebet, daß einige Kurfürsten an den Richarden nach Engelland geschicket, und ihm die römische Krone für Geld und gute Worte

te

(*) In Menkens Scriptor. Rer. Germ. Tom. III. col. 267.

te anbieten lassen; mithin wäre es nicht wahr, daß Richard sich dem Reiche angeboten, und die Fürsten durchs Geld gewonnen hätte. Die Worte erwähnten Geschichtschreibers lauten also: missus est ad comitem Richardum ex parte quorundam de Electoribus vir nobilis et prudens - - dicens, quod si negotium Alemanniae voluisset assumere, et Electoribus super certam pecuniae summam, quam petebant, satisfacere, in Regem eligerent. - - Diese Worte und meine beigebrachten Zeugnisse widersprechen einander gar nicht. Die Sache verhält sich so. Richard hat sich erstlich dem Reiche angeboten; darnach haben einige Kurfürsten an ihn geschickt, und fragen lassen: wie viel wollt ihr mir geben?

Was das Fragmentum Vrstisianum saget, will ich nicht wiederholen; indem ich dem hochberühmten Herrn Verfasser des Lebens Richard keine Freude damit machen mögte. Er saget, der Verfasser wäre dem Richarden, als einem fremden Herrn, nicht gut gewesen. Wo ist aber der Beweiß hierüber? Wenn ein Geschichtschreiber die Wahrheit saget, folget denn hieraus, daß er diesen und jenen nicht gut gewesen? Was gehet es einem Privatscribenten an, das Reich mag wählen, wen

es

es will. Es ist nicht zu vermuthen, daß ein Privatscribent einen Haß gegen einen Herrn hat, von dem er weder gutes, noch böses zu hoffen, oder zu fürchten hat. Es ist demnach gar nicht einzusehen, warum man dem Verfasser des Fragmenti Vrstisiani eines Hasses gegen Richarden beschuldigen, und, aus diesem Grunde, dessen Gaubwürdigkeit absprechen will; zumal da der Urheber erst hundert Jahre nach Richarden soll gelebet haben, wie unser hochberühmter Göttingischer Hr. Geschichtschreiber vermuthet. (S. 432.) Dieses Fragmentum hat ja sonst richtige Sachen in sich, die der erst hochgedachte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung zur Unterstüzung seiner historischen Säze selbsten gebrauchet. Warum soll man ihn denn hier nicht glauben, wenn er saget, daß Richard durch Geschenke auf den kaiserlichen Thron zu kommen gesuchet, und bald darauf von seinem Anhang verlassen worden; zumal, da belobtes Fragmentum es nicht allein ist, das diese Begebenheit erzählet; sondern noch viele andere mehr, welche eben dieses sagen. Der Verfasser dieses fragmenti ist, wie es scheinet, ein Schweizer gewesen. Die Schweizer hatten gar nicht Ursache, mit Richarden unzufrieden zu sein. Er that, was sie haben

ben wolten. (*) Die Schweizer waren demnach mit Richarden gar wol zufrieden, und ihre Geschichtschreiber hatten nicht Ursache, ihm etwas zum Nachtheil aufzuzeichnen. Es bleibt also gewis: Richard hat sich durch unerlaubte Mittel, nämlich durchs Geld den Weg zum kaiserl. Thron bahnen wollen. Der gute Richard giebt es in dem Lehenbrief für den König Ottokar in Böhmen, den wir einsweilen für wahr annehmen wollen, selbst deutlich zu verstehen, daß er durchs Geld die Herzen einiger Kurfürsten gewonnen habe. Er schreibt so merkwürdig: Ricardus D. G. Romanorum Rex — Hinc est, quod cum illustris *Ottocar*. Bohemiae Rex, *nullius gratificationis muneribus*, sed propriae duntaxat virtutis & liberalitatis instinctu *pellectus*, liberaliter ad nostri cultum

(*) Wir wollen nur eine einzige Probe vernehmen. K. Konrad IV. Friederichs II. Sohn hat, seines Vatters ertheilten Freiheitsbrief zuwider, Zürch dem Reiche entzogen, und sie zu Gunsten seines jungen Prinzen des Conradini zum Herzogthum Schwaben, als eine Landstadt gezogen, und als diese Stadt sich darwider sezte, wurde sie in die Acht erkläret. Der K. Konrad IV. starb, ehe die Execution für sich gieng; die Zürcher wendeten sich hierauf an Richarden, der sie im J. 1262. von dem Bann losprach, und ihre Reichsfreiheit bestättigte. Der Beweis hierüber befindet sich in dem Leben Richards. S. 378.

tum Dominii sit conversus . . . (*). Richard verräth sich hier selbst. Er saget, der König in Böhmen seie nicht durch munera grat ficationis, das ist, durchs Geld gewonnen worden; mithin giebt er gar deutlich zu verstehen, daß er dieses bei andern practiciret habe. Wer hätte sich um dieses bekümmert? Der Herzog in Baiern, Ludwig, der Richarden für Geld und gute Worte mit wählen helfen, und nachgehends gesehen, daß dem Reiche mit dergleichen Oberhaupt nichts gedienet, hatte ihn verlassen; weil nun Ottokar und Ludwig einander nicht gut waren: so erbarmte sich Ottokar über den guten Richard, und hieng ihm an. Es bleibt demnach eine sichere Wahrheit: das Geld hat Richarden zum König befördern sollen. Zwar saget der hochberühmte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung (S. 431.): es wäre für die Deutschen keine Ehre, daß sie Richarden ums Geld gewählet; allein, wenn dieses eine Schande ist, so darf diese Schande nicht allen deutschen Fürsten zugerechnet werden; denn nicht alle haben den Richarden gewählet, und nicht alle haben ihn für ihr Oberhaupt gehalten. Die Richarden fürs Geld gewählet, gaben zwar für, man wäre

(*) S. das Leben Richards S. 424.

re deswegen auf ihn verfallen, weil man einen unpartheiischen haben wollte, der weder dem Pabst, noch dem König in Frankreich ergeben seie; allein, niemand war damals dem Pabst mehr ergeben, als Richard; mithin bleibt die wahre Ursache diese: Richard war ein reicher Herr, und ein Anbeter des heiligen Vatters, und machte sich durchs Geld einige Fürsten zu Freunden.

Bis hieher haben wir vernommen, was Richarden in Vorschlag gebracht; iezt kommen wir näher zu seiner Wahl, und hören, wie diese geschehen. Bei dieser Wahl haben wir dieses ungewöhnliche zu betrachten, daß der Erzbischoff zu Köln, Konrad, und der Pfalzgrav Ludwig, mit einer grosen Armee nach Frankfurth gekommen (*). Der hochberühmte Herr Verfasser des Lebens Richards meinet zwar, dieser Umstand hätte nichts zu bedeuten; es wäre ia damals kein Gesetz und auch die goldene Bulle noch nicht da gewesen: allein, es ist hier nicht die Frage, ob es damals erlaubet war, mit bewafneter Hand, mit einer grosen Armee, auf dem Wahltag zu erscheinen; sondern dies wird gefraget: obs herkömlich, obs gebräuchlich gewesen? Und hierauf wird wol

(*) S. Vrbani Epistol. apud Leibnitium in prodrom. C, I, D., G. p. 17.

wol niemand mit ja antworten können. Der Aufzug, in welchem der Erzbischoff zu Köln und der Pfalzgrav erschienen, machten den anderen zweien zu Frankfurt gegenwärtigen Kurfürsten, dem Erzbischoffen von Trier, und dem Herzogen von Sachsen, ein besonders Nachdenken, und liessen gedachte Herren deswegen nicht in die Stadt Frankfurth ein (†). Es waren demnach in allen vier Fürsten zu und bei Frankfurth versamlet, die das Recht hatten, einen römischen König zu wählen. Der König in Böhmen erschien nicht. Der Erzbischoff von Mainz wurde von dem Herzogen zu Braunsweig beim Essen behalten, und seine Stimme, die er dem Erzbischoffen zu Köln gab, war unkräftig; mithin war in der Stadt Frankfurth, der Erzbischoff von Trier und der Herzog in Sachsen; auser der Stadt aber, der Erzbischoff von Kölln, und der Herzog Ludwig in Baiern, gegenwärtig. Jene mogten nicht hinaus; und diese durften oder konnten nicht hinein. Man schritte dem ohngeachtet zur Wahl. Köln und Pfalz erwählten den Grav Richarden aus Engelland; Trier und Sachsen aber den Alfonsen, König von Leon, Kastilien, Gallizien, Murzien

 und

(†) S. Vrbani litt. beim Herrn von Leibnitz an beregter Stelle.

und Algarbien. Zwei Herren, welche sich für das deutsche Reich sehr wol schickten; doch, wol lezterer besser, dann der erste; wenigstens hatte er einiges Recht zur deutschen Krone, wie wir bald vernehmen werden. Alles dieses geschahe im J. 1267. Jezt ist nöthig zu fragen, welcher unter diesen beiden Herren rechtmäßiger König gewesen, oder rechtmäßig erwählet worden. Der König Alfons hatte mehrere Stimmen, als Richard. Denn, obgleich nur der Erzbischoff von Trier und der Herzog von Sachsen bey geschehener Wahl gegenwärtig waren: so ist doch bekannt, was das Chronicon Augustense (*) erzählet: **Dominus autem Trevirensis Episcopus cum aliis quibusdam Principibus consentire nolens electioni praedictae, (sc. Richardi,) in media quadragesima** ***fretus litteris & authoritate Regis Boëmiae, Ducis Saxoniae, Marchionum*** **de** ***Brandenburck & multorum Principum*** **elegit Dominum Alphonsum Regem Hispaniae.** Es hat demnach der König Alfons mehrere Stimmen gehabt, als der Grav Richard. Jener wurde in der Stadt Frankfurth, ohne bewafneter Hand; dieser aber auser derselben, mit bewafneter Hand erwählet. Wer war denn nun der

(*) In Frehers Scriptor. Tom. I. p. 531.

rechtmäsig erwählte deutsche König? Ich will den Ausschlag nicht thun. Ich bleibe nur bey dem Richarden stehen, und sage von ihm, ohne, daß ich der Wahrheit einen Tort thue, er ist nicht rechtmäsig erwählet, und zwar aus dieser Ursache: weil er nicht von allen, noch von den mehresten Wahlfürsten erkoren, und auch nachgehends, weder von allen Ständen, noch von den mehresten, für ein wahres Oberhaupt erkennet worden. Ein historischer Saz, der richtiger, als richtig ist. Ich sage demnach noch einmal: derienige Herr, der nicht von allen, auch nicht von den mehresten Kurfürsten zum römischen König erwählet, auch nachgehends nicht dafür erkannt worden, der ist für kein wahres und rechtmäsig erkornes Oberhaupt des Reichs anzusehen. Es galt damals schon, was K. Ludwig aus Baiern festgesezet: Decernimus, ut electus in imperatorem *concorditer*, vel *a maiori partem Electorum*, ex sola Electione censeatur & habeatur ab omnibus pro vero & legitimo imperatore (*). Wer demnach ein rechtmäsiger König sein will, der mus von allen, oder doch

 von

(*) S. Carpzovii Commentat. in Tit. II. & IV. Aureæ Bullæ, quæst. V. *Vno vel altero Electore absente, subsistatne Electio imperatoris?*

von den mehresten Kurfürsten erwählet sein. Es wurden damals auch andere Reichsstände bei der römischen Königswahl, bis auf K. Rudolfs I. Zeiten, zu Rathe gezogen. Denn so schreibet Matthæus Parisiensis bei dem 1257sten Jahre: Hi sunt maximi in Alemannia, ad quorum natum pendet electio ipsius regni, quod est quasi arrha imperii Romanorum. Archiepiscopus Coloniae - - - Dux Austriae, Dux Sueviae - - - Dux de Bruneswic, Dux Carentene, Landgravius Duringiae. - - Man hält zwar diese Stelle für untergeschoben; allein, sie mag untergeschoben sein, oder nicht: so hat sie ihren guten Grund. Denn wer hat z. E. den Herzogen in Oesterreich ihre Stimme bei der römischen Königswahl absprechen wollen? Wer den Landgraven in Thüringen? Wer den Herzogen in Schwaben? Diese alle haben bei der römischen Königswahl so viel zu sagen gehabt, als Sachsen und Baiern. Daß es aber bei der Wahl des K. Rudolfs I. und in den folgenden Zeiten nicht mehr also gewesen, davon ist die Ursache leicht zu errathen. Es ist wahr, Oesterreich, Schwaben und Thüringen, haben den Graven Rudolf von Habsburg nicht wählen helfen; aber warum denn? Schwaben war abgestorben. Thüringen hatte noch

noch keinen rechten Herrn, und Oesterreich war unter der Bothmäsigkeit des Königs in Böhmen; mithin hatte Oesterreich keine besondere Stimme (†). Ich

E 4 weiß

(†) Es hatte ehehin mit den Wahlstimmen eben die Beschaffenheit, wie noch im vorigen Jahrhundert mit den Stimmen auf den Reichstägen. Wenn ein Herr ein Land bekam, darauf eine Wahlstimme haftete: so erhielte er deswegen nicht mehrere Vota. So war es noch im vorigen Jahrhundert auf den Reichstägen. Es hiesse Vota ponderantur, non numerantur. Votum majus absorbit votum minus. Zum Exempel: Sachsen sollte ehehin eigentlich fünf Stimmen haben. 1) Als Kurfürst; 2) wegen der Landgravschaft Thüringen; 3) wegen der Markgravschaft Meissen; 4) wegen der Burggravschaft Magdeburg; 5) wegen der Pfalzgravschaft zu Meissen; aber es hiesse, Vota ponderantur, non numerantur. Als die jetzigen Kurfürsten zu Sachsen noch blose Markgraven in Meissen waren, hatten sie eine Stimme, als Markgraven zu Meissen; nachdem sie aber unter dem Markgr. Heinrich die Landgravschaft Thüringen bekamen: so führeten sie ihr Votum, qua Landgravii Thuringae; hingegen wurde die Stimme, welche auf Meissen haftete, nun verlassen, weil dieses weniger als jenes zu bedeuten hatte. Und da sie hierauf unter Friderico Bellicoso die Kurfürstliche Würde von K. Sigmund erhielten: so hörte sowohl das Thüringische, als auch das Meißnische Votum auf; und Sachsen führte nur eine Stimme wegen der kurfürstlichen Würde. Im vori-

weiß zwar auch wol, daß schon zu des König Willhelms Zeiten sieben Kurfürsten gedacht werden; allein, dieses will nicht so viel sagen, als wenn damals nicht mehr denn

vorigen Jahrhundert änderte sich dieses. Denn, als der K. Ferdinand II. aus einer bekannten Politik, so viele Graven in den Fürstenstand erhoben, welche alle nach und nach Siz und Stimme auf dem Reichstag erhielten: so sahen die alten ansehnlichen fürstlichen Häuser ein, daß es zu ihrem grösten Nachtheil gereichen würde, wenn ein jeder kleiner Fürst mit seinem Voto eben so viel Gewicht hätte, als die ihrigen. Nun fieng man an, die Vota zu zählen Die alten fürstlichen Häuser suchten ihre Vota secundum numerum provinciarum. Sachsen ist deswegen mit einem einzigen Voto nicht zufrieden; und erst neuerlich hat es, aus bekannten Ursachen, das Thüringische Votum geltend zu machen gesuchet. Aus oben erzählter Ursache rühret es, warum Oesterreich auf dem Reichstag nur eine Stimme hat; ohngeachtet es doch so viele Fürstenthümer besitzet. Ja eben daher kommt es auch, daß Oesterreich im vorigen Jahrhundert sich besonders entgegen sezte, als der Kurfürst zu Mainz anfieng, zwei Vota separata zu führen, nämlich als Kurfürst zu Mainz, und als Bischoff zu Bamberg. Aus diesem läßet sich die Lehre von den Kurstimmen gar schön erläutern. Ein Grav hatte ehehin bei der römischen Königswahl so gut eine Stimme, als einer von den grosen Herzogen; allein die Stimme des leztern hatte mehr Gewicht, als des ersten. Es hiesse damals Vota ponderantur, non numerantur. Mithin

denn sieben Kurfürsten gewesen; sondern, daß nur sieben von den grössern Reichsständen, den Graven Willhelm von Holland wählen helffen.

Die meisten von obigen Herren haben in die Wahl des Richards nicht gestimmet; folglich beweisset dieses abermal, daß Richard,

hin, wenn einer zwei bis drei Länder hatte, und auf jeden eine Stimme haftete: so wurden diese zwar nicht gezählet; aber das Votum eines solchen Herrn bekam destomehr Gewicht. Aber eben dieses verursachte, daß die Stimmen der kleinern Reichsstände, bei der römischen Königswahl, verschlungen wurden. Zum Beschluß lässet sich noch fragen: ob ein Kurfürst, der drei oder mehrere Länder besitzet, darauf Kurstimmen gehaftet, solche wieder hervor suchen, und bei der römischen Königswahl alle diese Stimmen geltend machen könte, woferne mehrere Kurfürsten sollten gemachet werden? Auf diese Frage kann nicht anders, denn mit ja geantwortet werden. Aber alsdenn könnten alle Fürsten und Graven, die ehehin bei der römischen Königswahl ein Votum gehabt, mit allen Recht ihre Stimmen wieder hervorsuchen. Am allerbesten wäre es freilich, wenn ein jeder Reichsstand eine Wahlstimme hätte. Die alten Kurfürsten würden dabey nichts verliehren; wenn man ihnen so viele Stimmen gelten liesse, als sie auf den Reichstägen dermalen haben. Doch, ich will mich hierein nicht weiters vertiefen, damit es nicht von mir heisset: Sutor, ne vltra crepidam!

chard , weder von den mehresten, noch weniger von allen Ständen des Reichs, die bei der römischen Königswahl ein Wort zu sagen hatten, zu ihrem König erwählet worden. Einem Kaiser, oder einem König wird die Regierung über das ganze Reich, und über alle Stände des Reichs übertragen; wenn nun nicht alle Stände, zumal die vornehmsten, in dergleichen Uebertragung, daß ich so rede, willigen; wie will denn ein solcher König für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten werden? Oder, wienach können dann die vornehmsten Stände, welche die Regierung nicht mit auftragen helffen, einen solchen für einen wahren König oder Kaiser ansehen? Es bleibet demnach gewies, Richard ist weder von allen, noch von den mehresten Ständen des Reichs erwählet worden; mithin ist seine Wahl nicht rechtmäsig gewesen, und er, aus diesem Grunde, für kein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten. Es giebet zwar der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber für, (S. 208.) Richard habe die Mehrheit der Stimmen gehabt, indem der König in Böhmen mit seiner Stimme hinzugetretten seie; allein, erstlich machet diese Stimme den Richarden noch zu keinen wahren König; sodann bekomt er durch das böhmische Votum nicht mehrere Stim-

men,

men, weil ihn der Herzog von Baiern verlassen hatte; wie aus dem erhellet, was er im J. 1267. mit der Belehnung des Burggravthums Nürnberg, und weiters vorgenommen.

Bei dem Beschluß dieses §. ist noch etwas aus der Lebensbeschreibung des K. Richards anzumerken. Der hochberühmte Herr Verfasser meldet dort, (S. 209.) es seie zwischen K. Rudolfen und Richarden kein Unterscheid zu suchen, weil jenem eine einzige Stimme, diesem aber drei gefehlet, nämlich Trier, Sachsen und Brandenburg. Unser vortreflicher Herr Geschichtschreiber wird mit diesem Vorgeben keinen Beifall finden. Ein ieder unpartheiischer wird leicht einsehen, daß zwischen beiden Herren allerdings ein groser Unterschied zu suchen seie, weil dem ersten nur eine einzige, dem leztern aber mehr als drei Stimmen bei der Wahl gefehlet haben. Darnach komt es hier auf die Stimmen nicht allein an; sondern auf die Einwilligung des ganzen Reichs. Das ganze Reich, bis auf den König in Böhmen, und den Herzog Heinrich in Baiern, der aber keine besondere Stimme hatte, nebst einigen kleinen Ständen in Schwaben, haben Rudolfen anfänglich nicht für ihr Oberhaupt erkennen wollen; aber diß kann sich Richard nicht rühmen. Darnach

ist hier nicht sowohl von der Wahl und denen Stimmen, als vielmehr davon auf Richards rechtmäsige Regierung zu schlüssen, ob ihn das ganze Reich, oder doch wenigstens der gröste Theil davon, für ein rechtmäsiges Oberhaupt erkennet, und dafür gehalten haben. Die Worte eines päbstlichen Schreibens an den König Alfonsen, welche die Wahl des K. Rudolfs betroffen, bezeugen dieses gar zu deutlich, wenn der Pabst vom leztern saget: er habe regnum ipsum cum favore omnium vocem in Electione Imperatoris habentium, *vno* duntaxat excepto (*) NB. ceterorumque regni ejusdem principum, magnatum & aliorum pacifice obtinente (**). Und dies leztere konte sich Richard nicht rühmen. Folglich kann dieser dem K. Rudolfen durchaus nicht an die Seite gesezet werden.

§. 5.

Auch seine Krönung zeuget davon.

Daß Richard für kein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten, wird sich noch mehr daher ergeben, wenn wir nun seine zu Achen geschehene Krönung betrachten. Vorher aber müssen wir noch eine Frage nach-

(*) Plurima vota valent, sagt man im Sprüchwort. Eine Schwalbe machet keinen Sommer.

(**) S. das Leben Richards S. 209. not. o.

nachholen und beantworten, nämlich: warum der Erzbischoff zu Trier dem Richarden seine Stimme nicht gegeben, und auch bei der Krönung nicht gegenwärtig gewesen? Die Geschichtscheiber selbiger Zeiten, und besonders die oben angezogenen Gesta Archiepiscoporum Trevirensium, die zu Zeiten des Richards ausgefertigt worden, beantworten diese Frage, wenn sie uns erzählen, Richard habe dem Erzbischoffen zu Trier für sein Votum eine grose Summe Gelds angeboten; allein der patriotische Sinn des Erzbischofs habe sich dadurch nicht gewinnen lassen. Dominus vero Arnoldus Trevirensis Archiepiscopus, cum Duce Saxoniae, sagen gedachte Gesta, fidem debitam imperio attendentes salubriter & prudenter, *virum alienigenam pro pecunia nullatenus eligere voluerunt.* Quindecim enim millia marcharum Stirlingorum oblata fuerunt eidem Archiepiscopo Trevirensi - - - . Der vortrefliche Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung ist hierinn anderer Meinung. Er saget, es habe den Erzbischoffen zu Trier verdrossen, daß ihn Richard nicht abgeschmieret, wie er den andern gethan. Ich kann diesem Vorgeben unmöglich beifallen. Die angeführten Gesta Archiepisc. Treuirens.

bezeu-

bezeugen ja ausdrücklich, Richard habe dem Erzbischoffen zu Trier Geld angeboten. Darnach nehme ich mir die Freiheit zu fragen: wenn es dem Erzbischoffen zu Trier verdrossen, weil ihm Richard nichts gegeben, warum hat ihn denn Richard nachgehends nicht auf seine Seite zu bringen gesuchet? wie er bei andern gethan. Der gute Richard gab der Stadt Worms tausend Mark Silbers, daß sie ihn nur eingelassen und gehuldiget hat (*). Er versöhnete darauf diese Stadt mit der Stadt Oppenheim, und einigen von Adel, und weil leztere darüber zu kurz kamen: so gab Richard ihnen aus seinen eigenen Beutel 200. Mark Silbers; nur damit sie stille schwiegen, und ihn für einen König hielten. Und so hat es der liebe Richard bei mehrern gemachet. Warum hat er denn bei dem Erzbischoffen zu Trier nicht ein gleiches versuchet? Wenn es diesem ums Geld zu thun gewesen: so hätte er es gewiß angenommen. Kurz: Der Erzbischoff zu Trier mogte kein Geld haben. Richard heisset ihn deswegen, in denen nach Engelland abgelassenen Schreiben, hochmüthig; weil er nämlich nicht so niederträchtig gewesen, wie seine

(*) Es soll dieses in dem lezten Hauptstück aus einem glaubwürdigen Geschichtschreiber dargethan werden.

seine Herren Confratres zu Mainz und Köln, und ihm seine Stimme für Geld und gute Worte gegeben; wiewol der Erzbischoff zu Mainz einigermassen zu entschuldigen ist, wenn man die Noth bedenket, in der er gestecket. Der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber mus ja selbst wider Willen gestehen, daß der Erzbischoff zu Trier, das ihm von dem Richarden angebotene Geld verschmähet. (S. 484.) Wie reimet sich denn dieses mit dem obigen, wenn erzählet wird, es habe den Erzbischoffen zu Trier verdrossen, daß ihm Richard nichts gegeben? Es war ein Glück für Richarden, daß der Erzbischoff zu Trier bald starb, und er bei dessen Nachfolger ein beweglicheres Herz antraf, das sich mit zwei tausend Mark Silber gewinnen liesse.

Wir kommen nun auf Richards Krönung zu Aachen, und vernehmen, wer von den Reichsständen dabei gewesen. Wir wollen Richarden selbst hievon zeugen lassen. Nach geschehener Wahl fertigte man eine Gesandschaft an den Richarden nach Engelland ab, darunter der Erzbischoff zu Köln der vornehmste war; denn der Erzbischoff zu Mainz saß noch immer im Gefängnis. Das ganze Reich kann diese Gesandschaft nicht befördert haben, weil Richard nicht von dem

ganzen

ganzen Reiche, noch auch von den mehresten Ständen ist erwählet worden. Der Herzog Ludwig in Baiern veranstaltete sie demnach. Er selbst konnte nicht nach Engelland reissen, weil er Reichsvicarius war. Es wäre auch sonst nicht schicklich für ihn gewesen. Richard eilete auf die erhaltene frohe Nachricht, von seiner von einigen Fürsten des Reichs geschehenen Wahl, nicht allzusehr nach Deutschland. Den 13ten Jänner 1257. wurde er gewählet, und am 17ten May darauf gekrönet; mithin verstrich über ein viertel Jahr. Richard schickte sich nun zur Reisse nach Deutschland. Er ließ eine unbeschreibliche Summe Gelds einpacken, um dadurch die Herzen der deutschen Fürsten zu gewinnen; denn die Gesanden werden ihm wol hinterbracht haben, wie wenig Gutgesinnte in Deutschland anzutreffen. Mit diesem Schaz machte sich Richard auf den Weg; ein widriger Wind aber, der viele Täge dauerte, verursachte, daß er zu Jarmuth verharren muste, worüber eine unbeschreibliche Theurung entstund. (*) Es war dieses kein guter Vorbot. Der widrige Wind wollte Richarden von der unglücklichen Reisse nach Deutschland abhalten, und ihn dabei lehren, wie windig es für ihn im deutschen Reich aussehe,

(*) S. das Leben Richards S. 123.

sehe, und wie viel Ungestüm er würde da auszustehen haben. Endlich kam unser Richard in Achen an, und liesse sich krönen. Ehe wir vernehmen: ob er mit den wahren Reichsinsignien gekrönet worden, müssen wir zuvor fragen: wie diese Krönung abgelauffen, und wer von den Reichsständen dabei gewesen. Die Krönung geschahe am 27. May, an welchem Tage ebendas Himmelfarthsfest gefeiert wurde, und bei dieser Gelegenheit gieng es überkaiserlich zu; obgleich an selbigem Tage ein entsezliches Donnerwetter gewesen. Die Schreiben, welche Richard nach Engelland ergehen lassen, werden uns noch mehr sagen, wer diese Krönung verrichtet, und wer von den Ständen des Reichs an dieser Freude und Ehre, Theil genommen. Wir werden sodann einen sichern Schluß daraus machen können, ob Richard für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten. Richardus Dei gratia Romanorum Rex, Semper Augustus. Edwardo illustris Regis Angliæ primogenito, carissimo nepoti suo salutem - - Die veneris proxima ante festum ascensionis Dominicæ, venimus Aquisgranum, occurrentibus nobis, in dictæ ciuitatis introitu, clericis & laicis, *nobilibus* et *ingnobilibus*, *militibus* et. aliis universis civibus ejusdem - - - (Diese alle werden dem Richar-

charden nicht umsonst und ohne Ursach entgegen gegangen sein.) cumque nostra serenitas moram in ea contraheret, ecce! læta nova, nostris affectata desideriis, occurrerunt, videlicet, quod venerabilis Archiepiscopus Maguntinus, dilectus Princeps noster, egregius fidei nostræ cultor et nostrorum rebellium serius impugnator (das machten die acht tausend Mark Silber; darnach ist noch eine Frage, ob die Fürsten des Reichs, die Richarden nicht wählen helffen, dergleichen der Erzbischoff zu Trier war, und ihm auch noch nicht gehuldiget hatten, Rebellen zunennen (†) die Mercurii proxima post festum sancti Johannis ante Portam latinam cum Archiepiscopo Trevirensi, nostri culminis inimico, qui in nostri nominis & honoris dispendium, cum magna multitudine armatorum castrum nostrum et Palatium *Bopard* (wo die kaiserlichen Insignien lagen) gloriose congressus in prælio, contra eum obtinuit victoriam & triumphum. - - - Idem Archiepiscopus Maguntinus apud Aquisgranum ad præsentiam nostram venit, ubi in festo Ascensionis Dominicæ, ipso ac Archiepiscopo Coloniensi præsentibus & aliis multis *Comitibus*, *Baronibus*, *Magnati-*

(†) Die Antwort auf diese Frage wird ganz gewieß mit Nein geschehen.

gnatibus & *nobilibus* nostris fidelibus, in sede magni Caroli, cum solemnitate, qua decuit . . . sancti Romani *Regni sceptrum* recepimus & *coronam*. - - Data Aquisgrani 18. Die May, anno Regni nostri primo. In diesem Schreiben erzählet Richard, wer ihm bei seinem Einzug in Achen entgegen gegangen; nämlich cleri & laici, und diese werden gleich darauf näher beschrieben, nobiles & ignobiles, milites & alii universi cives. Die **Edlen** waren die **Graven** und **Reichsfreiherren**; durch die Milites aber wird der **niedere Adel**, oder die **Ritterschaft** verstanden; **Kurfürsten** und **Herzoge** sind ihm also nicht entgegen gegangen; obgleich der hochberühmte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung in der Kupferleiste S. 129. es so vorstellen lassen. Hierauf wird weiters beschrieben, wer bei seiner Krönung anwesend gewesen; nämlich die Erzbischöffe von **Mainz** und **Köln**; Comites Graven, Barones Reichsherren, die Alodia nobilia hatten, Magnates und andere vornehme Herren des Reichs. Der weltlichen Kurfürsten, und der Herzogen, wird gar keine Meldung gethan. Wie denn auch nicht kann erwiesen werden, daß der Herzog **Ludwig** in **Baiern** bei dieser Krönung gegenwärtig gewesen.

In dem Schreiben, welches Richard an seinen Grosseneschal nach Engelland ergehen lassen, heisset es: Idem Archiepiscopus Maguntinus apud Aquisgranum ad præsentiam nostram venit, ubi Festo sto Ascensionis Dominicæ, ipso & Episcopo Coloniensi præsentibus, multisque Episcopis, *Ducibus*, *Comitibus*, *Baronibus* - - - sacri Romani *Regni sceptrum* recepimus & *coronam* - - - - Et sciatis, quod ad festum nostrum fuerant (*) *tria*

(*) Der gute Richard hat gar nicht Ursache gehabt, sich mit dieser Anzahl groß zu machen. Denn in der That war sie sehr gering. Wir werden davon auf das lebhafteste überzeuget werden, wenn wir vernehmen, wie viel bei der Wahl und Krönung des K. Rudolfs, des Nachfolgers Richards, gegenwärtig gewesen. So schreibet Schaten von K. Rudolfen an beregter Stelle: Igitur concordi omnium Suffragatione Rudolphus Habsburgius 12. October uti Argentinensis scribit, vel ut Stero, circa octovam D. Michaelis absens Francofurti Romanorum Rex est renunciatus. Accepto autem per Comitem Zolleranum nuncio obsidem solvit, factaque cum Episcopo Basiliensi pace, *magno* Principum, Procerumque ac *viginti millium* selectorum militum comitatu Francofurthum accessit, delatumque sibi imperium acceptavit. - - Und wie Rudolf gen Achen kam, so sind ihm entgegen gegangen: Dux Bavariæ & Saxoniæ & alii cum XX. millibus

tria millia militum (**) — — *triginta tam Duces*, quam *Comites*, & duo Archiepiscopi & decem Episcopi. Hier in diesem Schreiben wird noch genauer bestimmet, wer bei der Krönung des Richards gegenwärtig gewesen. Drei tausend Ritter, dreisig Herzoge und Graven sollen dabei gewesen sein; es ist aber ganz gewies, daß unter diesen mehr Graven, als Herzoge, gewesen. Es ist dabei unstrittig, daß nicht mehr als der einzige Herzog von Limburg zu Achen anwesend war; wie eine Urkunde, die nach der Richardischen Krönung ausgefertiget worden, deutlich bezeuget. Darnach ist auch ganz gewies, daß der Herzog Ludwig in Baiern, der doch, nach dem Bericht einiger

libus equitum, nach dem Zeugnis der Annal. Colmar.

(**) Der berühmte Herr Hofrath Hanselmann, der das Vorgeben, als wenn kein Interregnum gewesen, aus gewissen Ursachen, mit allen Kräften in seinen diplomatischen Beweis, von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh, vertaidiget, sagt S. 130. es wären bei der Krönung des Richards dreitausend vom hohen Adel anwesend gewesen. Das Wort Miles soll hier einen vom hohen Adel bedeuten, da doch der Augenschein ganz deutlich giebet, daß die Milites, das ist, die Ritterschaft oder der heutige Adel, denen Nobilibus, das ist, dem hohen Adel, entgegen gesezt werden.

niger Scribenten, Richarden wählen helffen, bei der Richardischen Krönung nicht gegenwärtig gewesen; wie schon oben gedacht worden. Der Herzog Ludwig in Baiern war damals der mächtigste Herr unter den weltlichen Ständen (†); man würde ihm deswegen gewies die Ehre angethan, und unter die Zeugen in der angezogenen Richardischen Urkunde gesezet haben, wenn er zu Achen wäre anwesend gewesen. Richard gieng von Achen nach Köln; aber auch da war nicht mehr als der einzige Herzog von Limburg zugegen; wie eine Urkunde ganz deutlich am Tage leget. Es waren also sehr wenige Reichsstände bei der Krönung des Richards gegenwärtig. Woraus folget, daß sehr wenige, Richarden für ein wahres Oberhaupt gehalten haben; denn sonst wären sie, wie damals nothwendig gewesen, zu seiner Krönung gekommen. Es ist demnach nicht einzusehen, wie nach der hochberühmte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung unsern Richarden einen rechtschaffen erwählten und gekrönten römischen König nennen können (S. 411.). Denn, ist der rechtschaffen erwählet, der nur zwei, höchstens drei Stimmen hat? Ist der rechtschaffen gekrönt, bei dessen

(†) S. das Leben Richard S. 343. 345.

dessen Krönung so wenig Reichsstände anwesend gewesen? Dabei aber ist noch sehr bedenklich, daß die zu Achen anwesenden Herren sich von Richarden haben keine Lehenbriefe geben lassen. Der hochgelahrte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung muthmasset zwar, es wäre dieses geschehen; allein, es sind nur Muthmassungen. Denn wenn sie sich hätten von Richarden Lehen- und Gnadenbriefe geben lassen: so würden sie selbige unter der Regierung des K. Rudolfs vorgewiessen und um deren Bestättigung gebetten haben. Da nun hiervon alles still ist: so lässet sich daher die gegründete Folgerung machen, daß sich die Reichsstände von Richarden weder von neuem belehnen, noch Gnadenbriefe ertheilen lassen. Gewieß ist es, daß keiner von den damaligen Reichsständen wird getrauet haben. Wir finden, daß sich der einzige Philipp Freiherr von Falckenstein zu Achen mit dem Kämereramt belehnen lassen; aber dies beweiset noch lange nicht, daß alle Reichsstände, oder auch nur der mehreste Theil, Richarden für ein wahres Oberhaupt gehalten. Man findet auch nichts von der Einwilligung der Stände über diese Belehnung, davon wir unten mit mehrern reden werden.

Ob Richard mit den wahren Reichsinsignien gekrönet worden.

Jezt verdienet noch untersuchet zu werden: Ob Richard mit den wahren Reichsinsignien gekrönet worden? Einige läugnen dieses. Sie beruffen sich auf die Annales Colmar. allwo unter dem 1273sten Jahre stehet: Venit Maguntiam (nämlich der K. Rudolf I.) Hic praesentantur ei Regalia. Man schliesset so, daß, weil man den K. Rudolfen auf der Reisse durch Mainz nach Achen, die Regalia gegeben: so seie Richard nicht damit gekrönet worden; zumal, da gleich darauf gesetzet wird: quæ prædecessores reges magna pecunia non poterant obtinere. Allein, es ist doch gewieß, daß unser Richard mit den wahren deutschen Reichsinsignien gekrönet worden. Ehe ich dieses beweisse: so fragt sichs: was denn durch die Regalia, die K. Rudolf zu Mainz bekommen, hier zu verstehen seie? Es mus hier ein kurzer Ausschweiff gemachet werden, weswegen ich den hochzuehrenden Leser um Vergebung bitten muß. Der gelehrte Herr Verfasser (*), der im Jahr 1750. zu Erlang herausgegebenen Dissertation: de Aquisgrano insignium Regni Austrasiae Tutelari, hält S. 40. nebst dem

(*) Es ist selbiges Herr Johann Daniel Bartholomäi, aus Ulm.

dem Herrn Kanzler von Ludwig (**), dasjenige, was dem K. Rudolfen im J. 1273. zu Mainz präsentiret worden, für die kaiserlichen Insignien; denn er nennet sie Insignia *Imperalia*. Allein, wenn dem K. Rudolfen schon im Jahr 1273. die kaiserlichen Insignien sind überreichet worden: so kann es ia nicht erst im J. 1275. geschehen sein. Denn Schaten er-

(**) In der Abhandlung de Insignibus imperii Germ. cap. V. §. 6. Der Herr Kanzler beruft sich ebenfalls auf die Annales Colmar. Allein diese reden nicht de insignibus *imperialibus*. Es scheinet, als wenn in dem fünften Theil der Hahnischen Reichshistorie S. 13. not. c. die Regalia und Imperalia mit einander vermenget werden. Die Worte: **nachhero mag Richard die Reichs-** *Insignia* **bekommen haben**, geben mir zu dieser Vermuthung Anlaß. Vorhero wird sich auf den Herrn Kanzler von Ludwig und auf das aus den Annal. Colmar. genommene Zeugnis unter dem 1273sten Jahr beruffen, und gesaget, Richard habe die Reichskleinodien nicht sogleich haben können. Gleich darauf wird erzählet, Richard habe die Reichsinsignien erhalten, und wird zu dem Ende ein Schreiben des Pabst vom J. 1262. angeführet. Allein, nach dem ersten Zeugnis hätte Richard die Reichskleinodien niemals in Händen gehabt. Kurz zu sagen: es sind hier die Regalia und Imperialia mit einander vermengt worden. Der Pabst redet de *Imperialibus*, und die Annal. Colmar. de *Regalibus*.

erzählet, wie auch gedachter Herr Verfasser der Erlangischen Dissertation, und der Herr von Ludwig anführet, unter dem 1271sten Jahr: Bopardiam cum pe ventum Lancea imperialis & corona aurea, augustalia imperii ornamenta, oblata sunt. Wie reimet sich dieses zusammen? Ich bitte um Erlaubnis sagen zu dürffen, daß dem K. Rudolfen zu Mainz nicht die Insignia *Imperialia*, sondern nur die Insignia *Regalia* sind überreichet worden; wie denn auch der sel. Herr Johannis in einer Stelle, die in dem Leben K. Richards angeführet ist, S. 244. Not. S. die Insignia *Imperialia*, unrecht Regalia heisset. Die Schriftsteller mittlerer Zeiten haben die Corona *Regni* und die Corona *Imperii*; oder auch Diedema *Regium* und Diadema *Imperiale*, desgleichen die Regalia und die Imperialia gar sorgfältig von einander unterschieden. Wie sie denn auch wirklich zweierlei waren (†). Ein anders sind demnach die Imperialia, ein anders die Regalia. Und ein anders ist die Corona *Regni*, ein anders

(†) Nach eben dieser Eintheilung hat man Sigilla *Imperii* & *Regni*. Der selige Hahn hat sich in dem vierten Theil seiner Reichshistorii S. 214. hierein nicht finden können. Er gedenket dort von K. Friedrichen II. daß er ein sigillum *Regni* gehabt, und giebet es für

ders Corona *Imperii*. Corona Regni war diejenige Krone, womit der erwählte römische König von den deutschen Erzbischöffen gekrönet worden. Corona imperii aber war die kaiserliche Krone, womit der bereits gekrönte römische König von dem Pabst zum Kaiser gekrönt worden. Und diese muste, wie leicht zu erachten, von der römischen Königskrone unterschieden sein. Mithin ist höchstens zu verwundern, daß der sel. Herr Kanzler von Ludwig schreiben mögen (††), er zweifle, ob Richard mit den kaiserlichen Insignien zu Achen gekrönet worden; da man doch dem erwählten römischen König nur mit den königlichen Zierungen eingeweihet hat. Jezt werden wir obige zwei Schriftsteller miteinander vereinigen können. Die angezogenen Annales Colmar. reden nicht von der kaiserlichen Krone, und andern dahin gehörigen Insignien; sondern von der königlichen Krone, und den dazu gehörigen Kleinodien, womit K. Rudolf in Achen, zum römischen König gekrönet

für das Sizilianische Reichssiegel aus. Es ist dieses ein Fehler. Das römische Königssiegel nennte man damals Sigillum Regni; wie ich im dritten Theil meiner burggräblichen Historie mit mehrern ausgeführet.

(††) In der Dissertation, de Norimberga insignium imperialium Tutelari pag. 79.

krönet worden (*). Diese leztern heissen zusammen Regalia, oder die königlichen Kleinodien; dergleichen auch ein ieder auswärtiger König geführet. Wie aber K. Rudolf im J. 1275. auf das kaiserliche Schloß zu Boppard kam: so wurden ihm daselbst überreichet, die Imperialia, oder die kaiserlichen Kleinodien, als Lancea imperialis & Corona aurea, welche Klei-

(*) Hermannus Cornerus hat sich ohnfehlbar geirret, wenn er S. 922. von K. Rudolfen schreibet: De hinc veniens Aquisgrani, ab Engelberto Archiepiscopo Coloniensi in die S. Severini cum uxore sua est coronatus, *cum sancta Romana corona*, quod nunquam aliquam Regi accidisse dicitur, post Carolum Magnum. Die sancta Romana corona ist hier die kaiserliche Krone, womit die deutschen Könige in Rom zu römischen Kaisern gekrönt worden. Denn wäre dieses hier geschehen: so hätte sich Rudolf 1) einen römischen Kaiser nennen können; denn das römische Kaiser werden, bestund blos darinnen, daß man den römischen König die kaiserliche Krone aufsezte. Nun ist ienes niemals geschehen; denn wir finden keine einzige Urkunde, worinnen sich Rudolf iemals einen römischen Kaiser genennet; folglich ist die Erzählung obigen Geschichtschreibers ungegründet. Hiezu komt 2) daß wenn Rudolf zu Achen die kaiserliche Krone empfangen hätte, es nicht nöthig gewesen, deswegen nach Rom zu gehen; weswegen doch mit dem Pabst so oft gehandelt worden.

Kleinodien zusammen augustalia Imperii ornamenta, oder die kaiserlichen Zierungen genennet werden. Hier wurden sie dem K. Rudolfen übergeben, weil er nicht nach Rom gieng (†), und sich also nicht zum römischen Kaiser krönen ließ. Denn er glaubte, und wie ganz recht, er bekomme durch diesen Titel nicht mehr Gewalt, noch Ansehen, als er als römischer König habe, und hätte als römischer König eben so viel zu befehlen, als römischer Kaiser. Daß man aber ehehin in der That zweierlei Kleinodien, nämlich römische königliche und kaiserliche gehabt, will ich jezt mit gar wenigen beweisen. Wir wollen auf K. Fiederichs II. Zeiten und dessen Krönung zuruck gehen. Es ist bekannt, daß dieser Herr zu Lebzeiten K. Otto IV. zum römischen König gekrönet worden. Hugo Monachus (††) erzahlet unter dem 1212. Jahre: Fredericus apud Maguntiam *coronam regni* Theutoniae . . . suscipit. Hier stehet nur Corona regni und nicht imperii. Und als K. Friederich II. im Jahr 1215. Achen eroberte, ließ er sich aufs neue krönen, und zwar

(†) Er that wol oft so, als wenn er nach Rom gehen wollte; allein, es war sein Ernst nicht.

(††) In der Continuatione Chronol. Roberti p. 33. Beim Hahn in der Reichshistorie Tom. IV. p. 136.

zwar wie der angezogene Schriftsteller saget: Obsedit, cum multo exercitu, Aquisgranum, & cum capto castro, *coronam regni* Germanici gestasset ibidem. - - - Hier stehet abermals Corona *regni* Germanici und nicht Corona *imperii*. K. Friederich II. hat demnach bei seiner Krönung die kaiserlichen Kleinodien nicht gehabt, sondern nur die königlichen Insignien. Womit kann dieses bewiesen werden, und wo sind denn damals die kaiserlichen Kleinodien gelegen gewesen? Der K. Otto IV. hatte sie in seiner Verwahrung (†), wie eine Urkunde in der Lebensbeschreibung Richards S. 112. bezeuget: woselbst aber, und zwar auf der 23sten Zeile, dessen vortreflicher Herr Verfasser hätte setzen sollen, kaiserliche (††) und nicht königliche Krone, wie bald darauf besser gesagt worden. Eine Urkunde beim Meibomio (†††) bezeuget noch deutlicher, daß K. Otto IV. die kaiserlichen Insignien

(†) Der Bischoff von Speier hatte sie von Bamberg auf das veste Schloß Dreifels in Verwahrung gebracht, von dem sie K. Otto erhalten.

(††) So muß auch in dem V. Theil der Hahnischen Reichshistorie S. 164. an statt Kaiserliche Krone, gelesen werden Königliche Krone.

(†††) Scriptor. Tom. III. p. 148.

gnien in Verwahrung gehabt (*). Es ist dort das Testament dieses Herrn zu lesen, worinnen er sich so vernehmen lässet: Te, frater *Henrice*, *Palatine Comes Rheni*, rogamus, ut si Deus . . . præceptum suum de nobis fecerit, ut universae carnis viam ingrediamus . . . sanctam crucem, Lanceam & coronam, dentem S. Johannis Baptistæ, & *imperialia insignia*, præter pallium nostrum . . . viginti septimanas post decessum nostrum conserves, & nulli hominum sub cœlo representes, nisi ei, quem Principes *unanimiter* elegerint & juste, aut ei qui nunc est electus, si principes in eum con-

(*) Hiebei will ich einen Fehler verbessern, der sich in des sel. Hahns sonst vortreflichen Reichshistorie im vierten Theil S. 119. eingeschlichen. Es wird dort gesagt, der K. Otto IV. habe die Imperialia den Meiländern aufzuheben gegeben, und sein Nachfolger, K. Friederich II. habe sie erst mit nach Deutschland gebracht. Beides suchet der sel. Hahn mit Zeugnissen guter Schriftsteller zu unterstüzen; allein, die angezogenen Worte beweissen nicht, was dieser sonst richtige Geschichtschreiber vorgiebet. Der K. Otto hat den Meiländern die Reichskleinodien nur auf eine Zeitlang aufzuheben gegeben; bis er sie selbst mit nach Deutschland genommen. Vermuthlich hat sich der sel. Hahn von dem Gretser im syntàgmate, de insignibus imperialibus, beim Herrn von Ludwig S. 76. mit

consenserint, & pro his repræsentandis pro honore Dei & nostra salute nullam acceptes pecuniam, nisi nostrum & tuum patrimonium, per ipsa *imperialia* possis requirere. Quod si non potest fieri per gratiam ipsius, qui habiturus est regnum, quæ præfata sunt, omnia resignes (†). Hier kommen die Imperialia Insignia, und gleich darauf die Imperialia zum Vorschein, welches die kaiserlichen Kleinodien waren, die gebrauchet wurden, wenn man den römischen König zum Kaiser krönte. Diese Imperialia wurden dem K. Friederich II. von obgedachten Pfalzgraf Heinrichen im J. 1219. ausgeliefert, wie Albertus Stadens.

mit verführen lassen, denn dieser schreibt: Otho IV. insignia imperii Mediolanensibus asseruanda commiserat - - Anno 1221. Fridericus imperator offensus ab Italis, postquam Regalia suam in potestate redegit, ea in Germaniam transtulit. K. Friederich II. hat die Reichsinsignien nicht in Italien, sondern in Deutschland in seine Gewalt bekommen.

(†) Gretser hat an beregter Stelle S. 68. nicht gewußt, auf was Art und Weisse die Reichsinsignien der Pfalzgrav Heinrich in seine Hände bekommen; denn er schreibet: Cum Otho IV. imperator viuendi finem, fecisset Anno 1218. Regalia (besser imperialia & Regalia) ad Henricum Brunsvvicensem, *nescio, quo casu vel fato,* deuenerunt.

denk. mit diesen Worten bezeuget: Rex Fridericus, conventu habito apud Goslariam, principes conuocavit, ubi dux Henricus ei *imperii insignia* præsentavit, nachdem er ihm 11000. Mark Silbers bezahlet; weil es nicht möglich gewesen, ihn in den Besiz der abgenommenen vätterlichen Länder zu sezen. Zwar stehet der Herr geheimde Rath von Eckhard in der Erklärung des Ebnerischen Kleinodienkästleins (†) in den Gedanken (S. 40.) (ich melde dieses nur im Vorbeigehen) der Pfalzgrav habe dem K. Friederich nicht alle Insignia Imperialia überlieffert, weil der Zahn Johannis des Tauffers bis auf den heutigen Tage in Hannover aufbehalten werde; allein, für das erste bezeuget K. Konrad IV. der Prinz K. Friederichs II. daß ihm des Philipps von Falkenstein Haußfrau, die kaiserlichen Zeichen und namentlich St. Johann Bapti-

(†) Dieses köstliche Kleinod ist, nebst vielen andern, aniezo in den hohen Händen Sr. Hochwohlgebornen Gnaden Herrn Johann Carl Ebners von Eschenbach rc. rc. rc. an dem die Musen reichlich ersezt bekommen, was sie an dessen hochsel. Herrn Vatter, dem noch berühmten grosen Freund der Gelehrten, verloren haben, und dem das hohe Alter seines Herrn Vatters von Herzen anzuwünschen.

Baptisten Zahn ausgelieffert habe (*). Darnach wird Johannes der Tauffer mehr als einen Zahn gehabt haben. Und endlich giebet es mehrere Zähne, die den Zähnen des Johannes ähnlich sehen. Nicht zu gedenken, daß noch zu K. Karl IV. Zeiten der Zahn Johannes des Tauffers unter den Reichsreliquien anzutreffen gewesen; wie dieses gedachter Kaiser selbst bezeuget (**). Wir kommen wieder zu den kaiserlichen Insignien, die K. Otto IV. in Handen gehabt. Als K. Friederich II. nach dem Tode gedachten K. Otto, gleichsam noch einmal gekrönt wurde, schrieb der Pabst unter andern also an ihn: Cum tam litteris, quam nuntiis tuis nobis intimare curasti, quod nobilis vir Henricus - - - *insignia imperalia* detinet & tibi resignare contemnit, - - ipse regiae serenitati resignet, ad quod illum monere ac hortari nostris curauimus litteris. Ja, wie sehr der Unterschied zwischen der Corona regni und der Corona Imperii beobachtet worden, bezeuget der oben angeführte Hugo monachus, wenn er von K. Friederich II. saget: cum *coronam regni* Germanici gestasset - - inde Romam properans *imperiale* suscipit, *diadema*

(*) S. das Leben Richards S. 244. not. f.

(**) S. die diplomatische Historie von Nürnberg S. 341.

dema - - Man hatte also eine doppelte Krone; nämlich, eine kaiserliche und eine königliche; und so auch doppelte Zierungen, nämlich kaiserliche und königliche. Diese wurden bei der Krönung des römischen Königs, jene aber bei der Krönung des römischen Kaisers gebrauchet. Worinn bestund denn aber der Unterscheid zwischen der römisch-königlichen und kaiserlichen Krone? Diese war von Gold und mit kostbarn Edelsteinen besezet; jene aber war von Silber und gleichfalls mit kostbaren Steinen gezieret; dahingegen die Longobardische Krone einen Reif von Eisen hatte, doch mit Diamanten und andern köstlichen Steinen geschmücket war (*). Daß die kaiserliche Krone von Gold gewesen, daran wird wol niemand zweiffeln; und der Beweis, daß die königliche Reichskrone aus Silber bestanden, wird unten zu vernehmen sein, wenn wir von der Richardischen Krönung reden.

Jezt kommen wir näher zur Frage: ob Richard mit den wahren deutschen Reichsinsignien, das ist, mit der gewöhnlichen römischen

(*) Der sel. Hahn hält es im ersten Theil seiner Reichshistorie S. 62. für eine Fabel, daß die longobardische Krone von Eissen gewesen; allein, die vor Augen liegenden Beweise bezeugen das Gegentheil.

Königskrone zu Achen gekrönt worden. Hierauf ist mit ia zu antworten. Ehe der Beweis dazu beigebracht wird, ist nöthig mit wenigen zu unteersuchen: wo die Reichsinsignien, oder vielmehr die römische Königskrone, vor der Krönung unsers Richards in Verwahrung gewesen. Es ist ohne allen Streit, daß die königlichen Kleinodien, ich meine die Regalia, von denen Freiherren von Falkenstein auf der kaiserlichen Burg Dreifels, und die Imperialia auf der Burg und kaiserlichen Pfalz zu Bopparden sind verwahret worden. Als der Grav Willhelm von Holland zum römischen Könige gewählet und zu Achen gekrönt wurde: so waren die Regalia noch immer in den Handen derer von Falkenstein, weil diese es mit den Hohenstaufern hielten. Der Grav Willhelm wurde im J. 1248. am ersten November zu Achen gekrönet. Es geschahe dieses nicht mit der gewöhnlichen römischen Königskrone, wie wir gleich vernehmen werden; sondern K. Willhelm hat sich inzwischen einer andern Krone bedienet, die ihm sein Vetter, der Herzog von Brabant, verehret hatte (†), und die im J. 1251. zu Braunsweig

(†) Wenn der Herr Kanzler von Ludwig in der Dissertation, de Norimberga insignium imperial. Tutelari von K. Willhelm S. 57. schrei-

weig durch einen Brand verunglücket ist. Denn es hatte ieder Kaiser eine besondere Krone, die man die Haußkrone nennte, und die ihnen gemeiniglich mit ins Grab gegeben worden. Daß aber der Grav Willhelm bei seiner Krönung die wahren Regalia, und so auch die Imperialia nicht in Handen gehabt, bezeuget er selbst in einem Schreiben mit diesen Worten: Accedat tibi ad cumulum gaudiorum, quod castrum Driesvelt (Driesfels) & *insignia imperialia*, *diadema* videlicet cum multis sanctuariis & ornatu ineffabili, lanceam & *coronam* in nostro dominio iam habemus, & pacifice possidemus (*). Aus diesem Schreiben erhellet, daß die Regalia sowol, als auch die Imperialia auf der Burg Dreifels verwahrlich gelegen; allwo, nach dem Zeugnis des Otto de St. Blasio (**), die öffentliche Reichsschazkammer gewesen. Es werden hier die Insignia imperialia angeführt, und nachge-

 hends

schreibet: haud dubie uel *plura* iam tum *fuerunt diademata imperialia*, vel imperator nova inaugurationi suae parauit; so ist das erste grundfalsch; das leztere aber gegründet.

(*) In litteris ad Egmondanum Abbatem beim Joh. de Becka in chronico Vltraiectano p. 81.

(**) Cap. XXXX. pag. 219.

hends durch das Wort Diadema noch deutlicher bestimmet, als wodurch die kaiserliche Krone verstanden wird. Und weiters wird der Corona Meldung gethan, und dieß war die römische Königskrone. Die Schriftsteller mittlerer Zeiten haben die kaiserliche Krone vorzüglich Diadema genennet (***), und die römische Königskrone sehr selten mit diesem Namen beleget. Wie denn der Pabst den K. Willhelm also einladet: Innocentius — — Willhelmo Rom: Regi salutem - - ad veniendum in Italiam apparatu regio succingaris — — recepturus solenniter de manibus nostris *imperii diadema* — — (†) Es ist also gewies, K. Willhelm hatte anfangs die gewöhnlichen Reichsinsignien nicht im Besitz. Nachgehends aber bekam er sie erst in seine Hände; da er die Burg Driefels, wo diese Kleinodien lagen, mit Gewalt eingenommen. K. Willhelm behielt diese Kleinodien so lange in seiner Verwahrung, bis er wieder nach Holland gieng. Da übergab er sie dem Reichsfreiherrn von Falkenstein. Daß aber die Freiherren von Falkenstein die Regalia von dem K. Willhelm wieder in Verwahrung bekommen, bezeuget Cuspi-

(***) Wenn nämlich die Rede von der kaiserlichen und königlichen Krone zugleich war.

(†) S. Miræi Donationes Belgicas p. m. 221.

spinianus mit diesen Worten: Habuit tum Philippus de Falckenstein *Regalia*, quæ apud eum Guilelmus deposuit. Ea tradidit *Richardo*. Es ist dabei ganz gewiß, daß unser Richard auch die Imperialia in Handen gehabt. Aus denen oben zwei angezogenen Schreiben, die Richard nach seiner Krönung an seine Freunde nach Engelland abgelassen, erhellet, daß der Erzbischoff von Trier, der unsern Richard entgegen war, das kaiserliche Schloß Boppard belagert, den aber der Erzbischoff von Mainz davon weggeiaget. Warum hat wol der Erzbischoff von Trier dieses kaiserliche Schloß belagert? Warum nicht ein anders? Deswegen. Die kaiserlichen Insignien lagen dort verwahrlich, und damit diese nicht in die Hände des Richards kommen mögten, und er also verhindert würde, sich zum römischen Kaiser krönen (††) zulassen: so belager-

(††) Es konnte zwar ein römischer König mit einer andern Krone gekrönt werden; aber bei der kaiserlichen Krönung war die ordentliche kaiserliche Krone unumgänglich nöthig, wie dies der Pabst in litteris ad Richardum mit diesen Worten bezeuget: obtinuisti ornamenta & *insignia imperialia*, quibus rex Rom. solet ornari, dum Romæ inungitur - - sine quibus aliquis ad inunctionem - - - nec solet, nec debet admitti - - S. den Herrn von Leibniz an beregter Stelle.

te der Erzbischoff von Trier gedachtes Schloß, um dadurch erwehnte Kleinodien in seine Verwahrung zu bekommen. Er wurde aber, wie bereits gedacht, davon weggeschlagen, und weil Richard, gleich nach seiner Krönung, vor Boppard zog und es belagerte (*): so ist zu vermuthen, daß er dieses Schloß, und somit die kaiserlichen Kleinodien, in seine Hände bekommen. Denn es ist sonst keine Ursache zu finden, warum Richard vor allen Dingen Boppard belagert hätte (**), wenn die kaiserlichen Insignien nicht dorten gelegen wären; zumal da dieser Ort damals nicht dem Erzbischoffen von Trier, sondern dem Reiche unmittelbar zustunde. Zum wenigsten bezeuget Richard in einer Urkunde, die wir beßer unten zu lesen bekommen, daß er die kaiserlichen Zierungen in Handen gehabt; ja nicht nur die kaiserlichen, sondern auch die königlichen Insignien,

(*) So bezeuget eine Urkunde in dem Leben des Richards S. 348.

(**) Es kommt mir sehr glaublich für, daß der Mönch im Kloster Kirschgarten recht habe, wenn er erzählet, Richard habe Boppard mit Gewalt eingenommen, und welches der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards S. 133. not. m. nicht glauben wollen. Es kan auch seyn, daß Richard die Burg und Stadt Boppard mit Geld gewonnen, und dies heisset auch mit Gewalt einnehmen.

signien, mit welchen leztern er zu Achen gekrönet worden. Daß Richard die wahren königlichen Insignien bei seiner Krönung gehabt, soll besser unten dargethan werden, und den Besiz der kaiserlichen Kleinodien beweisset zum Ueberfluß noch mehr ein bereits oben angezogenes und an den Richarden abgelassenes päbstliches Schreiben, mit den Worten: Obtinuisti ornamenta & insignia imperialia. Mithin ist es ein Versehen, wenn der sel. Kanzler von Ludwig (*), der sel. Herr

G 5 Pro-

(*) In der Dissertation, de Norimberga insignium imperialium Tutelari. Denn er schreibet S. 79. præterea quemadmodum valde dubium est, Richardum *reliquiis imperialibus* inauguratum fuisse - - primum vero exinde coniicio, quia tempore Willhelmi Cæsaris Drisueldæ latuerunt insignia imperialia, ast vero is locus neque patuit Cæsari Richardo. Bei dieser Stelle ist zu erinnern, wie der sel. Herr von Ludwig gar nicht wol gethan, daß er die kaiserlichen Kleinodien hier Reliquias nennt. Sodann hätte man von diesem grossen Gelehrten nicht vermuthen sollen, daß er in den Gedanken gestanden, die römischen Könige seien ehehin mit den kaiserlichen Zierungen zu Achen gekrönt worden; da man doch bekanntlich nur die königlichen Insignien dazu genommen, und dadurch die römische Königs von der kaiserlichen Krönung unterschieden hat. Weiters schreibet dieser Herr von Ludwig S. 10. Imo auctor chronici Colmar. cla-

Professor Schwarz zu Altdorff (**), der oben gerühmte Herr Verfasser der zu Erlangen gehaltenen Dissertation (†), und

claris verbis dicit, quod *insignia imperialia* data sint *Rudolfo I.* Ex quo coævi scriptoris testimonio non tam probabile sed etiam certum esse puto, Richardum imperiales reliquias non habuisse, Dreisueldæ conditas. Daß der Chronist nicht de insign. *imperialibus* rede, wie der Herr von Ludwig glaubet, ist schon oben erinnert worden; und die andern Fehler leuchten deutlich in die Augen. Endlich heisset es S. 83. Assis scil. Rudolf. insignia *imperialia* (soll regalia heissen) non Aquisgrani accepit, sed Moguntiæ - - nam ita Richardus nunquam habuit insignia imperialia, ergo illa credere non potuit Aquisgrano. Dieß ist alles unrichtig.

(*) In der gründlichen Ausführung der des H. Reichsstadt Nürnberg zukommenden Verwahrung der Reichsinsignien S. 33. Da ich diese vortrefliche Ausführung, die sich sehr rar gemachet, von Sr. Hochwohlgebornen Gnaden dem Herrn Kriegsrath Karl Sigmund von Holzschuher zu Nürnberg, einem grosen Freund und Beförderer der historischen Wissenschaften zu erhalten die Ehre gehabt: so habe ich Ursache für dieses gnädige Geschenk, öffentlich zu danken.

(†) In der Dissertation, de Aquisgrano insignium Regni Austrasiæ Tutelari. Denn da er beweisen will, daß Richard die kaiserl. und königl. Insignien niemals besessen, schreibet er S. 40. §. 18. cum insignia ista imperialia

und das zu Jena herausgekommene Repertorium juris publici & feudalis (††) vorgegeben, Richard habe die alten Reichsinsignien niemals in Handen gehabt. Das angezogene päbstliche Schreiben bezeuget das Gegentheil. Doch hat aber auch dieses seine Richtigkeit, daß Richard für sich eine besondere Krone machen lassen. Die Sache verhält sich eigentlich so. Die deutschen Gesanden werden dem Richarden, bei ihrer Anwesenheit in Engelland, ohne Zweifel hinterbracht haben, wie es im deutschen Reiche aussiehet; nämlich, daß man den Conradinum, Herzogen in Schwaben, zum römischen König wählen wollen; daß endlich der König Alfons, wegen seiner Anverwandschaft mit dem Hohenstauffischen Hausse, erkoren worden; wie die Freiherren von Falkenstein, als Anhänger der Hohenstauffer, die königlichen Kleinodien in Verwahrung hätten, und was es endlich dem K. Willhelm für Mühe gekostet, die Reichsinsignien in seine Hände zu bekommen, und daß zu seiner bevorstehenden Krönung eine Krone und andere Zierungen, unumgänglich nothwendig seien. Weil nun Richard nicht wissen konnte, ob ihm der Freiherr von Falken-

rialia tum temporis in manibus Imperatorum non fuerint, und beruffet sich auf die Annales Colmar. an beregter Stelle.

(††) S. 232. §. 9.

kenstein die römischen Königsinsignien aus= lieffern würde: so brachte er, zur Vorsorge, eine goldene Krone, nebst andern Kleinodien, mit nach Deutschland; die er nachgehends der Stifts=; oder Marienkirche zu Achen in Verwahrung gab, oder besser zu reden, geschenket hat. Daß sich dieses also verhalte, bezeuget die im vorigen Jahr herausgekommene Achner Chronick mit den Worten: „Der andere, „nämlich Richard, ist zwar kommen, und „auch alhier zu Achen gecrönet mit einer „güldenen Cron, so er samt viel an= „dern kleinodien mitgebracht und der „Kirche 1262. verehret.„ Dem ohngeachtet aber bekam der gute Richard die wahren Reichskleinodien, aus einem besondern Glück, in seine Hände und wurde auch damit gekrönet, wie er selbst in denen nach Engelland ergangenen und oben angeführten Schreiben bezeuget; mithin ist es falsch, wenn die Achner Chronick saget, unser Richard seie mit der aus Engelland gebrachten Krone gekrönet worden. Denn man hat Richarden bei seiner Krönung die silberne römische Königskron aufgesetzet. Alle Geschichtschreiber berichten einmüthiglich, daß unser Richard den Freiherrn von Falkenstein, als Bewahrern der Reichskleinodien, mit Geld und guten Worten gewonnen. Wenn wir sonst keinen Beweis hierüber hatten: so

so würde uns dieser schon auf das lebhafteste davon überzeugen. Richardus Dei Gratia Romanorum Rex — — u iversis sacri imperiii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Decet Excellentiam Regiae Majestatis subditorum suorum devotionem attendere et eorum grata servitia dignis retributionibus compensare. Sinceritatem itaque fidei & pure devotionis affectum, quam dilectus fidelis noster *Philippus de Falckenstein* ad nostram celsitudinem habet, diligentius attendentes, ac ipsum propter hoc volentes speciali gratia ac favore — — Datum Aquis XXII. May Anno Dom. M CC LVII (*). Am 17ten May 1257. wurde unser Richard gekrönet; da er nun, am 22sten May darauf des von Falkensteins Verdienste so sehr heraus streichet, und mit Verleihung des Reichs-Erbkämmereramt belohnet: so ist kein Zweiffel, daß es deswegen geschehen, weil dieser ihm die römischen Königsinsignien ausgeliefert. Der von Falkenstein bekam nachgehends die Reichskleinodien wieder in seine Verwahrung, und behielt sie bis 1269 da er sie dem Richarden wieder ausantwortete, wie

(*) Diese Urkunde befindet sich ganz im ersten Band meiner Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften S. 427.

wie eine Urkunde mit diesen Worten bezeuget (†):

Richard von Godes gnaden Romescher Kunige, und allewege merer entbůden allen getruwen des romischen Riches die diesen brief ansehent sin Gnade und alles Gut. Wir tun noch allen kund, daz unsir lieber getruwer Kemerer Philipp von Falckinstein unser Burg Triuels, und die Keiserlichen Zierunge (††), die wir im vůrmales seiner getruwen Hudunge sicherlichen bevalen, und uns und Riche wol behut, ganz und getruwe also schiere, als wir sy yme hieschen, hat widdergeben zu unsern und des Riches nutzen, darůber han wir gegeben denselben Philippse diese briefe zu gezugnisse gegeben zu Wormitzse in dem April in der zwolften indiction an den zwolften jare unsers Riches.

Mithin ist es gar richtig, was Zorn in der Wormser Chronick erzählet, nämlich daß

(†) S. das Leben Richards S. 404. Daß diese Urkunde nicht von dem Original genommen; ist ausser allen Streit, und die darunter gesezte Worte: concordat cum actis Archivi Moguntini bezeuget dieses noch mehr, weil es nur mit den Acten, und nicht mit dem Original übereinstimmet. In dieser Urkunde wird es statt kaiserliche heissen müssen, königlichen Zeichen; wie bereits erinnert worden.

(††) Im Original wird das Wort Regalia stehen.

daß unser Richard dem von Falkenstein das Reichsgut übergeben, wie wir besser oben erzählet, und welches der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber S. 295. zu Ende des 121sten §. nicht glauben können. Richard giebet hierauf dem Erzbischoffen zu Mainz die königlichen Insignien in Verwahrung (*); dahingegen die kaiserlichen bis auf Kaiser Rudolfs I. Zeiten zu Boppard liegen geblieben. Hieraus erhellet, daß Richard die wahren Reichsinsignien der Stadt Achen nicht aufzubewahren gegeben (**). Denn 1) bezeuget selbst die Achner Chronick, daß es die goldne Krone, und andere Kleinodien gewesen, die unser Richard aus Engelland, mitgebracht; ob sie gleich darinn einen Fehler gemacht, wenn sie saget, Richard seie mit der englischen Krone gekrönt worden. Der liebe Richard hielte es sich für eine grössere Ehre, die silberne deutsche Krone, als seine aus Engelland mitgebrachte goldene Krone auf seinem Haupte getragen zu haben;

(*) Warum dieses geschehen, wird im zweiten Hauptstück gesagt werden.

(**) Die Frage: ob die alten wahren Reichskleinodien, und vornemlich die Krone Kaiser Karl des grosen in Nürnberg aufbewahret werde, beantworte ich an einem andern Ort ausführlich.

ben; wie er in denen Schreiben nach Engelland, die bereits angezogen worden, mit dem grösten Vergnügen zu erkennen giebet. Daß aber Richard mit der silbernen römischen Königskrone gekrönt worden, bezeuget Raynald, der aus dem päbstlichen Archiv geschrieben, mit diesen Worten: Nec dissimulavit (Papa) ipsi (Alphonso) Richardum potioribus juribus ad imperium niti quippe qui a Coloniensi Archiepiscopo Aquisgrani *argentea Corona* fuisset *veteri instituto* redimitus — — — (†). Daß diese silberne Krone, die wahre römische Königskrone gewesen, daran ist im mindesten nicht zu zweiflen. Denn, wenn sie es nicht gewesen wäre: so ist keine Ursache zu erfinden, warum sich Richard diese silberne, und nicht lieber seine aus Engelland mitgebrachte goldene Krone aufsetzen lassen. Darnach sagt Richard in dem nach Engeland abgelassenen Schreiben: er habe Coronam Regni Germanici auf dem Haupte gehabt. Unser Richard hat der Stadt Achen die wahren Reichsinsignien nicht aufzuheben gegeben, weil dieses 2) die Stadt Achen in dem hierüber ausgestellten Zeugnis selbst bezeuget, mit den Worten:

(†) In den Annal. Eccles. Tom. XIV. ad annum 1267. S. auch Hahns Reichshistorie Tom. 5. S. 41. not. K.

ten: Hic eſt modus & forma ſub quibus illuſtris Richardus Rex Alemanniae, filius Regis Angliæ, & qui ortum produxit in bona proſperitate Aquis conſtitutus, de *mera voluntate* ſua legavit Capellæ beatæ Mariæ de Aquis, *unam coronam auream* cum rubinis, ſmaragdis, ſaffinis, margaritis & aliis pretioſiſſimis lapidibus pulcherrimæ ornatam, & unum par Regalium veſtium de armis ſuis, cum *uno ſceptro*, & *uno pomo* deauratis in perpetuum ibidem cuſtodienda, ſub hac forma videlicet, quod prædicta omnia *Regalia* reponantur in Theſauro ibidem ſub Cuſtodia & ſigillis Præpoſiti, Decani & Capituli ejusdem loci. Statuit etiam idem Rex & ordinavit, quod *praedicta corona*, & alia ſigna Regalia ſint in eadem Capella cuſtodia & ſigillis ſcabinorum & Sigillo communi Civitatis ejusdem in perpetuum, ita quod prædicta Corona & alia ſigna Regalia ſint parata & prompta ad coronandum tantumodo ibidem omnes Reges Alemanniæ, qui proceſſu temporis eidem Regi ſuccedent in perpetuum in eodem regno & poſt ipſorum Regum coronationem, ſtatim ipſa corona & alia ſigna regalia loco reponantur, quo prius in perpetuum ibidem cuſtodienda. Statuit etiam idem Rex & ordinavit de corona & aliis ſignis Regalibus, quod ab

eodem loco ſeu capella prædicta non amoveantur. — — Datum Aquis M CC LXII (*). Daß dieſe Worte nicht von dem wahren Original genommen, und auch dergleichen wird nirgends zu finden ſein, ſondern nur von den Stiftsherren zu Achen herrühre, werden diejenigen leicht ſehen, welche die alten Briefe kennen. Denn es iſt ſehr bedenklich, warum von der Stadt Achen keine Abſchrift von dem wahren Original zu erhalten geweſen, ohnerachtet ſich darum ſo viele Mühe gegeben worden. Sodann iſt bei dieſer Urkunde folgendes zu bemerken. Es iſt bekannt, daß Miraeus alle Stiftungs- und Schenkungsbriefe, die der Marienkirche zu Achen, der man die Richardiſchen Inſignien aufzuheben gegeben, in ſeiner Notitia eccleſiarum Belgii, desgleichen in den Donationibus Belgicis beigebracht, und daß ſie ihm ſelbſt aus Achen dazu mitgetheilet worden, bezeuget er mit ausdrücklichen Worten, indem er bei einer Urkunde ſetzet: Diploma iſtud ex archivis eccleſiæ B. Mariæ Aquisgranenſis accepimus; und iſt auch mit den andern ein gleiches geſchehen. Es iſt aber höchſt zu verwundern, warum dem Miraeus nicht auch der Richardiſche Schenkungsbrief mitge-

(*) S. das Leben Richards pag. 380. num. XXXVI.

mitgetheilet worden. Dieser angebliche Schenkungsbrief ist von einer solchen Beschaffenheit, daß Achen, oder vielmehr die Stiftsherren an dem Marienstift, durch dessen Bekanntmachung würden die gröste Ehre gehabt haben. Warum ist es denn nicht geschehen? zumal da auch andere um dessen Communication gebeten. Wir wollen aber zugeben, diese Urkunde, oder vielmehr der Innhalt, habe seine gute Richtigkeit: so ist doch darinnen 3) kein Beweis zu finden, daß den Stiftsherren zu Achen die wahren Reichsinsignien von Richarden in Verwahrung gegeben worden. Wir wollen dieses auf eine doppelte Art beweissen. Einmal versichern uns hievon die Worte des Richardischen Briefs: **de mera** voluntate sua legavit **Capellæ Beatæ Mariæ de Aquis** — — — Wie hat Richard, de mera voluntate, die Reichsinsignien der Stiftskirche zu Achen schenken oder vermachen können? Sie gehörten ja nicht sein, sondern dem ganzen Reiche; mithin hätte Richard selbige mit Einstimmung, mit Wissen und Willen des Reichs, und nicht blos de mera voluntate der Marienkirche zu Achen geben müssen. Da nun aber Richard gleichwol saget, er vermache oder schenke die Insignien gedachter Kirche de mera voluntate: so giebet er mit diesem Ausdruck zu ver-

stehen. daß diese Insignien sein Eigenthum seien; mithin das Reich nichts darein zu sagen habe. Folglich hat Richard den Stiftsherren zu Achen, vielweniger dieser Stadt, nicht die gewöhnlichen alten Reichskleinodien, sondern nur die seinigen, die er aus Engelland mitgebracht, aufzuheben gegeben; ja nicht nur aufzuheben gegeben, sondern sogar geschenket; welches er mit den wahren Reichsinsignien nicht thun dürfen. Daß weiters die Stiftsherren zu Achen die wahren Reichsinsignien, vermöge der angezogenen Urkunde, nicht aufzuheben bekommen, ergiebet sich 4) noch mehr daher, weil sie diese Stiftung und Schenkung, weder von K. Rudolfen I. noch von den folgenden Kaisern haben bestätigen lassen, und wie ausserdem unumgänglich nothwendig gewesen wäre. Andere Privilegien haben sich die Stiftsherren zu Achen von K. Rudolfen und den folgenden Kaisern erneuern lassen; aber an die Richardische Stiftung ist nicht gedacht worden, und warum wol? Zu Achen hat man dieses nicht für nöthig befunden. Was Richard de mera voluntate hat wegschenken können, das hat Rudolfens und anderer Kaiser Bestättigung nicht nöthig. Die Stiftsherren wußten, daß dasjenige, was ihnen Richard vermachet, nicht dem Reiche, sondern dem Ri-

Richarden, als ein Eigenthum gehöret; mithin hatte in diese Stiftung weder der K. Rudolf, noch die folgenden Kaiser etwas zu sagen; folglich war auch keine Beståttigung der Richardischen Schenkung weiters nöthig. Darum hat sich K. Rudolf I. an die Richardische Disposition auch nicht gekehret; desgleichen auch 5) die Richardischen Insignien nicht für die wahren Reichsinsignien gehalten. Es wird dieses damit bewiessen. Richard hatte verordnet, daß wenn man seine Insignien bei der römischen Königskrönung würde gebraucht haben, man selbige alsobald der Stiftskirche in Achen wieder zur Verwahrung einlieffern sollte; nun wissen wir, wie besser unten wird erzählet werden, daß der K. Rudolf I. die Insignien nicht zu Achen, sondern in der Schweiz verwahren lassen; folglich ist die Richardische Verordnung erdichtet; oder der K. Rudolf und das Reich, haben sie nicht für voll angesehen; oder, welches noch richtiger, der Richard hat nur von seinen eigenen Insignien geredet. Wir haben hierüber 6) der Herren Achner eigenes Geständnis. Die Achner Chronick, welche im vorigen Jahrhundert, mit Genehmhaltung des dasigen Magistrats zum Vorschein gekommen, saget mit ausdrücklichen Worten: **Der andere,**

nämlich Richard, ist zwar kommen, **und** auch allhier zu Achen gekrönt **mit einer** güldenen Cron, so er samt **viel** andern **Kleinodien** mitbracht, **und** der **Kirche** 1262. **verehret.** Was brauchen wir mehr Zeugnis. Und wenn da wir 7) zugeben, Richard habe der Marienkirche zu Achen eine Krone, und andere Kleinodien geschenket, oder aufzuheben gegeben: so ist doch daran höchst zu zweiffeln, ob in dem Stiftungsbrief diese Worte stehen: ita quod corona prædicta & alia signa Regalia sint parata & prompta ad coronandum tantumodo ibidem omnes Reges Alemanniæ, qui processu temporis eidem Regi succedent in perpetuum — — — Denn, nicht zu gedenken, daß der hier gebrauchte Ausdruck, Reges Alemanniæ (*), damals nicht gebräuchlich gewesen: so hat Richard, ohne Vorwissen der Reichsstände, die alten römischen Königsinsignien nicht abschaffen und dafür andere verordnen können. Ich vermuthe nicht unbillig, daß diese Worte in die Richardische Urkunde, erst hineingeflicket worden. Sie strei-

(*) Nämlich in den Documenten. Auser dem ist dieser Ausdruck von den Geschichtschreibern selbiger Zeiten sehr oft gebrauchet worden.

streiten handgreiflich mit den vorhergehenden Worten. Vorher wird gesaget: legavit de mera voluntate &c. Hier werden die Richardischen Insignien der Marienkirche und denen Stiftsherren vermachet oder geschenket. Wird mir was geschenket oder vermachet, so werde ich in den eigenthümlichen Besitz der Sache gesetzet. Nun wird gleich darauf gesaget und verordnet, die Richardischen Insignien solten bei der künftig königlichen Krönung hergegeben werden; folglich widerspricht dieser Umstand den obigen Worten, legavit de mera voluntate; weil oben von einer Schenkung, hier aber von einer Verwahrung die Rede ist. Denn es ist was unerhörtes, daß man einer Stadt (*) oder sonst jemand, die Reichsinsignien geschenket, mit dem Beding, daß man sie bei künftig nöthigen

 Ge-

(*) Es ist ein vernünftiger Unterscheid zwischen den Reichsinsignien, oder zwischen den Reichskleinodien, und zwischen den Heiligthümern zu machen. Zu den Reichsinsignien gehöret die Krone und der Scepter, und diese sind bei der kaiserlichen Krönung unumgänglich nöthig. Was die Stadt Achen in Verwahrung hat, gehöret nur zu den Reichsreliquien oder Heiligthümern, und nicht zu den Reichsinsignien; und sind also bei der kaiserlichen Krönung nicht unumgänglich

Gebrauch herleihen solle. Gesezt aber, es seie wahr, daß Richard das leztere verordnet: so hätten die folgenden Kaiser diese Schenkung bekräftigen müssen; welches aber nicht geschehen. Darnach sind die alten Insignien viel zu heilig gehalten worden, als daß man sie sollte abgeschaffet, und dagegen die neuen Richardischen Insignien angenommen haben. Richard hat selbst die deutsche Krone höher als die seinige geschätzet. Denn in den nach Engelland abgelassenen Schreiben meldet er nicht, daß er gekrönt worden; sondern er saget: sacri Romani sceptrum recepimus & coronam. Daß aber gedachte Insignien, die der Marienkirche zu Achen von Richarden aufzuheben gegeben worden, die wahren Reichskleinodien nicht gewesen, veroffenbaret sich 8) daher, weil Richard ohne Vorwissen des Reichs, selbige

lich nöthig. Das vortrefliche Repertorium iuris publici & feudalis saget S. 231. §. 6. die Reichskleinodien wären jederzeit so heilig gehalten worden, daß man so gar eigene Festtäge Armorum Christi dieserwegen gefeiret hatte; allein, dieses Fest ist nicht sowol um der Reichskleinodien willen (dahin dieses Repertorium die Krone mitrechnet) gefeiret worden; sondern unter andern um des Speers willen, damit Christi Seiten durchstochen worden, und der sich unter den Reichsreliquien befindet.

bige gedachter Kirche zur beständigen Verwahrung nicht hat übergeben, vielweniger schenken können; und wenn es geschehen, K. Rudolf diese Verordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg 1281. wieder aufgehoben hat, wie wir unten vernehmen werden. So bezeugen 9) die Worte in der Richardischen Schenkung, unam coronam auream gar zu deutlich, daß es nicht die ordentlichen Reichsinsignien gewesen. Denn, wenn es die wahren königlichen und kaiserlichen Kleinodien des Reichs gewesen wären: so würde man nicht schlechthin gesetzet haben, una Corona, sondern Corona regalis oder imperialis. Man würde es deutlicher bestimmet haben, daß es die gewöhnliche königliche oder kaiserliche Krone seie, die Richard dem Marienstift zu Achen übergeben. Darnach ist auch in dem Stiftungsbrief die Rede nicht von den Imperialibus, sondern nur von den Regalibus, und von der königlichen Krönung zu Achen, wozu die kaiserlichen Insignien nicht nöthig gewesen. Mithin wäre gedachtem Stift nur die Verwahrung der königlichen Insignien (Regalia) anvertrauet worden, und an einem andern Orte konnten die Imperalia verwahrlich liegen. Welche Stiftung aber dem ohngeachtet nicht gültig gewesen, weil man sich selbige nicht hat bestattigen lassen. Doch, auch davon,

nämlich von den Regalibus, redet die Achner Urkunde nicht. Denn es legen 10) die Worte statuit idem Rex & ordinavit de corona & aliis signis regalibus, quod ab eodem loco seu capella prædicta non moveantur, allzu deutlich am Tage, daß Richard, weder die alten gewöhnlichen königlichen, noch die kaiserlichen Reichsinsignien dem Marienstift zu Achen in Verwahrung gegeben. Die Achner Urkunde ist im J. 1262. ausgefertiget worden. Wir wollen zulassen, die Urkunde und was darinn unser guter Richard verordnet, seie wahr, die alten königlichen oder kaiserlichen Kleinodien sollen für beständig in Achen bleiben: wie reimet sich denn dieses mit einer andern wahren Urkunde vom J. 1269. darinn Richard bekennet (*), daß sein lieber Kämmerer, Philipp von Falkenstein ihm die Burg Dreifels und die kaiserlichen Zierungen, die ihm vormals zur getreuen Huthe empfohlen worden, ihm und dem Reiche richtig ausgeliefert habe. Wenn das Marienstift zu Achen, die wahren Reichsinsignien im J. 1262. aufs beständige zur Verwahrung bekommen, wie hat sie denn der freie Herr von Falkenstein im J. 1269. in der Huthe haben können? Richard wird ja nicht wider seine eigene Verordnung gehandelt haben. Wendet man ein und spricht: vielleicht hat der

(*) Sie ist oben zu lesen gewesen.

der Freiherr von Falkenstein im J. 1269. die Reichskleinodien dem Richarden erst ausgeliefert, die nachgehends dem Marienstift übergeben worden: so antworte ich darauf: daß einmal die Stiftsherren zu Achen nicht so lange, nämlich vom Jahr 1262. bis 1269. gewartet hätten, bis des Richards Befehl in Erfüllung gegangen. Sodann ist gar gewies, daß Richard weder die Regalia noch Imperialia gedachten Stiftsherren im J. 1269. aufzuheben gegeben. Der Erzbischoff zu Mainz bekam, als der besonders liebe und getreue des Richards, die Regalia, und Boppard die Imperialia in Verwahrung; wie wir schon oben gehöret haben. Denn, wenn diese Insignien der Marienkirche von dem Richarden wären übergeben worden: so würde es von K. Rudolfen unter dem 1273sten Jahre nicht heissen: Venit Maguntiam. Hic præsentantur Regalia. Und weiters unter dem 1275sten: Bopardiam cum perventum, Lancea imperialis, & corona aurea, augustalia imperii ornamenta, oblata sunt. Denn die kaiserlichen und königlichen Zierungen hätten dem K. Rudolfen zu Achen und nicht zu Mainz und Boppard müssen übergeben werden, wenn sie in Achen verwahrlich gelegen. Es mus aber noch mehr mit zwei Worten bewiesen werden, daß Richard dem Stift

zu

zu Achen die kaiserlichen Insignien nicht aufzuheben gegeben. Richard saget von den Insignien in seiner Urkunde: Statuit de corona & aliis signis Regalibus, quod ab eodem loco seu capella prædicta non amoveantur. — — Wienach hätte Richard von den wahren Reichs und kaiserlichen Insignien verordnen können, daß sie von Achen nicht solten verrucket werden, da sie zur kaiserlichen Krönung in Rom unumgänglich nöthig gewesen? Und so haben auch 11) die Reichsinsignien damals in ganz andern Stücken bestanden, als: unsers Herrn-Holz mit einem Kreuz, St. Johann Baptisten Zahn, St. Maurizien Sper, unsers Herrn Nagel, zween Schwerder u. d. g. Hält man nun dieses Verzeichnis gegen das, was Richard dem Marienstift zu Achen in Verwahrung gegeben: so wird sichs finden, daß es weder die königlichen, noch kaiserlichen Reichsinsignien gewesen. Wie denn auch 12) der K. Rudolf bei seiner Krönung der Richardischen Kleinodien sich nicht bedienet und damit bezeuget hat, daß es nicht die wahren Reichsinsignien gewesen. Es ist bekannt, daß als die Kurfürsten dem K. Rudolfen I. den Eid der Treue schwören solten, es an einem Scepter fehlte (*), und sie solches auf ein Kreuz thun musten

(*) Vermuthlich lag der Scepter bei den kaiserlichen Kleinodien zu Boppard.

musten. Warum hat denn der K. Rudolf den Scepter nicht genommen, den Richard der Marienkirche zu Achen aufzuheben gegeben, wenn er zu den wahren Reichskleinodien gehöret. Gesezt auch endlich 13) Richard habe der Reichsstadt Achen die wahren Reichsinsignien in Verwahrung gegeben: so haben sich doch die nachfolgenden Kaiser hieran gar nicht gekehret; sondern es sind selbige bald an diesem, bald an ienem Ort, niemals aber zu Achen aufbewahret worden. Wie denn diese Stadt sich nicht rühmen kann, daß sie die wahren Reichsinsignien jemals in Verwahrung gehabt. So ließ zum Exempel der K. Rudolf I. die Reichsinsignien nicht nach Achen; sondern nach Kiburg bringen, wie Felix Faber (†) mit diesen Worten bezeuget: Tradita sunt ei (Rudolpho) *insignia* imperialia, cum imperii *reliquiis* († †), quæ omnia transtulit in Castrum suum *Kyburg* († † †), ubi hodie capsa bene ferrata, in qua aliquandiu conclusa manserunt. Unde incolæ illius Comitatus eandem capsam visitant &

(†) Histor. Suev. pag. 44.

(† †) Hier werden die Insignia imperii und die Reliquiæ Imperii wol von einander unterschieden.

(† † †) Die Kaiser haben in den folgenden Zeiten die Reichskleinodien insgemein in ihren Erblanden verwahren lassen.

& capita imponunt ægra, dicuntque sanata Dei virtute fieri. Aus diesem allen erhellet, was für einen gerechten Anspruch die Stadt Achen, auf die Verwahrung der Reichskleinodien, von der Richardischen Stiftung her, machen könne. Man müste so schlüssen, weil Richard den Stiftsherren zu Achen, seine Hauskrone und andere Kleinodien geschenket; folglich haben sie auch ein Recht auf die Verwahrung der Reichskleinodien (*). Unterdessen sind die Stiftsherren an dem Marienstifte zu Achen schuldig, von den Kleinodien, welche ihnen Richard zur getreuen Hut befoh-

(*) Was die Stadt Achen heut zu Tagin Verwahrung hat und alle sieben Jahr vom 10. Junii bis auf den 14. Julii von einem hohen Thurn, mit besonderer Ehrerbiethung, öffentlich vorweisset, gehöret weder ad Imperialia noch ad Regalia; sondern es sind nur Reliquiæ Imperii, die bei der kaiserlichen Krönung nicht unumgänglich nöthig sind. Hiebei mus ich nur mit wenigen erinnern, wie der berühmte Herr Rector Hager im zweiten Theil seiner Geographie S. 36. gedenket, ein Kaiser würde nach seiner Krönung zu einem Domherren in Achen gemachet. Wo ein Domherr ist, da mus eine Domkirche, oder Ecclesia cathedralis sein; und diese ist in Achen nicht zu finden. Es ist dort nur eine Ecclesia collegiata; und an dieser stehen bekanntlich keine Domherren, sondern nur Canonici, die man Stiftsherren nennet.

befohlen, Red und Antwort zu geben; denn, nach der Richardischen Verordnung, müssen sie in der Marienkirche zu Achen noch vern·hrlich liegen. Ja, wenn man, im Namen des Reichs, zu Achen nachsuchen, und den in der dasigen Stiftskirche befindlichen grossen eisernen Kasten aufsperren mögte: so würde sich die Richardische Krone, und andere Kleinodien, so bald finden lassen. Die Stiftsherren, ia das ganze Reich, würde überzeuget werden, daß dasjenige noch vorhanden, was Richard in die Stiftskirche verehret, und man also der Mühe überhoben werde, einen unnöthigen Streit, wegen Verwahrung der Reichskleinodien, zu erregen. Die Reichsstadt Achen streitet, vermöge der Richardischen Schenkung, um die Verwahrung der Richardischen Kleinodien, und diese hat sie noch, und kein Mensch machet ihren Besitz strittig.

Ob Richard für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten, weil er mit den gewöhnlichen deutschen Reichskleinodien zu Achen gekrönet worden.

Nach diesem kurzen Umschweif fraget es sichs: **Ob Richard für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten, weil er mit den königlichen Reichsinsignien gekrönet worden?** Ich antworte, Nein, weil der Monachus Paduanus (*) bezeuget: Comes *Richardus* ascendit in Alemanniam festinanter, & de *assensu quorundam principum* capiti suo regni Alemanniæ

(*) Beim Wursteisen Tom. I. S. 601.

manniæ diadema imponi curavit. Wenn diese Krönung mit Einwilligung der meisten Fürsten des Reichs geschehen wäre: so würde sie für richtig, und Richard für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten sein; da nun aber dieses nicht geschehen, und er nur de assensu quorundam Principum gekrönet worden: so wird ihn niemand mit Recht einen wahren deutschen König nennen können. Denn es gilt auch hier; was Matthæus Parif. von der Krönung des K. Willhelms gesaget: Coronatio Willhelmi a multis nulla reputabatur, quia *omnes* Electores non erant ibi præsentes, nec etiam Consentientes — — — Eben dieses hat der heilige Vatter zu Rom gar wol eingesehen; indem er in dem öfters angezogenen Schreiben bei dem Herrn von Leibnitz saget: Subjungentes (scilicet legati Alphonsi) Coloniensem Archiepiscopum — — consecrationem seu coronationem — — dare non posse nisi ei, *qui a majori & saniori parte prædictorum principum est electus* — — Folglich ist die Krönung unsers Richards für nichts zu achten; vielweniger ein Beweiß daher zu holen, daß er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen.

§. 6.

§. 6.

Richard aus Engeland ist für kein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten, weil Alfons zu eben dieser Zeit zum römischen König erwählet worden, und ein grösseres Recht zur deutschen Krone als jener hatte. An dem ersten ist nicht zu zweifeln, nur mus das lezte bewiesen werden. Der K. Alfons hatte ein grösseres Recht zur deutschen Krone; einmal, weil er mehrere Stimmen und also auch mehrere Fürsten des Reichs auf seiner Seite hatte. Wie wir schon oben vernommen: so ist er in Franckfurth, von dem König in Böhmen, von dem Erzbischoffen zu Trier, von dem Herzogen zu Sachsen, und von dem Markgraven zu Brandenburg erwählet worden. Er wurde in der Stadt, Richard aber ausser derselben erkohren. Die Wahl des Richards geschahe mit bewaffneter Hand, diese aber freiwillig. Richards Wahl wurde durchs Geld befördert, und weil er ein Anhänger des Pabsts und der Geistlichkeit, hingegen ein Feind von dem Hohenstauffischen Hause war; Alfons aber wurde rechtmäsig

Richard ist kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, weil der König Alfons in Spanien zu eben dieser Zeit zum röm. König erwählet worden, mehrere Stimmen und ein näheres Recht zu: deutschen Krone hatte.

(*) Wenn die Stimme des Königs von Böhmen nicht gültig wäre: so hätte doch Alfons mehrere Stimmen, als Richard gehabt.

mäsig und aus guten Absichten erwählet. Alfons hatte ein näheres Recht zur deutschen Krone, als Richard, weil er 2) von dem Hohenstauffischen Hause abstammte. Seine Mutter Beatrix war eine Tochter K. Philipps (†), und in Betrachtung dieser Umstände ist er von einigen Fürsten des Reichs zum König erwählet worden. Wie er denn auch, aus eben dieser Ursache, einen gar gegründeten Anspruch auf das Herzogthum Schwaben, nach dem unglücklichen Ende des Conradini, machte (††). Ja, der heilige Vatter zu Rom war aus dieser Ursache so gut gegen unsern Alfonsen gesinnet, daß er, noch bei Lebzeiten des Conradini, (aber welch eine Thorheit) ihm das Herzogthum Schwaben zusprache (†††). Zwar kann sich der vortrefliche Herr Verfasser

(†) S. Kölern in *Genealogia familiæ Augustæ Stauffensis* p. 25. 35.

(††) S. Hergotts *Origg. Habsburg*. Tom. III. p. 450. allwo Gregorius X. Pontifex Max. scribit Rudolpho Cæsari, ut cum Alphonso, Castellæ & Legionis Rege, de *Ducatu Sueviæ* transigat. A. 1274.

(†††) So stehet in Litteris Alexandri ad proceres Sueviæ in Raynaldi Annal. eccles. Tom. XIV. p. 11. num. LIII. bei dem 1255. Jahre: Cum (Alphonsus) ad adquirendum *ducatum Sueviæ*, & quædam alia jura sibi

fasser des Leben Richards nicht bereden, daß der Erzbischoff zu Trier deswegen auf den König Alfonsen gefallen, weil er von dem Hohenstauffischen Hause mütterlicher Seite, abstammete; indem dieses Hauß, welches der heilige Vatter nur den Hohenstauffischen Schlangensamen zu nennen beliebte, bei der sämtlichen Geistlichkeit und besonders zu Rom, sehr übel angeschrieben stunde. Der hochgedachte Herr Geschichtschreiber folgert hieraus, es hätte aus diesem Grund niemand das Herz haben können, die fremde Ankunft des Alfonsens zu beschönigen. Darnach wird weiters vorgegeben, (S. 99. not, t.) der Erzbischoff zu Trier wäre den K. Friederich II. feind und hingegen dem päbstlichen Stuhl eifrigst ergeben gewesen. Auf den lezten Umstand

sibi in illis partibus ex materna, successione competentia, ea, quæ convenit circumspectione,& potentia desideranter intendat, nos vestrum in hoc procurari honorem & eiusdem ducatus statum prosperum attendentes, devotionem vestram rogamus & hortamur — — quatenus dicto Regi & eius nuntiis — — — in eidem Ducatus & iuribus assistentes — — — ita quod idem Rex vestræ potentiæ ope fultus obtinere valeat, quod intendit, & vos eos, qui ecclesiam diligunt — — — nostram uberem exinde mereamini gratiam & fauorem — — —

wollen wir zu erst antworten. Es thut gar nichts zur Sache, daß der Erzbischoff zu Trier dem K. Friederich II. feind gewesen. Man darf nicht so schliessen: Der Erzbischoff zu Trier ist dem K. Friederich den II. feind gewesen; also hat er den Alfonsen nicht wählen können. Dieser Erzbischoff that es dem zu Mainz und den übrigen Kurfürsten zum Possen. Und dann muste er ja einen Vorwand haben, warum er den Alfonsen wählte; darnach stammte dieser Herr auch nicht von K. Friederich II. ab. Ich beantworte jezt den zweiten Punct. Der König Alfons war bei der gesamten Geistlichkeit nicht übel angeschrieben. Denn wäre dieses gewesen: so würde ihn der Erzbischoff zu Trier nicht gewählet, ja er würde nicht einen so weiten Weg nach Spanien gegangen, und ihm die Nachricht von seiner Wahl überbracht haben. Der K. Alfons ist auch bei dem Pabst nicht übel angeschrieben gewesen. Ich nehme mir die Freiheit, den vortreflichen Herrn Verfasser des Leben Richards zu fragen: Wenn der König Alfons bei dem Pabst übel angeschrieben gewesen, warum hat er ihm denn das Herzogthum Schwaben zugedacht? Warum hat der Pabst an die Schwabischen Landstande geschrieben, sie sollten dem Alfonsen anhangen? Warum

um hat er den K. Rudolfen nachgehends anbefohlen, sich mit dem Alfonsen wegen des Herzogthums Schwaben zu sezen? Wenn der Pabst dem Alfonsen feind gewesen, warum hat er ihn nicht abgewiesen, als dieser wegen Richarden Klagen führte? Warum hat er den Richarden nicht sogleich gekrönet und den deutschen Reichsständen anbefohlen, ihn für ein wahres Oberhaupt zu verehren, nur damit dem Alfonsen, weil er aus dem Hohenstaufischen Schlangensamen gewesen, der Weg zum kaiserlichen Thron abgeschnitten würde. Aus diesen machen wir die ganz richtige Folgerung, der Pabst und die Geistlichkeit ist dem Alfonsen nicht feind gewesen. Die Päbste hatten auch nicht so viel wider die Kaiser, die vor K. Friederich II. gewesen, als vielmehr wider die, welche von K. Friederich II. abstammten. Diesen Kaiser und seinen Nachkommen waren die Päbste spinnenfeind, weil kein Kaiser sie mehr auf die Finger klopfte, und keiner mehr die Gerechtsame des Kaisers behauptet, als dieser (*). Und dieses erweckte einen unauslöschlichen

 und

(*) Der Pabst Innocenz nennt deswegen in einem Schreiben an die schwäbischen Landstände den K. Friederichen II. Herodes, und seinen Prinzen Archelaus &c. Vieler anderer schönen Titel nicht zu gedenken.

und tödlichen Haß gegen die Nachkommenschaft des K. Friederich II. Der K. Alfons stammte auch von einer andern Linie ab, als der K. Friederich II. Der Pabst hatte also nichts wider den Alfonsen; mithin hatte auch der Erzbischoff zu Trier, nebst der übrigen Geistlichkeit, nichts zu befürchten, daß sie dem Alfonsen anhiengen. Der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards erzählet (S. 183.) der Erzbischoff zu Mainz seie im J. 1262. beflissen gewesen, den jungen Conradinum, einem bei dem päbstlichen Stuhl höchstverhaßten Prinzen, auf den kaiserlichen Thron zu sezen. Gieng dieses an: so hat es mit Alfonsen noch leichter geschehen können. Daß der Pabst den K. Albrechten um deswillen noch angefeindet, weil er aus dem hohenstaufischen Hause abstammte, damit hat es eine andere Bewandnis, als mit dem Alfonsen. Die Mutter, des K. Albrechts Gemahlin, lebte in der ersten Ehe mit K. Konrad IV. einen Prinzen K. Friederichs II. und um diesem K. Friederich II. willen, feindete der Pabst K. Albrechten an, wie dies die Gesta Balduini Archiepiscopi Trev. (†) ausdrücklich mit diesen Worten bezeugen: Contra quem (Albertum) summus tunc Pontifex Dominus Bonifacius VIII. quod vxor ejus esset de vipe-

rali

(†) Lib. I. Cap. I.

rali genimine seminis *Friderici* — — Der König Alfons konnte also weit eben der für einen rechtmäsig erwählten König, als Richard gehalten werden. Die meisten Geschichtschreiber rechnen es ihm zwar als einen grossen Fehler an, weil er nicht in das deutsche Reich gekommen; allein, unser K. Alfons hat in der That sehr weislich gehandelt. Er, als ein kluger Herr, sahe gar wol ein, daß er bei der Uneinigkeit der deutschen Stände nicht viel gewinnen und sich nur unnöthige Kosten machen würde. Deswegen blieb er lieber zu Hauß. Es geschiehet ihm demnach offenbar unrecht, wenn ihn der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards, ihn einen ehrsüchtigen und trägen Herrn nennet (S. 88. in der Anmerkung) und ihn weiters einer Dummheit und Unverschämheit beschuldiget. (S. 211.) Wer die Bibel, nebst den dazu gehörigen Postillen, vierzehenmal durchlieset, ist nicht träge. Wer Bücher schreibet, ist nicht träge. Gut wäre es für den Richarden gewesen, wenn er zur deutschen Krone eben so träg, als Alfons gewesen wäre. Er hätte sein Geld ersparet, und das deutsche Reich wäre in keine so trübselige Umstände gesezet worden. Ja, selbst Engelland hätte keinen so empfindlichen Schaden gelitten. Alfons hatte die Mohren über

den Hals; mithin war es ja von ihm viel klüger gehandelt, daß er zu Hauße blieb und seine Erblande verthaidigte, als daß er sich diese von den Feinden wegnehmen, nach Deutschland gehen und sich um etwas ungewisses bewerben solle. Hat denn Alfons nicht viel klüger, denn Richard gehandelt? Jener war schon ein König. Er hatte mehr als ein Königreich. Richard aber war mit seinem Gravenstand nicht zufrieden. Er blieb aber dennoch ein Afterkönig und Alfons war ein wahrer König.

Der hochberühmte Herr Verfasser der Richardischen Lebensbeschreibung *saget* weiters, daß alle vernünftige Liebhaber der Geschichte und der wahren Politik den Alfonsen keinen andern Namen als des unweisen beilegen können (*). (S. 97. §. 107.) Und ich halte dafür, daß alle vernünftige Liebhaber der Geschichte und der wahren Politik, den Alfonsen keinen andern Namen, als des weisen, beilegen, und hingegen den Richarden den unweisen nennen werden. Thue, was dich in bessere Umstände versezt. Vermeide, was deinen Zustand vermindert, sind zwo gar schöne Regeln. Und nach diesen, hat

(*) Es ist auch S. 634. sehr hart geredet, wenn der König Alfons ein unbefugter Ansprenger genennet wird.

hat Alfons als ein weiser gelebet; hingegen hat sie Richard ausser Augen gesezt. Unser Alfons würde seinen Zustand gar sehr vermindert haben, wenn er nach Deutschland gegangen wäre. Richard gieng nach Deutschland und kam um sein Geld. Und hiedurch hat er seinen Zustand verringert. Wer unweis handelt, ist ein Thor. Den nennt man einen Unweisen oder einen Thoren, der die Mittel und die Gelegenheit nicht ergreiffet, wodurch er sich in bessere Umstände versezen kann. Alfons wäre alsdann der Unweise zu nennen gewesen, wenn er was gewisses verlassen u. sich dafür um etwas ungewisses beworben hätte. Und wenn wir die wahre Ursache vernehmen, warum Alfons nicht nach Deutschland gegangen: so müssen wir von ihm gestehen, daß er sich hier, als den klügsten Herrn von der Welt aufgeführet; hingegen Richard in seinen Uebergang nach Deutschland sich sehr thöricht bezeuget. Warum gieng denn Alfons nicht nach Deutschland? Die Achner Chronick sagets. Anno 1257. ward von etlichen Churfürsten Richardus aus Engelland, von etlichen Alphonsus König in Hispanien erwählet. Darab *Alphonsus* in Deutschland nicht hat kommen wollen; der ander ist zwar kommen, aber als die Säckel leer gewesen, zieht er wieder

nach Engelland. Alfons ist nicht nach Deutschland gegangen um der Uneinigkeit der Kurfürsten willen, und ist das nicht höchst klug gehandelt? Wie glückselig wäre Richard gewesen, wie klug sein Bezeugen, wenn er wäre in Engelland sitzen geblieben. Wenn Alfons wäre nach Deutschland gegangen: so würde es zwischen ihm und Richarden ohnfehlbar zum Krieg gekommen sein, worüber viel unschuldiges Blut vergossen worden; mithin war es von Alfonsen überaus weislich gehandelt, daß er zu Hauße bliebe. Es veroffenbaret sich aber hieraus, daß weil Alfons nicht nach Deutschland gehen mögen, er sich vorher um die deutsche Krone nicht beworben, wie Richard, denn sonst wäre er nicht sitzen geblieben. Ja, wenn es ihm darum wäre zu thun gewesen: so würde er nach Deutschland gekommen sein, als Richard so viele Jahre in Engelland gesessen, und sich in Deutschland weder hören noch sehen lassen. Alfons hatte auch mehr Ehre davon, daß er nicht ins deutsche Reich gekommen, als Richard. Er durfte nicht wieder abziehen, wie Richard. Alfons wird freilich seine Fehler, wie alle Menschen, gehabt haben; aber doch geben ihm die Geschichtschreiber das herrliche Zeugnis, daß er ein Herr von grossen Tugenden und von sonderbarer Gottes-

furcht

furcht gewesen, der die heilige Schrift mit ihren Auslegungen vierzehenmal durchgelesen und mehrentheils auswendig konnte; ja, selbige gar in die spanische Sprache übersezen lassen. Kann der vortrefliche göttingische Herr Geschichtschreiber von seinem Richarden auch dergleichen herrliche Sachen erzählen? Von diesem kann man weiter nichts sagen, als er hatte Geld. Denn die Lobeserhebungen, die ihm S. 118. gegeben werden, bringen ihm eine schlechte Ehre. Richard hat gewies in seinem Leben die Bibel nicht gesehen. Noch mehr. Daß Alfons ein weiser und gelehrter Herr gewesen, bezeugen seine Bücher. Diejenigen, welche ihn wegen seiner Gelehrsamkeit aufzuziehen suchten, gab er gar weislich zur Antwort: Er halte einen grossen Herrn, der nichts gelernet habe, für einen gekrönten Esel. Ist das nicht weislich geredet? Daß unser Alfons ein Vergnügen an der Sternseherkunst gehabt, deswegen ist er von dem hochberühmten Herrn Verfasser des L. R. mit Unrecht getadelt worden (*). Die meisten Herren haben sich damals an der Jagd und an dem

(*) Man merket gar zu deutlich, daß unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber dem Alfonsen, weil er ein Spanier nicht, hingegen dem Richarden, weil er ein Engelländer, ungemein günstig ist. Ich sage dieß

dem Vogelfang vergnügt; unser Alfons aber belustigte sich an der Sternseherkunst. Welches ist nun untadelhafter? Die grosse Dummheit und Unverschämheit, deren unser Alfons beschuldiget wird, in dem dieser an den König in Engelland geschrieben, er mögte ihm, wider den Richarden, Hülfe leisten, ist auch ohne Grund. Es ist wahr, unser Alfons hat an den König in Engelland in dieser Sache geschrieben; aber, wer kann glauben, daß er, als ein so kluger Herr, dieses aus einer Dummheit oder aus einer Unverschämheit gethan habe? Es war dieses von Alfonsen sehr klug gehandelt. Er betrachtete den Richarden, als einen Vasallen des Königs in Engelland. Er tracktirte Richarden verächtlich, um ihn seine Schwäche zu zeigen. Und aus der Antwort des Königs in Engelland erhället, daß er es gar nicht übel aufgenommen, oder es Alfonsen für eine Unverschämheit oder Dummheit ausgeleget, daß dieser Richarden bei ihm belanget. Super hoc autem, quod dicti nuncii de subsidio vobis præstando contra Alemanniæ Regem, petierunt, vobis

dieß deswegen, weil unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber den Verfasser des Fragmenti Vrstisiani beschuldiget, er seie dem Conradino, als einem Deutschen, gewogener als Richarden, einem Engeländer gewesen.

vobis credimus non latere, quod ipse Germanus noster & *homo ligius existat*, dudum in Regem Alemanniæ coronatus & etiam quod oporteat nos ipsum, quem Ecclesia Rom. Regem reputat & appellat, pro Rege tenere u. s. w. Es ist aber in diesem Antwortsschreiben sehr bedenklich, daß der König in Engelland von dem Richarden saget, die römische Kirche, das ist, der Pabst hielte ihn für einen König und nicht, daß ihn das deutsche Reich dafür erkenne. Noch bedenklicher aber ists, daß das deutsche Reich einen Vasallen des Königs in Engelland zum Kaiser haben sollte. Denn Homo ligius bedeutet in dem angezogenen Schreiben einen Vasallen.

Wir beschlüssen diesen §. mit der Anmerkung. Weil Alfons eben das Recht zur deutschen Krone als Richard hatte: so ist dieser für keinen wahren König zu halten. Denn, wenn zwei Könige in Uneinigkeit der Kurfürsten erwählet werden: so ist keiner von beiden ein wahrer König. Nun hat diese Uneinigkeit bis ans Ende des Richards gedauert; folglich war keiner von beiden ein wahrer König. Auf eine einmüthige Wahl wurde damals gar sehr gesehen. Drum schrieb der Pabst *Innocent. IV.* an die deutschen Fürsten: Landgravium (scilicet Thuringiae)

giae) in Romanum Regem *unanimiter* — — eligatis. Denn der Pabst wußte gar zu wol, daß derjenige König, der nicht einmüthig erwählet worden, kein wahrer König seie (*).

§. 7.

Richard hat sich selbst für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten.

Hiezu kommt, daß sich Richard selbst für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Er leget dieses offenherzige Zeugnis aller Welt selbst vor Augen. Gleich im ersten Jahr seiner Regierung giebet er es schon so klein für (†). Richardus Rom. Rex — — — Tenore presentium simpliciter protestamur, nos civibus Wetflariensibus — — — legaliter promisisse, quod infra muros civitatis ipsius nullam munitionem, vel castrum aliquod construemus. Et *si forte*, quod absit, à *sanctissimo Patre nostro Domino* — *summo Pontifice fuerimus per deffinitivam sententiam reprobati, & alius Rex contra nos erigatur*, qui ad obtentum Regni & Imperii Rom. nobis potior sit in jure, dictusque summus Pontifex prenominatos cives & alios nostros fideles, ad avertendum ipsos à fidei nostre cultu, per sententiam interdicti & ex-

(*) Raynald an beregter Stelle.

(†) S. das Leben Richards S. 355. num. 13.

excommunicationis averterit; nos ipsos ex tunc à fidelitatis nobis prestito juramento, & ab omni promisso, quo nobis sicut, fideles Imperii sunt astricti dimittemus & pronunciabimus penitus absolutos — — — Datum Maguntie VIII. die Sept. M. CC. LVII. Regni nostri anno primo.

So klein hat ein wahres Oberhaupt des Reichs nicht gesungen: so lange das römische deutsche Reich stehet. Richard hätte sich hier nicht auf den Ausschlag des Pabsts; sondern auf die Stände des Reichs beruffen sollen. Unterdessen mus es ihm bei so gestalten Sachen gar nicht hart angekommen, oder empfindlich gefallen sein, daß ihn die Reichsstande für keinen wahren König erkennt haben, weil er es schon gleich beim Antritt seiner Regierung vermuthet. Wenigstens wird er sich zu fassen gewußt haben. Der Erzbischoff zu Mainz, als in dessen Residenz diese Urkunde ausgefertiget worden, wird es sich auch nicht anders eingebildet haben; und wie sehr zu vermuthen: so ist obige schöne Floscel auf sein Angeben hinein gesezet worden. Doch haben auch die Bürger zu Wezlar dabei sicher sein wollen.

Eben dieses Glaubensbekänntnis leget der gute Richard noch in zwo andern Urkunden ab.

Ri-

Richardus — — Tenore praesentium simpliciter protestamur, nos civibus Franckenfurdens. promisisse — — — & *si forte à sanctissimo Patre nostro summo Pontifice fuerimus*, quod absit, *per devinitivam sententiam reprobati & alius Rex contra nos eligatur* — — — (*).

Richardus – – Tenore præsentium simpliciter protestamur, nos civibus Fridbergensibus – legaliter promisisse. — — Et *si forte a sanctissimo patre nostro Domino* — — *summo Pontifice fuerimus*, quod absit, *per deffinitivam sententiam reprobati & alius Rex contra nos eligatur.* — —

Was hier Richard öffentlich bekennet, stehet schnurstracks dem entgegen, was der Herr Verfasser des Leben Richards S. 223. saget, nämlich, Richard seie überzeugt gewesen, daß weder seine, noch des deutschen Reichs Hoheit gelitten, vor dem päbstlichen Stuhl sich einzulassen. Dieser Gedanke ist Richarden wol sein Lebtag nicht aufgestiegen. Richard hat sich dem Ausspruch des römischen Stuhls, nach dem Zeugnis seiner eigenen Aussage, freiwillig unterworfen, zu einer Zeit, da kein Mensch von ihm verlanget, dieses zu thun. Wenn im übrigen alle andere, Umstände von Richards Regierung

(*) Eben daselbst. S. 352. num. XI.

rung nicht bekannt wären: so würde sich aus diesen angezogenen Urkunden so viel ergeben, daß er niemals in einen völligen und ruhigen Besiz des deutschen Reichs gewesen, sondern sein Recht noch immer in Streit gelegen, folglich er, wegen des zweifelhaften Ausgangs, so zu reden, nur einsweilen gewissermassen von einigen wenigen Ständen des Reichs für einen König erkennet worden.

§. 8.

Die vornehmsten Reichsstände haben Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten, weil sie im J. 1262. damit umgiengen, den Conradinum auf den kaiserlichen Thron zu sezen.

Daß Richard für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden, ergiebet sich ferner daher, weil die Fürsten des Reichs schon im J. 1262. damit umgiengen, den jungen Conradinum, da er eben im zehenden Jahr seines Alters war, auf den kaiserlichen Thron zu sezen. Richard war kurz zuvor, da er kein Geld mehr hatte, nach Engelland gegangen, und weil die Reichsstände sahen, daß ihnen mit einem solchen Herrn, der in Uneinigkeit erwählet worden, nichts gedienet seie: so machten sie zu einer neuen Wahl Anstalt. Einige Fürsten richteten ihr Augenmerck auf den König in Böhmen; der sich aber für diese Ehre bedankte. Hierauf faßten die meisten Fürsten den Entschluß, den jungen Conradinum zum römischen

nig zu wählen; der ohnehin das gröste Recht zur kaiserlichen Krone hatte, weil damals das römische Reich mehr ein Erb- als Wahlreich gewesen. Daß man den Conradinum zum römischen König erwählen wollen, veroffenbaret sich aus einem Schreiben des Pabst Vrbani IV, an den König Ottocar in Böhmen, unter besagten Jahre, mit diesen Worten (*): Nuntium tuum, nec non & litteras — — affectione paterna recepimus — — & quæ eædem litteræ continebant, plene advertimus & intelleximus diligenter, uberem tuae circa Romanam matrem ecclesiam devotionis affluentiam, ex eo specialiter dignis laudum titulis efferentes, quod regiæ circumspectionis industria, de honore ipsius ecclesiæ sollicita pervigil & attenta & ea, quæ circa negotium Romani imperii in Alemanniæ partibus disponuntur, ad præsens præsentiens per eundem nuntium, nec non per prædictas litteras, nobis ad nostram dictæque ecclesiæ præmunitionem atque cautelam inter alia significare decrevit, qualiter — — — in partibus (Teutoniæ) vulgaris rumor insonuit, quod nonnullorum ex principibus ad hoc tendit inten-

(*) Das ganze Schreiben befindet sich in Raynaldi Annal. Eccles. Tom. XIV. num. IV. p. 72.

intentio, ut videlicet *Conradus puer* natus quondam Conradi filii quondam Friderici — — *ad Romani culmen imperii sublimetur.* Nos autem attendentes, quod ad intimandum nobis talia ex multa cordis puritate ac sinceritate animi processisti, tuam propter hoc devotionem multiplicibus gratiarum actionibus prosequimur — — — Verum quia Fridericus ejusque progenitores & posteri — — — gravioribus ecclesiam affecerunt injuriis & oppressionibus durioribus afflixerunt — — — Volentes periculis, quæ prædictæ imminerent ecclesiæ, *si dictus Conradus puer assumeretur*, quod absit, *ad regiam vel imperatoriam dignitatem*, apostolica diligentia præcauere, Archiepiscopum Moguntinum & alios Ecclesiasticos principes — — felicis recordationis Alexandri Papæ, prædecessoris nostri super hoc inhærendo vestigiis monendos, rogandos attente duximus & hortandos, nostris eis in virtute obedientiæ sub debito fidelitatis, quo nobis & ecclesiæ prædictæ tenentur, ac *sub pœna excommunicationis*, quam ex tunc in eos protulimus, districte dantes litteris in præceptis, ut memoratum *Conradum puerum nullo umquam tempore in Regem eligant, nec nominent, neque consentiant in eundem &c.*

 Hier

Hier haben wir das deutlichste Zeugnis, daß die Reichsstände, und zwar besonders die weltlichen, damit umgiengen, den jungen Conradinum im J. 1262. (*) auf den kaiserlichen Thron zu sezen. Der Pabst sagt zwar in dem angezogenen Schreiben, vulgaris rumor insonuit: aber es war dieses kein leres Gerede; denn, wenn an dieser Zeitung nichts gewesen wäre: so würde der König in Böhmen keinen Gesanden an den Pabst geschicket, und ihm hievon Nachricht gegeben; Ja, der Pabst würde nicht sogleich aufs neue mit dem Bann gedrohet haben, wenn die Nachricht nicht gegründet gewesen, daß man den jungen Conradinum zum römischen König erwählen wollen. Der unpartheiische Leser wird iezt ersuchet, wol auf diesen Umstand zu merken. Ich sage, Richard mus in den Augen der grösseren Reichsstände

(*) Richard kam auf diese Zeitung, wie wir unten vernehmen werden, nach Deutschland. Er ließ sogleich seinen Unwillen gegen den Conradinum blicken. Richardus Dei gratia Rom, Rex — — Sane fideli relatione pervenit ad nostræ serenitatis auditum, quod *Conradinus*, olim Conradi regis filius, qui *se Ducem Sueviæ nominat*, ea non contentus injuria, quod *in vanum sibi gloriam alienam usurpat*, insuper & cives nostros Tigurinos — — — Mit den Worten,

stånde kein wahres Oberhaupt gewesen sein, weil sie im J. 1262. damit umgiengen, einen neuen Kaiser zu wählen. Ich weiß schon, was man mir auf dieses einwenden kann. Die Reichsstände wählten zu K. Friederichs II. Zeiten mehr als einen neuen Kaiser, und doch blieb jener das einige wahre Oberhaupt des Reichs. Allein, ich wollte Richarden dem K. Friederichen II. nicht gerne an die Seiten setzen, und das vorerst. Darnach giengen bei Richards Zeiten alle Stånde des Reichs damit um, einen König zu wählen; aber bei K. Friederichen II. waren es nur etliche. Sodann walten bei K. Friederichen II. ganz andere Umstände für, als bei Richarden. Was die Kurfürsten zu K. Friederichs Zeiten unternahmen, das thaten sie auf Befehl des Pabsts, dem K. Friederichen zu Tort, und musten es thun.

K 3 Aber

ten, in vanum sibi gloriam alienam usurpat, mag Richard, unter andern, mit darauf sehen, daß man Conradinum zum Kaiser machen wollen. Als Richard wieder in Deutschland ankommen, (wo er aber nicht lange bliebe, sondern bald wieder nach Engelland gieng und daselbst vom J. 1263. bis 1268. blieb) kamen wenig Reichsstånde zu ihm. Der einige Erzbischoff zu Mainz muste es mit ihm halten. Siehe die Urkunde in dem Leben Richards S. 391. num. 43.

Aber bei Richarden war es nicht also. Sie fielen von freien Stücken, ungezwungen und ungedrungen darauf, und ohne, daß sie wären mit Geld bestochen worden, einen neuen Kaiser zu wählen, weil sie Richarden nicht haben wollten, und weil er nicht von allen, noch von den mehresten Ständen erwählet worden; mithin müssen sie ihn nicht für voll angesehen haben. Inzwischen lag sowol dem König in Böhmen, als auch dem heiligen Vatter daran, daß der junge Conradinus nicht zur kaiserlichen Würde gelangte. Der König in Böhmen war dem hohenstaufischen Hause überhaupt nicht gut. Oesterreich, Baiern und Schwaben, die drei mächtigen Herzogen, und der ansehnliche Grav in Tyrol, der des Conradini Mutter zur Gemalin hatte, stunden in einer nahen Anverwandschaft, und hielten, nebst viel andern Reichsfürsten, damals zusammen, und da einer aus ihrem Mittel, nämlich der Conradinus sollte zum Kaiser erwählet werden: so konnten sie leicht in die Wege richten, was sie suchten. Dem Pabst aber lag ungemein viel daran, daß der junge Conradinus nicht auf den Kaiserthron erhoben würde. Die Ursache hat er in dem Schreiben an den König in Böhmen angegeben, in den Worten: **Verum, quia Fridericus ejusque progenitores** (der Vatter und Gros-

Grosvatter des Conradini) & posteri (und sein Vatter) gravioribus ecclesiam affecerunt injuriis & oppressionibus durioribus afflixerunt — — volentes periculis, quæ prædictæ imminerent ecclesiæ, si dictus Conradus puer assumeretur ad dignitatem regiam — — Was heissen denn diese Worte auf gut deutsch? Der Vatter und Grosvatter des Conradini haben dem Pabst den Daumen auf das Auge gedrücket. Sie haben des Kaisers, und der Reichsstände, Ansehen gegen den römischen Stuhl vertheitiget; damit nun ihr Enkel und Sohn nicht in ihre Fußstapffen tretten, und sich an dem päbstlichen Stuhl, wegen des an seinem Vatter und Grosvater angethanen grossen Unrechts und Beschimpfung, rächen kann: so habe ich den geistlichen Fürsten, bei Straffe des Bannes verbotten, den Conradinum ia nicht zu erwählen. Hieraus leget sich Sonnenklar zu Tage, daß dem Pabst nicht die Wolfarth des deutschen Reichs am Herz gelegen; sondern es war ihm um das Ansehen des päbstlichen Stuhls zu thun. Volentes periculis, quæ ecclesiæ imminerent, apostolica diligentia præcavere. Er wollte ein Oberhaupt des Reichs haben, der glaubte, daß der Pabst das Recht habe, die Kaiser ein, und wieder abzusezen. Wir können aber auch hier

K 4 den

den Schluß machen, daß die weltlichen Reichsfürsten hohe Ursache gehabt, mehr auf den Conradinum, als auf den Richarden zu sehen. Richard, ein ohnmächtiger Herr, ein Anbeter des heiligen Vatters und der gesammten Geistlichkeit, muste thun, und that es auch gern, was der Pabst und die Geistlichkeit haben wollte; denn diese waren seine Schöpfer. Das Ansehen der Reichsfürsten stunde auf den Sprung, verlohren zu gehen, und vom Pabst verschlagen zu werden. Ja, der Pabst wollte mit den Reichslehen nach Belieben schalten und walten, und Herzoge, Fürsten ein- und wieder absetzen; *mithin* war es Zeit, sich um ein Oberhaupt umzusehen, das nicht Päbstlich gesinnet, und den heiligen Vatter auf die Finger klopfsen könnte. Diesen suchten sie denn in der Person des jungen Conradini. Sie giengen denn schon im J. 1262. besage des oben beigebrachten päbstlichen Schreibens, damit um, ihn auf den kaiserlichen Thron zu erheben (†). Wir ziehen aus diesem Umstand, diese Folgerung. Wenn Richard im J. 1262. ein wahrer König gewesen, und von allen, oder auch nur von den

(†) Die Wahl Conradini wurde gehindert, weil sich Richard hinter den Pabst und den König in Böhmen, Ottocar, gesteckt.

den mehresten Reichsständen dafür gehalten worden, was hat man denn Ursache gehabt, auf ein anderes Oberhaupt des Reichs zu denken? Wären die Reichsstände auf einen neuen Kaiser durch Anstiften des Pabst gefallen, als, wie mit Heinrichen Landgrav in Thüringen und Graven Willhelm aus Holland geschehen: so wäre hiebei weiter nichs bedenkliches; aber, da die Stände des Reichs von freien Stücken, darauf verfallen, und sie auch am besten wissen musten, ob Richard ein wahrer König gewesen: so werden diejenigen, welche Richarden dazu machen, viel zu thun bekommen, wenn sie diesen Umstand gehörig beantworten wollen. Richard bekam, von dem Unternehmen der Reichsfürsten, Nachricht. Er eilete hierauf nach Deutschland. Zwar meinet der vortrefliche göttingische Herr Geschichtschreiber, (S. 436.) daß wenn die Reichsstände, wie man vorgiebet, den Richarden ausgejaget hätten, Richard sich hätte nicht gelüsten lassen, wieder nach Deutschland zu kommen. Hierauf wird geantwortet: Richard muste kommen, weil es der Pabst haben wolte. Darnach hat sich Richard so niemals recht ins Reich hinein getrauet.

§. 9.

Richard war kein wahres Oberhaupt, weil man im Jahr 1268. abermals einen König wählen wolte.

Daß Richard für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden, ergiebet sich noch mehr daraus, weil die Stände des Reichs, nach dem unglücklichen Ende des Conradini, aufs neue damit umgiengen, einen römischen König zu erwählen. Der Conradinus muste nach Italien; er hatte aber das Unglück, daß er, nach einer unglücklichen Schlacht, von dem Herzogen, Karl von Anschu, gefangen wurde, welcher ihn am 11. Oct. 1268. zu Neapolis öffentlich enthaupten liesse. Als Richard, der über vier Jahr in Engelland gesessen, dieses erfuhr, (vermuthlich wird ihn der Pabst dazu aufgefordert haben,) kam er eilends in Deutschland zurück; und ich bin versichert, daß die Deutschen werden heftig über ihn erschrocken seyn, und geglaubet haben, es wäre ein Gespenst (*). Es geschahe dieses im Monath September des gedachten 1268. Jahres. Ehe aber Richard, nach dem Tode des Conradini, in Deutschland ankam, giengen die Reichsstände abermal damit um, einen neuen Kaiser zu wählen, wie aus dem Breve, das der Pabst an den König

(*) Doch war es gut, daß nicht alle Deutschen diesen Schrecken auszustehen gehabt. Die wenigsten haben ihn zu sehen bekommen.

König in Böhmen vom 7. November 1268. abgelassen, deutlich zu ersehen (†).

Es meinet zwar der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards (S. 233.) und mit ihm die Hahnische Reichshistorie im fünften Theil S. 31. diese Wahl häte man dem Conradino zu Gefallen unternehmen wollen; allein, da Conradinus am 11. October schon tod war, und das anzogene päbstliche Breve am 7. November datiret ist: so kann diese Erzählung gar nicht Platz finden.

Ueberhaupt mus ich hier im Vorbeigehen kürzlich anmerken, daß der unschuldige Conradinus bei dem hochberühmten Herrn Verfasser des Leben Richards sehr übel angeschrieben stehe. Er heisset der verhaßte Conradinus (S. 226.) Aber, ich mögte doch wissen: wer den Reichsständen verhaßter war, Richard oder Conradinus? Es wäre ein Glück, ja ein unbeschreibliches Glück für Richarden gewesen, wenn er die Liebe der deutschen Reichsstände gehabt hätte, der sich Conradinus rühmen konnte. Wenn Conradinus so verhaßt gewesen: so würden ihn die Stände nicht so eifrig zu ihren Kaiser verlanget haben. Und, als Conradinus so unglücklich in Italien war, was sagte man

(†) S. die Hahnische Reichshistorie im fünften Theil S. 31. not. l.

man in Deutschland dazu? War man froh? Das Fragmentum historicum saget es uns: *Conradinus* captus & capite truncatus est — — — *de cuius morte tota dolet Germania* (††). Kann dieses unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber von seinem englischen Richard auch sagen? Als Richard Todes verfuhr, hiesse es denn auch von ihm: de cuius morte tota dolet Germania? Ist wol in Deutschland eine allgemeine Trauer über das Ableben des Richards angestellet worden? Ich glaube nicht? Ich wüßte auch nicht, warum dieses hätte geschehen sollen. Da demnach ganz Deutschland den Tod des Conradini bedauert hat, so kann er nicht verhaßt gewesen sein. Die Italiener, ia so gar die Römer, hatten eine ganz besondere Freude über diesen jungen Herrn. Ja, sie verehreten ihn als einen Kaiser. Denn Mutius erzählet (*) von unserm Conradino, der Zierde Deutschlandes: mittebantur ab omnibus partibus Italiæ ad eum nuncii. Sed relictis omnibus Romam festinabat, cum vrbi approquinquaset, *venerunt illi obvii* SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS, & eum exceptum maximis honoribus, *Imperatorem salutant* & longo comi-

(††) S. 93.

(*) In Pistor. Script. Rer. Germ. pag. 58.

comitatu Capitolium ducunt. Ich finde also, daß unser Conradinus bei niemand verhasset ist, als bei denen, die Richarden, als einen Engelländer mehr lieben, als den Conradinum, einen Deutschen, dessen Asche doch alle Deutschen billig verehren sollten.

Unser unschuldige Conradinus wird ferner der Auffäzige genennet. Mich dünkt, es ist dieses ein wenig zu hart geredet. Man findet ia nicht eine einzige Spur, daß unser Conradinus, dem englischen Richard auffäzig gewesen. Als die Reichsstände damit umgiengen, den iungen Conradinum auf den kaiserlichen Thron zu setzen (es geschahe dieses im 1262. Jahre) so war Conradinus ein Kind von zehen Jahren, und was wird dieser iunge Herr viel von auffäzig gewußt haben? Es wird ihm nicht eingefallen sein, Kaiser zu werden, wenn die Reichsstände nicht von freien Stücken ihr Augenmerk auf ihn gerichtet hätten. Darnach hat ia der Conradinus das gröste Recht zur deutschen Krone gehabt. Er konnte sich auch besser, als Richard, unterhalten, weil er sehr ansehnliche Erblande in Deutschland hatte. Die Kurfürsten wollten unsern Conradinum schon nach dem Tode seines Vatters wählen, da er etwan zwei Jahr alt war. Ist er denn damals dem Ri-

Richard auch schon aufsätzig gewesen? Wir finden nirgends, daß Conradinus gesuchet, Kaiser zu werden. Seine jungen Jahre liessen es auch nicht zu. Dies aber stehet geschrieben, daß die vornehmsten Reichsstände, mehr als einmal, eifrigst daran waren, den Conradinum zum römischen König zu erwählen; mithin war nicht Conradinus, sondern die Reichsstände dem Richarden aufsätzig. Und, wenn unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber weiters meldet, (S. 229.) Conradinus habe sich einen Anhang gemachet: so kann auch dieses nicht erwiesen werden. Einmal, so litten es die Umstände des Conradini nicht, sich durchs Geld die Stände des Reichs zu Freunden zu machen. Denn der Italienische Feldzug erforderte alle seine Kräften. Wir finden auch nicht die geringste Spur, daß unser allerliebster Conradinus dergleichen versucht habe. Die Reichsstände sind ihm von freien Stücken zugefallen; mithin kann dieser unschuldige Herr mit keinem Recht, weder gehäßig, noch aufsätzig genennet werden Die Reichsstände, und vornämlich die weltlichen, wolten Richarden nicht haben; ja sie wolten gar nichts von ihm hören: wäre denn der Conradinus zu verdenken gewesen, wenn er sich um die deutsche Krone umgethan hätte; zumal,

Da

da sie ihm von Rechtswegen zustunde. Denn das römische Reich war damals mehr ein Erb- als Wahlreich. Es wird aber die Unschuld des iungen Conradini, nicht besser, denn dadurch erwiesen werden, weil die Reichsstände, nach seinem unglücklichen Ende, damit umgiengen, einen neuen König zu wählen, wie aus dem obangezogenen Schreiben des Pabsts erhellet. Mithin fället die Beschuldigung weg, wenn der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards vorgiebet, nur allein Conradinus seie dem Richarden gehäßig gewesen, und habe es gemachet, daß man ihn wider Richarden erwählen wollen. (S. 233.)

Wir machen aus diesem Umstand iezt den untrüglichen Schluß. Giengen die Reichsstände damit um, im J. 1268. einen Kaiser zu wählen: so müssen sie Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten haben; zumal, da sie von freien Stücken darauf gefallen, und vom Pabst keine Anleitung bekommen haben; wie zu Friederich II. Zeiten geschehen. Richard kam auf diese Nachricht, wie bereits gedacht, eiligst nach Deutschland, und vermuthlich wird er geglaubet haben, die Reichsstände würden ihn nun annehmen; nachdem ihr lieber Conradinus nicht mehr am Leben. Allein, Richard hat

sich

Richard auch schon aufsätzig gewesen? Wir finden nirgends, daß Conradinus gesuchet, Kaiser zu werden. Seine jungen Jahre liessen es auch nicht zu. Dies aber stehet geschrieben, daß die vornehmsten Reichsstände, mehr als einmal, eifrigst daran waren, den Conrad num zum römischen König zu erwählen; mithin war nicht Conradinus, sondern die Reichsstände dem Richarden aufsätzig. Und, wenn unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber weiters meldet, (S. 229.) Conradinus habe sich einen Anhang gemachet: so kann auch dieses nicht erwiesen werden. Einmal, so litten es die Umstände des Conradini nicht, sich durchs Geld die Stände des Reichs zu Freunden zu machen. Denn der Italienische Feldzug erforderte alle seine Kräften. Wir finden auch nicht die geringste Spur, daß unser allerliebster Conradinus dergleichen versucht habe. Die Reichsstände sind ihm von freien Stücken zugefallen; mithin kann dieser unschuldige Herr mit keinem Recht, weder gehäßig, noch aufsätzig genennet werden Die Reichsstände, und vornämlich die weltlichen, wolten Richarden nicht haben; ja sie wolten gar nichts von ihm hören: wäre denn der Conradinus zu verdenken gewesen, wenn er sich um die deutsche Krone umgethan hätte; zumal, da

da sie ihm von Rechtswegen zustunde. Denn das römische Reich war damals mehr ein Erb- als Wahlreich. Es wird aber die Unschuld des jungen Conradini, nicht besser, denn dadurch erwiesen werden, weil die Reichsstände, nach seinem unglücklichen Ende, damit umgiengen, einen neuen König zu wählen, wie aus dem obangezogenen Schreiben des Pabsts erhellet. Mithin fället die Beschuldigung weg, wenn der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards vorgiebet, nur allein Conradinus seie dem Richarden gehäßig gewesen, und habe es gemachet, daß man ihn wider Richarden erwählen wollen. (S. 233.)

Wir machen aus diesem Umstand iezt den untrüglichen Schluß. Giengen die Reichsstände damit um, im J. 1268. einen Kaiser zu wählen: so müssen sie Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten haben; zumal, da sie von freien Stücken darauf gefallen, und vom Pabst keine Anleitung bekommen haben; wie zu Friederich II. Zeiten geschehen. Richard kam auf diese Nachricht, wie bereits gedacht, eiligst nach Deutschland, und vermuthlich wird er geglaubet haben, die Reichsstände würden ihn nun annehmen; nachdem ihr lieber Conradinus nicht mehr am Leben. Allein, Richard hat sich

sich eine vorgebliche Mühe gemachet. Deswegen blieb er nicht lange in Deutschland; sondern gieng nach Engelland bald zurück. Nach diesem hat Deutschland niemals mehr die Ehre gehabt, Richarden zu sehen. Ehe er abgieng, verrichtete er diese merkwürdige Handlung. Als er das erstemal nach Engelland reißte: so übergab er Philippen von Falkenstein die Reichsinsignien in Verwahrung. Und, da er 1268. das leztemal in Deutschland ankam, und das folgende Jahr wieder dahin gieng, wo er hergekommen war: so nahm er die Reichsinsignien dem Falkenstein ab, und übergab sie dem Erzbischoffen zu Mainz. Und warum iist dieses geschehen? Der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards (*) saget, Richard hätte sie nur zu seinem Beilager nöthig gehabt, und Falkenstein habe sie nachgehends wieder zur Verwahrung bekommen. Ich kann beides nicht glauben. Der Richard saget, er habe die Reichsinsignien zu seinem und des Reichs Nutzen bekommen († †). Was hat denn das Reich für einen Nutzen bei dem Beilager des Richards gehabt? Ich will eine bessere Ursache angeben. Weil der gute Richard sahe, daß die vornehmsten weltlichen Reichsstände

(†) S. 204. und 404. not.
(† †) An erstberegter Stelle.

stände mit ihm wolten durchaus nichts zu thun haben, und mit allem Ernst nach ein neues Oberhaupt sich umsahen: so wolte er ihnen einen Possen thun. Er nimmt die Insignien weg', damit der künftige Kaiser nicht konnte gekrönet werden. Und weil sie bei dem Falkenstein nicht sicher genug waren: so übergab er sie dem Erzbischoffen zu Mainz, seinem guten Freund, und da waren sie besser aufgehoben. Dieser behielte sie auch so lange in seiner Verwahrung, bis Rudolf auf den kaiserlichen Thron kam. Deswegen saget der kolmarische Chronist (*) von K. Rudolfen: Venit Maguntiam, hic præsentantur ei Regalia (†).

§. 10.

Richard war kein wahres Oberhaupt des Reichs, weil in seinen ausgegebenen Gnaden- und Lehenbriefen nichts von der hiezu nöthigen Einwilligung der vornehmsten Reichsstände gedacht wird.

Daß Richard für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden, ergiebet sich weiters daher, weil in seinen gegebenen Privilegien und Lehenbriefen, nichts von der Einwilligung der vornehmsten Stände des Reichs gedacht wird. Dieser Beweis, daß Richard kein

(*) Beim Wursteisen Tom. II. n. 40.

(†) Die kaiserlichen Insignien (imperialia) lagen zu Bopard verwahrlich. Der Erzbischoff zu Mainz bekam nur die Regalia in Verwahrung.

kein wahrer König gewesen, fället nicht gleich so deutlich in die Augen; er ist aber doch gegründet, und machet seine deutsche Krone überaus wankend. Man kann ganz sicher also schlüssen. Weil in den Gnaden- und Lehenbriefen des Richards nichts von der Einwilligung der Reichsfürsten anzutreffen: so folget ganz gewies, daß man ihn für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Daß es vor und nach Richards Zeiten gebräuchlich, ja unumgänglich nothwendig, und also nicht was neues gewesen, daß die Reichsstände, bei Ertheilung der Lehen- und Freiheitsbriefe, ihre Einwilligung geben müssen, habe ich schon im zweiten Versuch einer Geschichte der durchl. Herren Burggraven zu Nürnberg gewiesen, und ich werde künftig, da ich noch weiters zuruck gehen kann, es mit mehrern thun. Jezt will ich nur mit wenigem zeigen, daß es der Vorfahrer Richards, der K. Willhelm gethan; damit man daraus abnehmen kann, wie verdächtig Richard mit seinen Gnaden- und Lehenbriefen seie. Daß K. Willhelm die Einwilligung der Reichsstände bei seinen Handlungen suchte, bezeugen Litteræ Innocentii IV. ad Willhelmum beim *Raynald. Annal. Eccles. Tom. XIII. ad annum* 1252. *p.* 619. mit diesen Worten: Tua, charissime fili, nobis exhibita

hibita narratio continebat, quod tu in generali curia nuper apud Franchefort — — — celebrata, per deffinitivam sententiam *de communi consensu principum* imperii — — ibidem præsentium promulgatam — — Und weiters: Quia nobilis (*) mulier *Margaretha Flandriæ Comitissa* — — — in generali curia apud Franckenfort — — — per definitivam sententiam latam a Serenissimo — — — Willhelmo Rom. Rege de *consensu principum* ibidem præsentium — — — K. Rudolf that desgleichen. Und ist mir ein gar groses Vergnügen, daß ich hiemit die Fragen beantworten kann, welche der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards (S. 417. nach seiner Aussage, weder beantworten können noch mögen; nämlich, ob Kaiser Rudolf die ersten acht Jahre seiner Regierung, alle seine Schenkungen und Bestättigungen mit Einwilligung des mehrern Theils der Fürsten gethan? Ja, es ist mir eine ausnehmende Freude, daß ich hierauf mit Ja antworten kann; mache mir aber dabei die Hofnung, der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber werde hiebei selbst auf die Gedan-

 ken

(*) S. des höchstberühmten Freiherrn von Senkenberg *corp. iur. feudal. pag. 534. de anno 1253.*

ken gerathen, Richard müsse kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen sein, weil in allen seinen Briefen nichts von der Einwilligung der Fürsten anzutreffen. Der K. Rudolf war zu Achen kaum gekrönet; so beliehe er den Herrn Burggraven Frie- derich im J. 1273. mit dem Burggravthum Nürnberg, und bestättigte alles das, was der Reichsverweser und der Conradinus im J. 1267. gethan hatten, und zwar mit Vorwissen und Einwilligung der Kurfürsten; zum deutlichen Beweis, daß es schon damals herkömmlich gewesen, die Kurfürsten zu Rathe zu ziehen, wenn die Kaiser eine wichtige Handlung vornehmen wollten. Denn K. Rudolf hätte sich sonst nichts neues aufdringen lassen. Wir wollen hierüber die Beweisse beibringen.

I.

Nos WERNHERVS dei gratia *Archiepiscopus Moguntinus* Sacri Imperii per germaniam Archicancellarius. Notum esse volumus universis, & presentibus publice profitemur, quod RVDOLFVS diuina providentia Inclitus Dominus noster *Romanorum Rex* nobis presentibus & videntibus concessit FRIEDERICO *Burcgravio* de *Nurenberch* in feudo omnia bona que peter ipsius ac alii progenitores sui recipere & habere conswe-

runt

runt à regia maieſtate & ex liberalitate conſweta & gracia ſpeciali indulſit, quod filia ipſius, Burcgrauii de Nurenberg MARIA uxor LVDWICI Comitis Junioris de OTTINGA & alie ſue filie ſuccedere posſint & valeant in eisdem ſecundum tenorem & modum expreſſum in litteris domini noſtri Regis memorati NOSTRO CONSENSV ET VOLVNTATE AD HOC PER OMNIA ACCEDENTE. In cuius rei euidens teſtimonium & roboris firmitatem preſentes litteras ſigilli noſtri munimine iuſſimus roborari. Datum Aquisgrani Anno domini *M°.CC°.LXXIII°*.VIII°. Kal. Novembris Indictione tercia.

II.

HEINRICVS dei gratia *Archiepiſcopus Treuerenſis*, Notum eſſe volumus & preſentibus publice proteſtamur, quod RVDOLFVS diuina providencia Inclitus Dominus noſter *Romanorum Rex* nobis preſentibus & videntibus concesſit FRIDERICO BVRCGRAVIO de NVRENBERG in feodo omnia bona que pater ipſius, ac alii ſui progenitores, recipere & habere conſweuerunt a regia majeſtate & ex liberalitate conſweta & gracia ſpeciali indulſit, quod filia ipſius Burcgrauii MARIA uxor LVDWICI Comitis de OTINGA Junioris & alie filie ſue ſuccedere

possint & debeant in eisdem secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri Regis memorati *nostro consensu & voluntate ad hoc per omnia* ACCEDENTE. In cuius rei testimonium evidens & roboris firmitatem presentes litteras sigilli nostri robore duximus muniendas. Datum Aquisgrani Anno Domini *M°. CC°. LXXIII°.* VIII°. Kal. Nouembris Indiccione tercia.

III.

ENGELBERTVS dei gracia sancte *Coloniensis ecclesie Archiepiscopus*, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarius. Notum facimus Vniversis & presentibus protestamur, quod RVDOLPHVS diuina prouidentia Inclitus dominus noster *Romanorum Rex* nobis presentibus & videntibus concessit FRIDERICO BVRCGRAVIO de NVRENBERG in feodo omnia bona que pater ipsius & alii sui progenitores recipere & habere consweuerunt a regia Maiestate & ex liberalitate consweta, & gracia speciali indulsit, quod filia ipsius Burgrauii MARIA uxor LVDOWICI Comitis junioris de OTINGA, & alie filie sue succedere possint & debeant in eisdem secundum tenorem & modum expressum in litteris domini nostri Regis nominati, *nostro consensu*

ſenſu & voluntate ad hoc per omnia accedente. In cuius rei euidens teſtimonium & roboris firmitatem preſentis litteras ſigilli noſtri munimine juſſimus roborari. Datum Aquisgrani anno domini *M°. CC°. LXX tercio* Indiccione tercia octauo Kalend. Nouembris.

IV.

Nos LVDWICVS dei gracia *Comes palatenſis Reni*, *Dux Bavvarie*, IOHANNES *Dux Saxonie*, & IOHANNES *Marchio Brandenburgenſis*, Notum eſſe volumus, & preſentibus publice proteſtamur, quod RVDOLFVS diuina prouidentia Inclitus dominus noſter ROMANORVM REX nobis preſentibus & videntibus conceſſit FRIDERICO Nobili viro BVRCGRAVIO de NVRENBERG in feodo omnia bona que pater ipſius & alii ſui progenitores recipere & habere conſweuerunt à regia majeſtate & ex liberalitate conſweta & gracia ſpeciali indulſit, quod filia ipſius Burcgravii MARIA Vxor LVDWICI comitis Junioris de OTINGEN Succedere poſſit & debeat in eisdem ſecundum tenorem & modum expreſſum in litteris domini noſtri Regis memorati, *noſtro conſenſu & voluntate ad hoc per omnia accedente.* In cuius rei teſtimonium evidens & roboris firmi-

tatem, præsentes Sigillorum nostrorum carackeribus fecimus roborari. Dat. &c. &c. *MCCLXXIII.* Und als K. Rudolf im Jahr 1281. gedachten Lehenbrief erneuerte, so beruft er sich auf die Einwilligung der Kurfürsten mit diesen Worten: Sicut alias *de consensu nostrorum Principum* Aquisgrani omnia supra dicta sub cereo nostro sigillo sibi concesſimus — — — Es ist aber bei diesen Briefen nothwendig etwas zu erinnern. Die Kurfürsten bezeugen, der Herr Burggrav Friederich seie mit dem Burggravthum Nürnberg von K. Rudolfen beliehen worden, nobis presentibus & videntibus, und als bald darauf erzählet wird, daß die Töchter des Herrn Burggravens, und vornämlich die Grävin Maria von Oettingen in dem Burggravthum nachfolgen sollten, wird gesezt, nostro consensu & voluntate — — — Oben wird gesaget, diese Belehnung seie nur in Gegenwart und vor den Augen der Kurfürsten geschehen, und nicht mit ihrer Einwilligung. Und warum wol dieses? Der Burggrav Friederich war schon Burggrav zu Nürnberg, ehe Rudolf auf den kaiserlichen Thron kam. Sein Vatter und seine Aeltern waren schon vom Reiche mit dem Burggravthum beliehen. Weil also K. Rudolf hier nichts ungewöhnliches vornimmt: so war die Einwilli-

willigung der Kurfürsten nicht nöthig. Aber bei dem andern Umstand, da verordnet wurde, die Töchter des Herrn Burggravens sollten im Burggravthum künftig nachfolgen, wird gesezet, de consensu nostro & voluntate, weil es etwas ungewöhnliches war, daß Prinzessinnen in diesem Burggravthum nachfolgen sollten; mithin selbiges zu einen Weiberlehen solte gemachet werden. Die beigebrachten Willebriefe der Kurfürsten haben demnach ihr Absehen lediglich auf die weibliche Succession. Wir müssen aber den vortreflichen Herrn Urheber der Richardischen Lebensbeschreibung noch mehr überzeugen, daß K. Rudolf alles, mit Vorwissen und Einwilligung der Kurfürsten, unternommen. Beim Lünig finden sich unter dem 1274sten Jahre diese Urkunden.

1) Des römischen Rudolfs Diploma, kraft dessen er Herrn Richards zu Hanau Gemahlin Adelheit und dern Kinder als Adeliche und freygeborne von beyderseits Eltern erkläret (a).

2) Erzbischoff Wernherrs zu Mainz Consens in vorstehende kaiserliche Erklärung wegen Adelheits von Hanau und deren Kinder (b).

 3) Erz-

(a) Lünig *Pars spec. Cont. II.* Fortsez. *III.* Abtheil. *VI. p. 519.*

(b) Lünig Reichsarchiv *Part. spec. Cont. II.* Fortsez. *III.* Absaz *VI. p. 520.*

3) Erzbischoff Engelberts zu Cölln Consens *in dicta causa* (c).

4) Dergleichen von Erzbischoffen Heinrich zu Trier (d).

5) Dergleichen von Marggraven Johann zu Brandenburg (e).

1275.

RUDOLPHI I. Rom. Reg. Diploma, in qua omnia privilegia à Romanorum imperatoribus Sedi Apostolicæ concessa — — confirmat (f).

RUDOLPHI Rom. Reg. Diplomatis Principum Imperii Recognitio, in quo rata habuerant ea, quæ à Friederico II. Rom. Imperatore Ecclesiæ Romanæ confirmata erant (g).

Ja, wie nothwendig die Einwilligung der Kurfürsten, bei den Handlungen der Kaiser, damals gewesen, erhellet daher, weil der Pabst nicht zufrieden gewesen, wenn bei den kaiserlichen Schenkungen die Einwilligung der Kurfürsten fehlte. Dieses zeuget ein Breve, Pabst Nicolaus IV. *ad omnes Electores, de Anno* 1278. *in quo eos rogat, atque hortatur, ut illis, quæ*

(c) Eben daselbst.
(d) Eben daselbst.
(e) Eben daselbst. S. 521.
(f) *Lunig Spicileg. eccles. Contin. I. p. 172.*
(g) *Lunig Cod. I. D. Tom. II. pag. 727.*

qua Rudolfus Rom. Rex vel ipse, vel per alium in sedis Apostolicæ graciam recognoverit & approbarit, suum assensum haut cunctentur — — (h)

Und in Lünigs *Spicil. Eccles.* (i) stehet:

Ludovici Comitis Palatini ad Rhenum diploma, in quo supra insertam Privilegiorum à Rudolpho Rom. Rege Sedi Apostolicæ indultorum confirmationem approbauit, Anno 1279.

Eben daselbst befindet sich:

OTTONIS Marchionis Brandenburgensis atque S. R. Imperii Electoris Diploma, in quo Rudolphi I. Rom. Reg. priuilegiorum sedis Apostolicæ confirmationem suo comprobauit calculo 1279. (k)

Weiters:

Diploma, in quo S. R. Imperii Electores Rudolphi Rom. Reg. confirmationem priuilegiorum sedis Apostol. ratam habent. Actum 1279. (l)

Noch mehr:

ALBERTI Ducis Saxoniæ consensus in investituram terrarum Austriæ, Styriæ, Carinthiæ &c. à Romanorum Reg. Rudolpho I. filiis suis conferendam. Datum 1280. (m)

Ja,

(h) *Lunig C. I. D. Tom. II. p.* 745.
(i) *Contin. I. pag.* 182.
(k) S. 183.
(l) Eben daselbst S. 181.
(m) Lünig *C. G. D. Tom. II. p.* 483.

Ja, als K. Rudolf im Jahr 1291. dem Herzogen Ludwig in Baiern, diejenigen Güter überliesse, welche der K. Konrad IV. seiner Gemahlin, einer Schwester gedachten Herzogs in Baiern zum Widem ausgesezet hatte: so war die Einwilligung der Kurfürsten dazu nöthig; wie dieses aus folgenden erhellen wird: Nos WENCESLAUS Dei gratia *Rex Boemie* — — Sacri Romani Imperii Princeps & Pincerna, notum facimus universis tenorem presentium inspecturis — — quod nos confirmationem, ratihabitionem & approbationem serenissimi Domini nostri & Patris charissimi, *Domini Rudolphi* incliti Rom. Regis semper Augusti, quas, illustri Principi Ludovico Comiti Palatino Rheni — — fecit de bonis quondam *Conradi* filii olim Regis Conradi, nati pie memorie Friderici quondam Imperatoris Rom. videlicet oppido Schongau — — quæ prædictus Rex *Conradus* pro dote & in dotem Elisabeth uxori sue, matri videlicet Conradi sui filii predicti — — — assignavit, & de omnibus bonis suis aliis patrimonialibus, sive aliis quibuscunque, que ad ipsum de jure proprietatis titulo pertinebat, eidem Duci Ludovico, per predictum *Conradum* nepotem suum — — — datis & traditis, nec non cessionis & donatio-

nis

nis omnium bonorum suorum feudalium facte eidem Ludovico — — — quæ prædictus Rex Conradus — — — à Babenbergensi Ecclesia habuit infeudata — — approbamus & nostrum ei prebemus assensum presentium litterarum testimonio — — Anno Domini M CC XCI. Bei dieser Handlung wäre die Einwilligung des Königs in Böhmen, als Kurfürsten, nicht so nöthig gewesen, als sie bei den Schenkungen und Freiheitsbriefen des Richards nothwendig war. Dem Reiche ist hier nichts entzogen worden. Die Sache verhält sich so. Der König Konrad IV. hatte seiner Gemalin Elisabeth, aus dem Hausse Baiern, einige Herrschaften zum Widem ausgesezet, welcher Widem hier Dos genennet wird. Denn, daß die Worte Dos, Dotalitium und Donatio propter nuptias, in den alten Urkunden sehr oft mit einander vermenget werden, habe ich im dritten Theil der Burggrävlich Nürnbergischen Historie ausführlich gezeiget. Als der K. Konrad IV. mit Tod abgieng und seine Gemahlin sich nachgehends an den Graven Mainhard von Tirol vermälte, fielen die Herrschaften, welche ihr zum Widem ausgesezt gewesen, an ihren nächsten Erben zurück. Und dies war unser theurester Conradinus. Wiewol es damals auch gebräuch-

bräuchlich war, daß der Widem blieb, obgleich der Wittwenstul verrucket wurde. Als der Conradinus, der Prinz der Königin Elisabeth, mit einer Armee nach Italien, wider den Karl von Anschu ziehen muste, und es ihm am Geld gebrach, versezte er die Herrschaften, die seiner Mutter zum Widem verordnet gewesen, an seiner Mutter Bruder, den Herzog Ludwig in Baiern. Und da dieser junge Herr, auf eine höchst bedauerliche Weisse, in Italien ums Leben kam, wurde der Herzog in Baiern in einen gegründeten Besitz gedachter Herrschaften gesezt; weil keine Leibeserben von dem Conradino vorhanden waren (*), Der K. Rudolf bestättigte den Herzog Ludwig in Baiern, in den Besitz gedachter Herrschaften; und obgleich dem Reiche nichts entzogen wurde: so gabe der König in Böhmen, als Kurfürst des Reichs, seine Einwilligung dazu. War hier die Einstimmung der Kurfürsten nöthig: so war sie bei den Handlungen des Richards weit nöthiger. Es ist aber dieß noch nicht genug. Die Könige

(*) Wiewol der Grav von Tirol hätte einen Anspruch auf diese Herrschaften machen können. Und ich vermuthe, daß der Herzog in Baiern um dieses Gravens willen, sich obige Handlung von dem Kaiser und den Churfürsten bestättigen lassen.

nige und Kaiser, aus dem hohenstauffischen Hause, hatten dem Hochstift zu Bamberg einige Güther zu Lehen aufgetragen, und sich nachgehends von selbigen wieder damit belehnen lassen, und als das hohenstauffische Haus mit Conradino verlosch, liesse sich der Herzog Ludwig von Baiern im J. 1269. mit gedachten Güthern von dem Hochstift Bamberg (*) belehnen. Der K. Rudolf beståttigte diese Belehnung, und vermuthlich deswegen, weil gedachte Lehen ehehin Reichsalodien gewesen.

Der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards ersiehet also hieraus, daß K. Rudolf, die acht ersten Jahre seiner Regierung, alles mit Vorwissen und Einwilligung der Kurfürsten gethan. Könnte RICHARD dergleichen Zeugnisse der Kurfürsten über seine Briefe aufweissen, oder wäre in seinen Privilegien und Lehenbriefen nur mit einem Worte gedacht, daß die vornehmsten Stände des Reichs ihre Einwilligung dazu gegeben: so würde sich dadurch auf das allersicherste beweissen lassen, daß er von ihnen für ein wahres Oberhaupt gehalten worden. Da aber dieses

(*) Siehe den zweiten Versuch meiner Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte durch Münzen, Siegel und Urkunden erläutert und beståttiget S. 553.

ses fehlet: so kann man daraus den untrüglichen Schluß machen, daß sie ihn für keinen wahren König erkennet, und alle dessen Briefe, aus diesem Grunde, für nichts zu halten. Wendet man ein und spricht, Richard seie die meiste Zeit seiner angeblichen Regierung in Engelland gewesen, und da hätte er die Einwilligung der Kurfürsten nicht haben können: so antworte ich, Engelland oder Berckemstedt, wo sich Richard am meisten aufgehalten, war der Ort nicht dazu, wo man Reichsbelehnungen und andere wichtige Handlungen unternehmen sollte. Richard konnte sich mit keiner Unwissenheit entschuldigen. Es war ihm nicht unbekannt, daß die Einwilligung der Kurfürsten bei dergleichen Handlungen durchaus erforderlich war. Denn er selbst saget: Insuper volumus — — — quod quemadmodum ibi advocatia per Fridericum olim imperatorem *de consensu principum deposita fuit*, permaneat, ut nunc est (†). Gut wäre es, wenn hier stünde, permaneat, ut nunc est, *de consensu principum*. Denn war die Einwilligung der Kurfürsten nothwendig; da gedachte Voigtei aufgehoben wurde: so war sie auch erforderlich, da Richard selbige bestättigte. Kurz, Richard hat alles ohne Einwilligung der Kur-

(†) S. das Leben Richards S. 350.

Kurfürsten gethan. Und was hat wol K. Rudolfen I. bewogen, alle Privilegien und Lehenbriefe, die sich von Richarden hergeschrieben, völlig aufzuheben? Dieses, weil sie, wie schon gedacht, ohne Einwilligung der Kurfürsten geschehen. Hier haben wir den Beweis. Nos RVDOLPHVS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, tenore presentium profitemur & publice protestamur, quod nobis pro tribunali sedentibus in solemni curia nostra apud Nurenberg, omnium principum, nobilium ac aliorum fidelium nostrorum, qui fuere præsentes, applaudente consensu, quod omnia Donata, confirmata seu facta quomodocunque alio, de rebus vel bonis imperii, per quondam RICHARDVM, Regem illustrem, aut prædecessores suos, Romano imperio, a tempore, quo lata fuerit in olim Fridericum II. depositionis sententia, nullius habere debeat roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis Principum in electione Romani Regis vocem habentium, fuerint approbata. In cuius rei testimonium præsens scriptum conscribi fecimus, & maiestatis nostræ sigillo iussimus communiri. Datum in *Nuremberg*. V. idus Augusti indict. IX. anno Domini M. CC LXXXI. regni vero nostri anno VIII.

M Und

Und hiemit ist Richard, mit samt seinen Gnaden- und Lehenbriefen geliefert. Der K. Rudolf nennt hier zwar den Richarden einen König; aber damit kann nicht bewiesen werden, daß er ein wahrer König gewesen. Dieser Schluß ist nicht richtig. Der K. Rudolf hat den Richarden einen König geheissen, folglich war dieser ein wahrer König. Wenn der K. Rudolf den Richarden keinen römischen König geheissen hätte, wie hätte er ihn denn nennen sollen? Hätte er ihn etwan nur einen Grafen von Engelland betiteln sollen? Hätte man etwan hier sagen sollen, alles, was der Graf Richard von Kornwall in Reichssachen, ohne Einwilligung der Kurfürsten gethan, ist ungültig? Dieses wäre nicht schicklich gewesen; denn es war ohnehin bekannt, und eine ausgemachte Sache, daß ein Graf von Kornwall in Reichssachen nichts verordnen kann, und dergleichen sich auch nicht wird einfallen lassen. Man mußte also Richarden nothwendig einen römischen König nennen, weil er sich als einen römischen König aufführen wollen, und als ein römischer König Lehen- und Gnadenbriefe ausgegeben hat. Wobei noch zu gedenken, wie damals alle Afterkönige und Könige betitelt worden; mithin darf man sich gar nicht

wun-

wundern, wenn unsern Richarden hier gleiche Ehre wiederfahren. Darnach bleibt ein Afterkönig, ein Afterkönig, wenn er gleich tausendmal ein König genennet wird. In obiger Urkunde werden auch die Prædecessores Richardi angeführet; aber daraus folget nicht, daß, weil sie Prædecessores Richardi genennt werden, sie wahre Könige gewesen. Unter die Prædecessores Richardi gehöret auch der Landgrav Heinrich von Thüringen; wer wird aber glauben können, daß er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Es ist aber bei dieser Urkunde noch ein höchstmerkwürdiger Umstand anzuzeigen. Im J. 1275. nennet der K. Rudolf den Richarden seinen Vorfahren. Und warum that er es? Um seines Schwiegersohns, des Herzogs in Baiern, willen. Als nun nachgehends die Regierung des Richards besser untersuchet wurde, und man gefunden, daß er kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen; so hebet K. Rudolf auf dem Reichstag zu Nürnberg im J. 1281. alles auf, was Richard in Reichssachen verordnet hatte. Und daher kommts, daß der K. Rudolf den Richarden in der oben beigebrachten Urkunde, nicht mehr seinen Vorfahren nennet, wie im J. 1275. geschehen. Was will dieses sagen? Richard war ein Afterkönig; dergleichen

Heinrich Raspe, und Willhelm aus Holland gewesen. Daher gedenket Rudolf in gedachter Urkunde zwar der Prædecessorum Richardi, aber nicht seiner Vorfahren, nämlich des Rudolfs. Denn, weil Heinrich der Raspe, und (*) Willhelm aus Holland von eben dem Schrot und Korn, als Richard, nämlich Afterkönige waren: so nennt K. Rudolf diese Herren nur Prædecessores Richardi. Der hochberühmte göttingische Geschichtschreiber suchet seinen Richarden aus diesem Gedrenge zu helffen. Er ist, zu dem Ende, mit dieser Urkunde, oder vielmehr mit K. Rudolfen, gar nicht zu frieden. Dieser sonst überaus Gerechtigkeit liebende Kaiser wird einer Ungerechtigkeit beschuldiget, weil der vielgeliebte Richard durch diesen Ausspruch gar viel, ia alles, von seiner rechtmäßigen Regierung verlieret. Es wird nöthig sein, unsers hochberühmten Herrn Geschichtschreibers eigene Worte hierüber zu vernehmen. Das erste war, (spricht er S. 416.) daß es keine Constitution, sondern ein Rechtsspruch gewesen. Es haben ohnfehlbar alle diejenigen, welche es vor eine Constitution angegeben, ohne vermerkt bei

(*) So lange der römische König Konrad IV. am Leben war: so lange war Willhelm ein Afterkönig.

bei sich gefühlet, daß ein solches Beginnen, da ein Kayser den grösten Theil der Verordnungen seiner Vorfahren vernichten will, nicht anders als mittelst eines allgemeinen Reichsgesezes, und aus hochwichtigen u. dringenden Ursachen zu Wercke könne gerichtet werden. Daß dieses ein Rechtsspruch, und nicht eine Constitution gewesen, bin ich noch nicht versichert. Die Worte, nobis pro tribunali sedentibus — — — sententiatum exstitit coram nobis — — — beweissen noch nicht, daß es ein Rechtsspruch gewesen. Es wird dieser Ausdruck auch in andern Urkunden gebrauchet, wo doch nichts weniger, als von einem Rechtsspruch die Rede ist. Ich finde eine Urkunde vom Jahr 1222. mit der Ueberschrift: HEINRICVS VII. *Rex Rom.* dat varia priuilegia Henrico I. Brabantiæ Duci (†). Worinn geschrieben stehet: Noverint universi, quod cum apud Aquisgranum HENRICVS Rex Rom. in solenni curia sederet, præcepit Henrico illustri Duci Lotharingiae, quod — — Igitur sententiatum est ibi, quod in iure feudali omnis ministerialis feudatarius æque iudicare possit super feudis nobilium & ministerialium — — Ad hæc ibidem NB. *per sententiam fuit Duci adiudicata tu-*

 tela

(†) In des *MIRÆI Notit. eccles. Belg. p. m.* 547.

tela paruulorum usque ad XII. annum Probationi istarum *Sententiarum* interfuerunt, hi Principes — — — Datum apud Aquisgranum in solenni curia, in nostra coronatione, Anno MCCXXII. Weiters treffe ich eine Urkunde, unter dem Titel an: HEINRICVS VII. Rex Rom. varia priuilegia Henrico I. Brabantiae Duci († †). Noverint vniversi, quod cum apud Aquisgranum HEINRICVS Rex Rom. in solemni curia *sederet pro tribunali* sub *frequentia principum*, præcepit Heinrico illustri Duci Lotharingiæ & Brabantiæ quod iura Imperii firmiter observaret, — — — & hoc facit, *per sententiam Principum*, quam per obtentum gratiæ imperii. Hier stehet auch in solemni curia sederet, sententiatum est; dem ohngeachtet aber wird man es für keinen Rechtsspruch ausgeben können. Ich halte obigen Ausdruck für nichts anders, als für einen blossen Kanzleistil. Es wird sich dieses aus folgenden noch mehr ergeben. In dem Chronico Episcoporum Ratispon. bei dem Herrn von Eckard Tom. I. Corp. Histor. medii ævi col. 2249. stehet eine Urkunde, vermöge welcher der K. Friederich II. im J. 1216. saget: accedens ad præsentiam Regiæ excellentiæ in

(† †) In des *MIRÆI Donationibus Belgicis* p. 191.

in curia solenni Herbipoli Domino Tuta — — *per sententiam Principum* — — *judicatum* est nullum Principatum posse vel debere numero concambii uel cujusque alienationis ad alienam Personam transferri ab imperio — — Bei dieser Urkunde ist anzumerken 1) daß dieses ein bloses Reichsgesez gewesen, und dennoch stehet dabei, *sententiatum est*. Und gesezt, es wäre ein Rechtsspruch gewesen: so ergiebet sich, daß der Richterstuhl des Kaisers, allerdings der Ort ist, wo die Frage von der Gültigkeit der gegebenen Privilegien und gemachten Verträgen kann aufgeworffen und entschieden werden. Die erst beigebrachte Urkunde bezeuget dieses. Der K. Friederich II. hatte im vorhergehenden 1215. Jahr zu Eger, mit dem Bischoffen zu Regensburg einen Tausch getroffen, wie die Urkunde in Hunds *Metropol. Salisburg. Tom. III. fol.* 4. bezeuget, und davon ich auch ein Stück im zweiten Theil meiner burggr. Historie S. 734. beigebracht. Der Bischoff zu Regensburg erhielte vom Kaiser und dem Reiche die beiden Klöster Ober- und Untermünster zu gedachtem Regensburg, der Kaiser aber bekam dafür die heutige Reichsstadt Nördlingen und Oeringen im Hohenlohischen. Weil aber dieser Tausch wider die Reichsgesetze liefe,

und ohne Einwilligung der Reichsstände geschahe: so wurde er im folgenden Jahre aufgehoben. War nun der K. Friederich II. so billig, daß er seine eigene Handlungen, die ohne Vorwissen der Kurfürsten und Stände des Reichs geschehen, aufhub; wie vielmehr hat sich dieses der arme Richard müssen gefallen lassen, weil er K. Friederichen II. gar nicht an die Seite zu setzen, und weder ein, von allen Ständen des Reichs erwähltes, noch von allen dafür gehaltenes wahres Oberhaupt des Reichs war. Eben so wurde es auch zu K. Adolfs Zeiten gehalten. Nos ADOLPHVS D. G. Rom. Rex — — — quod nobis in generali curia apud Nurnberg *pro tribunali sedentibus* — — per *comunem Principum sententiam est* obtentum (*). Und die Continuatio *Martini Poloni* saget (**), der Burggrav zu Nürnberg solte dem Ottokar, König in Böhmen ausrichten, quod libere dimittere debeat sibi *regna*, Austriam Styriam — — quas injustæ usurpationis titulo possidebat, & nihilominus Regnum Bohemiæ & Marchionatum Morauiæ, quibus propter suam contumaciam *communi*

ni

(*) S. Johann von Indagine oder des Herrn von Falkensteins Beschreibung von Nürnberg, S. 363.

(**) Beim Eckard *Tom. I, Column.* 1426.

ni sententia principum priuatus extiterat. Ja, noch lange vorher heisset es in einer Urkunde, BALDVINVS Flandriæ & Hannoniæ Comes — — — & HENRICVS VI. *Rom. Imp.* — — me marchionem & principem Imperii *praeunte Principum suorum iudicio*, & eorum subueniente consilio fecisset. Ao. 1192. (†). Mehr will ich nicht hinzuthun.

Weiters spricht unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber: Und gewieß, haben die Vorfahren ihre Schenckungen und Bestättigungen mit Bewilligung des grössern Theils der Churfürsten, ihrer Festigkeit halber, errichten sollen; wie vielmehr hätte dem Kayser Rudolf gebühret, eine so wichtige Aenderung nicht anders als mit Beyrath und Einstimmung aller dieser grosen Fürsten, ia des ganzen Reichs, dessen vielen Gliedern daran gar mercklich gelegen war, vorzunehmen. Das ist aber nicht, die Worte sind klar: *nobis pro tribunali sedentibus* — — *sententiatum existit coram nobis*.

Ich kann mich über diese Worte nicht genug verwundern. Unser vortreflicher Herr Geschichtschreiber saget, K. Rudolf hätte, ohne Vorwissen der Reichsstän-

M 5 de,

(†) S. *MIRÆI Notit. Eccles. Belg. p. m.* 411.

de, die Richardischen Verordnungen nicht aufheben sollen, und doch stehet ia in eben diesem Rudolfischen Ausspruch, mit ganz deutlichen Worten, die unser höchst zu verehrender Herr Geschichtschreiber mit ganz andern Lettern drucken lassen, damit sie desto deutlicher in die Augen fallen: sententiatum extitit coram nobis OMNIVM PRINCIPVM, NOBILIVM AC ALIORVM, QVI FVERE PRÆSENTES, APPLAVDENTE CONSENSV. Hier stehet ia ausdrücklich, daß der K. Rudolf dieses mit Einwilligung der damals anwesenden Fürsten und Stände des Reichs gethan. Und das zum ersten. Darnach war es gar nicht schicklich, daß man dieienigen Stände des Reichs sollte um Einwilligung fragen, denen Richard Lehen- und Gnadenbriefe gegeben. Was würde wol der König in Böhmen gesagt haben, wenn man von ihm verlanget, er solte seine Einwilligung dazu geben, daß ihm Oesterreich abgenommen würde, weil er es, ohne Einwilligung und Vorwissen der Stände, bekommen? Es mag nun obige Urkunde, als eine Constitution, oder als ein Rechtsspruch betrachtet werden: so ist sie gültig, weil sie applaudente consensu PRINCIPVM, dieß sind die Kurfürsten und Fürsten, NOBILIVM, dieß sind die Graven und Reichsfreiherren,

AC

AC ALIORVM, qui fuere præsentes und andere Stände des Reichs (die ich aus gewissen Ursachen nicht mit Namen nennen will) geschehen. Wenn unser hochberühmter Herr Verfasser ferner schreibet: Obwohl des Kaysers Richterstuhl bekanntermassen der Ort nicht ist, wo die Frage, von der Gültigkeit der Verordnungen seiner Vorfahren überhaupt kan aufgeworffen und entschieden werden — — so antworte ich, des Kaisers Richterstul, war allerdings der Ort, wo die Frage, von der Gültigkeit der Verordnungen des Richards konnte aufgeworffen werden, weil alle Reichsfürsten und Stände damals gegenwärtig waren, und weil diese Handlung mit ihrer Einwilligung geschehen. Denn dieß waren damals gleichsam die Reichshofräthe. Dem hochberühmten göttingischen Herrn Geschichtschreiber ist ja nicht unverborgen, daß damals dergleichen wichtige Sachen auf den Reichstägen vorgenommen wurden, wo NB. der Kaiser und NB. die Reichsstände anwesend waren und ihre Einwilligung dazu gaben, und nicht, daß es der Kaiser ohne ihre Zuziehung gethan hätte.

Alsdann entstehet die doppelte Frage, schreibet unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber weiters, Sind alle diejeni-

jenigen hinlänglich gehöret worden, denen an Beybehaltung der ertheilten und nunmehro zu vernichtenden Schenckungen und Bestättigungen etwas gelegen gewesen? so hat die Sache ihre Richtigkeit. Wo nicht? hat der ganze Spruch eine unheilbare Nichtigkeit. Da ich nun das erste nicht finde, ergiebet sich das lezte nach meinem Ermessen von selbst.

Der Ausspruch des K. Rudolfs hat keinen unheilbaren Schaden, da man die nicht gehöret, deren Schenkungen zernichtet worden, weil er mit NB. Vorwissen, Einwilligung und Beirath der Reichsstände geschehen. Diese (und nicht diejenigen, denen von Richarden Schenkungen gethan worden) musten am besten wissen, ob Richard recht gehandelt, daß er ihnen dergleichen gegeben. Sie musten sich dieses gefallen lassen, weil sie sich von Richarden und andern, Schenkungen thun lassen, ohne die Einwilligung der Reichsstände darüber zu verlangen, wie damals doch unumgänglich nothwendig gewesen. Und dieß war Ursache genug, warum man weiters nicht nöthig gehabt, sie erst zu hören. Dazu war ihnen auch unverborgen, daß Richard kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Hiezu komt, daß sehr wenigen Reichsständen

durch die Handlung des K. Rudolfs Tort geschehen. Die grössern Reichsstände hatten mit Richarden nichts zu thun, und liesen sich auch von ihm, weder Gnaden- noch Lehenbriefe, geben. Die andern Reichsstände, die von Richarden etwas aufzuweisen hatten, verlohren weiters auch nicht viel; indem Rudolf alles wieder ersetzet hat.

Der zweite Punkt bestunde darinnen: daß mit dieser Vernichtung nicht allein Kayser Richard, sondern auch K. Wilhelm und Kayser Friederich II. getroffen worden. Ich bedaure billig; gedenket unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber weiters, daß Kayser Rudolf von denen Rechten eines deutschen Kaysers keinen bessern Begriff gehabt, als daß er gemeynet, Pabsts *Innocentius IV.* Bannstrahl und unbefugtes Ansinnen an die deutschen Fürsten, einen neuen Kayser zu wählen; habe seine Schenckung und Bestättigung entkräftet. Und ich bedaure noch mehr, daß der hochgeliebte Richard unsers Herrn Geschichtschreibers, weit schlechtere Begriffe, von den Rechten eines wahren deutschen Kaisers gehabt. Mehr als einmal saget dieser Afterkönig: Et si forte a sanctissimo Patre fuerimus per definitivam sententiam reprobati — — Keine solche

che hohe Begriffe von den Rechten eines wahren Kaisers hat Rudolf freilich nicht gehabt. Darnach, wenn Rudolf keinen bessern Begriff von den Rechten eines deutschen Kaisers gehabt: so haben alle damalige Reichsstände keinen bessern Begriff gehabt; denn mit ihrer Einwilligung und Beirath hat K. Rudolf so geschrieben, oder so schreiben lassen, wie es in der obigen Urkunde stehet. Sodenn ergiebet sich aus dieser Handlung lange nicht, daß K. Rudolf und die Reichsstände dem Beifall gegeben, was der Pabst, in Ansehung K. Friederichs II. gethan, wenn in unserer Urkunde depositione Friderici II. geredet wird. K. Rudolfen und den gesamten Reichsständen, konnte nicht unbekannt sein, was die Fürsten des Reichs ehehin an den Pabst, die Absetzung K. Friederichs betreffend, gelangen lassen. Denn Albertus Stadens. erzählet: (†) Papa *Gregorius* insolentias Imperatoris Frid. II. contra ecclesiam metuens, Principes super electione alterius sollicitauit, sed nihil profecit, quia quidam principes ei rescripserunt. *Non esse sui iuris Imperatorem substituere, sed tantum electum a principibus coronare.* Ja, wie wenig selbst K. Friederich sich an das Verfahren des Pabsts gekehret, bezeuget das

(†) Ad Annum 1239. 1240. pag. 312.

das Edict, in quo (††) imperatorum ac regum summorumque imperantium institutionem pariter atque destitutionem a pontificum Romanorum nutu & potestate nequaquam dependere, demonstrat Datum 1245. Und im Goldast (†††) stehet ein gar heftiges Schreiben dieses Kaisers, wider den Pabst und die Kardinäle auf dem *Concilio* zu Lyon versamlet, von welchem er verbannt und von dem Kaiserthum vermeintlich ausgeschlossen war. Es ist auch sonst bekannt, daß K. Rudolf nicht viel nach dem Pabst gefraget, wie aus der Antwort erhellet, die er dem Pabst Hadrian gegeben, als dieser von ihm verlangte, er sollte nach Rom kommen und sich krönen lassen. Ich bin auch bei mir vollkommen versichert, daß K. Friederich II. in der Constitution K. Rudolfs gar nicht getroffen worden, sondern nur die Antecessores Richardi, das ist, Willhelm und Heinrich Raspe, den unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber nicht mit unter die Vorfahren des Richards rechnen mag; da er es doch in der That war. Denn Heinrich der Raspe, und Richard gehören in eine Klasse. Weil gedachter Heinrich und Willhelm aus Holland dem K. Friederichen II. zum

Tort

(††) Beim Lünig *C. I. D. Tom. II. p.* 907.

(†††) In den Reichshandlungen S. 20.

Sort erwählet worden, und zu dieser Afterkönige Zeiten alles drunter und drüber gieng; mithin in Reichssachen nicht ordentlich gehandelt wurde: so caßiret K. Rudolf diese Handlungen von Rechtswegen. Seit dem K. Friederich II. abgesezt war und andere gegen ihn erwählet worden: so geriethe alles in die gröste Unordnung. Denn es wurden von Willhelmen und von Heinrichen Raspe Gnaden- und Lehenbriefe ausgetheilet, davon die wenigsten Reichsstände etwas wusten.

K. Rudolf hat den K. Friederich II. also gar nicht mit unter die Antecessores Richardi gerechnet. Und in der That war K. Friederich kein Vorfahrer des Richards. K. Rudolf hat K. Friederichen nicht gemeinet; einmal, weil dieser nichts sine consensu principum unternommen; und zweitens, weil Rudolf alle Lehen- und Gnadenbriefe, die von K. Friederich II. herrühren, vor und nach obiger Constitution bestätiget hat. Weil auch weder Richard, noch seine Vorfahren, wahre Kaiser oder Könige gewesen: so war die Einwilligung der Stände des Reichs nöthiger, denn bei K. Friederichs Handlungen. Richard und Willhelm waren fremde Herren, die von dem Reichsherkommen nichts wusten: mithin wäre der Beirath der Reichsstände bei ihren Handlun-

lungen um so nöthiger gewesen. Der K. Rudolf giebet die Absetzung des K. Friederichs II. nur als den Terminum a quo an, von welcher Zeit an die Privilegia solten caßiret sein; weil die Kaiser, die a depositione Friderici injuste gewählet worden, und injuste privilegia gaben, solches ohne Vorwissen des Reichs meistens thaten. K. Friederich II. blieb ein wahres Oberhaupt des Reichs, ob ihn gleich der Pabst vermeinte abgesezt zu haben. Weil sich aber viele Reichsstände, besonders die Geistlichkeit, an die Gegenkaiser Friederichs gehangen, und sich von ihnen Gnadenbriefe geben liessen, wodurch viele Unordnungen unterliefen: so verordnete der K. Rudolf und das ganze Reich, daß von diesem Zeitpunct an, alles sollte aufgehoben sein, was ohne Vorwissen der Reichsstände ausgefertiget worden.

Hierauf meldet unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber noch mehr: Was endlich K. Richarden betrift, so hat er dieß Verfahren gleich seinen Vorfahren, in seinem Grabe wohl erleiden müssen, nur daß ich noch zu bemerken habe, wie daß er in dem *XLII. Diplomate* in Gegenwart seines Nachfolgers, nämlich des Rudolfs im Reiche, dem Hochstift Basel eine Schenckung gethan, die also auch hat sol-

len vernichtet werden; inzwischen aber doch weiset, daß Grav Rudolf anders mus gedacht haben, als Kayser Rudolf. Auf dieses wird geantwortet, daß Rudolf, als Kaiser, anders denken müssen, als ein Grav zu Habsburg. Als Grav zu Habsburg wird er sich wenig bekümmert haben, ob Richard recht gethan, oder nicht; wenigstens hat ers nicht hindern können. Und ich wollte fast glauben, daß Rudolf die Freiheit für das Hochstift Basel von dem Richarden herausgebracht, um den Bischoffen von dem er solte in Bann gethan werden, wieder zum Freunde zu machen (*). Es ist auch auf

(*) Denn dieß ist der Innhalt des Diplomatis, das unser Herr Geschichtschreiber anführet. Der Kaiser Rudolf hielte es, da er noch Grav war, beständig mit dem hohenstauffischen Hause, der baslische Bischoff aber, und überhaupt die Geistlichkeit mit dem Pabst. Deswegen machte sich der Grav Rudolf hinter den Bischoff zu Basel, und verbrannte im J. 1253. das Kloster an der Steinen in Basel, welches damals auserhalb der Stadt lag und deswegen auf Befehl des Pabsts solte in den Bann gethan werden. S. *Guillimanni Habsburg. lib. 3. pag. 345.*

Innocentius Episcopus servus servorum Dei venerabili fratri — — — Episcopo Basiliensi salutem & Apostolicam benedictionem. Dilectae in Christo filiæ, Prio- rissa

auf ihn nicht allein angekommen, Richards Schenkungen zu bestätigen. Das Hochstift Basel aber hat weiters nichts verloren, daß K. Rudolf des Richards Schenkungen cassiret, indem es sonst von

N 2 ihm

rissa & Conventus Monasterii monialium pœnitentium beatæ Mariae Magdalenae Basiliensis, sua nobis conquestione monstrauit, quod nobiles viri *Rudolphus Comes de Habesburch*, Gerardus de Gesinckon, Heinricus de Palma, Rudolfus de Vedisvviler, Heinricus de Kienberch, & Gerungus de Tegerveld milites, *quondam Friderico olim Imperatori, & Conrado nato ejus*, contra Ecclesiam adhærentes, cum quibusdam complicibus suis Basiliensibus & Constantiensibus civitatibus & dioecesibus ad monasterium ipsum, manu armata noctis tempore hostiliter accedentes, ac ipsum Dei timore postposito, ausu sacrilego devastantes, incendio eisdem, Priorissæ & Conventui in personis & bonis suis læsiones, ac damna non modica intulerunt. Quo circa fraternitati tuae per Apostolica scripta mandamus, quatenus si ita est, dictos sacrilegos tamdiu appellatione remota, excommunicatos nuncies & facias ab omnibus arctius evitari, donec passis injuriam satis fecerint competenter, & cum tuarum testimonio literarum ad sedem venerint Apostolicam absoluendi ipsos, quod de damnis illatis & irrogatis injuriis satisfactionem plenariam dictis Priorissae & Conventui, ut tenentur, impedant, monitione praemissa, per excommuni-

ihm ist wol bedacht worden (*). Denn es findet sich: Diploma *Rudolphi I.* Reg. Rom. pro Ecclesia Basileensi, quo iura ejusdem à *Friderico Rom. Rege aliisque Rom. Imperatoribus legitime* adquisita confirmantur. Richard wird hier nicht mit unter die Imperatores Romanorum gerechnet. Daß aber Rudolf es vorher als Grav, mit dem Richarden und nicht mit den Hohenstauffern gehalten, das geschahe aus Politik. Er that es um des Pabsts willen. Bei dem Herrn Probst (**) Herrgott und bei dem Guillimann stehen ein paar Urkunden, welche die Ursache angeben: *Innocentius IV.* communione inter-

municationis sententiam in personas, & *interdictum in terras ipsorum*, appellatione remota, compellens, non obstante, si aliquibus a Sede Apostolica sit indultum, quod excommunicari, suspendi, vel interdici, aut extra certa loca evocari ad judicium, seu terrae ipsorum per literas Sedis ejusdem supponi nequeant Ecclesiastico interdicto. Datum Anagniae XII. Kal. Septembris Pontificatus nostri anno XII. An. 1254. Weil aber der heilige Vatter gleich darauf sturb: so befolgte der Bischoff zu Basel diesen Befehl nicht; denn er fürchtete sich vor Rudolfen.

(*) S. Herrgott *Geneal. Diplom. Dom. Habsburg. Tom. III. p. 440.* und weiters *p. 490. 519. 521. 537.*

(**) *Origg. Habsb. Tom. II. p. 312.*

interdicit *Rudolphum Habsburgicum* cum suo manipulo ob damnum cœnobio monialium Basileensi S. Mariæ Magdalenæ illatum. Dat. Anagn. 1254. und ist bereits beigebracht worden. *Innocentii IV.* P. P. litteræ ad Basileens. Episc. quibus ipsi mandat, ut *Rudolphum de Habsburg* eiusque adhærentes *banno feriat* ob damna monasterio B. Mar. Magd. Basil. ab ipsis illata. Dat. 1254. Ja, der Bischoff zu Seccau, der von dem König in Böhmen auf dem Reichstag nach Augsburg zu K. Rudolfen abgesandt wurde, hat aus diesem Grund, Namens seines Herrn, Rudolfen für kein wahres Oberhaupt des Reichs halten wollen, weil er im Bann war.

Jezt kommt die lezte Anmerkung über die K. Rudolfische Constitution, die ich noch anführen und kürzlich beantworten mus.

Bei dem dritten Punct berühre ich nur mit wenigen, daß die Worte eine ganz übermäßige Weite haben: *facta quocumque modo alio de rebus vel bonis imperii &c.* Nach dieser wären alle Stände am Rhein befugt gewesen den Landfrieden zu stöhren, und alle ungerechte Rheinzölle wieder anzurichten.

An dem vermeintlichen Reichstag, den Richard zu Worms gehalten, und worauf der Herr Verfasser mit diesen Worten ziehlet, hat man zu K. Rudolfs Zeiten nicht mehr gedacht. Darnach hat K. Rudolf mit den Worten: facta de rebus vel bonis imperii, gewieß den angeblichen Reichstag zu Worms nicht verstanden, und was dorten ausgemachet worden. Den Landfrieden zu zerstöhren, stunde niemand zu, und unrechtmäßige Zölle darf auch kein Reichsstand anlegen. Der K. Rudolf würde dergleichen Personen, die ein solches thun wollen, auf die Finger geklopffet haben. Darnach hat ia bereits K. Friederich II. im J. 1243. eine Verordnug wegen dergleichen Zölle gemachet, wie bei dem göttingischen hochberühmten Herrn Geschichtschreiber die Urkunde hierüber zu finden.

Endlich heisset es: Ich will setzen, Kayser Richard habe unrecht gesprochen, nicht Margaretha oder Guido von Flandern sondern Johann von Hennegau hätten die Länder rc. besitzen sollen, deshalber hätte er noch lange nicht verdienet, daß fast sein ganzes Regiment über den Hauffen geschmissen würde.

K. Rudolf hat Richards vermeintliche Regierung deswegen nicht über den Hauf-

Hauffen geworffen, wenn dieser in angezogener Sache unrecht gethan. Sondern Richards Regierung wird deswegen über den Hauffen geschmissen, weil er alles, ohne Einwilligung der vornehmsten Reichsstände, unternommen, davon seine Urkunden ein vollgültiges Zeugnis geben. Denn dadurch wird gar deutlich am Tage geleget, daß die meisten und vornehmsten Reichsstände es nicht mit ihm gehalten, und ihn also auch nicht für ihr wahres Oberhaupt angesehen haben.

§. 11.

Richard ist kein rechtmäsiger König gewesen, auch nicht dafür erkennet worden, weil die Reichsstände ihre Lehen von *ihm* aufs neue nicht in Empfang genommen haben. Wenn wir die Urkunden ansehen, welche der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber beigebracht, deren an der Zahl sechzig, darunter viele, die das deutsche Reich nicht einmal angehen, mithin sehr wenige für einen König sind, der ganzer 16. Jahre soll regieret haben) so finden wir gar keine Lehenbriefe, wo die Stände des Reichs sich aufs neue von Richarden haben belehnen lassen. Es war damals schon nothwendig, daß die Reichsstände von dem

Richard ist für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden, weil die Reichsstände ihre Lehen von ihm nicht aufs neue in Empfang genommen.

neuen Kaiser innerhalb Jahresfrist, von der Krönung zu Achen angerechnet, und gemeiniglich auf dem ersten Reichstag die Lehen in Empfang nehmen müssen; mithin hätte Richard, wenn er kein ohnmächtiger Herr gewesen, die Lehen derer einziehen sollen, die ihre Schuldigkeit nicht beobachtet haben. Wir werden hierüber kein kräftigers Zeugnis beibringen können, als von dem Verfahren des Richards selbst. Es war dieses der römische König Willhelm, der sich in einer Urkunde vom J. 1253. die wir schon oben angezogen, also verlauten lässet: Quia nobilis mulier MARGARETHA Flandriæ comitissa terris ac bonis illis universis, quæ ab imperio tenere debebat in feudum, in generali curia apud Franckenfort de antiqua Imperii consuetudine, celebrata, per definitivam sententiam latam a serenissimo Domino nostro *Wilhelmo* Rege Rom. illustri, de consensu principum ibidem præsentium ab hoc fuit *rite privata, quod investituram prædictorum Bonorum ac terrarum ab eo, infra annum, quo apud Aquisgranum Romanorum Regem fuit divina favente gratia coronatus, recipere non curavit* — — Ja, daß es ein ordentliches Reichsgesäz gewesen, die Lehen von dem neuen Kaiser inner Jahresfrist zu holen, erhellet aus dem Exempel des

des K. Ottokar in Böhmen; denn von diesem erzählet Unrest in seiner Kärnthischen Chronick (†), daß ihm K. Rudolf sagen lassen, er hätte seine Lehen verlohren, weil er sie nicht zur rechter Zeit in Empfang genommen. Und vorher wird gesaget, der K. Rudolf hätte dieses alles, nach der Fürsten Rath gehandelt, und wären dabei Kaiserlich- geschriebene Rechte gehöret und verlesen worden. Ferner stehet beim Lünig (††): RVDOLPHI I. *Rom. Reg.* indulgentia Johanni I. Brabantiæ Duci, ob non petitam investituram quorundam feudorum imperialium data. Mithin war es herkömlich, und aus diesem Grunde nothwendig, die Lehen von dem neuen Kaiser in Empfang zu nehmen. Auf diese Art hätten *alle* Reichsstände ihre Lehen unter Richard verlieren müssen; weil sie sich von ihm nicht von neuen damit belehnen lassen. Warum hat es Richard denn nicht gethan? Warum hat er die Reichsstände, die ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen, nicht vor sich fordern lassen? Er war zu ohnmächtig dazu. Für sich hat ers nicht thun dürffen. Hiezu war die Einwilligung der Stände des Reichs nöthig. Diese hielten es nicht mit ihm; mithin

(†) In Hahns *collect. monum. Tom. I. p. 502.*

(††) Im *Cod. dipl. Jur. Gent. Tom. II. p. 1135.*

hin muste er es so geschehen lassen. Darnach hätte er ja aller Reichsstände ihre Lehen verlustig erklären müssen. Denn kein einziger hat seine Lehen aufs neue in Empfang genommen, und hiezu ist der gute Richard freilich zu schwach gewesen. Der Burggrav zu Nürnberg ließ seine Tochter lieber von dem Reichsverweser, und von dem Herzog in Schwaben, der nur Hoffnung zum kaiserlichen Thron hatte, mit dem Burggravthum belehnen; als daß er diese Belehnung von Richarden verlangen sollte (†). Ich weis zwar wol, daß der vortrefliche Herr Verfasser des L. R. erzählet (††), Richard habe, bei seinem Uebergang nach Engelland, dem Erzbischoffen zu Kölln die Belehnung der deutschen Bischöffe aufgetragen; allein, dergleichen Erzählung gereichet Richarden mehr zur Schande, als zur Ehre. Richard mus entweder das Reichsherkommen nicht gewußt, oder dergleichen Belehnung nur für eine Kleinigkeit angesehen haben. Darnach war es in dem deutschen Reich was unerhörtes, daß man Reichslehen von dem Erzbischoffen zu Kölln in Empfang nehmen kann. Wenn Richard hätte ein wahres Oberhaupt des Reichs sein wollen, so hätte er alle Reichsstände, wegen

(†) Hievon wird §. 13. mehr gesaget werden.
(††) S. 170. §. 50.

wegen unterlassener Lehensmuthung, ihrer Lehen verlustig machen sollen. Dieses hätte er vornähmlich denen thun können, die ihn nicht für ein wahres Oberhaupt erkennen wollen. Und hierdurch hätte er alle seine Gegner zum Paaren treiben können, daß sie ihn hätten huldigen und unterthänig sein müssen. Dieser Umstand machet ein grosses Loch in Richards rechtmäßige Regierung und Ansehen in dem Reiche, das ihm der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber mit Gewalt machen will.

Daß man aber Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten, und aus diesem Grunde die Belehnungen über Reichslehen nicht von ihm suchen mögen, veroffenbaret sich aus der Streitigkeit, welche der **Marggrav Heinrich** in **Meissen**, mit **Sophia**, **Herzogin** in **Brabant**, wegen der Nachfolge in der Landgravschaft Thüringen gehabt. Es ist bekannt, daß der K. **Friederich** II. gedachten Markgrav Heinrichen im Jahr 1242. eine Expectanz auf die Landgravschaft Thüringen und andere Reichslehen gegeben, woferne der damalige Landgrav Heinrich mit dem Zunamen Raspe, ohne männliche Erben mit Tod abgehen solte. Die Urkunde stehet bei dem Herrn Horn in dem also betitelten Henrico illustri; wobei

bei sich aber fragen lässet: ob diese Anwartschaft wirklich vorhanden, und ob sie Rechtsbeständig gewesen, weil diese Belehnung 1) ohne Vorwissen des Reichs geschehen, 2) der Landgrav Heinrich sich wider seinen rechtmäßigen Herrn, den K. Friederichen II. aufgelehnet, und sich dadurch der Landgravschaft verlustigt gemachet, auch 3) derselbigen wircklich verlustig erkläret worden, nachdem er an dem gedachten Kaiser ein Crimen læsæ Maiestatis begangen, weil er von diesem Herrn ausgesprenget, er habe gesagt, Christus, Moses und Mahomet wären die grösten Betrüger gewesen, 4) der Marggrav Heinrich in Meissen, es mit seinem Vettern, dem Afterkönig, Heinrich Raspe, wider K. Friederichen II. gehalten, wie eine Urkunde beim Herrn Horn S. 308. deutlich bezeuget, nicht zu gedenken, 5) wie unförmlich der Lehenbrief eingerichtet worden (*). Dieses zu untersuchen, ist hier

(*) Es ist zu verwundern, warum sich der Markgr. Heinrich in Meissen in der Streitigkeit mit der Herzogin von Brabant auf obige Anwartschaft K. Friederichs II. nicht beruffen. Er sagte blos, er seie näher Erbe, denn die Herzogin; denn seine Mutter war eine Schwester des Landgravens gewesen. S. des berühmten Herrn Schminkeus *Monimenta Hassiaca*, zweiter Theil, S. 415.

hier der Ort nicht darzu. Unterdessen erhielte der Markgrav Heinrich in Meissen diese Anwartschaft, weil er des Landgravens in Thüringen Schwestersohn war. Er schrieb sich auch noch bei Lebzeiten seines Vettern, Landgrav von Thüringen, weil er 1) mit Thüringen beliehen und 2) sein Vetter Heinrich Raspe zum römischen König erwählet war, und sich aus dieser Ursache nicht mehr von Thüringen schrieb; mithin Herr Ruchenbecker nicht nöthig gehabt, die Urkunde, worinn sich der Marggraf Heinrich, bei Lebzeiten des Heinrich Raspe, Landgraven von Thüringen nennt, in Zweiffel zu ziehen (†). Es hatte aber der Landgrav noch mehr Freunde, nämlich seines ältern Bruders Ludovici sancti Tochter, Namens Sophia, vermälte Herzogin von Brabant, von der ein Prinz vorhanden war, der in Hessen Henricus puer, oder das Kind von Hessen genennt worden (††), weil er nämlich als ein Kind, nebst seiner Mutter, in Hessen auf Verlangen der Hessischen Landstände, ankam. Weil nun die Herzogin von Brabant glaubte, sie habe ein näheres Recht zur Landgravschaft Thüringen

(†) In den *Annal. Hass. Collect. VIII. p.* 354.

(††) Siehe Ayermanns wolgerathene Einleitung in die Heßische Historie S. 214 §. 3.

gen, weil sie von dem Bruder, der Marggrav aber von der Schwester des Heinrichs Raspe abstammte, und der Herzogin Vatter auch mit Thüringen beliehen war, der Marggrav Heinrich aber Thüringen nicht abtretten wollte: so kam es zum Krieg, in welchem der Erzbischoff zu Mainz dem Marggraven, und der Herzog Albrecht in Braunsweig aber der Herzogin Sophia beigestanden sind. Der Erzbischoff von Mainz und der Grav von Eberstein fielen in das Braunsweigische, worüber sie gefangen worden. Dieses geschahe zu einer Zeit, da das Reich ein wahres Oberhaupt an Richarden soll gehabt haben; mithin mus dieser Richard der Herr und das Oberhaupt der Herzogin und des Marggraven Heinrichs in Meissen gewesen sein. Ists denn erlaubet, wenn das Reich ein wahres Oberhaupt hat, über Reichslehen einen Krieg anzufangen? Warum hat Richard, wenn er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, sich bei diesen Streitigkeiten nicht gerühret; denn er soll, nach dem Bericht unsers hochberühmten Herrn Geschichtschreibers, sehr für die Wohlfahrt des deutschen Reichs gesorgt haben. Warum hat sich die Herzogin von Brabant bei dem Richarden nicht beschwehret? Ja, was noch mehr, warum

warum hat sich der Marggrav von Meissen nicht vom neuen von dem Richarden mit der Landgravschaft Thüringen belehnen lassen, und dadurch die Sophia zum Stillschweigen genöthiget? Warum hat die Herzogin nicht ein gleiches gesuchet? Bei dem berühmten Herrn Schminken (*) finden wir hievon die Ursache. Denn es heisset dort: Alß zu frauwe Sophia sach, das keyn Romscher Kunnig wart der eyn richter uwer die lant were. Dieß heisset kurz so viel. Man hat Richarden nur für einen Afterkönig gehalten.

§. 12.

Auch der Pabst hat Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Auch der Pabst, hat Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten; obgleich dieser ihm eifrigst ergeben war. Wenn der Pabst, Richards Wahl und Krönung für richtig, und aus diesen bewegenden Ursachen, ihn für einen wahren röm. König geachtet hätte: so würde er den Alfonsen nicht so oft gehöret haben. Er würde diesen abgewiesen und dabei zur Antwort gegeben haben, seine Klagen und Beschwerden fänden nicht Statt, weil Richard ein rechtmäßig erwählter und gekrönter König, und ein von allen, oder doch

(*) An beregter Stelle S. 414.

doch von den mehresten Ständen, angenommenes Oberhaupt wäre. Nun hat aber dieß der Pabst nicht gethan; nun hat er den Alfonsen mehr als einmal angehöret; und dabei diesen Handel, so lange Richard am Leben war, nicht entschieden, wer der wahre König sein solte: so folget, daß der Pabst weder Richarden, noch Alfonsen für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Wer diesen Umstand genau überleget, wird mir seinen Beifall nicht versagen können. Der Pabst liesse im J. 1266. ein Schreiben an den Erzbischoffen zu Mainz, als den Decanum des kurfürstl. Collegii ergehen, darinn er verbietet, ia an keine neue Wahl zu gedenken, und meldet unter andern: maxime pendente duarum Electionum negocio coram nobis, quæ fuerunt de karissimis in Christo filiis nostris, Rege Castellæ & Richardo — — per eos, ad quos ius eligendi pertinet, *in discordia* celebratæ — — (*). Hier saget ia der Pabst gar deutlich, daß die strittige Wahl beeder Herren noch nicht entschieden seie; mithin ist keiner zur Zeit für ein wahres Oberhaupt gehalten worden. Denn wer in *discordia* erwählet worden, ist nach den Lehrsätzen selbiger Zeit, kein wahrer König, so lange diese *Discordia* dauert, und

(*) S. das Leben Richards S. 129.

und so lange dem in *Discordia* erwählten König nicht alle, oder doch die mehresten Stände des Reichs anhangen. Nun ist Richard *in discordia* erwählet worden, nun hat diese *Discordia* bis an den Tod des Richards gewähret, nun haben weder die meisten, vielweniger alle Reichsstände den Richarden für ihr Oberhaupt erkennet; folglich war er ein Afterkönig. Dieser Schluß ruhet auf unüberwindlichen Gründen, dergestalt, daß wenn der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber ihn überdenket, er sich als überwunden erkennen, und gestehen werde, sein ganzes Lehrgebäude ruhe auf einem sandigem Grund, das, ehe er sichs versiehet, über den Hauffen fallen, das *Interregnum* aufwecken und dafür seinen hochgeliebten Richarden ins Grab schmeissen werde.

Es wird nöthig sein, den Klaghandel des Richards kürzlich zu erzählen. Sodann wird sich von selbst noch mehr daraus ergeben, ob Richard ein wahrer König gewesen oder nicht. Der Alfons und Richard wurden vor den römischen Stuhl gefordert, um sie beede gegen einander zu vernehmen, und den Ausschlag zu geben, welcher von beeden das wahre Oberhaupt des Reichs sein solte; obgleich der Pabst

vorher beeden die Erlaubniß gegeben hatte, sich des königlichen Titels zu bedienen. Sie liessen alle beede einen Termin nach dem andern verstreichen, ohne zu erscheinen, und warum? Weil sie wußten, daß der Pabst kein Recht habe, hierinn einen Ausspruch zu thun; und wenn es ja geschehen würde, sich die Stände des Reichs doch nicht daran kehren dürften. Richard schickte endlich, nachdem der Pabst ganz ernstlich einen neuen Termin anberaumet hatte, seinen Sohn ab und andere ihm zugeordnete Räthe und Anwälde. Dieß geschahe erst im J. 1267. Die Abgeordnete des Richards erwiessen, wie der Pabst vorgab (†), das Recht des Richards auf die deutsche Krone mit gar guten Gründen und Urkunden. Obgleich in der That Richard nichts anders vorbringen konnte, als daß er von einigen Ständen des Reichs erwählet, und gekrönet worden. Aber, daß ihm alle, oder doch die mehresten anhiengen, konte er nicht sagen. Mithin hat Richard sein vermeintes Recht gar schlecht erwiesen. Der Alfons, der weise und kluge Alfons, sendete nur eine Person, der dazu ganz unbereitet und mit keinen Beweisthümern versehen war (††).

(†) S. das Leben Richards S. 230.

(††). Der Pabst that aber dennoch keinen Ausspruch; sondern gab erst dem Alfonsen davon Nachricht. Hieraus leget sich auf das allerdeutlichste zu Tage, daß der Pabst diese Entscheidung mit allem Fleiß verzögert, damit es in Deutschland noch unruhiger und verwirrter werden mögte. Denn, wenn er hätte dem Richarden helffen wollen, so hätte es damals ganz füglich und unter dem Schein des Rechtens geschehen können, weil, nach dem Vorgeben des heiligen Vatters, Alfons sein Recht zur deutschen Krone nicht so gut, als Richard behauptet hat. In der That aber hat der heilige Vatter hier sehr politisch gehandelt. Er wußte allzu wol, daß die weltlichen Stände des Reichs seinen Ausschlag doch nicht genehmigen würden; denn dieß wolte sich vom Pabst durchaus kein Oberhaupt aufdringen lassen. Deswegen verzögerte der Pabst seinen Ausspruch. Kurz: es ist höchst merkwürdig, daß der römische Stuhl so lange keine Endscheidung von der Wahl des Richards an, bis an sein Ende, und dieß sind sechzehen Jahre, thun mögen. Zwar wurden zween neue Termine hiezu anberaumet; allein, der Pabst starb darüber, zum

(††) Daß aus diesem Bezeugen des K. Alfons eine grose Politik hervorleuchtet, ist ganz gewieß.

deutlichen Beweiß, daß es der göttliche Wille nicht gewesen, Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten. Es ist ferner dabei höchst merkwürdig, daß Richard sich nicht lieber an die Reichsstände gehangen, und von diesen den Endscheid erwartet. Denn diese hätten den grösten Ausschlag geben sollen. Doch gaben sie ihm schon zu verstehen, wie hoch sie ihn hielten; indem die allerwenigsten mogten etwas mit ihm zu thun haben. Noch merkwürdiger aber ist, daß Richard nicht nach Deutschland gegangen, da der römische Stuhl fast ganzer zwei Jahre verlediget gestanden. Die Ursache aber ist leicht zu errathen. Die Reichsstände wolten ihn durchaus nicht zu ejnen König haben; mithin that Richard besser, er blieb in Engelland. Denn wovon solte er in Deutschland leben? Wo waren die Einkünfte von denen er königlichen Staat machen solte? Wann das Englische Zinn, davon Richard, nach dem Bericht des hochberühmten Herrn Verfassers seines Lebens, einen grosen Vorrath hatte, in Deutschland für Silber gegolten hätte; alsdenn wäre es ein Glück für ihn gewesen; alsdenn hätte er königlich leben, und die Herzen der Reichsstande, die ihn haben wolten, an sich ziehen können. Ach, wenn doch Richard gleich anfangs an die schönen Worte gedacht

hätte:

hätte: Tanti poenitere non emo! Ach, wenn doch Richard wäre mit seinem gräflichen Stande zufrieden gewesen!

Es ist aber dieß dabei höchst bedenklich, warum Richard so viele Jahre verstreichen lassen, ohne vom Pabst die kaiserliche Krönung zu verlangen. Wem die Umstände selbiger Zeit bekannt sind, wird dieß für keine Kleinigkeit halten. Noch bedenklicher aber ist, warum der Pabst den Richarden niemals zur kaiserlichen Krönung gefordert. Und hier ist mein zweiter Hauptbeweiß, daß der Pabst den Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Der wahre röm. König, der vor Richarden gelebet, ich meine den Willhelm, hatte diese Ehre. Man suche nur des *MIRÆI Donationes Belgicas p. m.* 221. auf: so wird man dort lesen: Innocentius Episcopus servus servorum Dei, excellentissimo filio WILIELMO *Romanorum Regi* salutem — — Rogamus, & obsecramus & requirimus Magnitudinem tuam — — ut ad veniendum ad Italiam apparatu regio succingaris & festinanter — — recepturus solenniter de manibus nostris Imperii Diadema — — Warum hat denn Richard nicht dergleichen höfliche Einladung bekommen? Die Wahrheit zu sagen: so konnte ihn der Pabst die kaiserliche Krone nicht aufsetzen,

weil er ihn wegen der mit dem Alfonsen gehabten Streitigkeit, für keinen wahren röm. König erkennen konnte, und ihn auch die mehresten deutschen Stände nicht dafür gehalten haben. Wer zum römischen Kaiser will gekrönet werden, der mus ein wahrer, und von allen oder von den mehresten Ständen erwählter und dafür gehaltener röm. König sein. Es meinet zwar der vortrefliche Herr Verfasser, die römische Krönung wäre eine blose Ceremonie gewesen, und hätte also Richarden weiters nicht besser gemachet; aber damals hielte man dieß für keine Kleinigkeit. Denn sonst hätten sich die vorhergehenden wahren römischen Könige auch nicht zu Kaisern von dem Pabst krönen lassen.

Der gute Richard wolte zwar einsmalen nach Rom gehen; allein, er wurde von den Anhängern der Hohenstauffer zurück geiaget. Hätten ihn nun die Stände des Reichs für einen rechtmäsigen König gehalten: so hätten sie ihn, wie gewöhnlich war, und bei Verlust ihrer Lehen, mit einer gewissen Mannschaft nach Rom begleiten müssen. Und wenn es dem Pabst wäre darum zu thun gewesen: so hätte er den Richarden schon verthaidigen können. Aus diesen allen folget ganz richtig: Richard ist von dem Pabst für kein wahres Oberhaupt des Reichs geachtet

wor-

worden. Es wird sich dieß drittens noch mehr daher ergeben. Wenn der Pabst den Richarden für einen ächten König der Deutschen gehalten hätte: so würde er den Herzog Karln von Anschu im J. 1267. nicht zum Reichsverweser in Italien bestellet haben (†) und zwar wie die Urkunde saget, solio Cæsareo vacante, und welches im folgenden Jahre vom Pabst wiederholet wurde (††). Und da sich der K. Alfons über dergleichen Verfahren des Pabsts beschwehret, und in den Gedanken stunde, der Pabst wolte gedachten Herzog Karln auf den kaiserlichen Thron verhelffen, entschuldigte sich der heilige Vater damit: er habe gefunden, daß seine Vorfahren dergleichen gethan, oder Reichsverweser verordnet, non solum vacante, sed etiam fluctuante Imperio. Er habe auch von dem Herzog Karln die Versicherung, daß sobald die Sache mit dem Kaiserthum würde in Ordnung gebracht sein, dieser das Vicariat in einer Monathsfrist ablegen würde.

Hieraus ergiebet sich auf das allerdeutlichste, daß Richard von dem Pabst für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden; denn er hätte sonst weder den

(†) S. Lünigs *Cod. Iur. Dipl. p. 1013.*
(††) S. *Materne Thes. Anecd. Tom. IV. p. 587.*
(†††) S. das Leben Richards, S. 227.

Alfonsen gehöret, noch den Herzog Karln zum Reichsverweser in Tuscien verordnet. Dieß Vorgeben erhält dadurch seine gröste Gewißheit, weil der Pabst sich die Freiheiten von Richarden nicht bestättigen lassen, welche die Päbste von den vorhergehenden Kaisern erhalten: so mus er Richarden nicht für voll angesehen haben. Und dieß ist mein vierter Hauptbeweiß, daß der röm. Stuhl den Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Sobald als der Gr. Rudolf auf den kaiserlichen Thron kam, ließ sich der Pabst von ihm alles bestättigen, was die vorhergehenden Kaiser und besonders Friederich II. dem röm. Stuhl geschenket oder verliehen hatten; warum hat denn der Pabst nicht ein gleiches von Richarden verlanget? Der Pabst würde an Richarden gewieß einen überaus bereitwilligen Diener und Sohn gefunden haben. Warum verlangte denn der Pabst dieß nicht? Richard war nur ein Namenkönig. Und weil, noch überdieß, zur Bestättigung dieser Freiheiten die Einwilligung der Kurfürsten nöthig war, die wenigsten aber es mit Richarden hielten: so war freilich dem heiligen Vatter mit den Briefen des Richards nichts gedienet.

Endlich und fünftens hat der Pabst den Richarden für kein wahres Oberhaupt

des

des Reichs gehalten, weil er dessen Wahl und Krönung nicht bestättiget hat. Die vorhergehenden Kaiser, als Friederich II. Otto IV. und andere mehr, liessen sich ihre Wahl bestättigen*; ia selbst K. Rudolf, der nach Richarden gelebet, holete die päbstliche Bestättigung. Da nun dieß Glück dem Richarden nicht wiederfahren, der Pabst konnte auch nicht, weil Richard in discordia erwählet worden, und immer fortdaurete: so wird er mit allem Recht unter die Afterkönige gezählet.

§. 13.

Noch weniger die Reichsstände hielten Richarden für ihr Oberhaupt.

So wenig Richard von dem Pabst für einen wahren röm. König geachtet worden, noch weniger sahen ihn die Reichsstände dafür an. Als diese gesehen, daß auch der Pabst nicht einmal den Richarden für voll ansiehet, und zu dem Ende einen Reichsverweser, wiewol widerrechtlich, in Tuscien gesezet: so dachte der Herzog Ludwig in Baiern, er habe ein gleiches Recht; zumal, da er vom Reiche, als erblicher Reichsverweser verordnet war. Er beliehe deswegen im J. 1267. die Tochter des Herrn B. Friederichs zu Nürnberg, mit dem Burggravthum Nürnberg, wie wir bald mit mehrern vernehmen werden. Und bezeuget also damit, daß Richard kein wahrer König seie. Es hat

aber nicht nur der Herzog Ludwig in Baiern, Richarden für kein Oberhaupt gehalten, sondern auch die mehresten Reichsstände thaten ein gleiches. Es ist schon oben erwiesen worden, daß man bald nach der Wahl des Richards, damit umgieng, den jungen Conradinum auf den kaiserlichen Thron zu sezen; und es wäre ganz gewieß geschehen, wenn die geistlichen Kurfürsten sich nicht so sehr für den päbstlichen Bann gefürchtet hätten. Wir machen hieraus die Folgerung, daß wenn sie Richarden, einen etlich und funfzigiährigen Herrn, für ihr rechtmäsiges Oberhaupt gehalten hätten, sie nicht würden nöthig gehabt haben, auf einen jungen Herrn, der nur zwei Jahre alt war, zu verfallen. Sie hielten demnach das Reich für verlediget, und würden, wie bereits gedacht, ihren Vorsaz ohnfehlbar ins Werk gerichtet haben, wenn nicht der Pabst die geistlichen Herren abgeschröcket hätte. Dabei aber blieb es nicht. Im J. 1266. gieng man aufs neue damit um, einen röm. König zu wählen; mithin hat man Richarden so lange er lebte, für nichts gehalten. Dieß veroffenbaret sich aus einem Schreiben des Pabsts an den Erzbischoffen zu Mainz unter besagten Jahre mit diesen Worten: Porro non sine magna cordis amaritudine nuper recepimus, quod nonnulli

nulli ex his principibus & prælatis, ad quos jus pertinet eligendi Rom. Regem ad Imperatorem postmodum promouendum, in eam venerint audaciam, ut super *Electione Conradini* ejusdem ad Imperium, occultos audeant ac apertos inire Tractatus, suæ salutis immemores, hunc autem probat esse ineligibilem ætatis infirmitas, quæ inhabilem eum effecit ad honores — (†). Der Pabst verbietet sodann weiters, bei Strafe des Banns, in nicht in die Wahl des Conradini zu willigen; und weil dergleichen påbstliches Gebot auch an den Erzbischoffen zu Salzburg ergangen (††): so ist hieraus zu schlüssen, daß auch dieser auf der Seite des Conradini gewesen, und es also mit Richarden nicht gehalten habe. In dem Schreiben des Pabsts an den Erzbischoffen zu Mainz wird gesaget: daß nonnulli principes & prælati, ad quos jus pertinet eligendi Rom. Regem damit umgiengen, den Conradinum auf den kaiserlichen Thron zu befördern. Die Prælati sind hier die geistlichen Kurfürsten; mithin ergiebet sich auch hieraus, daß auch diese Richarden nicht für ein wahres Oberhaupt verehret haben. Bei so gestalten Sachen war das Reich aller-

(†) S. Schannat *Vindem. litt. Coll. I. pag. 207.*

(††) S. das *Chronicon. Salisburgense* in Herrn *P. Pezens Scriptorr. Aust. Col. 370. seq.*

allerdings verlediget, und der Reichsverser, Herzog Ludwig in Baiern that, was sein Amt mit sich brachte. Er belehnte die Grävin Maria von Oettingen, im Namen des Reichs, da er sich eben bei dem Herrn B. Friederichen, zu Kadolzburg (*) befande, mit dem Burggravthum Nürnberg, davon der Lehenbrief schon oben nach seinem breiten Innhalt da gewesen ist. (S. 2.) Dieser Herr hat also Richarden für keinen wahren König erkennet; denn er hätte sonst diese Handlung nicht unternommen. Dieser Herr hatte Richarden wählen helffen; da er aber im J. 1267. saget, das Reich seie verlediget, und darauf eine Handlung mit einem Reichslehen vornimmet, die eigentlich dem Kaiser zustunde: so erhellet aus diesem Bezeugen des Herzog Ludwigs in Baiern, daß er Richarden nicht für voll angesehen. Hätte dieser Fürst den Richarden nicht wählen helffen: so wäre zu vermuthen, er habe diese Belehnung mit dem Burggravthum Nürnberg dem Richarden zum Tort unternommen; allein, da dieß nicht ist: so lässet sich daher der untrügliche Schluß machen, daß der Herzog in Baiern diese Handlung aus keinem Haß gegen Richarden verrichtet, sondern daß sie geschehen, weil das ganze Reich sich ohne

(*) Ist ohnweit Nürnberg gelegen.

ohne Oberhaupt gehalten. Ehe wir aber dieß Verfahren des Herzogs in Baiern in noch genauere Erwägung ziehen: so ists nöthig anzumerken, daß er dergleichen Handlungen, vacante imperio, mehr unternommen. In des sel. Herrn Rath Kuchenbeckers *Analect. Hass.* findet sich *Coll. I. pag.* 396. diese merkwürdige Nachricht. Ludovicus Palatinus *tempore Interregni* anno 1256. 5. Kal. Junii Philippo de Falckenstein & Philippo ejus filio, nec non Engelhardo & Cunrado fratribus de Winsberg & eorum hæredibus Comitiam Wedrebiæ cum suis pertinentiis, quæ de morte Vlrici nobilis viri de Mintzenberg. vacare coeperat in feudum concesserat: ut constat ex quodam vidimus Petri Episcopi Moguntini de Anno MCCCII. Kal. Oct. Item Ludovicus Comitiam Wedrebiæ concedit Mechtildi collaterali Werneri de Falckenstein pro dote. Hier wird erzählet, der Herzog Ludwig habe als Pfalzgrav am Rhein, im J. 1256. am 28. May eine Belehnung mit einem Reichslehen vorgenommen, und zwar tempore Interregni. Im vorhergehenden 1256sten Jahr wurde der römische König Willhelm von den Friesen erschlagen, und am 13ten Jänner darauf wurde unser Richard von einigen Ständen erwählet. Da es nun in beregter Stelle unter dem 28. May

heisset

heisset (nachdem Richard bereits vorher am 29. April zu Achen gekrönet war,) tempore, Interregni seie gedachte Belehnung vorgenommen worden: so ergiebet sich hieraus einmal, daß unser Pfalzgrav den ganz nagelneu erwählten und gekrönten Richarden für einen Afterkönig und aus diesem Grund das Reich für verledigt gehalten, und so weiters, als Reichsverweser, eine Reichslehenhandlung vorgenommen. Mithin veroffenbaret sich ferner hieraus, daß der Herzog Ludwig in Baiern, als Pfalzgrav und wegen des, dieser Würde anklebenden Reichsvicariats, Tempore Interregni Reichlehen vergeben dürffen.

Der Herzog hielte also im J. 1257. das Reich für verlediget, und that was sein Amt mit sich brachte. Und in diesen Umständen betrachtete er dasselbe im J. 1267. da er die Grävin von Oettingen mit dem Burggravthum Nürnberg belehnte. Der Lehenbrief fänget an: Cum vacante imperio omnes feudorum Collationes ad nos pertineant indifferenter. Der Herzog saget im Jahr 1267. imperium vacat. Mithin sahe er auch in diesem Jahre den Richarden nicht für voll an. Es meinet zwar der oben ungenannte Herr Gegner, der Herzog seie nur Procurator Imperii gewesen; allein, daß dieß Vorgeben nicht Statt finde, ist auch bereits dargethan

worden.

worden. Die Worte des Herzogs würden, nach dem Sinn meines Herrn Gegners, diesen Verstand haben. Cum vacante Imperio, da ich, wenn der Kaiser auserhalb dem Reiche sich aufhält, und ich sodann die Besorgung des Reichs habe, omnes feudorum &c. alle Belehnungen vornehmen darf ꝛc. Wer wird sich aber nur traumen lassen, daß der Reichsverweser ehehin alle Lehen vergeben dürfsen, wenn der Kaiser am Leben und auserhalb dem Reiche verreisset war. Darnach hätte der Herzog sich in diesem Lehenbrief ganz anders ausdrücken müssen, wenn er von Richarden die Provisionem Imperii bekommen hätte. Er hätte obige Belehnung Nomine Regis Richardi und nicht Nomine Imperii unternommen. Und, wenn endlich der Richard dem Pfalzgraven die Prouisionem Imperii übertragen hätte: so würde er nicht seinem Kanzler, dem Bischoffen zu Kämerich, sondern dem Herzogen dergleichen Verrichtung aufgetragen haben; welches auch viel schicklicher gewesen wäre.

Hiezu kommet noch, daß wenn Richard dem Herzog Ludwigen die Procurationem Imperii bei seiner langen Anwesenheit in Engelland übertragen hätte: so würde er nicht gesuchet haben, den iungen Conradinum auf dem kaiserlichen Thron

zu

zu verhelffen. Denn er hatte, als Procurator Imperii, Ehre und Vortheile. Darnach kann auch einer, dem die Verwaltung des Reichs bei Lebzeiten eines wahren Kaisers übertragen, nicht sagen, imperium vacat. Wenn ein Kaiser sich eine Zeitlang in Engelland aufhält: so kann man nicht sagen: Imperium vacat. Es sind also die deutlichsten und überzeugensten Beweisse da, daß der Herzog in Baiern vom J. 1257. bis 1267. Richarden für einen Afterkönig gehalten. Ja, zwischen diesen Jahren, nämlich 1259. hat er gleiche Gedanken von Richarden gehabt. Nachstehende Urkunde (†) wird dieß bezeugen. LVDOVICVS dei gracia *Com. Palat. Reni Dux Bavv.* Ad noticiam singulorum deuenire volumus & protendi de bona nostra voluntate pariter & consensu quondam dominus Wilhelmus, quondam Rom. Rex dilecto fideli nostro Gotfr. de Sulzpurch bona in Perengovv cum suis pertinentiis in feodo contulit, de quibus ipse G. predicti Regis habet publicum instrumentum. Dat. *Nurenborg.* &c. Der röm. König Willhelm hatte im J. 1255. den Gottfrieden von Sulzbürg das Dorf Berngau zu Lehen gegeben,

(†) Stehet in Herrn Kölers *Hist. Comit. de Wolfstein*, am Ende unter den Urkunden, S. 41.

ben, und zwar mit Wissen und Willen des Herzogs in Baiern. Nach dem Tode des K. Willhelms hätte sich der von Sulzbürg dieses Lehen sollen von Richarden erneuern lassen; er that es aber nicht. Warum ist denn der Gottfr. von Sulzbürg nicht zu Richarden gegangen, der damals in Deutschland war. Warum ist denn dieser Gottfried schon zu frieden, wenn der Herzog Ludwig nur bezeuget, der röm. König Willhelm habe ihn mit gedachten Lehen beliehen? Warum bezeuget denn der Herzog nicht vielmehr, daß der Gottfried von Sulzbürg von Richarden beliehen worden; welches geschehen müssen, wenn sowol der Herzog, als auch der Gottfr. von Sulzbürg, Richard für ihr Oberhaupt angesehen hätten. Warum hat der Herzog den Gottfried von Sulzbürg nicht zu den Richarden gewiesen? Haben dean diese beiden Herren nicht gewußt, daß man innerhalb einer Jahresfrist seine Lehen von dem neuen Kaiser müsse verneuern lassen? Der von Sulzbürg war ein Vasall von dem Herzogen; darum richtete sich iener nach diesem. Ein untrüglicher Beweis, daß der Herzog in Baiern unsern Richarden im J. 1259. für nichts geachtet.

Wir kehren nun wieder zuruck auf die Belehnung des Herzogs, die er im J. 1267.

mit dem Burggravthum Nürnberg vorgenommen. Es war dieß eine höchstwichtige Handlung. Dergleichen Belehnung konte ehehin nicht einmal der röm. König bei Lebzeiten des Kaisers vornehmen, und wenn sich dieser auch aussrhalb Deutschland befunden. Es soll dieß gleich erwiessen werden. Als kurz vorher der Markgrav Heinrich von Meissen eine Anwartschaft auf die Landgravschaft Thüringen suchte: so verlangte er sie nicht von dem röm. König Konrad, der damals in Deutschland war; sondern von seinem Vatter dem K. Frieder ich II. der sich um selbige Zeit in Italien befande. Und da in der Expectanz gesaget wird, der K. Konrad habe für den Markgraven gebeten: so wird auch hiemit am Tage geleget, daß der röm. König, in Abwesenheit des Kaisers, dergleichen nicht unternehmen können, und also auch noch weniger der Reichsverweser. Wir wollen nur zwei Worte aus der Urkunde vernehmen. Fridericus — — Rom. Imperator — — Henrico Marchioni Misnensi gratiam suam — — Considerantes etiam avunculi tui, Henrici Landgravii Thuringie — — dilecti consanguinei (†) & *filii nostri Conradi Rom. in Regem electi petitionem* — — quod tibi post mortem avunculi — — Hen-

(†) Dieß war ein feiner Consanguineus.

Henrici Landgravii — — duos principatus suos — — iure contulimus feodali — — Datum Beneventi MCC XXXX II. Konte der röm. König, bei Lebzeiten des Kaisers nicht einmal eine Expectanz ertheilen: so wird dieß der Reichsverweser noch weniger haben thun dürffen (††). Da aber der Reichsverweser gleichwol bei Lebzeiten des Richards, eine sehr wichtige Reichsbelehnung mit einem Reichslehen vornimmt: so veroffenbaret sich aus diesem Umstand noch mehr, daß Richard für nichts geachtet worden, und der Herzog von ihm keine Commißion dazu bekommen habe. Denn hat nicht einmal ein römischer König, bei Lebzeiten des Kaisers, dergleichen thun dürffen: so hat der Reichsverweser noch weniger Erlaubnis und Fähigkeit dazu gehabt. Je mehr wir also diese von dem Herzogen in Baiern vorgenommene Belehnung überlegen, ie mehr werden wir überzeuget, daß Richard der nicht gewesen, für den ihn der hochberühmte Herr Verfasser seines Lebens ausgiebet.

(††) Doch konnte dieß der röm. König thun, wenn er vom Kaiser Erlaubnis dazu hatte. Deswegen saget der römische König Heinrich, der rebellische Sohn K. Friederichs: Dominus Imperator potestatem nobis plenariam contulisset, conferendi Beneficia & feoda vacantia. S. *Schannat Vindem. litt. Collect. I, p. 198.*

Es leget sich aber aus öfters gedachten Lehenbrief noch weiters zu Tage, daß nicht nur der Herzog in Baiern, unsern Richarden für nichts geachtet, sondern auch der Burggrav zu Nürnberg, weil er diese Belehnung, besage der Urkunde, von dem Reichsverweser und nicht von dem herumirrenden Richarden verlanget hat. Auch der Herzog in Schwaben nicht, weil er bei dieser Belehnung einen Zeugen abgab. Desgleichen die Graven von Oettingen, Kastell, die ansehnlichen Herren von Dornberg und Gründlach.

Es ist aber dieß noch nicht genung. In dem beigebrachten Lehenbrief stehet, der Herzog unternehme diese Belehnung mit dem Burggravthum Nomine Imperii. Wer ist denn das Reich, in dessen Namen der Reichsvicarius diese Handlung unternommen? Das Reich sind hier die vornehmsten Stände des Reichs. Die Erzbischöffe zu Mainz, Trier und Köln; der Herzog in Sachsen, der Markgrav zu Brandenburg ꝛc. So viel ist ganz gewieß, daß unser Herzog mit dem Erzbischoffen zu Mainz um diese Zeit in einem guten Vernehmen gestanden. Der Beweis hierüber findet sich in einer Urkunde, in dem zweiten Versuch meiner Geschichte der durchl. Herren Burggraven zu Nürnberg S. 304. und

wie alle Umstände geben: so waren diese zween Herren, nebst dem Herrn Burggraven von Nürnberg, und vielen andern Graven und Herren, zu Hemmingsbach in der untern Pfalz beisammen, wo sie sich von allen werden unterredet haben, das zum Theil geschehen ist, und zum Theil noch geschehen sollen, wenn nicht der unglückliche Tod des Conradini einen Strich durch die Rechnung gemachet hätte. Bei eben dieser Gelegenheit hat sich der Herr Burggrav von Nürnberg um den Erzbischoffen von Mainz und um den Pfalzgraven verdient gemachet, da er zu einen Obmann bei einem Schiedsrichterlichen Ausspruch, welcher gedachte zween Herren betraf, sich damals gebrauchen liesse.

Lasset es sein, daß der Herzog nicht Consensum expressum von allen Reichsständen gehabt: so wird er doch von dem Erzbischoffen zu Mainz die Einwilligung erhalten haben. Der Erzbischoff zu Mainz und der Pfalzgrav am Rhein waren damals die zween vornämsten Fürsten, die bei der röm. Königswahl, und in allen andern Reichssachen das gröste Gewicht hatten. Diese zween Herren, und andere Reichsstände, haben den kaiserlichen Thron für verledigt gehalten. Der Herzog konnte dergleichen höchstwichtige Handlung, da das Burggravthum Nürn-

berg sollte zu einen Weiberlehen gemachet werden, nicht allein auf sich nehmen. Sodann hatte er ia vom Reiche den Auftrag, alle Lehen vacante Imperio vergeben zu dürffen. Nun hat er dieß im J. 1267. gethan; folglich war das Reich verlediget. Gedachte Belehnung geschahe im Namen des Reichs, folglich hat das Reich im J. 1267. Richarden für nichts gehalten. Folglich war ein Interregnum; folglich war Richard kein wahrer König. Es komt aber hiezu noch ein besonders merkwürdiger Umstand, woraus die Ungültigkeit des Richards offenbar wird.

Daß der Herzog in Baiern, oder daß ichs noch genauer bestimme, der Pfalzgrav am Rhein, mit dem Ausdruck, vacante imperio, nicht auf die Procurationem Imperii gesehen, ergiebet sich noch mehr daher. Es ist bereits gegründet erzählet worden, daß die Stände des Reichs von der Wahl des Richards an, sich ernstlich entschlossen, den jungen Conradinum auf den kaiserlichen Thron zu sezen, und sie würden ihr Vorhaben ganz gewieß ins Werk gerichtet haben, wenn der unglückliche Italiänische Feldzug nicht wäre daran hinderlich gewesen. Der Pabst zu Rom saget in dem oben angezogenen Schreiben an den Erzbischoffen zu Mainz, unter dem 1266sten Jahre: nonnulli Principes & Prælati, ad

ad quos ius pertinet eligendi Rom. Regem ad imperatorem postmodum — — ut super Electione Conradini ejusdem ad Imperium, occultos audeant ac apertos inire Tractatus — — — Dieß wird der Herzog in Baiern am meisten betrieben haben; und da ich bereits im angeführten zweiten Versuch meiner Burggrävl. Nürnbergischen Historie aus Urkunden erzählet, daß der Herr Burggrav Friederich von Nürnberg so oft zu dem Pfalzgraven Ludwigen um diese Zeit gereisset und der Pfalzgrav im J. 1259. sich bei gedachten Herrn Burggraven zu Nürnberg und 1267 zu Kadolzburg ohnweit Nürnberg, nebst dem jungen Conradino sich befunden haben: so ist dieß aus keiner andern Ursache geschehen, als den Conradinum auf den kaiserl. Thron zu verhelffen. Der Herr Burggrav zu Nürnberg, welcher geheimer Rath des Conradini war, (*) wird das meiste hiebei gethan haben; und zielet der Pabst ohnstreitig darauf, wenn er in dem öfters angezogenen Schreiben saget, nonnulli Principes super Electione Conradini ejusdem ad imperium occultos audeant ac apertos inire Tractatus. Zu Kadolzburg wird man sich wegen der Kaiserkrone berathschlaget haben,

(*) Siehe im zweiten Versuch meiner Burggrävlich Historie, S. 473. und 508.

ben, und wo Geld zum Italienischen Feldzug herzunehmen. Und wer weiß, wie nachdrücklich der Herr Burggrav den jungen Conradinum mit Rath und That wird unterstüzet haben? An Gelegenheit und Mitteln fehlte es hiezu nicht. In Nürnberg war schon damals die Handelschaft in einem sehr blühenden Zustande, und da war bald Geld aufzutreiben; wie denn hochgedachter Burggrav eben daher in dem dasigen Geldmangel die grosen Summen Gelds bekommen, womit er so viele Herrschaften an sich gekauffet. Weil nun, bei so gestalten Sachen, der Conradinus die kaiserliche Krone gleichsam auf dem Haupte schon hatte: so unternimmet er, als designirter römischer König, einen königlichen Actum und belehnte die Grävin Maria von Oettingen mit dem Burggravthum Nürnberg, unter der Bedingnis, wenn ihr Herr Vatter, der Burggrav Friederich, ohne männliche Erben Todes verfahren würde. Der Lehenbrief, welcher sich in dem zweiten Versuch der Burggrävl. Nürnbergischen Geschichte in Kupfer befindet, ist dieses Innhalts:

In Nomine Domini Amen. Chvnradus Secundus Dei gracia Jerm. & Sycilie Rex, Dux Sveuie. Notum esse volumus vniuersis, ad quos presens Scriptum peruenerit, quod nos attendentes fidem

fidem & deuotionem nec non grata Seruicia, que dilectus familiaris noster nobilis Vir Fridericus Burgrauius in Norenberch NB. Sacro Rom. Imperio, progenitoribus nostris & nobis impendit hactenus & impendere poterit in futurum, instantissimis precibus suis inclinati, si sine herede masculo decesserit, Dominam Mariam filiam suam, Nobilis Viri Ludewici Comitis Junioris de Otingen conjugem, & heredes, qui ab ea procreati fuerunt, tam Burggrauiatu quam omnibus aliis feodis, que dictus Fr. Burgrauius NB. AB IMPERIO ROMANO TENET, Opido Swante dicto cum suis pertinenciis excepto, infeodauimus & esse volumus infeodatam. Hujus rei Testes sunt Ludewicus Illustris Com. Palat. Ren. Dux Bawarie. Ludewicus Senior Com. de Otingen. Hainricus Comes de Chastel. Dominus Vlricus de Wartperch. Herdegenus de Grindelach, & alii quam plures. Et ne super premissis aliquod inposterum possit dubium suboriri presentes litteras conscribi fecimus & nostri Sigilli karactere insigniri. Actum & Datum in *Chadolspurch*. Anno Domini M. CC. LXVII. quarto die exeunte Majo, Indicione decima.

Daß vorstehende Abschrifft, welche von einem in dem allhiesigen herschaftl.

schafftl. *Archiv* befindlich auf Pergament geschriebenen und mit einem an roth, grün und gelber Seiden hangenden, in gelb Wachs gedruckten *Sigill* versehenen wahren *Original* genommen worden, nach vorgängig genau und fleisiger *Collation*irung mit demselben, von Wort zu Wort, durchaus gleichlautend sich befindet; Ein solches wird Krafft des hieneben gedruckten hochgräfl. Oetting-Oettingischen kleinern Regierungs-Canzley *Signets* behörig beurkundet. Oettingen den 9. *Nov.* 1751.

(L. S.)

Hochgräfl. Oetting-Oettingische Regierungs Canzley Registratur.

Da ich mir vorgenommen in meinen wöchentlichen Wappenbelustigungen, bei Gelegenheit des Herzoglich Schwäbischen Wappens, ausführlich darzuthun, daß unser Conradinus, diese Eventualbelehnung als designirter römischer König (*) unternommen: so halte ich mich bei die-

(*) Aus gleicher Ursach belehnete er im J. 1266. Herrn Konrad Stromairn mit dem Försteramte, wie an beregter Stelle soll dargethan werden.

diesem Punct nicht länger auf. Ein jeder, der diesen Lehenbrief genau überdenket, und dabei sich erinnert, daß man schon vorher den Conradinum auf den kaiserlichen Thron setzen wollen; wer sich weiters zu Gemüthe führet, daß dieser Conradinus über unmittelbare Reichslehen, weder als Herzog in Schwaben, noch weniger aber als König in Jerusalem und Sicilien unternommen, noch auch habe unternehmen können, wie hier mit dem Burggravthum Nürnberg geschehen, wird mir einsweilen Beifall geben, bis ich ihn an beregter Stelle handgreiflich überzeugen werde. Wenn man nun aber einen designirten römischen **König** hat, wie kann denn Richard, der noch nicht zum Kaiser gekrönet war, auch dergleichen gewesen sein? Aber noch mehr. Unter diesem Lehenbrief stehet der Herzog in Baiern als Zeuge. Jezt sage mir iemand, wie kann es mit Grund der Wahrheit bestehen, daß der Herzog in Baiern den Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs im J. 1267. gehalten, da er gelitten, daß Conradinus einen offenbaren Eingrif in das kaiserl. Amt gethan? Mus nicht der Conradinus in seinen Augen höher geachtet gewesen sein, als Richard?

Lässet sich hieraus nicht der ganz gegründete Schluß machen, daß dieser Herr Richar-

charden nimmermehr für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten? Ich will den Ausschlag dem unpartheiischen Leser überlassen. Wollte man einwenden und sagen, der Conradinus sowol, als auch der Herzog, hätten gedachte Belehnung zur Unzeit und widerrechtlich unternommen: so kann man dieß gar wol zugeben; es würde sich aber alsdenn hieraus auch so viel folgern lassen, daß weder der Conradinus, noch der Herzog in Baiern, den Richarden für einen wahren König gehalten, denn sonst würden sie dergleichen nicht gethan haben. Ja, wie will es mit der Wahrheit bestehen, wenn der hochberühmte Herr Verfasser des Lebens Richard, den Herzog Ludwig in Baiern einen guten Freund des Richards nennet? (S. 596. not. (*). Kurz zu sagen: man mag beede Lehenbriefe betrachten, auf welcher Seite man will: so wird sich daraus so viel ergeben, daß Richard für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden. Nur scheinet noch was im Wege zu stehen, welches mus weggeräumet werden. Der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards saget, der Herzog in Baiern habe Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten. Er beruffet sich zu dem Ende auf des ehemaligen Rectors zu Oppenheim M. Zorns, einen noch ungedruckten Worm-

Wormsischen Geschichtschreiber, welcher erzählet, daß Richard im J. 1269. einen Reichstag zu Worms gehalten, wobei der Herzog von Baiern anwesend gewesen. Allein, ich will besser unten darthun, daß diese Erzählung keinen Grund habe. Jezt sage ich nur noch so viel. Der hochberühmte Herr Verfasser des L. R. wird aus keiner einzigen Urkunde, vielweniger aus einem damals und darnach lebenden Geschichtschreiber erweissen können, daß der Herzog in Baiern nur ein einzigesmal bei Richarden gewesen, und dieß hätte geschehen müssen, wenn man Richard für einen wahren König gehalten hätte.

§. 14.

Richard ist für kein rechtmäßiges Oberhaupt des Reichs zu halten, weil er das Reich verlassen, und so viele Jahre abwesend gewesen, darüber im Reiche alles drunter und drüber gegangen, wie unten mit mehrern wird dargethan werden. Daß Richard im J. 1262. nach Engeland übergeschiffet, und zwar deswegen, weil er kein Geld mehr hatte, und weil ihn die mehresten Reichsstände nicht haben wollten, das ist schon oben gesaget worden. Als er die Nachricht bekam, daß die Stände deutschen Reichs sich ein wahres Ober- haupt

Die trübseligen Zeiten und die grossen Unordnungen, in denen sich das Reich unter Richarden befunden, beweissen noch mehr, daß man ihn für kein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten

haupt erwählen wollten: so kam er eilends nach Deutschland zuruck. Doch getrauete er sich niemals weit hinein. Er blieb immer an dem Rhein. Wenigstens hat er niemals die Lande eines weltlichen Fürsten betretten. Er hielte sich meistens bei den geistlichen Herren auf, von denen er sich nichts zu befürchten hatte, und in den Reichsstädten, die ihn für Geld und gute Worte, zu ihren König angenommen hatten. Unterdessen blieb er nicht lang in Deutschland. Gleich des andern Jahrs gieng er nach Engeland zuruck. Hiezu trieb ihn, weil ihn die vornehmsten Stände nicht haben wollen, und weil er kein Geld mehr hatte. Das leztere verursachte meistens, daß ihn sein Anhang verließ, und er nach Engeland fliehen muste. Dieß bezeuget das belobte Fragmentum Vrstisianum. Und wir haben gar keine Ursache, an dieser Erzählung zu zweiffeln; zumal, da auch andere Geschichtschreiber dieses versichern. Richard war demnach ein römischer König ohne Geld und ohne Reich; gleichwie auch von seinem Vatter bekannt ist, daß er Johannes sine terra geheissen. Wer damals Kaiser oder König sein wollte, muste Geld haben; weil wenig kaiserliche Tafelgüter übrig waren. Der römische König Willhelm, war fast genöthiget zu betteln, wenn ihn nicht die geistlichen

chen Fürsten, besonders der Erzbischoff zu Trier, unterhalten hätten. Ja es gieng ihm endlich eben so, wie dem Richard. Denn Albertus Stadensis schreibet von ihm: Wilhelmus coronatus circa Rhenum aliquamdiu commorans cum expensas Regi congruas non haberet, in Hollandiam est ingressus (*).

Wir kommen nun wieder auf unsern Richard. Er blieb, wie bereits gedacht, bis aufs 1268ste Jahr in Engeland, und vielleicht hätte er ehender was von sich hören lassen, wenn Engeland nicht so tief in Schulden gesteckt wäre (**) Ja unser guter Richard wäre wol sein Lebtag nicht wieder in Deutschland gekommen, wenn ihn nicht der Pabst dazu gedrungen hätte. Da man nämlich von neuem damit umgieng, ein Oberhaupt zu wählen, damit dem grossen Verfall des Reichs wieder aufgeholffen würde. Nun ließ Richard auf einmal wieder etwas von sich hören. Was ist aber von einem solchen Oberhaupt des Reichs zu halten, das vom J. 1262. bis 1268. in Engeland sitzet, und inzwischen im Reiche alles drunter und drüber gehen lässet? Wir finden nicht die mindeste Spur, daß Richard vom Jahr 1262. bis 1268. so lange er in Engeland gesessen, sich nur

(*) S. 318.

(**) Nach dem Zeugnis des Matth. Paris.

nur gereget, des deutschen Reichs Wohlfarth und Ruhestand zu beherzigen; ohnerachtet der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards, von der Richardischen Reichsvätterlichen Vorsorge nicht genug Erhebens machen kann. Die Kriegsangelegenheiten hätten Richarden gar nicht abhalten, sondern das römische Reich, dessen Oberhaupt er sein wollte, hätte ihm am meisten am Herzen liegen sollen. Ja, wenn er sich für einen wahren König gehalten, und ihn auch das Reich dafür angesehen hätte, warum ist er denn in dem 1269. Jahr wieder nach Engeland gegangen? Warum hat er bis an sein Ende sich nicht wieder in Deutschland sehen lassen?

Man kann mit Grund der Wahrheit sagen, daß keine trübseligere Zeiten in Deutschland gewesen, als so lange Richard gelebet; wie wir gleich mit mehrern vernehmen werden. Der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards meinet (S. 481.) es habe nichts zu bedeuten, daß Richard so lange ausser dem Reiche gewesen. Es seie ia bekannt, wie viele Jahre K. Friederich II. ausserhalb dem Reiche sich aufgehalten; ja er seie einmal in einem Stück sechszehen Jahre ausser Deutschland geblieben; und doch hätte man ihn für einen wahren Kaiser gehalten. Ich nehme mir die Freiheit unsern hoch-

hochberühmten Herrn Geschichtschreiber zu fragen: Wenn ein Kaiser nach Engeland, oder nach Italien verreisset, ist das kein groser Unterschied? Ich unterstehe mich noch mehr zu fragen. Welches ist erlaubet, sich in den Reichslanden lang aufzuhalten, oder ausser denselben? Der Kaiser Friederich II. hat sich freilich in Italien aufgehalten; ist denn aber dieses eben so viel, als wenn er in Engeland so lange verharret hätte? Ist dieses dem Reiche nicht zum besten geschehen? Hat er nicht dort die Rebellen zu Paaren treiben müssen? Ist er nicht bei den Haaren genöthiget worden, einen Zug ins gelobte Land zu thun? Hat denn der gute Richard auch dergleichen Ehehaften in Engeland gehabt? Ist er auch um des Reichs Wohlfahrt willen, so lang in Engeland gehockt. Ist K. Friederich deswegen nach Italien gegangen, um sich seinen leren Beutel füllen zu lassen? Hat er deswegen Deutschland verlassen, weil ihn die Stände nicht mehr zum Kaiser haben wollen? Ich wünsche, daß unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber von seinem Richarden ein solches Zeugnis aufweissen könnte, als von K. Friederich erfreulichen Zurückkunft nach Deutschland vor Handen ist. Anno Dom. Incarnat. 1235. reuersus est Fridericus Imperator in Allemaniam & receptus est

à Principibus & ciuitatibus, sic Imperator, und war noch dazu vom Pabst abgesetzt und im Bann. Der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber saget: Richard hätte wichtige Ursachen gehabt, nach Engeland überzugehen. Aber, es sind doch keine Reichssachen gewesen? Wir wollen nun den Fall setzen, Richard ist ein wahrer König gewesen: so hätte er dadurch schon seine Absetzung verdienet, weil er so lange abwesend gewesen; seine Privatsachen den Reichssachen vorgezogen, und darüber in Deutschland alles drunter und drüber gehen lassen. Es ist gar zu bekannt, was man K. Adolfen vorgeworffen. Er wurde abgesetzet, weil er dem Reiche so wenig erspriesliche Dienste geleistet. So hätte man hier weit mehr Ursache gehabt, da Richard sich so wenig um die Wohlfahrt des Reichs angenommen, und noch dazu so lange Zeit abwesend gewesen. Und gesezt, man liesse ihn für einen rechtmäßig erwählten König gelten: so könnte er doch aus dieser Ursache nicht bis an sein Ende dafür gehalten werden. Richard saß zwar einige Jahre in Engeland gefangen; wenn ihn aber das Reich für ein wahres Oberhaupt gehalten hätte: so würde es gewies für seine Befreiung gesorgt haben. So aber findet man nicht die geringste Spur davon.

Zum

Zum Beschluß mus ich noch was fragen: Es ist wahr, K. Friederich II. muste, wie bereits gedacht, viele Jahre von Deutschland abwesend sein, und sich um des Reichs Wohlfahrt willen, in Italien aufhalten. Aber ist er denn auch so davon gegangen, als wie Richard? Hat man während seiner Abwesenheit auch nicht gewußt, wer in Deutschland Koch oder Kellerer ist? Hat K. Friederich II. nicht eine tüchtige Person gesezt, die in seiner Abwesenheit die Reichsangelegenheiten besorget? K. Friederich machte es ganz anders, als Richard. Zwar saget unser vortreflicher Herr Geschichtschreiber, (S. 428.) Richard habe denen Reichsgeschäften, ausserhalb Deutschland, eben so gut obgelegen, wie K. Friederich; wenn dieser sich in Italien, Sizilien oder gar in Orient eine Zeitlang aufhalten müssen. Aber, wo sind denn die Beweisse, daß Richard für die Wohlfahrt des deutschen Reichs in Engeland gesorget? Es verdienet also Richard in der That den Namen eines wahren Königs nicht, weil er so wenig für die Wohlfart des deutschen Reichs gesorget. Wendet man ein, und spricht: Richard hat den grossen Unordnungen in Deutschland nicht Einhalt thun können; denn es hat ihn an Kräften gefehlet: so antwortet man: Richard

hätte sich der königlichen Krone nicht unterziehen sollen.

Inzwischen hat es in Deutschland nie verwirrter ausgesehen, als zu Richards Zeiten. Alles gieng drunter und drüber, ausgenommen in den Ländern der Herzogen, die sich selbsten Ruhe und Sicherheit verschaften. Es waren nichts denn innerliche Unruhen. Es wurde kein Reichstag gehalten. Die Gerichtsstühle waren geschlossen. Das Faustrecht galt. Niemand war eine Stunde in seinen vier Pfälen sicher. Sängen und Brennen war ein ordentliches Handwerk, davon man lebte. Der Mächtigere steckte den Niedrigen in den Sack. Die, welche bisher die Hoheit des deutschen Reichs erkennet hatten, Engeland, Polen, Dännemark, Ungarn, entzogen sich dem Reiche. Italien that desgleichen. So herrlich wurde, unter Richard, Hauß gehalten. Und es ist gar nicht zu viel geredet, wenn ein gewisser Geschichtschreiber saget, daß Richard dem deutschen Reiche so viel genutzet, als das fünfte Rad am Wagen. (†) Es soll dieses aber nicht ohne Beweis gesaget werden; damit der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber überzeuget werde, daß die so hoch gepriesene

(†) Dieß saget Imhof in seinen Historiensaal S. 296.

priesene Reichsvätterliche Vorsorge seines Richards nichts seie, und daß Richard nur allein dieß Zeugnis von seinem Herrn Lebensbeschreiber habe: so wollen wir nach Rom gehen, und daselbst von dem heiligen Vatter ganz unpartheiisch vernehmen, wie vortreflich Richard für die Wolfart des Reichs gesorget. Sentit utique (spricht Pabst Urban IV. bei dem Herrn von Leibniz an beregter Stelle S. 13.) sentit Mater Ecclesia tam Populi sibi commissi, quam suam gravem de hujus contentione jacturam; crevit namque perversorum audacia & ipsorum abundante malitia, dum NB. *eodem vacante Imperio*, ipsi Ecclesiæ defensionis debita suffragia subtrahuntur, liberius peccatis insistitur, hæreses pullulant, scandala suscitantur, multiplicantur cædes & strages, injuriæ invalescunt, in persecutionum turbinibus Petri navicula fluctuat — — Dieß ist ein schönes Zeugnis von Richards so hoch gepriesenen Reichsvätterlichen Vorsorge. Wir wollen noch eines vernehmen. So stehet in des Martini Poloni Fortsezung (††): Anno Domini MCCLVI. post mortem regis Conradi Alexander Papa mandavit Electoribus, quod virum idoneum in Regem Romanorum eligerent. Quo man-

(††) In *Eckhards corpor. Histor. medii ævi Tom. I. col. 1422.*

mandato ſuſcepto, convenerunt Electores pro celebranda electione — — Electoribus igitur ad Electionem *in diſcordia* procedentibus, tres ex eis, ſcilicet Maguntinus, Ottocarus prædictus Rex Bohemiæ ac Palatinus in Alfonſum Regem Caſtellæ; ceteri vero quatuor Electores Treuerenſis, Colonienſis, Saxoniæ Dux & Palatinus in Richardum — — — conſenſerunt, *ex qua diſcordia ubique regnum & Sacerdotium ſunt confuſa. Qualibet enim partium prædictorum ſua quantum poterat, defendebat, jura vero partis alterius impugnabat. Et ſic deficiente iuſtitia unusquisque, quod ſibi erat licitum, faciebat.* Dieß Zeugnis leget einen vortreflichen Beweis von Richards ſo hoch geprieſenen Reichsvätterlichen Vorſorge ab. Der Biſchoff zu Paſſau giebet in einer Urkunde ſehr deutlich zu erkennen, was vor jammervolle Zeiten geweſen, ehe Rudolf auf den kaiſerlichen Thron gekommen. Petrus Dei gratia Eccleſiæ Patavienſis Epiſcopus omnibus in perpetuum revocantes, quantis & quam periculoſis laborum anguſtiis ſereniſſimus Dominus noſter Rudolphus Romanorum Rex ſemper Auguſtus ſe ipſum expoſuit & totius rei publicæ vires viriliter excitauit ad hoc ut nos & alios Eccleſiarum prælatos, quos

vexa-

vexabat afflictio multiplex & multorum Tyrannides impetebant, de jugo eriperet pessimæ servitutis, & ad culmen reduceret pristinæ libertatis, dignum & debitum æstimamus (*). Warum hat denn Richard den bedrängten Kirchen und deren Vorstehern nicht geholffen, wenn er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Der Bischoff ziehlet mit diesen Worten, auf alle die Trübsal, die denen Kirchen zu Richards Zeiten begegnet. Wie kann man denn, bei so gestalten Sachen, mit Grund der Wahrheit sagen, daß Richard ein wahres Oberhaupt gewesen, und von den Ständen des Reichs dafür gehalten worden. Wenn Richard sich zu den Ständen des Reichs etwas gutes zu versehen gehabt: so hätte er in Deutschland ohne Bedenken bleiben können. Wir schliessen demnach hieraus ganz richtig, daß weil Richard sich so lange im Reich nicht sehen lassen, und sich um das Reich, wie es die Pflicht eines römischen Königs erfordert, gar nicht angenommen, er für kein wahres Oberhaupt desselben zu halten seie, und auch nicht dafür erkennet worden. Es mag ihm nun am Willen oder am Vermögen gefehlet haben, sich des Reichs anzunehmen: so ist er

(*) S. Hunds *Metropol. Salisburg. Tom. I. pag.* 258.

er für keinen wahren König anzusehen wol aber unter die unbefugten Prätendenten des deutschen Reichs zu zählen.

§. 15.

Richard leget dadurch am Tage, daß er kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, weil er sein Recht auf die kaiserliche Krone, nicht vor dem ordentlichen Richter gesuchet.

Und solte nicht auch endlich darinn ein Beweiß zu suchen sein, daß Richard für kein wahres Oberhaupt erkennet worden, weil er sich bei dem Klaghandel wider den Alfonsen und bei dieser strittigen Wahl nicht an die vornämsten Stände des Reichs, und darunter vornämlich an den Pfalzgraven Ludwigen am Rhein, als den ordentlichen Schiedsrichtern in dergleichen Fällen, gewendet? Ohnfehlbar. Was der heilige Vatter zu Rom, als der damalige unstrittige gröste Feind aller Reichsstände, und vornämlich des Pfalzgraven Ludwigs, bekennet, das mus ganz vollkommen gegründet sein. Ein Saz, der gewisser als gewiß ist. Als der Pabst Urban IV. den Alfonsen vor sich ladete: so hieße es in der Ladung, die Procuratoren des Richards hätten eingestanden, wenn es sich wegen Uneinigkeit der Kurfürsten zutrüge, daß ihrer zween erwählet würden, alsdenn entweder derjenige die Oberhand behalten solte, welcher der mächtigste seie; oder man solte sich an den Pfalzgraven, als den ordentlichen Richter in

der-

gleichen Streitigkeiten, wenden. Wir wollen dieß offenherzige Geständnis des Pabsts in seinem Zusammenhang vernehmen.

Et quidem venerabilis Frater noster Laurentius Episcopus & dilectus filius, Willelmus Archidiaconus Roffensis ac Robertus de Baro, Procuratores & Nuncii Tui, a Te plenarie potestatem habentes, ut, in nostro Consistorio Tua proponerent negotia, & peterent cum solennitate, qua conveniret, vocationem Tuam solemniter ad coronam, ac universa & singula circa hæc gererent, agerent fideliter ac procurarent, quæ per vestros Nuncios ac Procuratores ad hoc specialiter deputatos, legitime possent agi, peti & etiam procurari, coram Nobis & eisdem fratribus proponere curaverunt, *quasdam consuetudines circa Electionem* novi Regis Romanorum in Imperatorem postea promovendi, apud Principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui sunt *septem* numero, pro jure servari & fuisse hactenus observatas, a tempore, cuius memoria non existit: Secundum quas, infra annum & diem, postquam vacat Imperium, talis decet Electio celebrari; quacunque parte ipsorum anni & diei, quam ad hoc iidem Principes duxerint deputandum; & ad

ArchiEpiſcopumMaguntinum & *Comitem Palatinum Rheni*, vel ipſorum alterum, altero nequeunte, vel forſitan non volente, pertinet, ad Electionem ipſam celebrandam, diem præfigere, ac cæteros Electores Principes convocare. Quibus omnibus, vel ſaltem duobus ex ipſis, die præfixa. convenientibus apud Oppidum de Frankenford, *intus* vel extra ipſum oppidum in Terra, quæ dicitur Franckeſerde, (loca quidem ad hoc deputata ſpecialiter ab antiquo) ad Electionem ipſam procedi poteſt, & debet, ſecundum morem ipſius Imperii approbatum; & electione taliter celebrata, Electus, ſi electioni conſenſerit, ante *Aquisgranum* per d es aliquos facta mora, infra annum & diem, poſt celebrationem eamdem, quando Electus voluerit, per Colonienſem Archi-Epiſcopum, ad quem id, ex officio ſuo, ſpectat, inungitur, conſecratur & etiam coronatur: quo facto, cuilibet via præeluditur contra Electionem, vel Electum, iam Regem Romanorum effectum, dicendi aliquid, vel etiam opponendi; ſed idem Electus, prædicto modo inunctus, conſecratus, & coronatus pro Rege habetur & Ei, tanquam Regi debent a ſubditis iuramenta præſtari, aſsignari Civitates, Oppida, Caſtra & ſpecialiter Caſtrum de *Treve-*

les

les (*) ac reliqua Jura Imperii, infra annum & diem a tempore coronationis ejusdem; ita, quod, si qui de Vasallis Imperii Ei homagia non præstiterint consueta & non reddiderint Civitates, Castra & alia supradicta, illis, quæ ab Imperio tenent eodem, sint eo ipso privandi (**). Et si vobis Principum ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium, divisis in plures, duo in discordia eligantur, vel alter Electorum per potentiam obtinebit, vel ad *prædictum Comitem Palatinum, tanquam huiusmodi discordiæ Judicem, est recursus habendus*; ni forsan super electione, vel coronatione huiusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam (†) præ-

(*) Der Herr Pfeffinger machet in dem ersten Theil seines *Vitriarii illustrati pag. 160.* aus diesen Treveles Treveris, oder die Stadt Trier; allein, es wird dadurch Dreifels verstanden, davon schon oben geredet worden.

(**) Dieß hat aber der gute Richard nicht gethan, und nicht thun können; mithin zeiget sich hierdurch klar, daß er der nicht gewesen, wozu man ihn machen will.

(†) Wenn der hochberühmte Herr Verfasser des Lebens Richards S. 221. gedenket, es seie ungewiß, wen der Pabst durch die prædictos Principes verstehe: so halte ich dafür, daß

prædictorum Principum ad examen Sedi Apostolicæ, quo casu Ipsius est in tali causa cognitio, deferatur. Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium Electorum Principum, vel saltem duorum tantummodo in electione presentium diriguntur (††). Es mögen nun dieß die eigenen Worte (*) des Pabsts oder der Procuratoren des Richards sein: so legen sie allzudeutlich am Tage, daß der Pfalzgrav am Rhein in dergleichen Fällen, nämlich wenn zween Könige in discordia erwählet worden, der Schiedsrichter seie. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Pabst hier solte dem Pfalz-

daß es gewisser als gewieß sei, der Pabst verstehe dadurch diejenigen Principes, qui in discordia electi, und nicht, wie hochgedachter Herr Verfasser vermuthet, Principes, ad quos spectat electio.

(††) Dieß ganze Schreiben befindet sich in des Herrn von Leibnizens *Prodrom. Tom. I. Cod. diplom. juris gentium* §. *14. pag. 12.* und ist vom Jahr 1263.

(*) Daß in diesen Worten kein Beweiß von dem richterlichen Amte des Pfalzgravens über den Kaiser in andern Fällen zu finden, hat vortreflich gezeiget, der höchstberühmte Reichshofrath Freiherr von Senkenberg in der herrlichen Abhandlung unter dem Titel: *Fabula judicii Palatini in Cæsarem juris publici*

Pfalzgraven etwas zu Gefallen geschrieben haben; zumal, wenn man bedenket, in was für einen üblen Credit dieser Herr in Rom gestanden. Und, wenn dieser Umstand, nämlich, daß der Pfalzgrav, wenn zween Könige in discordia erwählet worden, der Richter ist, nicht gegründet, und damals nicht Reichskündig gewesen, so würde dieß der Pabst nicht in die Bulle, zu seinem Nachtheil, gesetzet, sondern er würde dieß lieber vor seinen Stuhl gezogen haben. Es mus also ehehin eine gewöhnliche, bekannte und ausgemachte Sache gewesen sein, daß der Pfalzgrav am Rhein in dergleichen strittigen Wahlen, wie die Richardische und Alfon-

publici doctoribus credita, dilucide explicata & destructa. Franckfurth. 1731. welche 1744. vermehret, unter dieser Aufschrift zum Vorschein gekommen: *Disquisitiones tres de iudiciis Principum, Palatini in Cæsarem, & recursu ad Comitia, quarum prior Anonymi & adoptiua est, omnes præfando, augendo aut delineando, recens perfectæ. Franckf. & Lipf. 1744.* Und da heisset es von dem Pfalzgraven §. 35. pag. 115. Nimirum alia paucis nota consuetudo, putative huic ansam subministrauit, quia videlicet quondam vota Electorum sejuncta, suo Voto ac judicio coniungere in vno subjecto, sicque de Regibus eligendis iudicare licuit. Der Pfalzgrav hatte also nur Macht zu urtheilen, de electo Rege in discordia.

Alfonsische gewesen, den Ausschlag thun können und müssen. Sonst hätte es der Pabst, der die Reichsstände gerne um alle Gerechtsame bringen wollte, nicht gesaget, oder er hätte sich sein Recht nicht vergeben. Hat denn, bei so gestalten Sachen, der Richard sein Recht bei dem Pfalzgraven nicht gesuchet? Ach, nein. Richard würde überaus klug gehandelt haben, wenn er es gethan hätte; zumal, da nach dem Zeugnis des hochb. göttingischen Herrn Geschichtschreibers (S. 221.) der Pabst gegen den Richarden überaus partheiisch ware und den Alfonsen zulegte. Welches ich aber nicht glauben kann, weil der päbstliche Stuhl jenem mehr, als diesem Obligation schuldig war; und zwar 1) wegen des bereits oben gedachten Zugs ins gelobte Land. 2) Wegen der in Engeland erhobenen Steuer, und 3) weil Alfons aus dem hohenstauffischen Geblüt abstammte. Gleichergestalt wird der Pabst (S. 223.) mit Unrecht ein neu aufgeworffener und höchst partheilicher Richter genennt (†): denn einmal hat Richard sich dem

(†) Es ist ewig Schade, daß der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber nicht zu den Zeiten Richards gelebet. Ich bin versichert, daß niemand besser, die Sache des Richards vor dem päbstl. Stuhl vertretten,

dem Pabst selbst unterworffen, zu einer Zeit, da Alfons noch nicht geklaget hatte. Und so kann zweitens des Pabsts Partheilichkeit nicht bewiesen werden. Denn der König in Engeland gestunde gegen den Alfonsen in dem oben angeführten Schreiben, die römische Kirche, das ist, der Pabst hielte seinen Bruder für einen König. Mithin hat Richard der Reichshoheit was groses vergeben, weil er von dem päbstlichen Stuhl den Endscheid gesuchet, welches der hochb. göttingische Geschichtschreiber doch laugnen will. Denn der Pabst redet ia (S. 213. §. 93.) von einem Abgeordneten oder Gevollmächtigten, den Richard in Rom stehen gehabt. Und wenn ia der Pabst partheiisch gewesen, so war er es in Absicht des Alfonsens. Der göttingische Herr Geschichtschreiber saget selbst, der K. Alfons wäre in Rom und überhaupt bei der gesamten Klerisei übel angeschrieben gewesen; mithin müste ia der Pabst seine Partheilichkeit gegen den Alfonsen haben blicken lassen; mithin müste man sagen, der Pabst seie nicht gegen Richar-

tretten, und somit den Prozeß wider Alfonsen vollkommen gewonnen hätte, als hochgedachter Herr Geschichtschreiber. Zumal, wenn er von dem ganzen deutschen Reich dazu Vollmacht bekommen hätte.

charden, sondern gegen Alfonsen partheiisch gewesen. Kurz zu sagen: der Pabst war in diesem Handel gar nicht partheiisch. Er that, aus politischen Ursachen gar keinen Ausspruch. Denn er wußte gar zu wol, daß die Reichsstände keinen von beiden annehmen würden.

Ich komme nun wieder zur Sache. Es ist höchst zu verwundern, warum Richard dem Pfalzgraven nicht die Endscheidung seiner Streitigkeit mit dem Alfonsen aufgetragen. Dieser Herr hatte Richarden wählen helffen; und vermuthlich würde er zu seinen Gunsten gesprochen haben. Aber warum ist dieß nicht geschehen? Die allerwenigsten Stände hielten es mit Richarden, und da sahe dieser wol, daß er zu kurz kommen würde; mithin mögte er sich keine vergebliche Mühe machen.

Wer dieß alles genau überleget, wird gestehen müssen, daß Richard kein wahres Oberhaupt des Reichs, und aus diesem Grunde ein Interregnum gewesen.

Zwei-

Zweites Hauptstück.

§. 1.

Und hiermit wäre zur Gnüge dargethan, daß Richard kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Weil aber noch ein und anders diesem entgegen zu stehen scheinet: so soll es jezt aus dem Weg geraumet werden. Es wird eingewendet und gesaget, Richard wäre ein wahres Oberhaupz des Reichs gewesen, weil ihn K. Rudolf für seinen Vorfahren erkennet. So saget der ungenannte Herr Verfasser des an mich abgelassenen Schreibens, und so schlüsset der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards. Die Urkunde, worauf sich dieser Beweiß gründet, ist schon oben da gewesen, und lauten die hieher gehörige Worte also: RVDOLPHVS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus — — — universis præsentia inspecturis in perpetuum declaramus, quod præsidentibus nobis Curiæ apud Augustam Iidibus Maji solempniter celebratæ, & constitutis ibidem in præsentia nostra Illustrium Principum Ottockari Regis Bohemiæ Nuntiis, & Henrici Ducis Bavariæ Procuratoribus, subortaque inter eos quæstione super

Ob Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, weil ihn K. Rudolf seinen Vorfahren genennet.

quasi possessione juris eligendi Romanorum Regem, per Procuratoras dicti Ducis Henrici & Illustrem Ludovicum Comitem Palatinum Rheni, Ducem Bavariæ, filium nostrum carissimum, fuit propositum, ratione Ducatus Bavariæ, hoc eis competere ex antiquo. Idemque noster filius Ludovicus coram nobis, cunctisque Principibus, Prælatis, Baronibus, Militibus, & universo populo, qui eidem Curiæ assidebant, extitit publice protestatus, quod prædictus Dux Heinricus frater ipsius olim electioni Inclyti RICHARDI Romanorum Regis, NOSTRI PRÆDECESSORIS, una cum ipso præsentialiter cum cæteris Principibus Coëlectoribus interfuit, & in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum Regem una cum aliis Conprincipibus jus in hoc habentibus, eligendo.

Mein hochberühmter Herr Gegner hätte wol gethan, wenn er zuvor erwießen hätte, daß der Consensus Rudolphi, und da er Richarden seinen Vorfahrer nennt, diesen zu einen wahren König mache. Da er mir diese Mühe überlassen: so muß ich diese Untersuchung anstellen. Es fragt sich demnach vor allen Dingen; wo stehet denn geschrieben, daß K. Rudolf den Richarden für seinen wahren Vorfahrer,

fahren erkennet? In der erst beigebrachten Urkunde soll es stehen; ich aber finde nicht die geringste Spur davon. Gesezt aber, es seie dem also: so fraget sichs weiter: ob Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, wenn ihn auch K. Rudolf dafür erkennet hätte? Ich antworte: Nein. Auf die Einwilligung und Erkänntnis des K. Rudolfs kommt es hier nicht an. Weil ihn das Reich vorher nicht dafür angesehen: so konnte ihn Rudolf nachgehends im Ernst auch nicht dafür erkennen. Es folget lange nicht, daß weil K. Rudolf den Richarden seinen Vorfahrer nennt, also ist dieser ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Folglich war kein Interregnum; folglich ist meine Urkunde falsch und verdächtig; folglich hat der Herzog Ludwig, da er die Tochter des Herrn Burggraven Friederichs mit dem Burggravthum Nürnberg beliehen, etwas unschickliches unternommen und d. g. Richard nennt den Landgraven Heinrich von Thüringen (*) seinen Vorfahren. Wer wird so einfältig sein und glauben, daß dieser deswegen ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. In einer andern Urkunde (* *) nennt er K. Friederichen einen Kaiser, und wei-

R 2 ters

(*) S. das Leben Richards S. 374. num. 29.
(* *) S. 364. num. 21.

ters seinen Vorfahrer. Da nun Friederich II. von Richarden ein Kaiser und noch dazu sein Vorfahrer genennet wird: so fragt sichs, welcher ist denn der wahre Vorfahrer des Richards gewesen, Heinrich, Landgrav von Thüringen, oder K. Friederich? Ich mag nicht darauf antworten. Unterdessen ergiebet sich aus diesem, daß man damit, weil K. Rudolf, Richarden seinen Vorfahrer geheissen, gar nicht beweissen kann, daß jener ehehin ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. K. Rudolf hat Richarden nur aus einer Politik seinen Vorfahren genennet.

§. 2.

Ob Herzog Ludwig in Baiern den Richarden im J. 1275. für einen wahren König gehalten.

Wir beantworten nun den zweiten Punkt. Mein hochberühmter Herr Gegner saget, der Herzog Ludwig in Baiern habe in der angeführten Urkunde den Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs erkläret; folglich müsse er im Jahr 1267. das Reich nicht verlediget gehalten haben. Der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards saget ein gleiches. Ja er behauptet sogar, diese Urkunde seie allein fähig, das ganze Interregnum zu vernichten (S. 487.). Ohnerachtet ich die Urkunde K. Rudolfs, worauf sich hier beruffen wird, sehr ott und mit Aufmerksam-

samkeit durchgelesen: so kann ich doch nicht die Worte finden, womit der Herzog Ludwig in Baiern den Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs erkläret; oder womit das Interregnum könnte vernichtet werden. In dieser Urkunde stehet weiter nichts, als daß der Herzog Ludwig in Baiern bei der Wahl des Richards gewesen. Idemque noster filius Ludovicus — publice protestatus, quod Dux Henrichus frater ipsius, olim electioni inclyti Richardi Regis nostri Prædecessoris, una cum ipso presentialiter cum ceteris Principibus electoribus interfuit — — Beweiset denn dieses, oder macht dieses Richarden zu einen wahren König? Nimmermehr. Wer wird so schliessen dörfen: Der Herzog Ludwig in Baiern saget, Er wäre bei der Wahl des Richards gewesen, oder er hätte Richarden wählen helffen; folglich bezeuget er damit, daß Richard kein Namenkönig gewesen? Dieser Schluß liefe eigentlich dahinaus: Derjenige Kurfürst, welcher einen römischen König wählen hilft, muß nothwendig ein wahrer römischer König sein. Oder daß ich noch deutlicher bin: Derjenige Herr, welcher von einem Kurfürsten zum König erwählet worden, mus ein wahrer König ge-

wesen sein. Nun hat der *Cajus* den Landgraven Heinrich in Thüringen zum römischen König wählen helfen; folglich war dieser Landgrav ein wahrer König. Aber, wer wird so schlüssen dürffen? Aus diesem Umstand ergiebet sich, wie leicht es mit diplomatischen Beweisen könne versehen werden, dergleichen Fehler mein Herr Gegner mir oben Schuld gegeben (*). Der Herzog Ludwig in Baiern bezeugt demnach nicht, daß Richard ein wahrer König gewesen; sondern nur, daß er eine Wahlstimme gehabt, oder, daß er ihn wählen helffen. Dieß hat er beweisen wollen. Gesezt aber, der Herzog in Baiern habe in der öfters beregten Urkunde den Richarden für ein wahres Oberhaupt gehalten: so würde hieraus ganz sicher folgen, der Herzog in Baiern hat im J. 1267. den Richarden für kein wahres Oberhaupt des Reichs angesehen, im J. 1275. aber ist es geschehen, und warum? Um seines Interesse willen. Denn daß der Herzog in Baiern den Richarden, so lange er lebte, für kein Oberhaupt gehalten, ist oben handgreiflich dargethan worden. Das ganze Reich hält Richarden nun für einen wahren König, und warum? Weil damit einem Reichsfeind, dem König in Böhmen, kann

(*) S. oben S. 10.

kann Tort gethan werden, und niemand von den Reichsständen einen Schaden davon hatte, wenn man Richarden nach seinem Tode für ein wahres Oberhaupt verehrete. Es wird sich aber bald mit mehrern ergeben, daß man in dieser Urkunde Richarden gar nicht angesehen, für den ihn einige neuere Gelehrten halten.

§. 3.

Wird weiters dargethan, daß weder der Kaiser, noch der Ludwig Herzog in Baiern, Richarden im J. 1275. für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten.

Denn betrachten wir diese Urkunde noch genauer: so wird sichs zeigen, daß alles, was darinnen gesagt worden, auf einer falschen Erzählung beruhe. Der Herzog in Baiern wollte wider Böhmen das Recht seiner Wahlstimme beweisen (†). Er beruft sich deswegen auf die Wahl des Richards und warum auf diese? Warum nicht auf eine andere? Der Herzog Ludwig war kurz vorher zur Regierung gekommen; und war also noch bei keiner römischen Königswahl. Darum konnte er sich auf keine andere, als auf die Richardische Wahl berufen. Was saget er von dieser Wahl? Er erzählet dem K.

(†) Wiewol ich gestehen muß, daß ich nicht deutlich genug einsehen kann, was der K. Rudolf mit dieser Urkunde eigentlich haben wollen.

Rudolfen, Er und sein Bruder, und alle andere Kurfürsten hätten Richarden zum römischen König erwählet, und auf diese Erzählung gründet sich der ganze Ausspruch des K. Rudolfs. Dieser Kaiser hat demnach so geurtheilet. Ist Richard, nach der Erzählung meines Schwiegersohns, von allen Kurfürsten erwählet worden: so muß er ein Oberhaupt des Reichs und folglich mein Antecessor gewesen sein; welches hier um so füglicher geschehen konnte, weil es K. Rudolf, als Grav zu Habsburg, mit dem Richarden gehalten. Nun ist die Erzählung: Richard ist von allen Kurfürsten erwählet worden, falsch; folglich ist auch das ungegründet, was darauf gebauet worden, nämlich Richard ist ein ein wahres Oberhaupt des Reichs, und der wahre Vorfahrer des K. Rudolfs gewesen. Es ist also mit dieser Urkunde gar kein Staat zu machen; und lässet sich die Materie de lubrica diplomatum fide daraus treflich bewähren. Wir werden aber auch daraus die gute Lehre nehmen können, daß man in den Urkunden nicht alles für Gold halten dürffe; sondern alles sorgfältig prüffen müsse, ob es das beweisse, was man meine. Denn heut zu Tag ist eine ganz andere Art mit historischen Beweissen zu verfahren. Man setzet sie nicht blos hin; sondern man leget sie erst auf

die

die Wagschale und versuchet, ob sie die Probe und das Gewicht haben.

Gesezt aber, der K. Rudolf und der Herzog Ludwig in Baiern hätten im Jahr 1275. Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten; so würde ganz richtig folgen, daß sie dieses am ihres Interesse willen gethan hätten; darum lassen sie auch den fehlerhaften Umstand, Richard ist von allen Kurfürsten erwählet worden, in die Urkunde hinein setzen. Daß der Kaiser seinen Schwiegersohn hier etwas zu Gefallen thun wollen, wird sich aus folgenden zu Tage legen. Auf dem Reichstag zu Augspurg, da eben der König in Böhmen abwesend war, behauptete Herzog Ludwig in Baiern, wider die Böhmischen Gesanden, daß er und sein Bruder, bei der der Wahl Richards, diesem ihr Votum gegeben, und ihn wählen helfen. Dieses ist freilich geschehen, weil Böhmen bei der Wahl des Richards nicht zugegen war; mithin hat es dieses Amt ia auch nicht versehen können. In dieser Urkunde wird blos von der Wahl des Richards geredet. Weil nun der K. Rudolf seinem Tochtermann einen Gefallen thun, und wider Böhmen schüzen wolte: so muß er, um des Interesse seines Tochtermanns willen, Richarden seinen Vorfahren nennen.

R 5 Denn

Denn hätte er Richarden aus Politik nicht dafür erkennet: so hätte er seinem Tochtermann ablegen und dem König in Böhmen zusprechen müssen. Ottocar, König in Böhmen, war, wie schon gedacht, ein Reichsfeind; mithin fragte man gar wenig nach ihm; Er mogte nun Recht haben oder nicht. Es hat also der K. Rudolf hier mehr gethan, als die Wahrheit mit sich brachte; und ich habe schon oben etlichemal erinnert, daß in dieser Urkunde sonst noch ein Umstand zu lesen, der nicht wahr, nämlich, daß gesaget wird, es wären alle Kurfürsten bei der Wahl Richards zugegen gewesen. Daß der K. Rudolf seinen Anverwanden gar viel zu Gefallen gethan, können wir aus einer andern Urkunde erweisen, die oben da gewesen. Hier hat er dem König in Böhmen sein Recht abgesprochen, und etliche Jahr darnach, giebt er diesem wieder, was er ihm vorher abgenommen hatte; nachdem der junge König in Böhmen sein Tochtermann wurde. Es kann also damit, daß Rudolf den Richarden seinen Vorfahren genennt, gar nicht erwiesen werden, daß er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Hiezu kommt noch, daß K. Rudolf vorher, ehe er Kaiser wurde, einer von denen wenigen Anhängern des Richards gewesen; mithin hat er ihn auch um dieses

ses Umstands willen, seinen Vorfahrer aus Höflichkeit genennet. Darnach folget noch nicht, daß weil K. Rudolf den Richarden seinen Vorfahren genennet, dieser sein wahrer Vorfahrer gewesen. Die Schriftsteller mittlerer Zeiten, nennen den Alfonsen auch einen Vorfahren des Kaiser Rudolfs; folget denn, daß dieser Alfons ein wahrer Vorfahrer des K. Rudolfs gewesen?

§. 4.

Fernerer Beweiß, daß K. Rudolf den Richarden nicht für seinen wahren Vorfahrer gehalten.

Wenn Rudolf den Richarden im Ernst für seinen Vorfahrer gehalten hätte: so würde er die wichtigste Handlung, welche dieser, Zeit seiner vorgeblichen Regierung, unternommen, nicht vernichtet haben. Er hätte es auch nicht thun können. Das wichtigste, das Richard während seiner angeblichen Regierung unternommen ist, daß er den König in Böhmen, mit Oesterreich beliehen, davon sich der Lehenbrief bei dem Leben des Richards befindet. Auf dem Reichstag zu Augsburg, auf dem die obige Urkunde ausgefertiget worden, untersuchte man die Frage: ob man dem König in Böhmen das Herzogthum Oesterreich lassen müsse, weil ihn Richard damit beliehen habe? Die Reichsstände sagten dazu Nein; und warum?

um? Die Belehnung des Richards seie für nichts zu achten; denn Richard seie illegitime electus, & nunquam ad imperii gubernacula admissus (*). So redete man im J. 1275. auf dem nämlichen Reichstag zu Augsburg, auf dem die Urkunde ausgefertiget worden, darinn K. Rudolf den Richarden seinen Vorfahrer nennet. Auf diesen Ausspruch der Reichsstände forderte K. Rudolf das Herzogthum Oesterreich zuruck; und da es hierüber zum Krieg kam, worinn der König in Böhmen sein Leben verlohr: so muste doch dessen Sohn und Nachfolger, ohnerachtet er Rudolfs Tochtermann geworden, dieses Lehen dem Reich wieder auflassen. Wäre Richard für ein wahres Oberhaupt des Reichs und einen wahren Vorfahrer K. Rudolfs gehalten worden: so würde K. Rudolf dieses nicht verlanget haben und es auch nicht verlangen können; zumal, da Richard im Lehenbrief sagt, er belehne den König in Böhmen mit Oesterreich und Steiermark, pro nobis & nostris successoribus, imperatoribus & Regibus Romanis — in feudum concedimus, und noch dazu suis hæredibus — — perpetuo possidendos. Mithin hätte der K. Rudolf dieses Lehen um so weniger einziehen

(*) Wie unten mit mehrern soll angeführet werden.

ziehen können, wenn er Richarden im Ernst für seinen Vorfahren gehalten. Wendet man ein und spricht, der König in Böhmen hätte diese Lehen deswegen zuruck geben müssen, weil die Belehnung, ohne Vorbewußt. und ohne Einwilligung der und Genehmhaltung der Kurfürsten geschehen: so antworte ich hierauf, dieß ist eben das gröste Unglück für Richarden, daß in allen seinen Lehenbriefen und Privilegien kein einziges Wort von der Einwilligung der vornämsten Stände des Reichs anzutreffen, wie doch vor ihm, und nach ihm, gebräuchlich gewesen. Würde in den Briefen des Richards etwas von der Einwilligung der Kurfürsten gedacht: so könnte man den untrüglichen Schluß machen, daß sie es mit ihm gehalten und ihn für ein wahres Oberhaupt erkennet; da dieses aber nicht ist: so schliessen wir daraus ganz richtig, daß weil in all seinen Briefen nichts von der Einwilligung der Kurfürsten zu finden, sie es nicht mit ihm gehalten, und sie ihn nicht für voll angesehen haben.

§. 5.

Wir müssen aber auch vernehmen, wie der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards sich dem Ausspruch K. Rudolfs noch mehr zu Nutzen machet. Er suchet sich erstlich damit zu helffen, daß er

Dem Herrn Verfasser des Leben Richards wird geantwortet, der mit dem Aus-

spruch K. Rudolfs die rechtmäßige Regierung seines Richards beweisen will.

er fraget: ob nicht dem damals lebenden ruhmwürdigen K. Karl VII. bekannt gewesen, daß Karl VI. sein Vorfahrer gewesen? und machet daraus die Folgung, daß weil Karl VII. gewußt, daß Karl VI. sein Vorfahrer gewesen, also hat es K. Rudolf von Richarden auch wissen können. Ich antworte: von dem Wissen oder von dem Beiwohnen ist hier die Rede nicht, sondern von dem Sein. Es wird hier nicht nach der Möglichkeit, sondern nach der Würklichkeit gefraget. Es ist nicht die Rede davon, ob Rudolf gewußt oder ob es ihm beigewohnet, daß Richard sein Vorfahrer gewesen; sondern davon redet man, ob Richard sein wahrer Vorfahrer gewesen. Ich sehe auch gar nicht ein, wienach man also schlüssen könne: weil K. Karl VII. gewußt, daß der K. Karl VI. sein Vorfahrer gewesen: also hat es Rudolf von Richarden auch wissen können; folglich machet dieses Bewußtsein, Richarden zu einen wahren König. Bei K. Karln VI. walten ia die Bedenklichkeiten nicht vor, als bei Richarden. Darnach zweiffelt man an Dingen, die sich zu unsern Zeiten zutragen, ohnehin weniger, als von denen, die sich vor 600. Jahren begeben. Mich dünket, es ist eine gar gegründete Regel: Sachen, an denen man niemals gezweiffelt,

noch

noch auch vernünftig zweiflen kann, dürffen weder zum Exempel, noch zum Beweiß bei andern zweiffelhaften Fällen aufgeführet werden. Sodann ist ferner bekannt, daß die Exempel in der Histrie nicht allemal beweissen; sondern nur erläutern. Mithin beweisset das Beispiel von K. Karl VII. gar nichts.

Der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards redet ferner also: Wer Vorfahren am Reiche gehabt hat, mus deren Nachfahrer gewesen seyn, und da König *Alphonsus*, unter K. Richards Vorfahren nicht gezehlet werden mag, wird er durch diesen Ausspruch K. Rudolfs vor nichts gerechnet. Ich antworte: auch dieses komt Richarden nicht zu statten.

Wir folgern hieraus dieses. Wer Vorfahren am Reiche hat, mus dessen Nachfahrer sein. Nun hat Richard den Heinrich, Landgraven in Thüringen zum Vorfahrer gehabt, (und also war er auch K. Rudolfs Vorfahrer) mithin war dieser Landgrav so gut ein wahrer Kaiser als Rudolf, weil dieser jenes Nachfolger ist. Dieser Schluß ist also nicht gültig. So muß man sagen: Wer wahre Vorfahren am Reiche hat, der ist auch der wahren Vorfahrer, Nachfolger. Das be-

lobte Fragmentum Vrstisianum nennet den König Alfons so gut einen Vorfahren des K. Rudolf, als den Richarden; folglich müste auch Alfons ein wahrer Vorfahrer des K. Rudolfs gewesen sein. Die Stelle, worinn Alfons ein Vorfahrer des K. Rudolfs genennet wird, ist schon oben angezogen worden. Es hat geheissen: Venit Moguntiam Rudolphus. Hic præsentantur ei Regalia quæ *prædecessores* Reges magna pecunia non poterant obtinere. Die Prædecessores Rudolphi sind der K. Alfons und Richard; folglich war jener so gut ein Vorfahrer des K. Rudolfs, als dieser. Folglich war dieser so gut ein deutscher König als jener; folglich ist kein Interregnum, wenn zwei Könige in Zwistigkeit gewählet worden. Darnach hält auch dieses nicht Stich, weil K. Rudolf den Richarden in gedachter Urkunde für seinen Vorfahrer erkennet: so war Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs, und Alphonsus war nichts. Den es ist 1) nicht richtig, daß weil K. Rudolf den Richarden seinen Vorfahren geheissen, also ist er ein wahrer König gewesen. 2) Konnte Alphonsus in der angezogenen Urkunde nicht Antecessor Rudolfi genennet werden, a) weil der Pfalzgraf Ludwig zu dessen Gunsten diese Urkunde ausgefertiget

tiget worden, bei der Wahl Alphonsi nicht gewesen. Und b) hätte Rudolf seinen Tochtermann, dem Pfalzgraven, Tort thun müssen, wenn er den Alphonsum, und nicht Richarden, für einen König und seinen Vorfahrer ausgegeben hätte. Ich sehe also nicht, was der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber für seinen Richard hiemit gewonnen hätte.

§. 6.

Andere Einwendung wird beantwortet.

Jezt sind noch zwo Einwendungen aus dem Wege zu raumen. Die erste ist, Richard mus ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen sein, weil ihn K. Rudolf in der angezogenen Urkunde einen König genennet. Dieser Schluß ist ebenfalls nicht richtig. Der römische König Willhelm, der von dem Ableben des K. Konrad an, unstrittig ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, nennet den Landgraven Heinrichen in Thüringen auch einen König (†); folget denn, daß dieser Landgrav ein wahrer König gewesen? Wolte der K. Rudolf seinen Tochtermann einen Gefallen thun: so muste er den Richarden einen König nennen; und Rudolf

(†) Siehe des sel. Prof. Kölers *Histor. Comit. de Wolfstein in Codicillo diplomat. pag. 11. lit. D.*

dolf bekümmerte sich weiters nicht darum, Richard mogte ein wahrer, oder ein Afterkönig gewesen sein. Darnach muste der K. Rudolf den Richarden einen König nennen, weil sein Tochtermann, der Herzog in Baiern, den Graven Richarden von Corneval zu einen König erwählen helffen, welches der Kaiser in der Urkunde bezeugen will. Auch hiemit ist für Richarden nichts gewonnen worden. Der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards saget ferner, unser Herzog Ludwig habe Richarden im Jahr 1269. für einen rechtmäsigen Kaiser erkennet. Er beruft sich zu dem Ende auf den ehemahligen Rector zu Oppenheim Magister Zorn, einen noch ungedruckten Wormsischen Geschichtschreiber, welcher erzählet, daß Richard im Jahr 1269. einen Reichstag zu Worms gehalten, wobei sich auch der Herzog Ludwig in Baiern mit eingefunden habe; folglich müsse dieser Herr, Richarden für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten haben. Zum voraus ist zu erinnern, daß Zorn seine Nachrichten nicht aus lauter Urkunden gezogen; mithin darf man nicht alles, was er erzählet, für Wahrheiten kauffen. Damit wir nur eine Probe vernehmen: so erzählet er, unter den 1269. Jahre, der Richard haben dem Freiherrn von Falckenstein die Reichs-

Reichsgütter anvertrauet; da es doch umgekehrt, und der von Falkenstein gedachte Kleinodien in die Hände des Richards geliefert hat (††). Dieser Geschichtschreiber hat demnach seine Fehler. Und muß man auch dieß mit unter die Irrthümer zählen, was er von dem Herzog Ludwigen erzählt. Zorn ist ein neuer Geschichtschreiber; da nun die alten hievon schweigen, und auch seine Erzählung den Urkunden zuwider lauffen: so verdient er keinen Beifall. Warum hat sich der hochb. göttingische Herr Geschichtschreiber nicht auf den Mönch im Kloster Kirschgarten beruffen? Dieser ist älter als Zorn, und bringet vortrefliche Nachrichten von Worms aus sichern Urkunden bei.

Ich bin noch nicht überzeugt, daß **Richard** einen **wahren** Reichstag zu **Worms** gehalten. So kann ich auch nicht glauben, daß der Herzog Ludwig von Baiern damals zu Worms anwesend gewesen. Der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards suchet die Erzählung des Zorns durch diese Urkunde zu bestättigen. RICHARDVS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, Vniversis Imperii Romani Fidelibus præsentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Cum pridem per Consules Civitatis Wormatiensis, dilectos Fi-

(††) S. das Leben Richards S. 245. §. 121.

deles nostros, in ipsa Civitate quædam exactio sive Angaria, Ungelt appellata vulgariter, instituta de facto fuisset, quæ in non leve tam Ecclesiasticarum, quam sæcularium personarum, Incolarum, & etiam advenarum dispendium, per diminutionem mensuræ vini, frumenti & aliorum victualium vergere videbatur; Nosse volumus vniuersos, quod prænotati Consules in *generali Colloquio per Nos celebrato Wormatiæ*, in nostra & venerabilium *Moguntini*, & *Trevirensis Archiepiscoporum*, *Wormatiensis & Spirensis*, *Episcoporum*, dilectorum Principum nostrorum ac aliorum *multorum Comitum* & *Magnatum*, Fidelium nostrorum præsentia constituti, & præstiti juramenti Religione, pro Reipublicæ bono, & generali pace solemnpniter spoponderunt, ab omni de cætero Exactionis hujusmodi, & Angariæ receptione, ac extorsione cessare; usum ejusmodi Angariæ vel abusum potius abjurantes. In cujus rei testimonium præsens scriptum sigillo nostro Regio jussimus communiri. Datum *Wormatiæ*. XX. die Aprilis indict. XII. anno Domini MCCLXIX Regni vero nostri anno XII.

Hiemit ist der Reichstag zu Worms und die Anwesenheit Herzog Ludwigs von Baiern dargethan worden. Ich kann aber

aber dieses gar nicht einsehen. Wenn damals in den Urkunden von den Reichstägen die Rede war: so wurde ein ganz anders Wort, als Colloquium genommen. Damit wir nur wenige Exempel vernehmen: so saget K. Friederich in einer Urkunde (†): de nostra munificentia statuimus, quod illustris Rex (Boemiæ) & hæredes sui ad nullam *curiam nostram* venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg & Norimberg celebrandam indixerimus — — In dem Chronico Magno Belgico pag. 221. stehet: A. M. CC. XIX. Rex Fridericus *Curiam* apud Franckfordiam XIV. diebus habuit, ubi pluribus adiunctis principibus, multa de statu & utilitate regni tractata sunt — — Der Pabst Innocentius sagt in litteris (*) ad *Willhelminum Regem*, cum sicut ex parte tua fuit propositum — — a tua celsitudine — — in *Curia generali* a te apud Francheford ex more Principum congregata. Wenn also ehehin von Reichstägen die Rede war: so wurde das Wort Curia genommen. Darnach ist zu verwundern, daß Richard niemals einen Reichstag zu Frank-

(†) S. Goldast *de regno Boh. lib. III. cap. VII. num. XXXIII.*

(*) Bei dem Raynald *Tom. XIII. ad an. 1252. pag. 619.*

Frankfurth, wie gewöhnlich, gehalten. Er war im Jahr 1262. und 1269. zwar zu Franckfurth; aber ganz allein, und vermuthlich wird er dieser Stadt verbotten haben, sie sollte die Kurfürsten nicht einlassen, wenn sie einen neuen König wählen wollten. Richard hat demnach keinen Reichstag zu Worms gehalten; es müsten auch mehrere Fürsten des Reichs anwesend gewesen sein. Es wird ia keines einzigen weltlichen Fürsten, Meldung gethan. Die Erzbischöffe zu Mainz und Trier, die Bischöffe zu Worms und Speier, deren Richard in der erst beigebrachten Urkunde Meldung thun lassen, machen ia noch keine Reichstagsversammlung aus. Und, welches wol zu merken: so wird des Herzog Ludwigs von Baiern mit keinen Wort gedacht. In der Urkunde stehet zwar, ac aliorum multorum *Comitum & Magnatum* — præsentia — Allein der Herzog Ludwig von Baiern kann hier, weder unter dem Wort Comites, noch unter dem Wort Magnates begriffen sein. Die Comites und Magnates werden denen vorher namhaft gemachten Erzbischöffen und Bischöffen entgegen gesezet, und dilecti Principes genennet. Und auf die Principes folgten allemal die Comites, darnach die Magnates, wodurch bisweilen die Reichsfrei-

herren verstanden werden. Wenn in angezogener Urkunde, unter dem Wort, Magnates, die weltlichen Fürsten, als Baiern, Sachsen, Brandenburg, begriffen würden, und sie also wären zu Worms gegenwärtig gewesen: so würde man sie ehender mit Namen genennet haben, als die Bischöffe zu Worms und Speier; ja, Richard würde sich damit gros gemachet und damit sein Recht vor den päbstl. Stuhl vollkommen behauptet haben: so würden auch die Stände nicht nöthig gehabt haben, sich noch in diesem Jahre nach einen Kaiser umzusehen. Wenn in dieser Urkunde stünde, & alii principes: so liesse sichs ehender hören, daß der Herzog Ludwig in Baiern, nebst andern weltlichen Fürsten, zu Worms anwesend gewesen. Kurz, unter dem Wort, Magnates, werden der Herzog von Baiern, und andere Reichsfürsten nicht begriffen. Und wir schliessen daraus ganz sicher, daß sie auch zu Worms nicht gegenwärtig gewesen. Eine andere Urkunde des Erzbischoffs zu Mainz bezeuget dieses ebenfalls. Wernherus — — — sanctæ Maguntinæ sed's Archiepiscopus — — quod in generali *colloquio per* serenissimum Dominum nostrum *Richardum* — — *Wormatiæ celebrato*, in ipsius Domini Regis & venerabilis patris Treuirensis Archi-

episcopi & venerabilium fratrum nostrorum Wormatiensis & Spirensis Episcoporum, & nostra & multorum comitum & magnatum præsentia constituti — — (†). Hier ist abermal der Herzog Ludwig in Baiern, der Herzog von Sachsen, und andere grosse Fürsten des Reichs, weder zu hören noch zu sehen. Denn unter den Worten, multorum Comitum & Magnatum præsentia, werden sie gewieß nicht begriffen.

Wir wollen aber den Fall sezen, der Notarius hat durch das Wort Colloquium einen Reichstag verstehen wollen, als in welchem Verstand dieses Wort bei andern Geschichtschreibern auch gebrauchet wird: so wäre er doch für keinen wahren Reichstag zu halten, weil nicht mehr denn vier geistliche Fürsten des Reichs, und kein einziger weltlicher Fürst gegenwärtig gewesen. Wenn ehehin wollten Reichstäge gehalten werden: so muste eine ganze andere Versammlung der Stände des Reichs gegenwärtig sein. Damit wir nun ein Exempel von Kaiser Friederich II beibringen: so heißt es von ihm: Post hæc Purificatione sanctæ Mariæ factus est iterum conventus & Curia solennis apud Franckinvort, coram Rege, *XXV. circiter Episcopis,*

(†) S. Schannats *Histor. Episcop. Wormat. Cod. Probat. num. CLIII.*

scopis, Abbatibus & Prioribus diversorum ordinum & Clericis & *Principibus innumeris congregatis* (††).

Ueberhaupt ist sehr zu verwündern, daß Richard, ein sechzehenjähriger König, nicht mehr dann einen einzigen Reichstag gehalten; da er doch vom Jahre 1256. bis 1272. auf dem kaiserlichen Thron soll gesessen sein. Die vorhergehenden und nachfolgenden Kaiser hielten, gewöhnlichermassen, zu Frankfurth, Bamberg, Würzburg, vornämlich aber zu Nürnberg, Reichstäge. Dieß aber unterließ unser Richard, zum deutlichen Beweiß, daß er sich nicht recht auf den kaiserlichen Thron gesezet hatte. Er war zwar einsmalen zu Frankfurth; daß es aber sehr leer von Reichsständen daselbst gewesen, bezeugen die Urkunden, die dort ausgefertiget worden. Nach Nürnberg hat er sich um des Burggraven willen und noch aus andern mir bekannten wichtigen Ursachen, nicht zu kommen getrauet. Wie er sich denn überhaupt in dem grossen Strich Landes, das heut zu Tag den fränkischen Krais ausmachet, keinen Augenblick sehen lassen. Sodann ist das noch zu bemerken, daß der gute Richard in die Länder und

S 5 Städte

(††) S. des Herrn von Eckards *Corp. Hist. medii aevi Tom. II. col. 1229.* und zwar *Golscheri Gesta Archiepiscoporum Treuirens.*

Städte der weltlichen Fürsten des Reichs wenig oder gar nicht gekommen. Er hielte sich, so lange er im Reiche war, meistens bei den geistlichen Herren auf.

Und hiemit wäre die Einwendung beantwortet, die man aus Zorns Wormser Chronick zu machen gesuchet. Der Herzog Ludwig in Baiern ist also im Jahr 1269. nicht auf dem grosen Reichstag zu Worms gewesen; und also hat er damit am Tage geleget, daß er Richarden für keinen wahren König halte.

Zum Beschluß mus noch die Frage beantwortet werden: was für wichtige Dinge auf diesen Reichstag ausgemachet worden? Die Rheinzölle hat der Richard abgeschaft. Und dieß war es alles. An statt, daß er die Reichsstände beruffen sollen, ihre Lehen von ihm zu empfangen. Er hätte allen denen ihre Lehen nehmen sollen, die nicht erscheinen wollen, und die Belehnung von ihm nicht gesuchet haben. Er hätte die Reichsstände in die Acht erklären sollen, die ihn für keinen König erkennen wollen. Aber, so weit wollte sich Richard nicht vergreiffen. Er wuste gar zu wol, daß seine Gewalt sich nicht so weit erstrecke, und daß der sonst bekannte und gegründete Ausspruch des Ovidius:

An

An nescis longas Regibus esse manus (*), bei ihm seine nothwendige Ausnahme leide.

Endlich merke ich noch von diesem grosen Reichstag an, wie es sehr zu verwundern, daß sich die nachfolgenden Kaiser auf diesen Reichstag nicht beruffen, wie es mit den Reichstägen der vorhergehenden Kaiser doch geschehen ist.

§. 7.

Es wird ferner eingewendet und gesaget, Richard habe sich als ein wahres Oberhaupt des Reichs bewiessen, indem er Lehen und Gnadenbriefe ertheilet, die der Herr Verfasser des Leben Richards recht sorgfältig beigebracht hat. Es ist die Rede nicht davon, ob Richard ein wahrer Kaiser sein wollen, sondern davon: ob er es wirklich gewesen, und ob ihn die Reichsstände dafür erkannt. Seine Lehen und Gnadenbrief zeigen nur so viel an, daß er ein Kaiser sein wollen. Aber sie beweissen noch lange nicht, daß er es würklich gewesen. Der Schluß ist unrichtig: Richard hat Lehen und Gnadenbriefe ertheilet, deswegen ist er ein wahrer Kaiser.

Ob Richard ein wahrer König gewesen, weil er Gnaden- und Lehenbriefe gegeben.

(*) Jener übersezte diese Worte also. **Mit grosen Herren ist nicht gut Kirschen essen.** Aber auch in diesem Verstand war mit Richarden gut auszukommen.

ser. Nachfolgender Schluß hält die Probe nicht aus. Derjenige König, welcher Gnaden- und Lehenbriefe ertheilet, ist ein wahrer König gewesen. Nun haben der Landgrav Heinrich, als römischer König, und der König Alfons dieß gethan; folglich waren sie, wie Richard, wahre römische Könige. Die wenigen Gnaden und Lehenbriefe, die man von Richarden aufzuweisen hat, machen ihn noch nicht zu einen wahren Oberhaupt des deutschen Reichs. Und, daß man von Richarden, wenn er ein wahrer König gewesen, mehrere dergleichen Briefe würde vorweisen können, (indem er 16. Jahre soll regieret haben) ist schon oben erinnert worden. Ich nehme mir die Freiheit den vortreflichen Herrn Verfasser des Leben Richards diese Frage zur gefälliger Beantwortung vorzulegen: Wenn Richard von allen Ständen des Reichs, oder auch nur von den vornämsten, für voll angesehen worden, warum haben sie sich denn ihre Gnadenbriefe von ihm nicht erneuern oder andere geben lassen? Warum hat denn Sachsen, Brandenburg, Baiern, Mainz, Trier, Köln u. viele andere Bischöffe, Herzogen, Markgraven, Landgraven, Graven und andere Stände des Reichs, keine Gnadenbriefe von Richarden auf-

aufzuweisen? Sehen wir auf K. Rudolfen: so haben sich alle Reichsstände ihre Privilegien erneuern lassen, die sie von den vorigen Kaisern bekommen. Warum haben sie denn dieß von Richarden nicht thun lassen? Der Erzbischoff zu Mainz hat sich seine Privilegien von K. Rudolfen erneuern lassen, welche das Erzbischoffthum von K. Friederich II. bekommen. Warum hat er sie denn von Richarden nicht bestättigen lassen? Die Reichsstände haben zum Theil nicht getrauet, zum Theil haben sie Richarden nicht für voll angesehen. Diese angegebene Ursache ist gewisser als gewiß. Darnach kann ich mich nicht genug verwundern, daß kein einziger von den Reichsständen, der von Richarden Gnaden- und Lehenbriefe bekommen, selbige nachgehends von den folgenden Kaisern hat bestättigen lassen (†). Der einzige Kaiser Karl IV. hat den Lehenbrief erneuert, den Richard über Oesterreich gegeben; da aber dies zum Vortheil K. Karls gereichte: so wird man sich nicht wundern, warum er dieses gethan.

§. 8.

Wir wollen einige Betrachtung über die Lehen und Gnadenbriefe des Richards anstel-

Ob der Lehenbrief Richards über Oesterreich

(†) Dieser Umstand ist wol zu beherzigen.

eine rechtmäßige Regierung beweisse.

anstellen, und sodann versuchen, ob man damit seine rechtmäsige Regierung beweissen könnte. Der wichtigste ist wol derjenige, vermöge dessen er den König in Böhmen mit Oesterreich im Jahr 1262. beliehen. Mit dieser Belehnung hat es folgende wahre Beschaffenheit. Als Richard im Jahr 1262. vernahm, daß der junge Conradinus solte Kaiser werden: so kam er eilends nach Deutschland. Weil nun der König Ottocar in Böhmen so treu gegen ihn war, und das Vorhaben der Kurfürsten dem Pabst eröffnete, (denn er sahe nicht gern, daß ein mächtiger auf den kaiserlichen Thron kam) so muste freilich Richard gegen ihn dankbar sein. Ottocar konnte auch keinen bessern Kaiser erlangen, als Richarden. Denn ein anderer hätte ihm Oesterreich nicht überlassen. Richard wäre auch zu unkräfftig gewesen, selbiges zuruck zu nehmen. Der König in Böhmen hatte Oesterreich an sich gezogen, und da ergrief er die gute Gelegenheit, und ließ sich von Richarden damit belehnen. Kein Geld hatte Richard nicht, das englische Zinn, womit er so reichlich versehen war, nahm man in Deutschland nicht für Silber an; darum konnte er in dem Lehenbrief gar wohl sagen, der König in Böhmen seie nullius gratificationis muneribus gewonnen worden.

Er

Er muste demnach auf eine andere Art gegen ihn dankbar sein. Dieß konnte nicht besser denn dadurch geschehen, da er ihm Oesterreich und vieles andere mehr, zu Lehen gab; und zwar zum grösten Nachtheil des Reichs (*) und worüber nachmals so viel Menschenblut vergossen worden; mithin hat Richard durch diese Handlung, auch nach seinem Tode noch gesündiget. Richard konnte demnach in dem angezogenen Lehenbrief nicht sagen, daß er den König in Böhmen durch Geld auf seine Seite gebracht. Oesterreich und die andern zu Lehen gegebenen Provinzien waren unschäzbar; und wenn Richard noch so viel Geld gehabt hätte: so würde er haben dem König in Böhmen nicht so viel geben können, als diese Landschaften werth gewesen. Sonst werden in allen Lehenbriefen, welche diesem und jenem gegeben worden, die Dienste gegen das Reich gepriesen, die er gethan, und dieß als Ursachen angegeben, die zu dergleichen Handlung bewogen; in diesem Lehenbrief aber rühmt Richard nicht die Verdienste des Königs in Böhmen gegen das Reich; sondern, er giebet dieß zum Bewe-

(*) Der wahre Erbe des Herzogthums Oesterreich war der Markgrav Friederich von Baden, der nebst dem Conradino zu Neapolis nachgehends enthauptet worden.

gungsgrund gedachter Belehnung an: Ad nostri cultum dominii sit conversus (sc. Ottocarus) & promittat regaliter deinceps nostræ devotionis obsequiis & mandatis constanter & fideliter adhæsurum. Richard hat demnach diese Belehnung nicht um der Wolfarth und Nutzen des Reichs, sondern um seines eigenen Vortheils willen unternommen. Wie gültig aber diese Belehnung gewesen, ergiebet sich daher, weil sie ohne Vorwissen des Reichs geschehen, und noch überdieß kein einziger Stand des Reichs, wie vorher und nachher gewöhnlich gewesen, zum Zeugen in dem Lehenbrief angeruffen worden. So nöthig es vorher war, daß der K. Friederich I. im Jahr 1156. den Markgraven in Oesterreich zu einen Herzogen, de consilio & assensu Principum Imperii, wie die Worte der Urkunde beim Miraeus (†) lauten, machte: so nöthig war auch Consilium & assensus Principum Imperii, da Richard den König in Böhmen mit Oesterreich beliehe. Deswegen hat sich auch der Kaiser Rudolf wenig an diese Belehnung gekehrt; und ohnerachtet Richard in den Lehenbrief gar ernstlich sagen lässet: nulla igitur persona sublimis vel humilis — praesumat hujus nostræ investitionis — — — nostræ

(†) In den *Donationibus Belgicis p. m.* 451.

stræ paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire: so fragte doch K. Rudolf wenig darnach, und ruhete nicht ehender, bis der König in Böhmen diese wichtige Lehen dem Reiche zuruck gabe. Will jemand einwenden und sagen, Rudolf habe gedachte Lehen eingezogen, weil sie ohne Einwilligung und Beirath der Stände des Reichs geschehen: so antworte ich abermals, das ist eben das gröste Unglück, daß alle Lehen- und Gnadenbriefe des Richards ohne Vorbewußt und Einwilligung der Reichsstände ausgefertiget worden. Denn dadurch wird deutlich zu Tage geleget, daß sie es nicht mit ihm gehalten, und ihn nicht für ein wahres Oberhaupt des Reichs erkannt haben.

Dieser Lehenbrief (†) beweisset demnach nicht, daß Richard ein wahrer Vatter des Reichs gewesen. Er ist ungültig, weil Richard diese Belehnung ohne Einwilligung der Reichsstände unternommen; und selbst niemals für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden. Eben dieses haben die Reichsfürsten dem K. Rudolfen vorgestellet, als sich nachgehends der

(†) Dieser Lehenbrief ist auch gar nicht nach dem Reichsstil eingerichtet. Wie denn alle Briefe des Richards was fremdes in sich haben.

der König in Böhmen auf diese Belehnung beruffen wollte. Ein Mährischer Geschichtschreiber, Thomas von Czechorod, erzählet uns selbiges in seinem so betittelten *Marte Moravico Lib. III. cap. VII. pag.* 373. mit diesen Worten: Erant inter Principes, pro ut quisque affectus erat, diversà studia; pars enim amicum potius, quam hostem habere Ottocarum cupiebat; ob idque non irritandum, sed praeferocem ejus animum, oblata confirmatione investiturae, quam à *Richardo* electo Romanorum Imperatore super Ducatum Austriae & Marchionatum Styriae ceterasque prouincias acceperat veniendum. Contra alii id nequaquam ex dignitate Imperii esse censebant, ut Caesar & Principes unius Regis placitis sese accommodent, & ab eo debitam obedientiam precario quasi exigant; armis potius contundendos ipsius super vos spiritus vique recipienda, quae vi ac praeter fas & aequum possideret. NB. *Addebant Inuestituram Richardi, uti illegitime electi & nunquam ad gubernacula Imperii admissi, esse nullam.* Wer dieß lieset, und sonst weiß, daß dieser Geschichtschreiber, bei Verfertigung seiner Historie alter Nachrichten sich bedienet, der wird mir Beifall geben, wenn ich sage, daß er die letzten Worten, illegitime electi

electi & nunquam ad gubernacula imperii admissi, nicht aus den Fingern gesogen, oder erdichtet habe. Eben dieses glaubet der vortrefliche Herr Verfasser des Lebens Richards S. 455. da er eben diese Worte angezogen. Doch da ihm die lezten Worte, die ich hier wiederholet, nicht anstehen, und seinem vielgeliebten Richarden, und seiner rechtmäsigen Regierung grosen Tort thun: so sezt er gleich hinzu: allein gesezt *Czechorod* habe dies mehr aus klugen Nachsinnen und Zusammenhaltung der Historischen Umstände, als aus alten Nachrichten geschrieben 2c. Hier wird diesem Geschichtschreiber Schuld gegeben, er habe dieß ersonnen; vorher aber wird von ihm behauptet, er habe sich alter Nachrichten bedienet. Und gleich darauf S. 462. wird gesaget: *Czechorod* gibt die Bedingnis des Friedens vermuthlich aus guten Nachrichten so an 2c. Ich wollte wünschen, daß der Herr Pater Steyrer die Gewogenheit gehabt, und seine Wiener Briefe ganz eingerückt hätte. Ich zweifle nicht, NB. es würden dieselben des *Czechorods* Nachrichten bestättigen. Mithin mus der Herr Verfasser wider seinen Willen glauben, daß es wahr, was Czechorod oben von Richarden geschrieben; illegitime electi &

nunquam ad Imperii gubernacula admissi. Gesezt aber, Czechorod habe dieses erdichtet: so mus der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards eingestehen, daß dieser Geschichtschreiber aus klugen Nachsinnen und Zusammenhaltung der historischen Umstände überzeuget worden, Richard sei kein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Denn sonst hätte er nicht geschrieben: Addebant inuestituram Richardi, uti illegitime electi & nunquam ad imperii gubernacula admissi, esse nullam. Ich nehme den Richardischen Lehenbrief über Oesterreich und Steiermark mit beiden Händen an; denn er beweisset noch lange nicht, daß man Richarden für einen wahren König gehalten habe. Und da hochgedachter Herr Verfasser des Lebens Richards damit S. 464. beweisset, Richard seie zum zweitenmal nach Deutschland gekommen: so kann man ihm dieses Vergnügen gönnen. Er gewinnet aber nichts damit. Es folgt nicht, Richard ist zum zweitenmal nach Deutschland gekommen; mithin ist er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Wenn Richard sich auch Zeitlebens hätte in Deutschland aufgehalten: so würde deswegen nicht folgen, daß er für einen wahren König zu halten seie.

§. 9.

§. 9.

Wir wollen bei dem Richardischen Lehenbrief noch ein wenig stehen bleiben, Wir wollen andere Lehenbriefe dagegen halten, die von wahren Kaisern gegeben worden, und alsdenn den grosen Unterscheid zwischen diesen und jenen zeigen. Wir wollen ein Stück von der Urkunde hieher sezen, in welcher K. Friederich II. das Herzogthum Braunsweig errichtete (*): Fridericus — — — Romanorum Imperator — Hinc est ergo, quod per præsens scriptum noverit præsens ætas — — — quod cum propositi nostri foret, ut dilectum consanguineum nostrum Ottonem de Luneborch ad fidem imperii & devotionem nostram efficeremus arctius obligatum, nec temporis, nec loci opportunitas affuisset — — — Contingente causa nostri felicis adventus in Allemanniam & pro reformatione totius terrae status *in dicta Curia generali* dictus Otto ad eandem Curiam vocatus, accessit, in qua dum *assidentibus nobis Principibus*, nostra Serenitas resideret — — — nominatus Otto de Luneburg flexis genibus coram nobis — — in præsentia Principum — — qua

Nähere Prüfung des Richardischen Lehenbriefs über Oesterreich.

(*) Stehet bei dem Meibomio de Erectione Ducatus Brunsuic. Tom. III. Rer. Germ. p. 206.

qua propter cum Consilio assensu & adsistentia Principum — — creavimus in Ducatum — — Presens Privilegium fieri & Bulla aurea typario nostræ Majestatis impressa, iussimus communiri. Hujus rei testes sunt, S. Maguntinus. H. Coloniensis, &c. Ego Sigfridus Ratisbonensis Episcopus Aulæ Imperatoris Concellarius, Vice Domini Moguntini Archiepiscopi totius Germaniae Archicancellarii recognoui — Acta sunt haec 1235.

Man halte einmal diesen Lehenbrief gegen den, welchen Richard dem König in Böhmen ertheilet. Richards Belehnung war weit wichtiger, denn K. Friederichs Lehenbrief. K. Friederich unternimmt diese Belehnung auf einem Reichstag, in Gegenwart, Einwilligung und Beirath der Fürsten, Richard aber thut es in Abwesenheit der Fürsten, wie selbst sein Herr Geschichtschreiber S.244. gestehet, und ohne ihre Einwilligung; da es doch wäre höchst nöthig gewesen, mit den Fürsten zu überlegen: ob Oesterreich und Steiermark könne, ohne Schaden des Reichs, dem König in Böhmen, einem ohnehin mächtigen Herrn, zu Lehen gereichet werden. Richard saget im Lehenbrief, Oesterreich und Steiermark seien ad manum — — Imperii gekommen.

Das

Das Imperium machen der Kaiser und die Reichsstände aus; und diese hätte man erst darum fragen sollen, ob diese Belehnung schicklich seie, oder nicht. In K. Friederichs Lehenbrief werden viele zu Zeugen angeführet; in dem Lehenbrief des Richards aber nicht ein einziger; und gestehet der hochberühmte Herr Verfasser des Lebens Richards S. 438. selbsten, daß dieser Lehenbrief in Abwesenheit der Reichsfürsten ausgefertiget worden. In Kaiser Friederichs Lehenbrief stehet: Ego Sifridus Ratisbon. Episcopus Aulae Imperatoris Concellarus Vice Domini Moguntini Archiepiscopi totius Germaniae Archicancellarii recognoui, und dieß ist vor und nach Richards Zeiten, bei dergleichen wichtigen Briefen, als etwas gar nothwendiges angesehen worden. In den Lehenbriefen des Richards aber stehet von diesem kein Wort (†), und obgleich der Erzbischoff zu Mainz in einer andern Urkunde des Richards vom J. 1262. worinnen dem Hochstift Basel seine Privilegien bestättiget (††), als Zeuge angeführet und gesaget worden, daß er sacri imperii per Germaniam Archicancellarius seie, auch

(†) Doch findet sich dieß einmal, und zwar bald nach der Krönung des Richards. S. sein Leben S. 345.

(††) S. 391. num. 43.

sonst immer um Richarden bei seiner Anwesenheit in Deutschland gewesen: so wird doch nicht gesaget, Cancellarius vice Archicancellarii recognovit; obgleich des Prothonotarii aulæ imperialis Erwähnung geschiehet. Es ist dieß überaus bedenklich. Der Erzkanzler wird ohnfehlbar vermuthet haben, daß dergleichen Dinge nicht lange gut thun, und daß Richards Reichshandlungen, weil sie ohne Einwilligung und Vorwissen der Reichsstände geschehen, ohnehin nicht gültig seien. Der Erzbischoff zu Mainz muste es zum Schein mit Richarden, um des Pabsts willen, halten. Endlich bemerken wir bei diesem Lehenbrief noch diesen merkwürdigen Umstand. Der K. Friederich ließ an diesen Lehenbrief eine goldene Bull hangen, wie damals gewöhnlich gewesen; Richard aber lässet nur ein wächsernes Siegel an seinen Lehenbrief thun, wie dieß die Worte, Sigillo Majestatis nostræ iussimus communiri, sattsam bezeugen. Daß man vor und nach Richards Zeiten mehr auf die kaiserliche Briefe hielte, woran eine goldene Bull hienge, als auf die, welche nur mit einem wächsernen Siegel versehen waren, ist eine ganz bekannte historische Wahrheit. Es war damals gewöhnlich, und hat es auch K. Rudolf, nach Richards Zeiten, sehr fleisig gethan, daß man

a.i

an die Lehenbriefe, die von Wichtigkeit waren, goldene Bullen hienge. Allein Richard hat sich dergleichen nicht einmal bedienet; da er doch ganzer 16. Jahre soll wahrer römischer König gewesen sein. Warum ist es wol nicht geschehen? Mich wundert, daß der hochmüthige König in Böhmen mit diesem Lehenbrief, ohne goldene Bull, zufrieden gewesen. Mögte jemand einwenden und sagen, es wäre nur eine Kleinigkeit, daß Richard keine goldene Bullen an seine Briefe hängen lassen: so bitte ich alsdenn um einen Beweiß, aus was für Ursachen dieses nur für eine Kleinigkeit zu halten.

Endlich merke ich bei den sämtlichen Briefen des Richards noch an, daß sie gar nicht nach den Reichshofstil schmecken. Wer hierinn bewandert ist, wird mir Beifall geben. Vermuthlich rühret dieses von dem Arnoldo, Probst zu Wezlar, einem gebornen Holländer her, welcher der Prothonotarius des Richards war, mithin sich, als ein Ausländer gar wol zu dergleichen Amt schickte. Es ist auch höchst zu vermuthen, daß er eben diesen Lehenbrief für den König in Böhmen verfertiget; mithin kommt es mir gar nicht glaublich für, wenn der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards sagt (S. 438.) der Verfertiger dieses Briefs wäre

 ein

ein Engelländer gewesen. Die vorhergehenden und nachfolgenden Kaiser haben allemal deutsche Bischöffe zu ihren Kanzlern und Notarien gehabt, wiewol nicht beständig; und warum hat denn Richard nicht ein gleiches gethan?

§. 10.

Die andern Lehen- und Gnadenbriefe Richards werden in Erwägung gezogen.

Jezt wollen wir die übrigen Lehen- und Gnadenbriefe des Richards in kurze Erwägung ziehen. Wir wollen nur die merkwürdigsten vor uns nehmen. Das allererste, das Richard nach seiner Krönung zu Achen that, war, daß er Philippen, Freiherrn von Falkenstein, mit dem Erbkämmereramt, und mit den Lehen, welche dessen Schwehr, Ullrich Freiherr von Münzenberg, der ältere und der jüngere, vom Reiche gehabt, gleich nach seiner Krönung beliehe. Richard hatte Ursache, gegen den von Falkenstein erkenntlich zu sein. Der K. Willhelm hatte ihm, bei seinem Abschied aus Deutschland, die Reichsinsignien, oder vielmehr die römischen Königsinsignien, in Verwahrung gegeben. Würde sie nun der von Falkenstein dem Richarden nicht ausgeantwortet haben: so hätte dieser nicht können damit gekrönt werden. An dem Besiz der Reichsinsignien lag gar viel.

Ri-

Richard nennte sie deswegen Arrham imperii. Der Freiherr von Falkenstein war demnach so gut gegen den Richarden, und überlieferte ihm die römischen Königsinsignien; die kaiserlichen Kleinodien aber lagen zu Bopard, wie bereits oben gedacht worden. Ueber jenes findet sich der Beweiß bei dem sel. Herrn Rath Ruchenbecker an beregter Stelle, unter den Worten: *Richardus* Comes Cornubiæ, electus Rex Romanorum, *Philippo* de *Falckenstein*, *qui iussu haud dubie Principum Electorum insignia regalia Aquisgrani ei contulerit*, ut habent historiae &c. Richard war dankbar für diese Gütigkeit. Er gab dem von Falkenstein eine ansehnliche Summe Gelds. Richard muste sich damals alles erkauffen. Hiebei aber blieb es nicht. Der Richard suchte seinen Dank noch mehr am Tage zu legen; indem er den von Falkenstein mit obigen Lehen belehnte. Wir wollen einige Stellen aus diesem Lehenbrief (*) hieher setzen:

RICCARDVS universis sacri imperii fidelibus, (das ganze Reich fragte nichts nach Richarden; mithin war dieses zu

(*) Siehe des berühmten Herrn Hofrath Hanselmanns diplomatischen Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh S. 416. *num. 46.*

zu viel geredet) presentes inspecturis, gratiam suam & omne bonum (die wenigsten Reichsstände haben sich aus dieser angebohrnen Gnade des Richards etwas gemacht) Decet Excellentiam Regie Majestatis subditorum suorum devotionem attendere, & eorum grata servitia dignis retributionibus compensare. Sinceritatem itaque fidei & pure devotionis affectum quam dilectus fidelis noster *Philippus* de *Falckenstein* ad nostram celsitudinem habet, diligentius attendentes, ac ipsum propter hoc volentes prosequi speciali gratia ac favore — — — Die grata servitia, welche der von Falkenstein dem Richarden erwiesen, bestunden darinnen, daß er, wie bereits gedacht, die römischen Königsinsignien hergab; damit Richard konnte gekrönet werden. Richard belohnte demnach diese Dienste. Wenn er aber ein von allen Ständen erwähltes Oberhaupt des Reichs gewesen wäre: so hätte er nicht nöthig gehabt, den von Falkenstein Geld zu geben. Falkenstein hätte ohnehin so gut sein, und die Reichsinsignien hergeben müssen (**). Darnach war diese

(**) Die von Falkenstein waren mit denen von Hohenfels verschwägert, wie der Herr Verfasser des L. R. S. 543. muthmasset. Eine Urkunde, die ich im zweiten Theil mei-

diese Belehnung so nicht schicklich; weil die Falkensteiner schon ein Reichserbamt hatten, und bereits, seit K. Friederichs II. Zeiten, das Erbtruchsessenamt bekleideten (†); und es also etwas unerhörtes, mithin unrechtes war, eine Familie mit zwei Reichserbämtern zu belehnen. Es mag aber mit dieser Belehnung für eine Beschaffenheit haben, wie es will: so machet sie doch Richarden zu keinen wahren König. Heinrich der Raspe, hat auch dergleichengethan; aber er bekommt deswegen doch keinen Plaz unter den rechtmäsigen römischen Königen. Der Freiherr von Falkenstein hat auch nicht lange bei

meiner burggrävlichen Historie S. 496. aus des Freiherrn von Gudenus *Cod. dipl. Tom. II. p. 104.* beigebracht, bezeuget solches ganz deutlich.

(†) Es wird demnach in dem Leben des Richards S. 256. müssen etwas geändert werden, da gesaget wird, die Herren von Falkenstein, ein vornehmes Geschlecht im heiligen Reiche, und waren seit Abgang der Herren von Münzenberg dessen Kämmerer, da sie doch lang vorher dessen Truchsesse gewesen 2c. dabei merke ich dieses an, daß die von Waldburg in den Urkunden der Schwäbischen Kaiser, Truasesse genennt werden; allein, sie waren eigentlich nur Truchsesse des Herzogthums Schwaben, und nicht des Reichs, wie ich an einem andern Orte gegründet zeigen werde.

bei dem Richarden ausgehalten. Denn er ließ sich wenig Tage darnach, von dem Reichsverweser, dem Herzog Ludwig in Baiern mit einem Reichslehen belehnen, wie oben im ersten Hauptstück §. 12. dargethan worden; und legte also damit am Tage, daß Richard, ein in discordia erwählter und gekrönter König, kein wahrer König seie.

§. 11.

Was von den übrigen Briefen des Richards zu halten?

Und so ist es auch mit den übrigen Briefen des Richards beschaffen. Es werden Num. V. der Stadt Achen ihre Privilegien bestättiget. Und dieß hatte unser Richard zu thun nöthig. Er muste dankbar sein, daß ihn diese Stadt gutwillig eingelassen, und es ihm nicht gemachet, wie dem K. Willhelm, welcher sie erst nöthigen müssen, ihm die Thore zu eröffnen. Richard ist auch über diese Aufführung der Stadt Achen ganz auserordentlich vergnügt gewesen. Ja, er hält es für eine ganz besondere Glückseligkeit, daß ihn diese Stadt, ohne Hinderniß, eingelassen. Lasset uns seine eigene Worte, aus dem nach Engeland abgelassenen Schreiben, hierüber vernehmen. Venimus Aquisgranum — — Nec credimus, quemadmodum vulgaris & communis famæ testatur

tur præconium, quod a ducentis Annis & citra, aliquis Prædeceſsorum noſtrorum Imperatorum vel Regum, videlicet Romanorum, in ſuæ novitatis principio, (nobis duntaxat exceptis) dictam Civitatem Aquienſem ſine gravis offenſionis, ſeu contradictionis obice ſit ingreſsus (*). Tauſendmal glückſeliger Richard! So lange die Welt ſtehet: ſo lange wird man von deinem groſen Glück reden, daß die Stadt Achen dich, als einen in diſcordia erwählten Afterkönig, ſo gutwillig eingelaſſen. Man wird aber auch von der groſen Unwahrheit reden, die du nach Engeland ſchreiben laſſen; nämlich daß ſeit zweihundert Jahren, kein rechtmäſig erwählter röm. König ohne Hinderung in die Stadt Achen zur Krönung eingelaſſen worden. Könige, die in Zwiſtigkeit erwählet worden; Könige, die man andern zum Tort, wie dich erwählet, haben freilich nicht das Glück gehabt, welches dir zu Theil geworden. Doch iſt zu verwundern, daß man bei dieſer Urkunde, den Herzog Ludwigen in Baiern und deſſen Bruder, nicht als Zeugen angeführet hat; ohnerachtet ſie doch wenig Tage, nach der Krönung Richards, zu Achen ausgefertiget worden. Die Erzbiſchöffe von Mainz und

(*) Siehe das Leben Richards S. 338. und 340.

und Köln, nebst noch einigen Bischöffen, und der Herzog von Limburg, nebst einigen Graven, stehen unter den Zeugen; aber von den Herzogen in Baiern findet man nichts. Es ist daher wol zu vermuthen, daß sie bei der Krönung des Richards nicht gegenwärtig gewesen. Der Herzog Ludwig von Baiern wird es auch nicht für nöthig befunden haben. Er hatte das Geld schon durch sein Votum verdienet. Und die Wahl des Alfonsens mag ihm auch im Kopff herum gegangen sein. Doch vielleicht ist der Herzog von Baiern mit unter denen Personen begriffen, welche der hochberühmte Herr Verfasser des L. R. auf der Kupferleiste S. 129. vorstellen lassen (†). Mithin wäre er doch bei der Krönung des Richards gewesen, aber nur in Kupfer.

§. 12.

Gedanken über die Urkunde, welche Richard 1257. zu Köln ausfertigen lassen.

So wird auch in der folgenden, mit Num. 17. bezeichneten und am 26. May 1257.

(†) Es wird allda der Einzug des Richards in die Stadt Achen zur Krönung vorgestellet. Die Krone, welche dort Richard auf dem Haupte hat, schicket sich nicht für ihn, und wenn er auch wirklich ein wahrer König gewesen wäre. Die königliche Krone sahe damals noch nicht so aus. Und die Abbildung des Reichspanir gefället mir auch nicht; gleichwie auch der Habit der Kurfürsten.

1257. zu Köln ausgefertigten Urkunde, da einigen Städten ihre Zollfreiheit bestättiget werden, abermals keine Erwähnung von dem Herzog Ludwigen in Baiern gethan; obgleich die oben benannten Zeugen alle wieder vorkommen. Woraus sich abermals schlüssen lässet, daß dieser Herzog weder in Achen, noch in Köln gegenwärtig gewesen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den übrigen Urkunden des Richards. Wir finden niemals, daß des Herzog Ludwigs in Baiern darinn und überhaupt eines einzigen weltlichen Fürsten Erwähnung geschiehet; zum deutlichen Beweiß, daß sie es nicht mit Richarden gehalten. In den meisten Urkunden wird gar keines Zeugen gedacht; so daß man gar nicht weiß, ob man diese Urkunden für ächt annehmen soll, oder nicht.

§. 13.

Was von der Urkunde zu halten, die Richard dem Kloster Maulbrun gegeben.

Num. VII. werden dem Kloster Maulbrunn seine Privilegien erneuert. Dieß Kloster mus sich auf diese Bestättigung nicht viel eingebildet haben. Denn da es sich im Jahr 1274. von K. Rudolfen seine Freiheiten von neuen bestättigen liesse: so wird der Richardischen Gnade mit keinem Wort Erwähnung gethan; sondern nur derjenigen, die gedachtes Kloster

von K. Friederich II. bekommen (*). Was beweisset wol dieses? Im J. 1274. hat das Kloster Maulbrun den Richarden nicht mehr für den angesehen, der er sein wollen. Mithin machet dieß Privilegium Richarden zu keinen wahren König.

§. 14.

Was von dem Freiheitsbrief zu halten, den Richard dem Kloster Walkenried ertheilet.

Num. IX. werden dem Kloster Walkenried seine Freiheiten bestättiget. Ich bedaure aber sehr, daß gedachtes Kloster sich auf diese Bestättigung auch nicht viel eingebildet hat. Denn, da es sich seine Freiheiten unter K. Ludwigen aus dem Hause Baiern, im Jahr 1323. bestättigen liesse (* *): so werden auch die Kaiser in der Urkunde namhaft gemachet, welche vor und nach Richards Zeiten, diesem Kloster Privilegien gegeben hatten; aber des Richards wird mit keinem Wort Erwähnung gethan. Hiezu kommt noch, daß damals, als sich dieses Kloster seine Freiheiten bestättigen liesse, der K. Ludwig des Reichs und des kaiserl. Throns entsezet war (†). Mithin hat dieses Kloster mehr auf die Bestättigung eines abgesez-

(*) S. *Besold. Monument. Würtenberg. p. 234.*

(* *) S. Lünigs *Specileg. Eccles. Tom. III. pag. 853.*

(†) S. Lünigs *Specileg. Eccles. p. 5.*

gesezten als wahren Kaisers gehalten. Ja, es ließ sich dieses Kloster zween Monathe darnach, neue Privilegien von diesem Kaiser geben (††); ohnerachtet ihn der Pabst zu wiederholtenmalen verbotten, sich der Reichsverrichtungen nicht mehr zu unterziehen, wie die Urkunde beim Lünig an beregter Stelle bezeugen. Wer weis, ob Richard diesem Kloster nicht Geld gegeben, daß es seine Privilegien angenommen. Ueberhaupt ist es zu verwundern, daß sich nicht mehrere Klöster von dem Richarden Gnadenbriefe ertheilen lassen. Zum Beschluß fraget sich: ob denn beregte Urkunde beweisset, daß Richard ein wahrer König gewesen? Ich antworte, Nein. weil sich das Kloster selbige nicht erneuern lassen: so bezeuget dieß, daß Richard nur ein Afterkönig gewesen.

§. 15.

Was von dem Privilegio zu halten, das Richard dem deutschen Orden gegeben.

Num. XVIII. werden dem deutschen Orden seine Freiheiten erneuert. Es geschahe dieses noch im ersten Jahr der Regierung des Richards. Der deutsche Orden aber mus mit diesen Privilegien nicht viel Staat gemachet haben. Denn, als sich dieser Orden im Jahr 1347. seine Privilegien von K. Karl IV. bestättigen liesse:

(††) S. Lünig an beregter Stelle, dritten Theil, S. 855.

so bekam er nur diejenigen erneuert, welche er von K. Friederich II. erhalten (*). Von dem Privilegio des Richards wird mit keinem Wort Erwähnung gethan. Im Jahr 1355. wurde dieses wiederholet, und des Richards wird abermals mit keinem Wort gedacht (†). Der deutsche Orden und überhaupt das Reich, mus gar wol gewußt haben, für was man Richarden vor hundert Jahren gehalten habe. Was folget hieraus? Richard ist deswegen ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, weil er dem deutschen Orden seine Freiheiten bestättiget hat. Vielmehr ergiebet sich aus dem, was erst angeführet worden, das Gegentheil.

§. 16.

Was von einer andern Urkunde des Richards zu halten.

Num. XX. nimmt sich der gute Richard gar zu viel heraus. Der K. Willhelm hatte im Jahr 1253. auf dem Reichstag zu Frankfurth, NB. mit Einwilligung der Reichsstände, der Grävin von

(*) S. Ludwigs *Reliqq. Manuscript. Tom. VI. p. 43.*

(†) S. Lünigs *Part. Spec. Cont. I.* Fortsez. *III.* Anhang von dem deutschen und Johanniterorden S. 10.

(† †) S. des höchstberühmten Freiherren von Senkenbergs *Corp. jur. feudal. p. 534.*

von Flandern ihre Lehen genommen (††), wegen unterlassener Lehensmuthung. Richard aber ist so gut, und verspricht der Gräfin, den Ausspruch des Wilhelms und des ganzen Reichs aufzuheben. Promittimus bona fide, saget der gute Richard, sententiam abjudicationis Principatus & feudorum ipsius, quæ ab imperio tenuit, apud Franckenfurde, in solenni Curia a clarae memoriæ *Wilhelmo Rom. Rege*, praedecessore nostro prolatam, in irritum revocare — — Die Gräfin war seine Baas. Der Richard konnte sein Versprechen nicht erfüllen. Die Gräfin ist, mit Vorwissen und Einwilligung der vornämsten Stände des Reichs, ihrer Lehen beraubet worden, und mit Vorwissen und Willen des Reichs, musten ihr selbige restituiret werden. Es ist zu verwundern, daß der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards diesen Umstand nicht berühret. Gedachte Urkunde beweisset denn abermals nicht, daß Richard ein wahrer König gewesen. Vielmehr bezeuget sie das Gegentheil; weil Richard nicht saget, daß er gedachter Gräfin ihre Lehen cum consensu Principum restituiren wolle.

§. 17.

Num. XXIV. werden der Stadt Speier ihre Privilegien erneuert. Als der K. Rudolf

Was von dem Privilegio zu halten, das die

Stadt Speier von Richarden bekommen.

dolf auf den kaiserlichen Thron kam: so ließ sich diese Stadt von gedachtem Kaiser, bald nach der Krönung, seine Privilegien erneuern, die es von K. Friederichen bekommen (†). Aber von denen, die sie von Richarden erhalten, lassen sie kein Wort Erwähnung thun; zum deutlichen Beweis, daß ihr nicht viel daran gelegen gewesen. Es war noch im gar frischen Angedenken, was für Respect man für Richarden gehabt. Mithin ist hier abermals der Gegenbeweiß von Richards angeblicher rechtmäsiger Regierung. Die Constitutiones, die man von Richarden aufzuweisen, und die die Kezer und Gotteslästerer betreffen, sind alle verdächtig.

§. 18.

Was von den Lehenbriefzu halten, den Richard dem Graven von Wirtemberg ertheilet.

Aber jezt kommt ein wichtiger Brief von Richarden, der ihn fast zu einen wahren König zu machen scheinet. Er stehet Num. XXIX. und hat diese Aufschrift: Diploma Richardi Imperatoris, cum 1) Ulrico Comiti de Wirtemberg Eslingæ Vrbis reditus oppignoraret, 2) feuda antea possessa & 3) Comitatum Vracensem confirmaret. Mit diesem Brief hat es folgende wahre Beschaffenheit. Die Graven von Wirtemberg, welche schon da-

(†) S. Tollners *Hist. Palat. C. D. p. 78.*

damals sehr mächtige Herren waren, hielten es anfänglich nicht mit Richarden. Sie stunden auch mit dem Hohenstaufischen Hause in keinem allzuguten Vernehmen (††). Dem Richarden war daran gelegen, daß der Grav von Wirtemberg von dem jungen Conradino völlig abgezogen würde. Er ließ sich auch gewinnen; ohnerachtet der junge Conradinus den Graven von Wirtemberg im J. 1259. mit dem Marschallamt des Herzogthums Schwaben beliehen hatte (*). Wormit hat aber Richard den Graven von Wirtemberg gewonnen? Es ist zu seinem ewi-

(††) S. Herrn Johann Ullrich Steinhofers neue Wirtenbergische Chronick S. 147.

(*) Der sel. Herr Hahn stehet in der Reichshistorie, vierten Theil, S. 259. not. g. in den Gedanken, diese Belehnung müsse nicht 1259. sondern 1249. geschehen sein, weil der K. Conradus 1259. nicht mehr am Leben war. Er glaubet, der Vatter des Conradini habe diese Belehnung unternommen; welches aber irrig ist. Der Anfang des Lehenbriefs bezeuget ganz deutlich, daß der junge Conradinus diese Belehnung gethan. Der Lehenbrief stehet bei dem Herrn Steinhoffer an beregter Stelle S. 142. welcher gleichen Fehler begangen, und gesaget, der K. Konrad, der Vatter des Conradini, habe den Lehenbrief ausfertigen lassen.

ewigen Nachruhm in den Brief gesezet worden, auf welche Art er zur königlichen Krone gelanget, auf welche Art er die Städte gewonnen, daß sie ihn eingelassen haben; auf eben diese Weise hat er den Graven von Wirtemberg auf seine Seite gebracht. Der Lehenbrief sagt es gar deutlich. Nobili viro, Vlrico Comiti de Wirtenberch, dilecto fideli nostro, NB. pro eo, quod se nostris optavit obsequiis, dare promisimus NB. Mille Marcas argenti, de quibus Centum Marcas ad presens in parata pecunia, quingentas autem marcas — proxime persoluemus. Si vero — — — In andern kaiserlichen Lehenbriefen wird allezeit gesezet, die Belehnung geschehe zur Belohnung treuer Dienste, welche man dem Reich gethan; hier aber stehet, es geschehe deswegen, weil der Grav von Wirtenberg, den Richarden für einen König erkennt hätte. Es gereichet Richarden zum unvergänglichen Nachruhm, daß ihn der Grav von Wirtenberg nicht für einen König ansehen wollen, und erst muste mit Geld dazu genöthiget werden. Und hat zu dem Ende der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards die Worte, pro eo, quod se nostris optavit obsequiis, zum Ruhm des Richards, mit andern Lettern sezen lassen, damit sie desto deut-

deutlicher in die Augen fallen. Wäre Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, und nur von den meisten Ständen des Reichs dafür erkannt worden: so hätte er nicht nöthig gehabt, den Graven von Würtenberg mit Geld zu gewinnen und unterthänig zu machen. Der Grav hätte ohnehin gemußt; widrigenfalls hätte ihn Richard dazu nöthigen können. Ja Richard hätte den Graven von Wirtenberg gar seiner Lehen verlustig erklären können und dürffen, wenn ihn dieser nicht für einen wahren König annehmen wollen. Aber dieß konnte der gute Richard nicht thun. Es fehlte ihm an Kräften, und weil der Consensus Imperii dazu erforderlich war: so muste er den Graven mit frieden lassen. Es war also kein anderes Mittel übrig, als den Graven mit Geld zu nöthigen, Richarden für einen König zu halten. Und dieß kostete tausend Mark Silbers. Eine grosse Summa Gelds! Hundert Mark wurden gleich bezahlet; das übrige aber Fristenweis. Und, weil der Beutel des Richards anfieng schwelk zu werden, der Grav von Wirtenberg aber wegen der Bezahlung wollte sicher gestellt sein: so wurden ihm die Einkünften der Stadt Eßlingen versezet, bis er völlig bezahlet worden. Mit diesem Handel hat Richard

dem Conradino offenbar Tort gethan. Eßlingen war eine schwäbische Landstadt, wie sich aus einer Urkunde beim Lünig gar deutlich ergiebet (†). Und das Chronicon Præsulum Spirensium erzählet (††): Conradus Jerusalem & Siciliæ Rex & Dux Sueviæ praefati Friderici nepos (dieß ist der Conradinus) hanc libertatem Ecclesiæ Spirensi dedit, ut de reditibus, vino, frumento & aliis rebus eidem Ecclesiae attinentibus, nullam apud *Eslingam* exactio fiat, quæ videlicet Vngelt dicitur, aliquatenus requiratur, nec ipsi, si exactum quid fuerit, solvere teneantur.]

Das weitere in diesem Brief, da er den Graven von Wirtenberg mit den Lehen des Graven von Urach belehnte, war ungültig. Diese Lehen waren dem Reiche ledig geworden, wie in der Urkunde stehet, und diese hätte auch mit Vorwissen des Reichs solle wieder vergeben werden. Doch habe ich noch viele Bedenklichkeiten wegen Urach, die ich an einen andern Orte von dem Ursprung des hochfürstlich Fürstenbergischen Hauses entdecken werde.

Dabei aber kann ich mich nicht genug wundern, warum Richard keine Disposition

(†) An beregter Stelle *Part. Special. Contin. III.* Absaz *III. p. 212.*

sition wegen des Herzogthums Schwaben gemachet. Das Hohenstauffische Hauß, ist schon unter K. Willhelm des Herzogthums Schwaben verlustig gemachet worden, und der heilige Vatter zu Rom befahl den schwäbischen Ständen, sie solten den K. Alfonsen anhangen, und ihre rechtmäßige Herren verlassen. Auch Richard erkannte den jungen Conradinum für keinen rechtmäsigen Herzogen in Schwaben, sondern er sagt nur in der bereits oben angezogenen Urkunde, qui se Ducem, Sueviæ, nominat. Mithin hat Richard diesen jungen Herrn für keinen Herzogen in Schwaben gehalten. Der Grav von Wirtenberg hat ihn aber dafür angesehen; weil er sich von ihm mit dem Marschallamt gedachten Herzogthums belehnen lassen. Wenn nun, nach dem Vorgeben des Richards, das Herzogthum Schwaben verledig gewesen, warum hat er es denn nicht vergeben? Warum hat er es denn nicht selbst genutzet? Warum hat er sich nicht Romanorum Regem & Ducem Sueviae genennet? Warum hat er nicht einen von den grosen Reichsfürsten damit beliehen und sich dadurch einen guten Freund gemachet? Dergleichen gutwillige Herzen werden sich im Reiche noch mehr gefunden haben, als der König in Böhmen gehabt. Hat vielleicht Richard sich

sich ein Bedenken gemachet, dieß zu thun, weil der junge Conradinus noch lebte; warum hat er es denn nicht gethan, da dieser tod war? Warum ist es denn nicht geschehen? Darum, Richard war kein wahres Oberhaupt des Reichs. Der gute Richard hätte auf keine thätigere Art am Tage legen können, daß er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, als wenn er NB. mit Einwilligung des Reichs, das verledigte Herzogthum Schwaben vergeben, oder sich selbst davon geschrieben hätte. Ich lasse den unpartheiischen Leser über diesen Umstand urtheilen.

§. 19.

Gedanken über die Urkunde, welche im Leben Richards unter Num. XXXIII. beigebracht worden.

Bei der unter Num. XXXIII. beigebrachten Urkunde habe ich zu erinnern, wie es mir sehr bedenklich vorkommt, daß der vortrefliche Herr Herausgeber nicht angemerket, wo und an welchen Jahr und Tage, sie ausgefertiget worden. Zumal, da diese Urkunde noch niemals ans Licht gekommen war; und hingegen bei andern Urkunden, die schon bekannt waren, man gar fleisig angemerket hat, in welchem Jahr und Tag, und an welchem Orte, sie geschrieben worden. Es sagt zwar der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber S. 177. das Datum fehlet bei dieser Urkunde; allein, ich kann mir gar nicht ein-

einbilden, daß da diese Urkunde bis zu den Worten, Darum apud, geschrieben worden, man nicht sogleich den Ort und das Jahr hinzugesezet hat. Es wird weiters erzählet (S. 176.) diese Urkunde seie aus einer Sammlung von alten Briefen genommen, die alle sehr sauber auf Pergamen geschrieben, und in einer Bibliothek zu Breslau befindlich sind. Und soll wol das nicht angemerket worden sein, wo gedachte Urkunde ausgefertiget worden? Warum hat man denn das einzige Wort nicht gar hinzu gesezet, wo die Urkunde ans Licht gekommen und mit apud abgebrochen? Der Herr Verfasser wird hiezu seine Ursachen gehabt haben. Vermuthlich wäre der Goldastischen Urkunde Schaden geschehen, wenn man bemerket hätte, zu welcher Zeit und an welchem Orte sie geschrieben worden.

§. 20.

Gedanken über eine Urkunde, welche der Richard den Strasburgern gegeben.

Num. XL. bekommen die Strasburger ihre Privilegien erneuert, und wird dieß zur Ursache angegeben. Attendentes sincerae fidei puritatem & intimae devotionis affectum, quem dilecti fideles nostri Magister, consules & universitas Civium Argentinensium ad extollentiam nostri nominis & honoris habere noscun-

cuntur — — Richard war vorher in Engeland. Weil nun die Stadt Strasburg ihm inzwischen treu geblieben und ad extollentiam nominis et honoris Richardi, wie die Urkunde redet, so viel beigetragen: so ist der Richard so gut, und giebet dieser Stadt, was sie verlanget. So haben die vorhergehenden und nachfolgenden Kaiser nicht gesungen. Reichsstädte müssen einen rechtmäßigen König für ihr Oberhaupt erkennen, und keinen Dank dazu haben.

Die Urkunde, welche Num. XLII. anzutreffen, und eben auch Strasburg betrift, ist von gleichem Schlage. Hinc est, quod nos Regaliter attendentes, fidem puram & devotionem sinceram, quas dilecti fideles nostri — — — ad nostri provectum honoris habere noscuntur — — Und bald darauf: ut ipsi premiorum libata dulcedine NB. *pro nostri conservatione honoris* solicitius excubent, faciliusque aliæ Civitates exemplariter prouocare nostris obsequiis se coaptent. Und gleich anfangs sagt der liebe Richard, wenn man Belohnungen austheilte, ex hoc obsequentium fervor accenditur, & alii premiorum pellecti exemplo, ad obsequendum citius & facilius animantur. Dieß ist recht schön von einem deutschen König geredet. Der Richard sagt, er müsse

müsse durch dergleichen Dinge andere Städte aufmuntern, damit sie ihm auch Gehorsam leisteten. Eben, als wenn einer Reichsstadt Schuldigkeit ohnehin nicht wäre, einem rechtmäsigen Oberhaupt des Reichs unterthänig zu sein. Der gute Richard hat hier allzudeutlich am Tage geleget, daß wenig Städte ihm anhangen. Da ihm das Geld fehlte: so suchte er, durch Ertheilung nur erdenklicher Privilegien, sie auf seine Seite zu bringen. Dergleichen goldene Zeiten werden freilich so bald nicht wieder kommen. Unterdessen konnte sich die gute Stadt Strasburg nicht anders helffen. Sie muste den Richarden aus Noth, für einen König erkennen. Der Bischof zu Strasburg, ein Herr von Geroldseck, hat gleich bei dem Antritt seiner bischöflichen Regierung, die Stadt Strasburg mit neuen und ungewöhnlichen Auflagen beleget (*). Und dafür half nichts; die Strasburger mogten sich gleichwol auf ihre kaiserliche Freiheitsbriefe beruffen. Es kam hierüber zu einen schweren Krieg. Die Strasburger ruften den Graven, Rudolf von Habsburg um Hülfe an, und machten ihn zu ihren General (**). Damit sie sich aber gegen

(*) S. *Guillimann Habsburg. Lib. VI. p. 355.*

(**) Im fünften Theil der Hahnischen Reichshistorie stehet S. 88. der Grav von Habsburg

gegen den Bischoffen noch besser zur Wehre sezen konnten: so liessen sie sich von Richarden ihre Privilegien erneuern. Und eben dieses gab Gelegenheit, daß der Grav Rudolf von Habsburg, nachmaliger römischer König, das erstemal zu Richarden kam, und als Schutzherr und General der Strasburger, bei der Beståttigung ihrer Privilegien, mit unter die Zeugen gesezet wurde. Denn ich bin versichert, daß der Grav Rudolf würde sein Lebtag Richarden nicht gesehen haben, wenn nicht obiger Umstand dazu Anlaß gegeben håtte. Unterdessen ergiebet sich aus dieser Urkunde, wie wenig Stånde des Reichs, es mit Richarden gehalten; weil nicht mehr denn fünf Graven um den Richarden gewesen. Wenn aber der Grav Rudolf den Richarden im Ernst für einen wahren König gehalten: so håtte er ja die Landgravschaft im Elsaß von ihm zu Lehen nehmen müssen. Da er aber dieses nicht gethan: so veroffenbaret sich hieraus, wie groß Richard in den Augen des Grav Rudolfs von Habsburg gewesen.

§. 21.

Weitere Betrachtung über die Richardischen Briefe.

Wir stellen jezt noch eine gar kurze Betrachtung über die übrigen Gnaden- und Lehenbriefe

burg wåre der General des Bischofs gewesen. Guillimann aber saget, er habe die Truppen der Stadt commandiret.

briefe des Richards an. Es heisset in dem Num. XLVII. beigebrachten Lehenbrief, ut ad obsequendum nobis, alii eorum exemplo facilius inducantur. Ein vortreflicher Bewegungsgrund! Ein herrliches Zeugnis von Richards Ansehen im deutschen Reiche! So klein hat noch kein römischer König gesungen. Und, da diese wichtige Belehnung in Engeland, ohne Vorwissen und Einwilligung des Reichs geschahe: so lässet sich daher leicht urtheilen, von was für einer Kraft selbige ist. Es liesse sich sonst noch allerhand bei dieser Urkunde erinnern. Wie denn dieß überhaupt bei den Richardischen Briefen zu gedenken ist, daß wol keine kaiserliche Urkunden werden aufzutreiben sein, wo es mehr so verschiedene Lesarten oder Varianten giebet, als bei diesen. Ja oft trift man ganz andere Redensarten an. Ich will iezt nichts von dem Lehenbrief über Oesterreich gedenken, den Goldast geliefert; sondern ich will nur aus dem Miræo eine Urkunde beibringen, woraus sich zu Tage legen wird, wie verdächtig die Richardischen Briefe sind.

Aus *MIRÆI Notitia Ecclesiarum Belgii p. m.* 658.

RICHARDUS Dei gratia, Romanorum Rex semper augustus; Venerabili

Cameracensi Episcopo, *Principi & Cancellario suo*, ac nobili viro Balduino de Auesnis, consanguineo & fideli suo, omne bonum. Ex fide dignorum relatione didicimus, quod illustris *Henricus*, tunc Dux Brabantiæ appellatus, natura sit usque adeo destitutus, utpote corpore imbecillis existens, virtutibus, animi solertia, prouidentia quoque deficiens, quod nequaquam sit aptus, aut habilis existat, quod velut Princeps Imperii Ducatus honore refulgeat, nec servitium nostræ Maiestati debitum nobis & Imperio valeat exhibere; ac idem Henricus ab omni emancipatus tutela, tam provectæ existens ætatis, ut suam hereditatem gerere potuerit, absque tutoris auxilio, si defectus ipsius & impedimenta hujusmodi non obstarent; dictus consilio saniore Joanni, fratri suo minori natu secundo genito, qui bonæ indolis dicitur, probitatis eximiæ virtuositate præpollens, coram *nobis ac aliis pluribus* libere donavit, donatione inter viuos, omne ius quod habuit in Ducatu Brabantiæ & Lotharingiæ, cum omnibus annexis eidem. Super quibus utique illustris vir Hugo Dux Burgundiæ, auus maternus prædicti Henrici, & inclyta Aleidis Ducissa Brabantiæ, genitrix memorati Henrici, Princeps nostra, nobis supplicarunt, ut dona-

donationem eamdem acceptam haberemus & gratam, ipſamque noſtris ſacris apicibus muniremus. Nos igitur eorumdem precibus annuentes, ſincer tati veſtræ præſentium tenore committimus & mandamus, quatenus finibus Brabantiæ veſtram præſentiam vicinantes, vice noſtra donationem hujusmodi factam inter viuos eidem Joanni ab eodem Henrico ſolenniter acceptare & approbare curetis. *Datum in caſtris Straffordiæ prope Londinium.* III. die Junii, Indictione X. anno Domini M. CC. LXVII. regni vero noſtri anno X.

Richardus Dei gratia Romanorum Rex ad uniuerſorum notitiam cupimus peruenire, quod conſtitutus nuper in noſtra præſentia illuſtris Joannis Dux Brabantiæ & Lotharingiæ, Princeps noſter, Ducatum Brabantiæ & Lotharingiæ, quem a nobis ratione Imperii, tenere debet in feodum, a nobis tamquam a Romano Rege recepit in feudum, & exinde nobis homagium præſtitit. Teſtes qui interfuerunt ſunt hi: Nicolaus Cameracenſis Epiſcopus, Princeps & Cancellarius noſter, nobiles viri, Waltherus Dominus de Ainghien, Waltherus dictus Bertout Dominus de Mechlinia, Henricus dictus Bertout frater eius, Arnoldus Dominus de Dieſt, Arnoldus Dominus de Weſe-

male, Henricus de Afcha, Henricus Dominus de Duffle, Ægidius dictus Bertout, magnates Brabantiæ, Guilielmus de Lira & Robertus dictus Brifetefte, milites, & alii quam plures. Actum apud Cameracum, XX. die Sept. Indictione XI. M. CC. LXVIII. regni noftri anno XII.

Aus *MIRÆI Donationibus Belgicis p. m.* 238.

RICHARDVS Dei gratia Romanorum Rex femper Auguftus, venerabili *Cameracenfi Epifcopo, Principi & Cancellario fuo cariffimo*, ac nobili viro *BALDVINO DE AVESNIS*, dilecto confanguineo & fideli fuo, gratiam fuam & omne bonum. Ex fide dignorum relatione didicimus, quod illuftris fiue fpectabilis *HENRICVS*, tunc Dux Brabantiæ appellatus, natura fit usque adeo deftitutus, utpote corpore imbecillis exiftens, virtutibus, animi folertia, prouidentia quoque deficiens, quod nequaquam fit aptus aut habilis, ut exiftat in tanto culmine dignitatis, quod velut Princeps Imperii Ducatus honore refulgeat, nec fervitium noftræ Maieftati debitum nobis & Imperio valeat exhibere. Ac idem Henricus ab omni emancipatus tutela, totaliter fecundum confuetudinem terræ Brabantiæ, tam provectæ exiftens ætatis,

ætatis, ut ſuam hæreditatem gerere, ac in ea miniſtrare potuerit, absque tutoris ſive mamburtitoris auxilio, ſi defectus ipſius & impedimenta hujusmodi non obſtarent; ductus conſilio ſaniore, JOANNI fratri ſuo minori natu, ſecundo genito, qui bonæ indolis dicitur, probitatis eximiæ virtuoſitate præpollens, ob cauſas prædictas, coram nobis ac aliis pluribus nominis & Imperii Romani fidelibus, libere donavit inter viuos omne ius, quod habuit in Ducatu Brabantiæ & Lotharingiæ, quocumque nomine cenſeantur, videlicet homagiis, terris, villis, caſtris, pedagiis, fortalitiis, & breviter cum omnibus annexis eidem Ducatui Brobantiæ & Lotharingiæ, quocunque nomine cenſeantur. Super quibus utique illuſtris vir Hugo Dux Burgundiæ auus maternus prædicti Henrici, & inclyta ALEIDIS Duciſſa Brabantiæ, genetrix memorati Henrici, cariſſima Princeps noſtra, nobis humiliter ſupplicarunt, ut donationem eandem, quam dictus Henricus eidem Joanni fratri ſuo ſic fecit, acceptam haberemus & gratam, ipſamque donationem noſtris ſacris apicibus muniremus. Nos igitur eorundem benignis precibus benignius annuentes, ſinceritati veſtræ præſentium tenore committimus & mandamus, quatenus finibus Brabantiae ve-

ſtram præſentiam vicinantes, ſi preces veritate nituntur & de conſenſu beneuolo & voluntate communi Aleidis Duciſſæ Brabantiæ, Baronum, magnatum, & communium opidorum Ducatus ejusdem, vel maioris & ſanioris partis, eo processerit vice noſtra donationem hujusmodi factam inter viuos eidem Joanni ab eodem Henrico, ſeu reſignationem aut ceſſionem hujusmodi de prædicto Ducatu Brabantiæ & Lotharingiæ, cum omnibus pertinentiis, prout ſuperius eſt expreſſum, ſolenniter acceptare & approbare curetis. Et de dicta donatione, per veſtras patentes litteras, inſinuationem univerſis & ſingulis faciatis, & ab eodem Joanne, loco noſtri cum ſolennitate, qua decet, recipiatis homagium & fidelitatis debitæ iuramentum: tali conditione adjecta pariter & expreſſa, videlicet quod quam cito infra fines regni Alemanniæ nobis adeſſe contigerit, dictus JOANNES, tanquam Princeps Imperii, homagium & fidelitatis hujusmodi juramentum nobis præſtare teneatur, ad primam requiſitionem noſtram. Quibus peractis legitime prænotatum Joannem de prædicto Ducatu, loco noſtro, curetis ſolenniter inveſtire. Et quia maius Sigillum noſtrum, propter guerrarum diſcrimina, penes nos

non

non habemus, ad presens minori sigillo nostro præsentes litteras iussimus communiri. Datum in castris *Strafferdia prope Londinum*, III. die Juny Indictione X. anno Domini M. CC. LXVII. regno vero nostri anno X.

RICHARDVS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, vniversis sacri Romani Imperii fidelibus, præsentes litteras inspecturis gratiam suam & omne bonum. Ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod constitutus nuper in nostra præsentia illustris *Joannes* Dux Brabantiæ & Lotharingiæ, dilectus Princeps noster, Ducatum Brabantiæ & Lotharingiæ, quem ratione Imperii tenere debet in feudum a nobis tamquam a Romano Rege, cum solennitate consueta & debita, recepit in feudum, & exinde nobis homagium præstitit & fidelitatis debitæ iuramentum dotalitio sive doario aut dote nobilis Ducissæ *Aleidis*, matris suæ, semper saluis. Qui quidem Dux in eadem receptione sui Ducatus, coram nobis & præsentibus plurimis inferius adnotatis, confessus fuit publice, quod recognovit prædictam Ducissam matrem suam dotatam fuisse ab Henrico, inclytæ recordationis quondam Duce Brabantiæ patre suo in villa Geldoniensi, & ejus pertinentiis, ac in lo-

cis circumadiacentibus & vicinis, reditibus trium millium librarum Louaniensium, & in villa de Genapia, & eius appenditiis quingentarum librarum eiusdem monotæ annis singulis iure dotalitii possidendis. Quam quidem dotem sive dotalitium, aut duvvarium matri suæ prædictæ in manus nostras humiliter repotavit. Nos itaque, qui debemus & tenemur quibuslibet fidelibus nostris inveniri & in iustitia faciles & gratia liberales, dotem hujusmodi seu dotalitium, sive duvvarium, in manus prædictæ Ducissæ reddidimus, & ea eidem Ducissæ regali auctoritate concessimus ab ipsa iure dotalitii libere possidendo. Testes qui interfuerunt sunt hi: Venerabilis Nicolaus Cameracensis Episcopus, dilectus Princeps & Cancellarius noster. Nobiles viri. Waltherus dominus de Ainghien, Walterus dictus Berthout, dominus de Meglinia. Henricus dictus Berthout frater eius. Arnoldus dominus de Dieſt. Arnoldus domin⁹ de Wesemale, Henric⁹ de Ascha. Henricus dominus de Duffele. Ægidius dictus Berthout, Magnates Brabantiæ. Guilielmus de Lira, & Robertus dictus Brisetește, milites & alij quam plures homines prædictæ terræ. Actum &c.

§. 22.

§. 22.

In diesen Urkunden zeigen sich gleich zwo wichtige Varianten. In der ersten stehet: ductus consilio saniore Joanni fratri suo minori — — — coram nobis ac aliis pluribus libere donavit. In der andern stehet: ductus consilio saniore, Joanni fratri suo minori natu, secundo genito — — — ob caussas prædictas, coram nobis ac aliis pluribus nominis & Imperii Romani fidelibus, libere donavit — — — Oben wird gesaget, der Heinrich Herzog in Brabant habe seinem jüngern Bruder, das Herzogthum Brabant, in Gegenwart des Richards, coram nobis, und vielen andern geschenket; Hier aber stehet, es wäre dieses geschehen, in Beisein vieler Getreuen des Reichs. Ich halte keines für wahr. Diese Schenkung ist nicht in Gegenwart und vor dem Gesicht des Richards geschehen; vielweniger sind viele Reichsgetreue bei dem Richard in Engeland gewesen. Das erste beweisse ich damit, weil Richard im Anfang der Urkunde saget, ex fide dignorum relatione didicimus, quod illustris Heinricus, tunc Dux Brabantiæ appellatus, natura sit usque adeo destitutus, utpote corpore imbecillis existens — — — Hier wird gesaget, Richard habe sich erzählen

Betrachtung über vorstehende Urkunden.

Brabantiæ conſtitutus præſentia, ius quod habebat in Ducatu Brabantiæ & ejus attinentiis Joanni fratri ſuo ſecundo poſt ipſum genito libere donavit, donatione inter viuos. Actum apud Cameracum M. CC. LVI. feria tertia, ante Aſcenſionem Domini. Dieſe Urkunden ſind demnach höchſt verdächtig, und es ſcheinet, als wären ſie auf Co to des guten Richards geſchmiedet worden.

§. 23.

Num. XLIII. und XLIV. bekommen das Hochſtift Baſel und das Erzbiſchofthum Trier, von Richarden Gnadenbrieſe. Allein es iſt ſehr zu verwundern, daß K. Rudolf im Jahr 1274. auf dieſes nicht gedacht. Denn in des Herrn Hofraths von Falkenſtein *Cod. diplom. Nordg.* ſtehet S. 61. eine Urkunde, mit dieſer Ueberſchrift: Rudolfi Rom. Reg. confirmatio omnium libertatum, donationum, indulgentiarum atque meritorum, eccleſiaſticis Principibus *a Friderico II.* Rom. Imp. conceſſorum. Man hat alſo Richarden im J. 1274. für nichts gehalten. Wie denn auch die folgende unter Num. LI. befindliche Urkunde, in *MIRÆI notitia eccleſ. Belgii p.* 659. ganz anders lautet: ſo, daß man gar nicht weiß, was

Fernere Betrachtung über die Richardiſchen Urkunden.

was man von diesen Urkunden denken soll.

§. 24.

Gedanken über die Urkunde unter Num. LIV.

Num. LIV. wird eine Urkunde beigebracht, vermöge der Richard dem Kloster Arnsburg ein Privilegium giebet. Dieses Kloster hat darauf nicht viel Stat gemachet. Denn als dasselbe im vorigen Jahrhundert in den Streitigkeiten mit den Herren Graven von Solms, seine meisten Privilegien in einer Schrift unter dem Titel: Aquila certans pro ejus immunitate, bekannt machte: so wurde dieser Richardische Gnadenbrief weggelassen (†). Der Leser denke hiebei selber nach.

§. 25.

Beschluß der Anmerkungen über die Richardischen Urkunden.

Num. LVI. stehet eine merkwürdige Urkunde, (wobei aber nicht gesaget wird, wo sie hergekommen) vermöge welcher die Gravschaft Kazenelnbogen zu einen Weiberlehen gemacht wurde. Ich kann mich aber in diese Urkunde nicht schicken; indem der Grav von Kazenelnbogen zu der Zeit, da die Eventualbelehnung geschehen, drei Söhne hatte, und ihn auch überlebten

(†) S. das Leben Richards S. 406. in der Anmerkung.

lebten (*). Die übrigen Briefe des Richards verdienen weiters keine besondere Erwägung. Denn sie beweissen noch lange nicht, daß Richard, weder von allen, noch von den meisten Ständen des Reichs für ein wahres Oberhaupt des Reichs gehalten worden. Der Schluß ist gar nicht richtig. Einige Klöster, Städte und niedere Stände des Reichs haben sich von Richarden Gnaden- und Lehenbriefe geben lassen; folglich ist er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Also ist richtig geschlossen: Alle Stände des Reichs, Hohe und Niedere, Kurfürsten, Herzoge, Erz- und andere Bischöffe, Graven und Herren haben sich von Richarden Gnaden und Lehenbriefe geben lassen; folglich haben sie ihn für einen König erkannt; folglich ist er kein Afterkönig, sondern ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Darnach ist auch ungewieß: ob die wenigen Urkunden, die man von Richarden aufzuweisen, wahrhaftig von ihm herrühren. Hiezu kommt endlich noch, daß Alfons dergleichen auch gethan hat. Bei dem Herrn von Leibniz ist zu finden (†): Alphonsi Regis

(*) S. die *Analecta Hass. Tom. I. p. 244. Conf. pag. 241.*

(†) Im *Cod. jur. Gent. dipl. Part. I, p. 18.*

Regis Castellæ diploma, quo tanquam Rex Romanorum inuestit Fridericum III. Ducem Lotharingiae de toto Ducatu &c. eique concedit varia priuilegia & prærogativas. Toleti 1258. cum præfati Friderici acceptatione & homagio fidelitatis. Beim Lünig (††) stehet: Charta Alphonsi, Romanorum Regis, qua promittit Henrico Duci Brabantiæ se eidem soluturum X. millia librarum Turonensium. Datum Segobiæ 1258. Beim *Rousset* ist zu lesen (*): Alfonsi — Regis Rom. litteræ inuestituræ ducatus Lotharingiæ Friderico duci dato. Anno 1258. *Calmet* hat diese Urkunde: Charta, qua Alphonsus Rom. Rex promittit Friderico, Duci Lotharingiæ, mille marcas argenti, Actum 1260. (**) Der K. Alfons hat auch Lehenbriefe ertheilet, wie Richard. Welcher unter diesen beiden ist der wahre König gewesen? Der Herr Meichelbeck antwortet ganz richtig hierauf: Res tota inter eam voculam stetit, re ipsa neuter verus Romanorum Rex fuit. Beide Herren waren nur Namenkönige. Der Schluß ist also gar richtig. Die wenigen Urkunden, die man von Richarden aufzuweisen, erhärten noch lange

(††) Im *Cod. Jur. Gen. dipl. Tom. II. p. 4.*
(*) *Suppl. au Corps dipl. Tom. I. p. 186.*
(**) *Hist. de Lorraine Tom. II. p. 486.*

ge nicht, daß er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen.

Das dritte Hauptstück.

§. 1.

Nachdem der hochberühmte Herr Verfasser des L. R. dieses alles vorgetragen, und die rechtmäßige Regierung seines Richards genugsam erwiesen zu haben vermeinet: so behält er weiter nichts mehr übrig, als für das Interregnum ein Grab zu erbauen, damit von selbigem nichts mehr gehöret werde. Wir machen uns nun über dieß Grab, worein das Interregnum geleget worden. Wir eröfnen es, und hoffen das Interregnum ganz unversehrt darinnen anzutreffen; weil es erst seit zehen Jahren in das Grab gemußt hat. Ehe der vortrefliche Herr Verfasser des Leben Richards das Grab für das Interregnum zubereitet: so wirft er zuvor die Frage auf: Ob man zu den Zeiten, da das Interregnum soll gewesen sein, und in den nachfolgenden, von einem Interregno etwas gewußt habe? (S. 466.) Er antwortet hierauf mit Nein. Er ruft deswegen die Städte Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurth, Fried-

Eröffnet das Grab des Interregni.

Friedberg, Wezlar und Geilenhausen zu Zeugen auf. Gut wäre es, wenn die grössern Reichsfürsten hierinn ein Zeugnis ablegen könnten. Gut wäre es, wenn der vortrefliche göttingische Geschichtschreiber diese hätte zu Zeugen aufruffen können. Wir müssen doch das Zeugnis gedachter Städte vernehmen. Nos Moguntinenses, Wormacienses, Oppinheimenses, Franckinfordenses, Vridebergenses, Wetflarienses & Geylinhusenses Officiati, Milites, Consules, Scabini, ceterique cives universi recognoscimus, his litteris publice protestando, quod, ad honorem Dei precipue, & tocius nobis adiacentis Provinciæ utilitatem, fide & iuramento prestito conventionem perpetui Compromissi concordavimus, & ad invicem nos astrinximus in hunc modum; ut, cum SEDE IMPERII VT NVNC VACANTE, si Domini Principes Regum Romanorum Electores *concorditer* unum præsentaverint nobis Regem, in Eundem singuli pro iure nostro debita subiectione ac reverencia intendere debeamus. Si autem dicti Principes circa Electionem Romanorum Regis, quod Deus avertat, *discordaverint*, & plures nobis Reges presentare voluerint, nos huiusmodi Reges nequaquam recipiamus, in predi-

predictis Civitatibus nostris, nec Ipsius alicuius nostri consilii vel auxilii amminicula prebeamus, quosque a dictis Electoribus *Rex concorditer electus* nobis fuerit presentatus. Et hoc nostrum Compromissum non mutabimus ullo modo, nisi hoc pro statu temporis ex provida deliberacione communis consilii unanimiter faciamus. Vt autem hujus nostri Compromissi fedus inter nos stabiliori robore solidetur, in hoc eciam sub predicte fidei ac iuramenti Sacramento coniuncti esse volumus ad invicem perpetuo, & astricti, quod contra quoslibet inruriateres nostros, qui occasione supradicte nostre promissionis, aut alia quacunque ex causa, nos omnes seu aliquem ex nobis impugnare, aut indebite aggravare attemptaverint prestacione fidelis consilii & auxilii alterutrum assistere perpetuo teneamur. In quorum omnium testimonium & debitam firmitatem presentibus litteris Sigilla nostra dignum duximus appendenda. Actum Moguntie Anno Domini M. CCLXXIII. die Agathe Virginis.

Hiemit beweisset unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber, daß man, zu Zeiten Richards, von keinem Interregno etwas gewußt habe. Und mich dünket, es stehet just das Gegentheil da. Vor allen

Dingen ist hier zu erinnern, daß, weil erwähnte Städte von dem Richarden sich Gnadenbriefe geben lassen: so haben sie ihn nothwendig für einen König erkennen müssen; denn sonst hätten ihnen die Privilegien nichts geholffen. Aber es folget nicht, die Städte Mainz, Worms &c. haben Richarden angehangen; folglich haben ihn auch andere Reichsstände angehangen; folglich war er ein wahres Oberhaupt des Reichs. Der Schluß lauft dahinaus. Wer sich von einem Kaiser lässet Gnadenbriefe geben, der mus ihn für ein wahres Oberhaupt des Reichs halten; nun haben sich die Städte Mainz, Worms &c. von Richarden dergleichen geben lassen; folglich haben sie ihn für voll angesehen. Dieser Schluß ist gar richtig. Aber ist auch dieses gewies: Die Städte Mainz, Worms &c. haben Richarden für ihr Oberhaupt gehalten; folglich war Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs. Ich glaube nicht. Der vortrefliche Herr Verfasser des Lebens Richards aber schlüsset also. Weil die Städte Mainz, Worms &c. Richarden angehangen haben: so war dieser ein wahres Oberhaupt des Reichs. Aber so darf man nicht schlüssen. Ich halte mich bei diesem Umstand nicht länger auf; indem dessen Richtig-

keit

keit ohnehin deutlich genug in die Augen leuchtet.

§. 2.

Ob obige Urkunde das Interregnum kann zum Grabe befördern helfen?

Wir vernehmen nun, wie der Herr Verfasser, aus der beigebrachten Urkunde, mehr beweissen will, daß kein Interregnum gewesen. Er erzählet anfangs 1) daß einige Reichsstände schon unter K. Willhelmen einen Bund errichtet hätten, um den Landfrieden desto besser zu erhalten. Dieses Bündnis habe 2) K. Richarden gar viel zu schaffen gemachet; indem etliche dieser Städte auf die Alfonsinische Seite getreten, und 3) nicht anders, denn mit vieler Mühe dahin bringen können, ihn für einen ächten König zu erkennen. So lange 4) Richard gelebet, hätte man weiters von keinem neuen Bündnis etwas gehöret; so bald aber dieser tod gewesen, hätten sich obige Städte erinnert, wie die Kurfürsten, in der lezten Wahl zwistig gewesen, und befürchteten sich, wenn dergleichen zwistige Wahl sich wieder zutragen sollte, daß alsdenn ein innländischer Krieg entstehen mögte, und insonderheit sie bei ihrem Handel und Wandel, wenn sie diesen und jenen für ihr Oberhaupt erkennen müsten, von dem Gegenkaiser würden viel Drangsal auszustehen haben. 5) Diesem Uebel zu begegnen, hielten sie für

das beste beste Mittel, wenn sie durch einen unter sich errichteten Bund, die Kurfürsten bewegen könnten, in der Person des künftigen Königs sich zu vereinigen. Und macht endlich 6) hieraus den Schluß, daß diese sieben Städte in ihren Bundsbrief offenbar bekennen, nunc sedem imperii vacare, vor izo, welches keine Zeit von fünfzehen Jahren sein könne, seie der kaiserl. Thron ledig worden oder vielmehr geworden, und daß 7) sie des gewählten Alphonsi gar nicht mehr gedacht haben, eben als wenn er nicht mehr in der Welt wäre.

Und dieß wäre der Beweiß für Richards rechtmäßige Regierung, und daß kein Interregnum gewesen. Lasset uns nun selbigen prüfen. Damit ich ordentlich verfahre: so muß ich jedes Stück besonders untersuchen. Sodann wird sich von selbsten zu Tage legen, ob hiemit könne bewiesen werden, daß zu Richards Zeiten kein Interregnum gewesen. Ich antworte auf das erste und säge, es ist wahr, daß damals und zwar schon zu K. Willhelms Zeiten, einige Städte ein Bündnis errichtet haben; aber dieß laugne ich, daß dieses Bindniß, an und für sich selbst, Richarden einigen Tort gethan. Dieses Bündnis ist nicht um des Landfriedens allein, sondern auch um dieser Ursache willen

len errichtet worden. Der Grav zu Kazenelenbogen, Dietrich I. hatte im Jahr 1246. das Schloß Rheinfels erbauet, von welchem sich noch bis auf den heutigen Tag eine Linie in dem hochfürstlichen Hessischen Hauße schreibet. Der Grav nöthigte die Vorbeifahrenden, einen Zoll zu geben. Diesen Zoll, weil er den Benachbarten zur Last gereichete, suchte man abzubringen; zumal, da andere diesem Exempel folgten, und ebenfalls neue Zölle anlegten. Dieß bewog einige am Rhein gelegene Städte, als Mainz, Worms, und Speier ꝛc. sich dahin zu bearbeiten, daß diese neue Zölle abgeschaft würden. Daher kamen sie im Jahr 1255. in Mainz zusammen, wo sie diesen Bund, den man nachgehends den Rheinischen Bund nennte, untereinander machten. Welcher lediglich zur Absicht hatte, sich von den neuen Zöllen zu befreien und wider alle Gewalt, mit vereinigten Kräften, zu sezen. Die Anzahl der Bundsgenoßischen Städte wuchs auf siebenzig an. Sie erwählten sich auch einen gemeinschaftlichen Hauptmann. Doch dauerte dieser Bund nicht lange. Aus fast gleichen Ursachen wurde um eben diese Zeit der Hanseatische Bund errichtet, welcher seinen Namen von dem alten Wort Hansa bekommen; welches Wort eine Gesellschaft bedeutet. Daher

her ist noch heut zu Tage das Wort einen hänseln bekannt, welches so viel, als einen in die Gesellschaft aufnehmen, anzeiget. Wie denn auch zu Regensburg der Judex Commerciorum davon seinen Namen bekommen, und Hansgrav bis iezo noch genennet wird. Dieser Hanseatische Bund hatte zum Zweck, die Handlung gemeinschaftlich zu verthaidigen, und zu befördern. Wie denn ehehin in Deutschland überhaupt zwo grose Handlungsgesellschaften waren; davon die eine, und zwar die Hanseatische, nach Norden; die andere aber, nämlich die Rheinische, nach Burgund, Frankreich, Italien ꝛc. gehandlet hat.

Jezt ist es Zeit, daß wir wieder an den Rheinischen Bund gedenken. Dieser hatte, wie bereits gedacht, einen guten Endzweck. Die meisten Reichsstände thaten zu K. Willhelms und Richards Zeiten, was sie nur wollten, und fragten wenig nach ihnen. Mithin musten sie sich nothwendig selbsten Hülfe verschaffen. Zu dem Ende wurde der Rheinische Bund errichtet.

Nun fragt sichs 2) ob denn dieser Bund Richarden etwas zu schaffen gemachet? Ich antworte: dieser Bund hat an und für sich selbst Richarden nichts zu schaffen gemachet. Es ist wahr, einige

von

von diesen Städten haben Richarden nicht einlassen wollen; aber dieß geschahe nicht deßwegen, weil sie ein Bündnis gemacht hatten, denn dieser gieng nur den neuen Zoll an: sondern darum, weil sie Richarden für keinen König erkennen wolten. Die Ursache, warum sie Richarden für keinen König annehmen wolten, werden wir bald vernehmen. Dieser Bund an und für sich selbst, hat also Richarden keinen Schaden verursachet. Nur dieß hat ihn viel zu schaffen gemachet, daß ihn einige Städte nicht einnehmen wollen. Diese Mühe bestund darinnen, daß er den Städten Geld gab und ihre Privilegien erneuerte. Beides wird ihm wenig Mühe gemacht haben. Hiezu kommt, daß Richard dieß Bündnis selbst gebilliget hat. Darum schreibet Thomas Wickes unter dem 1269sten Jahre von diesem Bündnis: Sane prospiciens (Richardus) tam salubre propositum — Ciues vicinarum urbium, qui de mercimoniis viuere consueuerunt & potentiores regni unanimi foedere colligatos — — — couniuit, quod si quis inposterum quantæcunque foret præeminentiæ, supradicta telonea præsumeret extorquere, statim omnes & singuli, contractis undequaque viribus, invicem conglobati, sub mulcta intolerabili irruerent in rebellem, munitio-

nitiones ipsius solo tenus complanan-do — —

So ist auch unerweißlich, daß einige von diesen Städten auf die Alfonsinische Seite getretten. Diese Städte wolten Richarden nicht deßwegen haben, weil einige es mit Alfonsen hielten; sondern deßwegen wolten sie Richarden nicht annehmen, weil er nicht concorditer erwählet worden. Und aus diesen Grund hiengen sie auch Alfonsen nicht an. Denn dieser war auch nicht concorditer erwählet.

Viertens ist es wahr, daß man, zu Richardens Zeiten, von diesem Bund nichts mehr gehöret. Aber, warum wol? Ich bitte den vortreflichen göttingischen Herrn Geschichtschreiber sich zu erinnern, daß Richard im Jahr 1269. die ungerechten und neuen Rheinzölle abgeschaffet; mithin war der Bund nicht nöthig. Doch wurde er nicht völlig aufgehoben, wie aus dem erhellet, was Thomas Wickes oben erzählet. Es ist ferner wahr, gedachte Städte machten im Jahr 1273. ein neues Bündnis, und warum wol? Weil sie sich befürchteten, die Kurfürsten mögten wieder in der Wahl zwistig werden, darüber sie von dem neuen Kaiser viel Drangsal würden ausstehen müssen. Beides haben sie wol vermuthen können; aber deßwegen ist das Bündnis nicht errichtet worden.

den. Sie machen hier nur den Endschluß, sie wollen keinen Kaiser annehmen, der nicht concorditer erwählet worden. Dieß war ihr Absehen. Sie hatten Richarden für Geld und gute Worte angenommen, der nicht concorditer erwählet gewesen. Sie verbinden sich nun, wenn die Kurfürsten zween wählen würden, wie mit Alfonsen und Richarden geschehen, sie keinen von beiden annehmen wollen. Sie hatten es mit Alfonsen u. Richarden schon so gemachet. Sie wollten Richarden durchaus nicht haben, weil er nicht concorditer erwählet worden. Jezt aber verbinden sie sich durch einen Eid, dieses treulich zu halten, und wenn sie hierüber wider Vermuthen ein Ungemach betreffen würde, einander beizustehen.

Sie haben also fünftens sich von der neuen Wahl nichts übels befürchtet, noch vielweniger aber die Kurfürsten nöthigen können, in der Wahl einig zu sein. Denn warum haben denn diese Städte lange vorher den Bund errichtet? Warum schon vor K. Willhelms Zeiten? Warum haben diese Städte vorher nichts auszustehen gehabt, da Richard auch nicht concorditer erwählet worden? Darnach haben die Kurfürsten gewiß wenig nach diesem Bündnis gefraget, wenn es auch wäre in dieser Absicht errichtet worden.

Und überhaupt gewinnet der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber für seinen Richarden nichts damit, wenn er saget, man hätte zu seinen Zeiten nichts von einen Bündnis gehöret. Dieß nimmt und gibt Richarden nichts. Obige Städte machten im Jahr 1285. ein neues Bündnis, und zwar unter einen mächtigen Kaiser, der concorditer gewählet worden, und dem das ganze Reich anhienge. Was für Folgerungen könnte man nicht nach dem Sinn unsers Herrn Geschichtschreibers hieraus machen? Sie müßten Rudolften auch nicht für voll angesehen haben. Das Bündnis fängt sich so an: Nos officiati, Scabini, Consules de Franckenvort, Fridberg, Wetflar, & Geylenhusen, ceterique, earundem civitatum cives. Tenore presencium ad universorum noticiam cupimus pervenire, quod nos ordinationem siue promissionem infra scriptam, in qua Serenissimum Dominum nostrum Romanorum Regem non includimus ullo modo, volumus & promittimus &c. &c. (*). Und in Lünigs Reichsarchiv (* *) stehet eine Urkunde unter dem 1278sten Jahre: Verein zwischen Herren und Städten am Main

(*) Siehe des höchstberühmten Freiherrn von *Gudenus Sylloge rar. diplom. p. 489.*

(**) *Part. Spec. Cont. IV.* Theil *I. pag. 5.*

Main und Rheinfluß wegen Defension und Manutenenz des Landfriedens auf zwei Jahr lang errichtet. Was könnte man wol, nach dem Sinn unsers hochberühmten Herrn Geschichtschreibers, aus diesem Bündnis folgern?

Was aber endlich die Folgerungen betrift, welche der Herr Verfasser des Lebens Richards aus diesem Bündnis würklich machet, es müsse nämlich Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen sein, weil diese Städte sagen, ut, cum sede imperii, ut nunc vacante, so habe ich schon erinnert, daß es auf den Ausspruch und auf das Bekänntnis dieser Städte, hier gar nicht ankomme. Die Worte, cum sede imperii ut nunc vacante, heissen nicht so viel, vor iezo seie der kaiserl. Thron ledig worden, oder vielmehr geworden; sondern, da iezo der kaiserliche Thron verlediget seie; welches aber nur eine Kleinigkeit. Darnach ist auch noch ungewiß, ob mit diesen Worten auf den Tod des Richards geziehlet werde. Ich glaube es wenigstens nicht. Alfons, der eine gegründete Forderung auf den kaiserl. Thron hatte, lebte noch; mithin ist zu vermuthen, daß mit obigem Ausdruck, weder auf Richarden, noch auf den Alfonsen gesehen werde.

Ich

Ich komme wieder zur Sache. Ich sage noch einmal, es kommt hier auf den Ausspruch dieser Städte gar nicht an. Der hochberühmte Herr Verfasser des Lebens Richards schlüsset so. Weil sich diese Städte haben Gnadenbriefe geben und bestättigen lassen, und Richarden nach seinem Tod einen König geheissen, folglich haben sie ihn für einen wahren König, auch nach seinem Tode, erkannt. Dieß ist ganz richtig geschlossen. Aber, ist denn dieser Schluß auch richtig: Die Städte Mainz, Worms ꝛc. haben Richarden für ihr Oberhaupt gehalten, und ihn nach seinem Tod einen König geheissen; folglich ist er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Dieser Schluß ist grundfalsch. So müssen wir fragen: ob die grössern Reichsstände sich von Richarden haben Gnadenbriefe geben lassen? Nein. Wenn der hochgelahrte Herr Verfasser solche Gnadenbriefe, von Baiern, Sachsen, Brandenburg aufweisen könnte, dergleichen er von einigen niedern Ständen beigebracht; alsdenn könnte die rechtmäsige Regierung seines hochgeliebten Richards gar nicht strittig gemachet werden. Wollte man sagen, diese Stände hätten keine solche Briefe nöthig gehabt: so verseze ich darauf: war-

um

um haben sie sich denn gleich darauf von K. Rudolfen dergleichen geben lassen?

Die Beurtheilung, ob Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen, beruhete auf den grössern Reichsständen. Darnach war es auch dieser Reichsstädte Vortheil, daß sie Richarden nach seinem Tod noch für ihr Oberhaupt erkannten. Denn, wenn sie gesaget hätten, Richard seie kein wahrer König gewesen: so wären sie ia um ihre Privilegien gekommen. Daß diese Städte des Alfonsen nicht gedacht, thut abermal nichts zur Sache, und beweiset gar nicht, daß kein Interregnum gewesen. Sie konnten nichts von Alfonsen sagen, weil er sie nicht durchs Geld gewonnen, und ihnen auch keine Privilegien gegeben hatte. Diese Städte würden ia thörigt gehandelt haben, wenn sie des Alfonsen Erwähnung gethan hätten. Denn nicht dieser, sondern Richard war ihr König.

Es beweisset demnach obiges Zeugnis der Städte noch gar nicht, daß kein Interregnum, sondern Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Und da der vortrefliche Herr Verfasser diesen Beweiß, wie es scheinet, selbst für zu schwach gehalten: so bringet er einen stärkern für. (S. 468.) Er beruft sich

auf K. Rudolfen. Weil dieser Richarden seinen Vorfahren genennt: so müsse er ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen sein. Im Gegentheil aber, weil des Alfonsens keine Erwähnung geschehe, und nicht unter die Vorfahren des K. Rudolfs gezählet werde: so würde er durch diesen Ausspruch für nichts gerechnet. Diesen Umstand habe ich oben schon weitläuftig beantwortet und auch zugleich dasjenige, was auf der folgenden 469sten S. fast bis zu Ende stehet. Auf das leztere antworte ich dieses. In obigen Ausspruch wird weder des K. Konrad IV. noch des K. Willhelms, namentlich Erwähnung gethan; sondern es stehet nur dort Prædecessores; folglich sind diese auch keine wahren Kaiser gewesen. Und wer ist mir, für das zweite Bürge, ob unter dem Wort Prædecessores nicht auch Alfons begriffen? Wenigstens haben wir oben eine Stelle angezogen, allwo der Alfons ausdrücklich Prædecessor Rudolphi genennt wird. Ferner, weil K. Rudolf des Alfonsens nicht gedenket: so kann er auch seine Privilegien nicht gemeinet haben. Mithin konnte dieser doch ein wahres Oberhaupt des Reichs und Richard nichts gewesen sein. Ich finde also in dem Ausspruch des K. Rudolfs gar keinen Beweiß, daß Richard ein wahres Ober-

Oberhaupt des Reichs und also kein Interregnum gewesen.

§. 3.

Und dieß war der Grund, womit der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards das Grab für das Interregnum geleget. Es ist aber nur zu bedauren, daß der Grund oder die Materie dazu, viel neuer ist, als das Grab und Richard selbst. Jezt kommt mehrere Materie zum Grab des Interregnums. Unser vortreflicher Herr Geschichtschreiber saget, (S. 469.) wie Rudolf und das ganze Reich im Jahr 1275. die Regierung des Richards angesehen: so haben es auch die zu gleicher Zeit lebenden Scribenten angesehen ꝛc. Ich antworte: Nun hat Rudolf und die gesammten Stände, aus Politik und zu Gunsten seines Tochtermanns, das Reich unverledig gehalten; mithin haben die Scribenten die Regierung des Richards, dem Rudolf und seinem Tochtermann zu Liebe auch also betrachtet. Es wäre ein Glück für Richarden, wenn ihn das ganze Reich zu seinem Lebzeiten dafür in der That gehalten, wofür ihn Rudolf, zum Schein, ansehen wollen. Dabei ist noch zu erinnern, daß K. Rudolf in der Urkunde nicht von der rechtmäßigen Regierung Richards,

Von was für einer Beschaffenheit das Grab des Interregnums ist.

chards, sondern nur von seiner Wahl geredet (*). Mithin ist in dieser Urkunde gar kein Beweis zu suchen, daß kein Interregnum gewesen. Weil dieses wieder neue Materie zum Grab des Interregnums ist: so befürchte ich, es mögte das Interregnum dadurch unruhig gemachet und unvermuthet auferwecket werden.

§. 4.

Ob das Zeugnis Henr. Stero das Grab des Richards bereiten hilft.

Nun mus Heinrich Stero das Grab für das Interregnum erbauen helffen. Heinrich Stero (**), der bei dem Sterbejahr des Richards, nämlich 1272. sich, als einen damals lebenden Scribenten, selbst anführet, und gleich darauf die Nachrichten von dem folgenden 1273sten Jahre dergestalt anfängt: MORTVO RICHARDO ROM. REGE Principes Imperii circa octavam Michaelis ad eligendum ALIVM REGEM in Franckenfurt convenerunt — — — — electus est Rudolphus comes de Habspurg in Romanum Regem postea in imperatorem consecrandus — —. Daß diesem Schriftsteller so sicher nicht zu trauen, ohnerachtet

(*) Es ist dieß oben weitläuftig ausgeführet worden.

(**) Bei dem Freher *Script. Rer. Ger. Tom. I. p. 559.*

tet er doch will zu Richards Zeiten gelebet haben, ergiebet sich daher, wenn er erzählet, daß Richard im Jahr 1272. Todes verfahren seie. Ich weiß, daß es auch der hochberühmte Herr Verfasser des L. R. behauptet; allein, ich bin bei mir vollkommen versichert, daß es nicht im Jahr 1272. sondern im J. 1271. wo nicht ehender geschehen. Eine Urkunde, die sich im fünften Stück des ersten Bandes meiner Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften befindet (S. 431.) überzeuget uns hievon, und es wundert mich, daß der berühmte Herr Hofrath Hansselmann in seinem diplomatischen Beweiß von der Landeshoheit des Hauses Hohenloh diesen Umstand nicht berühret; ohnerachtet er doch diese Urkunde anführet und gleich darauf saget, Richard seie 1272. gestorben. Die Worte der Urkunde lauten, so viel nämlich hieher gehöret, also: Nos soror Kunegundis, dicta Abbatissa, totusque conventus in valle gratie tenore presentium recognoscimus & testamur, quod nos Dnmino C. de Crutheim & Domine Kunegundi, uxori sue legitime fideliter promisimus, quod anniversaria eorum agamusperpetuo, in die obitus utriusque solempniter in conventu, NB. EO MODO, QVO DE RICHARDO REGE FIERI

EST CONSVETVM. Actum Anno Domini M. CC. LXX. primo in die Bartholomaei Apostoli. Hier haben wir einen unumstößlichen Beweiß, daß Richard um Bartholomäi des 1271. Jahrs schon das Zeitliche gesegnet hatte. Weil hier stehet, eo modo, quo de Richardo Rege fieri est consuetum: so legen die Worte, fieri est consuetum, am Tage, daß dem Richarden im Kloster Gnadenthal schon ein Jahrtag begangen worden. Folglich mus er schontod gewesen sein, und wer weiß, ob nicht schon mehr als ein Jahrtag dem Richarden gehalten worden, und er alse ehender als im J. 1271. aus der Welt gegangen. Findet das leztere nicht statt: so ist doch gewieß, daß Richard im Jahr 1271. um Bartholomäi nicht mehr gelebet. Denn den Lebendigen hält man keine Selenmessen. Was den Sterbetag des Richards anlanget: so soll es der 2. April sein. Am Bartholomäitag, als im Monath August, ist unsere Urkunde ausgefertiget worden; folglich ist schon vorher am 2. April, Richarden ein Jahrtag gehalten worden. Ich weiß zwar wol, daß man von Richarden eine Urkunde aufweiset, die am 12. December 1271. zu Berkamstedt in Engeland ausgefertiget worden; allein, ich habe schon beklaget, daß seine Urkunden so unrichtig und so viele Varianten haben,

ben, als des Richards. Darnach stehet diese Urkunde in des MIRÆI *Donationibus Belgicis*, und ich habe schon oben gezeiget, daß selbige in des MIRÆI *notitia ecclesiarum Belgii* ganz anders zu lesen. Hierzu komt noch dieses. Die Geschichtschreiber erzählen, daß Richard in eben dem Jahr verstorben, in welchen sein Sohn in Italien umgebracht worden. Nun geschahe dieser Mord am 13. März 1271. folglich mus Richard in eben diesem Jahr das Zeitliche geseegnet haben.

Ich komme nun wieder zuruck auf das beigebrachte Zeugnis aus dem Stero, und merke vor allen Dingen an, daß selbiges Richarden noch zu keinen wahren König mache. Es kommt auf das Urtheil der Privatscribenten nicht allein an, ob sie diesen oder jenen Herrn, für ein wahres Oberhaupt des Reichs erkennen wollen. Denn die Geschichtschreiber haben bisweilen ihre Passiones. Sie legen bisweilen ab; und legen bisweilen wieder zu. Sie geben und nehmen; je nachdem sie es für nöthig befinden. Und diese Gewohnheit zeiget sich noch heut zu Tag unter den Geschichtschreibern. Die Reichsstände nur müssen den Ausschlag geben. Meine Urkunde Ludovici Severi widerlegt dergleichen Vorgeben. Darnach beweissen die angezogenen Worte aus dem Stero nicht,

daß Richard ein wahrer König gewesen. Richard heisset hier ein König. Aber was war er denn für ein König? Ein Namenkönig. Res tota inter eam voculam stetit, sagt der unpartheiische Herr Meichelbeck. Weil Richard sich in seinen Briefen einen König genennet: so haben ihn die Schriftsteller auch so geheissen; ohne sich darum zu bekümmern, ob er ein wahrer oder falscher König gewesen. Die Aebtißin des Klosters Gnadenthal nennt Richarden auch einen König. Bei diesem Kloster wird ein Stiftungsbrief des Richards gelegen sein, worinnen er sich einen König, wie ganz begreiflich, genennet. Und darauf beziehet sich die Aebtissin und hatte weiter nicht nöthig, eine Untersuchung anzustellen, ob Richard ein wahrer oder nur ein Afterkönig gewesen. Darnach lag dieses Kloster im Hohenlohischen. Obige Urkunde betrift einen Freiherrn von Krautheim, welcher mit den Freiherren und nachmaligen Graven von Hollach oder Hohenloh einerlei Geschlechts gewesen. Richard war mit dem Falkensteinischen und dieses mit dem Hohenlohischen Hause verwandt; mithin nennt die Aebtißin des Klosters Gnadenthal den Richarden aus Höflichkeit einen König. Doch verdienet derjenige eine grosse Belohnung, der gegründet darthun kann, daß Richard

eine

eine von Falkenstein zur Gemalin gehabt. Hiernächst ist weiters merkwürdig, daß obiger Geschichtschreiber erzählet, die Kurfürsten wären in Frankfurth zusammen gekommen, ad eligendum alium Regem. Und können diese Worte so viel heissen, sie wollten einen andern, das ist, einen bessern und tüchtigern König wählen, als Richard gewesen. Denn, daß sie erst zu einer Wahl schritten, mortuo Richardo, das machet diesen noch zu keinen wahren König. Als der Afterkönig Heinrich Raspe starb, so erwählete man einen andern König, aber dem ohngeachtet blieb iener nur ein Namenkönig. Noch merkwürdiger aber ist, daß dieser Geschichtschreiber berichtet: electus est Rudolphus in Romanorum Regem postea in imperatorem consecrandus. Er hatte also wol begriffen, daß Imperator Rom. mehr gewesen, als Rex Romanorum, welches leztere Richard nur soll gewesen sein. Es bleibet demnach richtig: das Zeugnis des Stero machet Richarden zu keinen wahren König.

§. 5.

Das Zeugnis des fleisigen Pontani, womit das Grab für das Interregnum ferner zubereitet wird, ist auf eben den Schlag verfertiget. (S. 470. im Leben des

Was das Zeugnis des Pontani und anderer zum Grab des Interregni beitragen hilft.

des Richards) Es ist auch so voller historischer Fehler, daß es nicht den mindesten Beifall verdient. Seine lezten Worte, beatus, si imperium haud unquam affectasset alienum, irrita & periculosa sibi cupiditate, schicken sich auf Richarden viel besser, als auf Alfonsen. Der kluge Alfons hatte gar keinen Schaden davon, daß er nicht zur römischen Krone gelanget; wol aber der Richard. Die übrigen Zeugnisse des Matth. von Westmünster, und des Willhelm von Nangis verdienen gar keine Aufmerksamkeit; und merke nur dieses an, daß der hochberühmte Herr Verfasser des L. R. dasjenige, was in seinen Kram tauget, mit beiden Händen annimmt; aber das andere, was ihm nicht anstehet, als ungültig, allemal verwirft. Bei den Worten des Matth. von Westmünster, da er sagt, regnabant tres Comites successive, ist anzumerken, daß er den Alfonsen nicht mit darunter rechnen konnte; denn dieser war kein Grav. Der Geschichtschreiber will es nur als etwas besonders anmerken, daß drei Graven nacheinander zu römischen Königen erwählet worden. Alfonsen hatte es demnach weiters nicht nöthig. Das Zeugnis des Willhelm von Nangis (S. 470.) beweisset weiter auch nichts. Er berichtet, der Sohn des Richards

chards habe sich um das römische Reich beworben, welches sein Vatter besessen hätte. Der vortrefliche Herr Verfasser des L. R. saget, das erste wäre nicht wahr; aber das lezte habe seine Richtigkeit. Warum ist es richtig? Das erste soll wahr sein; das leztere aber nicht. Entweder hat dieser Geschichtschreiber mit Fleis Unwahrheiten verkauffet, oder er hat von Richards angeblicher Regierung, und von seinen Sohn Heinrich keinen rechten Begrif, oder Nachricht gehabt. Denn der Sohn des Richards müste sehr einfältig gewesen sein, wenn er sich um das deutsche Reich beworben hätte. Kein Recht hat er darauf gehabt. Darnach hat er ia an dem Schaden seines Vatters klug werden können. Er wußte, wie unglücklich sich sein Vatter gemachet, ia fast in die gröste Armuth gestürzet, weil er mit seinem Gravenstand nicht zufrieden gewesen. Ist es wahr, daß sich Richards Sohn um die deutsche Krone umgethan: so ist er gewieß ausgelachet worden. Denn er hatte auf das deutsche Reich so viel Recht, als ich darauf habe.

§. 6.

Ob das Zeugniß des Levold von Northof das

Der hochberühmte Herr Verfasser bringet nun (S. 471.) Zeugnisse von inn- ländi-

Grab für das Interregnum machen hilft?

ländischen Geschichtschreibern bei. Das erste ist aus Lewold von Northof, einem vornehmen Scribenten, genommen, der von Richards Zeiten nicht weit entfernet gewesen. Dieser schreibet in dem Catalogo Archiepiscoporum Coloniensium, das bis auf das Jahr 1349. reichet, also: Quo Rege (Willhelmo) a Phrisonibus occiso idem Præsul eligit regem tertium RICHARDVM Comitem Cornubiæ, fratrem Regis Angliae, virum prae omnibus pecuniosum. Hiemit hat das Interregnum sein Grab bekommen. Hiemit soll bewiesen sein, daß Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Es wird hier gesagt, Præsul eligit Regem Richardum. Und das laugnet kein Mensch. Gut wäre es, wenn an statt des Worts Præsul, gestanden wäre, das Reich habe Richarden erwählet. Gut wäre es, wenn dort stünde, daß das ganze Reich dem Richarden wäre angehangen. Dieses Zeugnis beweisset weiter nichts, als daß der Præsul, oder der Erzbischoff zu Köln, den Richarden habe wählen helffen. Aber, wie schon gesaget, so machet dieß Richarden zu keinen wahren König. Dieß laugnet niemand, daß Richard von einigen Ständen des Reichs erwählet worden; nur dieß verneinet man, daß er von allen Ständen, oder von den meisten für ein wah-

wahres Oberhaupt gehalten worden. Der Umstand, daß des Alfonsen hier mit keinen Wort gedacht worden, soll gleich beantwortet werden, wenn wir nur noch ein Zeugnis vernommen haben.

§. 7.

Ob die Annal. Colmar. zum Grab des Interregnums etwas beitragen helfen?

Die Annales Dominicanorum Colmariensium (†) geben hierinnen ein Zeugnis, welches Richarden keine Ehre bringet. Richardus donis Regnum obtinuit, sagen sie, und der vortrefliche Herr Verfasser des L. R. sezet dazu: ohne des Alfonsens mit einer Sylbe zu gedenken. Ich antworte hierauf: Es folget nicht, weil hier des Alfonsens nicht gedacht wird, Richard deswegen ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Wir wollen aber auch auf diesen Schluß antworten. Die Schriftsteller erzählen, der Alfons seie zu einen König erwählet worden; folglich ist er ein wahrer König gewesen. In des Herrn von Eckards *Hist. Franc. Orientał. Tom. I. pag.* 820. stehet ein Chronicon Wirzburgense, das sich mit dem Jahr 1340. endiget, und also noch näher auf die Zeiten Richards gehet, und wobei ich mich wundere, daß der vortrefliche Herr

Z 5 Ver-

(†) Beim Wursteisen in den *Script. Rer. Germ. Part. II. p. 7.* unter dem 1257sten Jahre.

Verfasser des L. N. dessen keine Erwähnung gethan. Es heisset Num. XLI. also: Iringus de Reinstein. Suo tempore electi fuerunt *duo* Romanorum *Reges* in *discordia* per electores Imperii. Und Num. XLII. Bertholdus de Sternberg rexit in ecclesia Herbipolensi *in discordia prædictorum duorum regum*, videlicet ALFONSI Regis Castellæ & RICHARDI Ducis Carnobiæ. Hier stehet geschrieben, daß Alfons zu einen römischen König erwählet worden; folglich ist er ein wahrer König gewesen; zumal, da er vor Richarden noch dazu den Vorrang bekommt. Kurz: es laugnet niemand, daß Richard von einigen Ständen des Reichs zu einen König erwählet worden. Ob er aber von den meisten und zwar von den grösten Ständen dafür erkannt und dafür angenommen worden, das ist eine andere Frage, die niemand mit ja beantworten kan, wenn der historischen Wahrheit kein Tort geschehen soll. Wie viele Geschichtbücher finden wir nicht, wo des K. Friederichs II. und dessen Sohns, und so weiter K. Rudolfs gedacht wird, des Richards und Alfonsens aber mit keiner Sylbe Erwähnung geschiehet. Mithin beweisset ja dieses, daß sie keine wahre Könige gewesen, und wenn sie auch gleich von einigen unter die Zahl der röm.

Könige gesezet worden, deswegen nicht für ächte Könige zu halten. Die Geschichtschreiber erzählen nur, was sich zugetragen, nämlich daß man Richarden und Alfonsen zu Königen erwählet, und nicht, daß man sie für wahre Könige deswegen angesehen, weil man sie erwählet habe.

§. 8.

Was das Fragmentum Vritisianum beweiset?

Hierauf bringet unser hochb. Herr Geschichtschreiber (S. 471.) ein Zeugnis aus dem belobten Fragmento Vritisiano bei, und gestehet, daß nicht leicht ein kräftigers Zeugnis anzutreffen, als das aus der Feder eines feindseligen Scribenten hergeflossen. Ob dieß ein richtiges Urtheil seie, getraue ich mir nicht zu behaupten. Inzwischen setze ich zu den Worten unsers hochberühmten Herrn Geschichtschreibers hinzu: wenn man eines Feindes Zeugnis in einer Sache annimmt und gelten lässet: so muß es auch in einer andern Sache gelten. Nun hat das Fragmentum Vritisianum von Richards schlechter Regierung und schimpflichen Auszug aus Deutschland gezeuget; folglich ist es wahr, was dieses erzählet. Das Zeugnis, womit Richards rechtmäßige Regierung soll erwiesen werden, lautet also: Tunc vauacit regnum Romanorum annis

nis XXIII. usque ad tempora Rudolphi. Vacante autem regno prædictus Conradinus — — — Und ſezt unſer Herr Geſchichtſchreiber hinzu: Dem ohngeachtet müſſe das *Fragmentum* Richarden doch für ein wahres Oberhaupt des Reichs erkennen, wenn es ſich alſo vernehmen läſſet: Cum autem Regnum Romanorum vocaret *a tempore Richardi Regis*, qui Romani Imperii, licet profeciſſet modicum, aſsumpſit gubernacula gubernanda, & nullus Alemanniæ principum propter metum aliquorum Alemanniæ ſibi Romani regni regimen aſſumere vellet, qui partem Imperatoris & ſuorum contra eccleſiam fovebant: & medio tempore in partibus Alemanniae & aliarum circumjacentium per diverſos ſpoliatores viarum & nobiles ipſius terræ fuerunt inſolentiæ perpetratæ quamplurimæ, tempore Gregorii Papæ decimi, apud quem diverſos Alemanniæ nobilas & alios transeuntes ſæpe & ſæpius querimonia ſuper importunitate. Vertebatur: inito conſilio præcepit principibus Alemanniæ electoribus duntaxat, ut de Romanorum Rege, ſicut ſua ab antiqua & approbata conſuetudine intererat, providerent, infra tempus eis ad hoc de Papa Gregorio ſtatuto; alias ipſe de conſenſu Cardinalium, Ro-

mani

mani Imperii providere vellet desolationi. Diese Worte sollen das Interregnum mit aller Gewalt in das Grab bringen helfsen. Hiemit soll bewiesen sein, daß Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Damit aber dieses desto füglicher geschehen möge: so wird diesen Worten ein ganz anderer Verstand gegeben. Es wird sich aber gleich zeigen, daß man dem Interregno Gewalt angethan, und diese Worte vielmehr den Richarden ins Grab stürzen. Denn sie beweisen von dem, was unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber vorgiebet, gerade das Gegentheil. Die Worte, vacavit Regnum Romanorum a tempore Richardi werden bei unsern Herrn Geschichtschreiber also übersetzet: das römische Reich ist ledig gestanden, seit dem (a tempore Richardi) die Regierung König Richards sich geendiget hat. Denn so saget unser hochb. Herr Geschichtschreiber S. 472. ausdrücklich. Diese Worte, Vacauit regnum Romanorum a tempore Richardi sollen also so viel bedeuten: das römische Reich ist verlediget worden, als Richard mit Tod abgieng. Aber heisset das nicht die Worte nach seinem Sinn drehen? Heisset dieß nicht, den Worten Gewalt, ia grosse Gewalt anthun? Mich dünket, und werden es auch andere dafür halten,

halten, diese Worte wollen so viel sagen: da aber das römische Reich von der Zeit des König Richards an, (a tempore Richardi) seit dem er von einigen Ständen erwählet worden, verlediget gewesen. Denn, wenn der Schriftsteller mit diesen Worten auf das Ableben des Richards gesehen hätte, und von da an das Reich erst verlediget worden: so würde er gesetzet haben, a morte Richardi, und nicht a tempore Richardi.

Es thut dabei nichts zur Sache, daß dieser Geschichtschreiber Richarden einen König genennet. Ein Afterkönig ist auch ein König. Und weil Richard sich so nennt: so thut ihm dieser Schriftsteller gleiche Ehre an. Unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber nennt Richarden gar einen Kaiser. Ueber zwei hundert und mehr Jahren kann die Nachkommenschaft diesen Schluß machen, weil der Herr Verfasser des L. R. Richarden einen Kaiser genennt; also mus dieser ein wahrer Kaiser gewesen sein. Ferner schreibet er: der Ungenannte gestehet, daß Richard das Ruder des römischen Reichs genommen habe, will zwar behaupten, er habe demselben wenig Nutzen gebracht, welche Unwahrheit anderswo widerleget worden; aber auch

der, der wenig Nutzen bringet, regieret doch, und habe ich noch nie gefunden, daß von dem Antritt der Regierung des Kaiser Wenzels bis zu seiner Absezung ein Interregnum gewesen.

Hierauf antworte ich 1) wenn obiger Geschichtschreiber erzählet, daß Richard das Ruder des römischen Reichs in die Hand genommen: so ist dieses allerdings wahr. Richard hat regieren wollen. Nur ist Schade, daß ihm das Ruder des römischen Reichs zu schwer geworden, und daß sich die Reichsstände von ihm nicht regieren lassen. Nach dem Sinn unsers hochberühmten Herrn Geschichtschreibers müßte man also schlüssen. Derjenige Herr, welcher das Ruder des römischen Reichs genommen hat, ist ein wahrer König gewesen. Nun hat der Landgrav Heinrich von Thüringen das Ruder des Reichs genommen; folglich war er ein wahres Oberhaupt des Reichs. Aber so darf man nicht schlüssen. Dieser Umstand machet demnach noch nicht, daß Richard ein wahrer König gewesen. Er hat es sein wollen; aber er war es nicht. Darum stehet gleich darauf: & medio tempore, unterdessen oder mittler Zeit, da Richard, assumsit gubernacula gubernanda in partibus Alemanniæ

manniæ — per diversos spoliatores — insolentiæ perpetratæ quam plurimae. Wo der Ungenannte sogleich einen Beweis von Richards treflichen Regierung ableget. Die Worte: Licet profecisset modicum sind allzuwahr. Und wenn unser Herr Geschichtschreiber hinzu setzet: hier reget sich der Haß gegen den Kaiser Richarden: so ist ein Unglück, daß alle Geschichtschreiber und die meisten damals lebenden Reichsstände, dergleichen Haß gegen Richarden gehabt. Denn alle erzählen, Richard habe dem Reiche so viel genutzet, als das fünfte Rad an einem Wagen. 3) Beweisset K. Wenzels Exempel hier gar nichts. Wenzel ist ein von den sämtlichen Kurfürsten gewähltes und von allen Ständen des Reichs angenommenes Oberhaupt des Reichs gewesen, und von allen dafür gehalten worden. Aber dieß war ia Richard nicht. Daß Wenzel dem Reiche wenig Nutzen gebracht, das gehört auf ein anderes Blatt, und darf deswegen dem Richarden gar nicht an die Seite gesetzet werden. Richard wäre doch für ein wahres Oberhaupt des Reichs zu halten, wenn er gleich demselben wenig Vortheil gebracht hätte; wenn er nur von den meisten Kurfürsten erwählet und von den meisten oder vornämsten Ständen

des

des Reichs wäre dafür gehalten worden. Das andere könnte man ihm alles verzeihen und vergeben. Darnach ist die Rede nicht davon, ob ein Kaiser dem Reiche Vortheil geschaffet, ob er dasselbe vermehret, (wie man das Wort Augustus dahin ganz irrig ausleget) sondern davon, ob dem Reiche und dessen Gliedern kein Tort geschehen; ob nicht alles drunter und drüber gegangen. Dieses geschahe wol zu Richards Zeiten; aber nicht unter der Regierung des K. Wenzels. Unter diesem hat das Reich weiter nichts verloren. Und wenn es darauf ankommt, daß derjenige Kaiser, der dem Reiche keinen Vortheil, sondern Schaden bringt, zu dessen Zeiten müsse ein Interregnum gewesen sein: so könnte man die Zeit, darinn der Vatter des K. Wenzels regieret, gar füglich ein Interregnum nennen. Denn es ist gewieß, daß das Reich zu keiner Zeit mehr Schaden gelitten, als unter diesem, und bekommt daher ganz recht den Namen eines Stiefvatter des Reichs. Interregnum heisset demnach nicht eine Zeit, da ein Kaiser lebt, der dem Reiche keinen Vortheil bringt; sondern dieß wird ein Interregnum genennt, wenn eine Zeit ist, da entweder gar kein Kaiser, oder ein solcher Kaiser ist, der von den Ständen des Reichs verlassen, oder wenn zwei rö-

mische Könige in discordia erwählet worden, und keinem von beiden weder alle, noch die mehresten Stände angehangen haben. Dieß heisset eigentlich ein Interregnum.

Wir wollen unsern Geschichtschreiber weiters vernehmen. Et nullus Alemanniæ principum propter metum aliquorum Alemanniæ sibi Romani Regni Regimen assumere vellet, qui partem imperatoris & suorum contra Ecclesiam fovebant. Diese Worte sind etwas dunkel. Die ersten sind deutlich. Sie wollen so viel sagen. Keiner der Reichsfürsten habe das Reich, oder die Regierung des Reichs, annehmen wollen, aus Furcht vor einigen Reichsständen. Es stehet aber dabei, qui partem Imperatoris & suorum contra Ecclesiam fovebant. Das Wort Imperator gehet nicht auf Richarden. Dieser war kein Imperator. Er wird auch von dem Schriftsteller nicht so genennet, sondern nur Rex. Das Wort Imperator hat sein Absehen überhaupt auf des Reichs Oberhaupt, mit Ausschlüssung des Richards. Was heissen denn nun die Worte; qui partem Imperatoris & suorum contra ecclesiam fovebant. Das Wort, qui, siehet auf die vorhergehenden zwei Worte, aliquorum Alemanniæ zurück. Sie wollen so viel sagen. Einige Stände

des Reichs hätten sich gefürchtet, das Reich anzunehmen, und welche Stände denn? Qui partem Imperatoris & suorum contra ecclesiam fovebant; welche das Ansehen des Kaisers und der Seinigen, gegen die Kirche erhielten oder schüzten. Was will dieses sagen? Wer ist die Kirche? Die Kirche ist der heilige Vatter zu Rom, und die ganze Geistlichkeit. Das Reich war damals in zwei Theile getheilet. Einige hielten es mit dem Pabst oder mit der Kirche; andere aber mit dem Kaiser, um dessen Ansehen gegen den Pabst zu vertheidigen. Wenn nun aber, tempore Richardi, keiner von den Reichsständen das Reich annehmen, oder römischer König werden wollen: so muß man es ihnen ja angebotten haben. Und warum hat man es ihnen denn angetragen? Wenn ein wahrer Kaiser ist, und von allen Ständen dafür gehalten wird: so ist nicht nöthig, daß man das Reich einem andern anträgt. Unser Geschichtschreiber gibt gar deutlich zu verstehen, daß man, zu Richards Zeiten einem andern das Reich angetragen; wenigstens gieng man mehr als einmal damit um, einen neuen Kaiser zu wählen. Wenn nun Richard ein wahrer Kaiser oder König gewesen, warum hat man denn einen neuen wählen wollen? Warum hat man denn

die römische Königskrone einen andern angebotten? Beweisset dieß nicht, daß man Richarden nur für einen Afterkönig gehalten. Ja, auf das allerdeutlichste. Darnach ist sehr merkwürdig, daß gesagt wird, niemand hätte das Reich annehmen wollen, aus Furcht vor den übrigen Mitständen, und nicht aus Furcht vor den Richarden. Wäre dieser ein wahrer König gewesen: so hätten sie sich vor ihm fürchten müssen. Richard hat auch nicht die mindeste Mine gemachet, diejenigen mit Krieg zu überziehen, oder zu straffen, die einen neuen König wählen, oder ihn nicht für ihr Oberhaupt ansehen wolten. Kurz, es hat sich Niemand vor Richarden gefürchtet.

Wir müssen unsern Geschichtschreiber weiters vernehmen. Et in medio tempore in partibus Alemanniae — per diversos spoliatores viarum & nobiles ipsius terrae fuerunt insolentiæ perpetratæ quam plurimae; tempore Gregorii Papæ decimi, apud quem per diversos Alemanniæ nobiles & alios transeuntes saepe & saepius querimonia super tanta importunitate vertebatur; inito consilio praecepit principibus Alemanniæ electoribus duntaxat, ut de Romanorum rege, sicut sua ab antiqua & approbata consuetudine intererat, providerent, infra tem-

pus eis ad hoc de Papa Gregorio ftatuto: alias ipse de consensu Cardinalium Romani Imperii providere vellet desolationi. Hierüber macht unser hochberühmter göttingische Herr Geschichtschreiber diese Anmerkung: Endlich rechnet der Auctor das *medium tempus*, worinne so viel Unfug getrieben worden, zu denen Zeiten *Gregorii X.* und diese Zeiten hat K. Richard mit seinem Regimente kaum etliche Tage berühret; immassen er mehrbemelder massen den 2. April 1272. den teutschen Thron geraumet, und dagegen Pabst Gregorius den 27. Merz und also 6. Tage vorher, den römischen Stuhl eingenommen hat. Ich bitte um Erlaubnis, sagen zu dürffen, daß das medium tempus gar nicht sein Absehen auf die Zeiten Pabst Greg. X. habe. Obige Worte wollen so viel sagen. Mittlerer Zeit, oder unterdessen, da von den Fürsten keiner das Reich annehmen wollte, und da Richard noch lebte, und im Reiche sehr viele Raubereien vorgieng, weil kein Kaiser gewesen, haben sich einige Deutschen sehr oft bei dem Pabst deswegen beschweret. Der Geschichtschreiber hat hier einen Fehler begangen. Die Deutschen können sich bei dem Pabst Gregorio X. nicht beschweret haben. Vor dieses Pabst Zeiten war

der römische Stuhl zwei Jahr verlediget. Im Jahr 1271. am Egidientag wurde dieser Gregorius gewählet: und weil er sich eben damals im gelobten Lande befand, so kam er 1272. in der Fasten zuruck; zu welcher Zeit Richard nicht mehr lebte, wie der hochgelahrte Herr Verfasser des Leben Richards S. 234. erzählet. Wie haben sich denn die Deutschen bei diesem Pabst über die Rauberei in Deutschland beschwehren können? und noch dazu sæpe & sæpius. Die Klagen, wegen der grossen Unordnung in Deutschland, sind zu Rom geführet worden, ehe Gregorius auf den römischen Stul kam. Es ergiebt sich hieraus, daß der Geschichtschreiber mit den Worten, medium tempus, nicht auf das Jahr 1272. gezielet, sondern überhaupt auf diejenige Zeit, da Richard lebte. Dieß ist aber gar gewieß, daß der Pabst Gregorius den Reichsständen angelegen, einen Kaiser zu wählen, und es wäre dieß nicht geschehen, wenn nicht die Geistlichkeit, und besonders die Klöster, während des Interregnums, hätten so viel leiden müssen. Zum Beschluß gedenket unser hochb. Herr Verfasser S. 473. etwas von dem verachteten und ohnmächtigen Alfonsen. Aber wahrhaftig, niemand war verachteter und ohnmächtiger denn Richard. Ich lasse nun

den unpartheiischen Leser urtheilen, ob das Zeugnis dieses ungenannten Geschichtschreibers eine Materie zu dem Grab für das Interregnum gegeben. Und bezeuge dabei meine Verwunderung, daß der hochberühmte göttingische Herr Geschichtschreiber dieß Zeugnis beibringen mögen. Denn es ist ia mehr wider, als für seinen hochgeliebten Richarden, und bringet diesen ehender, denn das Interregnum in das Grab.

§. 9.

Das Grab des Interregnums wird weiters untersuchet.

Hierauf bringet unser vortreflicher Herr Verfasser Zeugnisse von Schriftstellern bei (S. 473.) die von keinem Interregno und von keinem andern Kaiser, als Richarden wissen. Der erste ist Hermann von Lerbecke, ein Dominicanermönch zu Minden, der zu Anfang des funfzehenden Jahrhunderts, ein Chronicon Comitum Schaumburgensium geschrieben und in solchen bei dem Meibom *Scriptor. Rer. Germ. Tom. I. p.* 511. sich, wie unser hochberühmter göttingische Herr Geschichtschreiber meinet, gar aufrichtig vernehmen lässet: Circa idem tempus RICHARDVS Comes Cornubiæ imperator coepit & XVIII. annis regnavit. Eine Schwalbe machet noch keinen

nen Sommer. Es kommt nicht auf die die Chronisten, sondern auf die Reichsstände an. Diese waren Pfaffen und hielten es mit Richarden, weil er ihnen Privilegia gegeben. Dieser Mönch wird auch wenig darnach gefraget haben, ob Richard ein wahrer oder ein Afterkaiser gewesen. Er schrieb eine Schaumburgische Historie und nicht eine Kaiserhistorie. Mithin wird er sich um Richards rechtmäsige Regierung wenig bekümmert haben. Daß aber dieser Geschichtschreibrr nicht richtig seie, ergiebet sich daher, weil er saget, Richard habe achtzehen Jahre regieret. Ich mögte nur wissen, wie 18. Jahre heraus zu bringen, wenn auch Richard ein wahrer König gewesen. Der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards hilft diesem Geschichtschreiber und sagt, er habe ohnfehlbar von K. Willhelms Tod, nämlich vom J. 1256. bis zu K. Rudolfs Wahl 1273. gezählet, und dieß wären 18. Jahre. Aber, seit wenn ist es denn gebräuchlich, daß man verstorbene Personen, die im Grabe liegen, Könige oder Kaiser, unter die regierende Herren rechnet. Richard war schon seit 1271. tod, wie ich oben erwiessen; wie kann man denn sagen, er habe im Jahr

1273. noch regieret. Regnavit, sagt der Chronist. Ich mögte mit diesem Zeugniß nicht viel Staat machen, vielweniger selbiges zum Grab des Interregnums nehmen.

§. 10.

Jezt kommt ein anderes Zeugnis, welches nicht besser denn jenes ist. Es ist solches genommen aus Hermann Körnern, einem Dominicaner zu Lübeck, der zu Anfang des funfzehenden Jahrhunderts, wie jener, gelebet. (†). Sein schönes Zeugnis haben wir schon oben aus dem Herrn von Eckard vernommen, und jezt will ich nur die Worte wiederholen, die der Herr Verfasser des L. R. zu seinen Beweis genommen. De hujusmodi autem pecuniis Principes Electores fecit suos amicos tantos etiam, ut, *primam vocem revocantes*, ipsum in Regem Romanorum *unanimiter* eligerent & coronarent. Darauf sezt unser Herr Verfasser: Und hierauf fängt er an alles, was er zu beschreiben hat, unter die Jahre des R. Ri-

Weitere Untersuchung des Grab des Interregnums.

(†) Stehet in Herrn von Eckards *Corp. Hist. medii ævi Tom. II. col. 902.*

K. Richards einzutragen, so daß er *col.* 902. folgender Gestalt den Anfang machet. Primo anno RICHARDI, qui est Domini M. CC. LVIII. und auf die Masse col. 920. endiget: quinto decimo anno RICHARDI, qui est Domini M CC. LXXII. Mit dem Zeugnis dieses Geschichtschreibers wird für den guten Richarden wenig oder gar nichts gewonnen. Dieß wird sich daher veroffenbaren, wenn wir diesen Geschichtschreiber nach dem Zusammenhang seiner Erzählung vernehmen. Vorhero saget er: Electores imperii & principes discordare coeperunt in electione. Quidam enim Alfonsum, alii vero Richardum elegerunt. Darauf erzählet er: audiens autem Richardus, quod electores alii in Alfonsum consensissent, *aspirans valde ad regnum*, magnam pecuniæ summam secum detulit in Alemanniam. Denn erzählet er weiters, daß er sich mit seinem Geld die Kurfürsten zu Freunden gemachet; dergestalt, daß sie ihre Stimmen, die sie Alfonsen gegeben, zuruck genommen und ihn einmüthig, unanimiter, zum König erwählet und gekrönet hätten. Dieser Geschichtschreiber hat hier eine grosse Unwahrheit geschrieben. Sein Zeugnis lauft offenbar wider

wider die Historie. Glückselig wäre Richard gewesen, wenn er wäre unanimiter erwählet worden. Ich sehe demnach nicht ein, wienach der göttingische hochberühmte Herr Geschichtschreiber mit diesem Zeugnis beweissen könne, daß Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Aber izt kommt noch ein wichtiger Punct, der nach der Meinung hochgedachten Herrn Geschichtschreibers, den Richarden zu einen wahren Kaiser zu machen, scheinet. Der Hermann Körner fängt an, alles, was er zu beschreiben hat, unter die Jahre des Richards einzutragen, so daß er Col. 902. folgender gestalt den Anfang machet. Primo anno Richardi, Col. 904. secundo anno Richardi u. s. w. und schlüsset endlich col. 920. quinto decimo anno Richardi, qui est Domini MCC LXXII. Aber auch hiermit ist für den guten Richard nichts gewonnen. Für das erste, so ist ein Unglück für Richarden, daß dieser Geschichtschreiber nicht erzählet, was er während seiner Regierung gethan; sondern er sagt nur, was andere verrichtet haben. Darnach führet sich Körner sehr partheiisch auf. Col. 902. saget er: Electores imperii & principes discordare coeperunt in electione. Quidam enim

Al-

Alfonsum Regem Castellae, alii Richardum — — — elegerunt, welches er schon vorher zu Ende der 893. Col. erzählet hatte. Gleich darauf setzt er: de Richardo Rege Romanorum. Richardus Comes — — regnare coepit — — Er giebt also sein Votum nicht dem Alfonsen, sondern dem Richarden. Er thut sogleich einen Ausspruch, welches der wahre König gewesen, und welches die Kurfürsten nicht einmal zu thun vermocht. Und da er darauf eine grosse Unwahrheit vorgebracht, nämlich daß der Richard unanimiter erwählet worden, sezet er, primo anno Richardi, secundo anno &c. Es fragt sich: ob dieser Umstand, Richarden zu einen wahren König machet? Ich glaube, Nein. Ich bin so frei, und frage den vortreflichen Herrn Verfasser des L. N. ob er dem Landgraven Heinrich von Thüringen, Raspe genannt, für ein wahres Oberhaupt des Reichs halte? Seine Antwort auf diese Frage wird sein: dieser Landgrav war ein Afterkönig. Denn so nennt er ihn S. 83. ausdrücklich. Aber, doch macht ihn Hermann Körner zu einen wahren König. Denn er schreibt Col. 891. also von ihm: De HENRICO Rege Romanorum.

rum. HENRICVS RASPE Landgravius Thuringiae regnare coepit — — *Primo anno* HENRICI, qui est Domini M. CC, XLIX. Col. 893. *Secundo anno* HENRICI, qui est Domini MCCL. Folglich ist dieser Landgrav kein Afterkaiser, sondern ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Ich gebe dem unpartheiischen Leser zur Beurtheilung anheim, ob auch hierdurch für das Interregnum ein Grab gebauet worden.

§. 11.

Nun kommt ein anderer Beweis für Richards rechtmäßige Regierung. Er ist aus dem Chronico picturato genommen, das sich bei dem Herrn von Leibnizen und zwar in dessen Script. Brunsw. Tom. III. p. 367. befindet, und so lautet: Cornubien MCCLXIII. In düssem Iare weren de Korforsten *twydrechtlich* in dem Rike. De Bischopp to Collen, de Bischopp to Mentze. De Palsgreve von dem Ryne de Koren to Aken Hertoghen RICHART van Cornubien, des Koniges Sone in Engelant, düt was den Forsten to

Fernere Untersuchung des Grabs des Interregnums.

to Saffen to wedderen. De Bifchopp van Trere. De Hertoghe Albrecht to Saffen. Vnde de Marggreve to Brandenborch, *de helden öne vor nyn Konigh*, alfo bleyff he an dem Ryne, unde heyft fich vor einen Romefchen Konigh, unde reygeerde negen jare. Vnde was de achte unde negentigenfte van Augufto. Duffe twydracht de ftod vefteyn jare in dem kore dat *neyn fullen komen Kayfer kam*, alfe by dren peerfonen Lantgreve Hinrick to Dooringh. Unde Greve Wilhelm to Hollande. Vnde duffen Hertoghen RICHART van Cornubie de drygerwart neyn to Keyfer gewiget, fe bleven lick Romefche Konigh öres levendes. Sunder na duffem kam eyn kronet Keyfer, fo gy hyr na vynden. *Havelsburgk* M. CC. LXXIII. In düffem Iare wart gekooren Greve Roloff van Havesburg, endrechtiglick van den Korforften de lange in twydracht geftan hadden, unde wart gewiget to Aken to einen Keyfer. Diefer Gefchichtfchreiber

at

hat läuten, aber nicht zusammen schlagen hören. Und ich wollte ihn deßwegen nur in der grösten Noth anführen. Weil diese Worte etwas unverständlich sind: so wollen wir sie übersetzen. Sie lauten in meiner Muttersprache also: In diesem Jahre, (nämlich 1263. welches aber ein Fehler, denn es soll 1256. heissen) da waren die Kurfürsten zwieträchtig (uneinig) im Reiche. Der Bischoff zu Köln, der Bischoff zu Mainz, der Pfalzgrav von dem Rhein, die erwählten zu Acken (bey Franckfurth) den Herzog (Graven) Richard von Cornubien, des Königs Sohn in Engelland. Dies war den Fürsten von Sachsen und dem Markgraven zu Brandenburg zuwider, die hielten ihn für keinen (neyn) König, also blieb er an den Rhein und heisset (oder nennt) sich einen römischen König und regieret neun Jahre, und war der 98ste von

Au-

Augusto. Dieser Zwietrach stund (dauerte) fünfzehen Jahre unter dem Kurfürsten, (K re) da kein vollkommener Kaiser kam, also bei drei Personen, Landgraven Heinrich zu Thüringen und Grav Willhelm zu Holland. Und diesem Herzogen Richard von Cornubien, diese drei wurden zu keinen Kaiser geweiher, sie blieben Röm. König Zeitlebens. Sondern nach diesem kam ein gekrönter Kaiser, so wir hiernach finden. Havelsburg, (Habsburg) M. CC. LXXIII. In diesem Jahr wurde erwählet Grav Rolof (Rudolf) von Havesburg (Habsburg) einträchtig von den Kurfürsten, die lange in Zwietracht gestanden hatten, und wurde geweihet zu Achen zu einen Kaiser. Ich finde hier gar keinen Beweiß, daß Richard ein wahres Oberhaupt des Reichs gewesen. Es wird zum Lob des Richards erzählet, daß er nur an dem Rhein geblieben; mithin könnte man ihn, wenn man viel thun wollte, einen Rheinländischen König heissen. Darnach wird, gesagt, Richard habe sich

sich für einen König geheissen oder genennt und gehalten, und weil sich Richard für einen König gehalten und so geheissen hat: so sezt der Chronist, er ist der 98ste König. Mithin beweisset dieses Zeugniß gar nicht, daß Richard ein wahrer König gewesen. Zumal, da er hinzu sezet, Richard war kein vollkommener Kaiser, weil er in Zwietracht der Kurfürsten erwählet worden.

§. 12.

Weitere Untersuchung.

Es sind noch zwei Zeugnisse übrig. Das erste ist genommen aus des Erdmanns, eines Burgermermeisters zu Osnabrück, Chronick, die gegen das Ende des funfzehenden Jahrhunderts verfertiget, und bei dem *Meibom. Tom. II. pag.* 219. zu finden, allwo stehet: Hinrico non multo tempore postea defuncto, idem Conradus Archiepiscopus Wilhelmum Comitem Hollandiæ in Regem Rom. constituit, & eodem Wilhelmo in bello Frisonum interfecto, RICHARDVM ducem Cornubiæ fratrem, Regis Anglorum constituit. Daß der Erzbischoff von Mainz

den Richarden wählen helffen, oder diesem seine Stimme gegeben, ist ganz gewieß. Aber daran ist sehr zu zweifeln, daß Richard ein wahrer König gewesen, weil ihm dieser Erzbischoff gewählet hat. Ich halte mich demnach bei diesem Zeugnis nicht lang auf, und bringe das lezte herbei. Es ist aus des GOBELINI PERSONA *Cosmodromio Actus VI. C. 65.* genommen, der in den *Scriptor. Meibom. Tom. I pag.* 289. ein so herrliches Zeugnis dem Richarden giebt. Regnavit tamen *quodamodo* RICHARDVS per annos XVIII. Gut ist es, daß hier stehet quodamodo. Es wird auch dem Richarden Niemand strittig machen, daß er quodamodo regieret. Ob aber dieses quodamodo Richarden zu einen wahren König mache, ist eine andere Frage. Ich glaube es nicht. Denn der Landgrav Heinrich hat, als römischer König, auch quodamodo regieret.

Nun schlüsset unser hochberühmter Herr Geschichtschreiber mit diesen Worten: Ich sollte nun meynen, daß die Zusammenstimmung der Aeltesten, meh-

mehresten und namhaftesten deutschen Scribenten vor den K. Richard und für das Interregnum sei. Gut ist es, daß es der hochberühmte Herr Verfasser nur meinet. Und ich bin versichert, daß die Zusammenstimmung der ältesten, mehresten und namhaftesten Scribenten wider den Richarden und hingegen vor das Interregnum reden. Wenn unser Herr Geschichtschreiber das hätte anführen mögen, was die Scribenten bei dem Herrn von Eckard und andern sagen: so würde er ganz anders gemeinet, und geschrieben haben.

§. 13.

Nachdem der hochberühmte Herr Verfasser des Leben Richards dieses alles vorgetragen, und für das Interregnum ein Grab bereitet zu haben gemeinet: so hält er weiter nichts mehr übrig, als es in sein endliches Grab zu legen. Er führet deswegen eine Menge kleiner Herren im Reiche an, die Richarden zu einen wahren König machen, und dagegen das Interregnum müssen ins Grab be- Beschluß.

befördern helffen. Vorher werden die Erzbischöffe von Mainz, Trier und Kölln namhaft gemachet, die es sollen mit Richarden gehalten haben. Ist es geschehen: so musten sie es um des Pabsts willen thun. Mit dem Conradin durften sie um des Banns willen nichts zu schaffen haben. Daß es der Herzog Ludwig in Baiern mit Richarden gehalten, ist unerweißlich, und zeiget sich vielmehr durch die 1267. geschehene Belehnung, und aus andern oben veroffenbarten Umständen, das Gegentheil. Man trift auch diesen Herrn nicht bei der Krönung des Richards zu Achen an. Man findet auch sonst keine Spur, daß er jemals bei Richarden gewesen. Das Zornische Zeugnis von dem Wormsischen Reichstag, auf dem sich Ludwig, Herzog in Baiern soll befunden haben, ist ungültig. Die übrigen wenigen, und zum Theil kleine Herren, die es mit Richarden um ihres Vortheils willen gehalten, machen ihn noch zu keinen wahren König. Alle diese Herren machen ia nicht einmal den zehensten Theil des Reichs aus; mithin wird Richards wahre Regierung noch nicht genug beståttiget; man kann

dage-

dagegen eine weit grössere Anzahl von Herren anführen, die es nicht mit Richarden gehalten. Wir wollen nur einmal den Strich Landes in Deutschland betrachten, das nun den Fränkischen Krais ausmachet. Da finden sich 1) die Reichsherren von Dornberg, die Onolzbach, nebst vielen andern Orten, in Besitz gehabt. 2) Die Reichsherren von Haideck. 3) Die Graven von Truhendingen. 4) Die Graven von Schlüsselberg. 5) Die Graven von Orlamünd. 6) Die Burggraven von Nürnberg. Die Reichsstädte 7) Nürnberg. 8) Windsheim. 9) Rothenburg. 10) Weissenburg. 11) Der Bischoff zu Bamberg, 12) der zu Würzburg, und 13) der zu Eichstädt. Dieß ist nur der fränkische Krais, und es könnte leicht ein groses Register von den Ständen des Reichs angeführet werden, die es nicht mit Richarden gehalten; folglich machen die Herren, welche der vortrefliche göttingische Herr Geschichtschreibor namhaft gemachet, Richarden zu keinen wahren Kaiser.

Ein jeder unpartheiischer Leser, der alles, was ich nun vorgetragen, aufmerksam überdenket, wird mir beistimmen, wenn ich sage: Richard war ein Afterkönig, und das Interregnum ist von dem Grabe erlöset.

